

Billigungs- und Veröffentlichungsbeschluss zum Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 12 "Bohlendorf" der Gemeinde Wiek

<i>Organisationseinheit:</i> Bauleitplanung <i>Bearbeitung:</i> Birgit Riedel	<i>Datum</i> 28.09.2023
--	----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Bau und Verkehr (Vorberatung)	24.04.2024	Ö
Haupt- und Finanzausschuss (Vorberatung)	07.05.2024	N
Gemeindevertretung der Gemeinde Wiek (Entscheidung)	29.05.2024	Ö

Sachverhalt

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Wiek hat am 15.06.2022 den Beschluss über die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 12 „Bohlendorf“ gefasst und den Vorentwurf gebilligt. Die Planungskosten wurden über den städtebaulichen Vorvertrag vom 19.09.2021 auf den Vorhabenträger übertragen.

Der Beschluss zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes wurde vom 07.07.2022 bis 26.07.2022 ortsüblich bekannt gemacht. Die Planung wurde angezeigt. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit fand vom 25.07.2022 bis zum 12.08.2022 durch öffentliche Auslegung des Vorentwurfes im Amt Nord Rügen und im Internet unter www.b-planpool.de und im Bau- und Planungsportal des Landes MV statt.

Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 06.07.2022 beteiligt.

Die eingegangenen Stellungnahmen wurden am 18.01.2023 ausgewertet und abgewogen (Beschluss-Nr. 101.07.280/23). Die Beschlussergebnisse sind in den Entwurf zu übernehmen. Der Entwurf mit dem Umweltbericht ist von der Gemeinde zu billigen. Der Entwurf wird anschließend erneut mit den Trägern öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB abgestimmt und gem. § 3 Abs. 2 BauGB veröffentlicht.

Beschlussvorschlag

1. Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 12 „Bohlendorf“ und der Entwurf der Begründung mit dem Umweltbericht werden gebilligt.
2. Die Entwürfe des Planes mit dem VEP und der Begründung mit dem Umweltbericht sowie Stellungnahmen mit umweltrelevanten Hinweisen und vorliegende Gutachten (Artenschutzfachbeitrag, Entwässerungskonzept, Löschwasserkonzept) sind nach § 3 Abs. 2 BauGB im Bau- und Planungsportal MV sowie im Internet zu veröffentlichen und ergänzend öffentlich auszulegen. Die betroffenen Behörden sind von der Auslegung zu benachrichtigen und gem. § 4 Abs. 2 BauGB zu beteiligen.

Finanzielle Auswirkungen

Haushaltsmäßige Belastung:		Ja:		Nein:	X	
Kosten:		€	Folgekosten:			€
Sachkonto:						
Stehen die Mittel zur Verfügung:		Ja:		Nein:		

Anlage/n

1	Planzeichnung (öffentlich)
2	textliche Festsetzungen (öffentlich)
3	Vorhaben- und Erschließungsplan (öffentlich)
4	Begründung (öffentlich)
5	Umweltbericht (öffentlich)
6	Artenschutzfachbeitrag (öffentlich)
7	E_Artenschutzkonzept Kammolch 31.03.2023 (öffentlich)
8	E_Entwässerungskonzept 2024-01-17 (öffentlich)
9	E_Löschwasserversorgung (1) (öffentlich)

Gemeinde Wiek, Ortsteil Bohlendorf

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 12 "Bohlendorf"



Der katastermäßige Bestand im Geltungsbereich des Bebauungsplans wird als richtig dargestellt. Hinsichtlich der baulichen Gestaltung der Grenzpunkte gilt der Vorbehalt, dass eine Prüfung zur großmaßstäblichen Darstellung der Liegenschaftsverhältnisse (ALUS-Grunddatenbestand) im Maßstab 1:1000 vorliegt. Regressansprüche können nicht abgeleitet werden.
Der Ortsteil Bohlendorf ist im Kataster- und Vermessungsamt Wiek, Ortsteil Bohlendorf, eingetragen.

Rechtsgrundlagen

Baugesetzbuch (BauGB) i.d.F. der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 294);
Baunutzungsverordnung (BauNVO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3796), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 03.07.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176);
Planzeichenverordnung 1990 (PlanZV 90) i.d.F. der Bekanntmachung vom 18.12.1990 (BGBl. I 1991 S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14.08.2021 (BGBl. 2021 I S. 1802);
Landesplanungssatzung Mecklenburg-Vorpommern (LSPM) i.d.F. der Bekanntmachung vom 15.10.2015 (VOBl. M.V. S. 344, 2016 S. 28), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.06.2021 (VOBl. M.V. S. 1033).

Zeichenerklärung

Katasteramtliche Darstellung

- Flurzone
- Flur 1
- Flurnummer
- 22
- Flurstücksnummer
- vorhandene Grundstücks- und Wegparzellen mit Grenzlinien

Planzeichen

Art der baulichen Nutzung

- SO- Sonstige Sondergebiete, Zielbestimmung: Hotel

Maß der baulichen Nutzung

- GR Grundfläche
- Z Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß
- Höhe baulicher Anlagen als Höchstmaß in m NN (DHN 2016), hier:
- OKGeb. Oberkante Gebäude

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen

- Baulinie
- Baugrenze
- überbaubare Grundstücksfläche
- nicht überbaubare Grundstücksfläche

Verkehrsf lächen

- Verkehrsf lächen besonderer Zweckbestimmung, hier:
- Verkehrsberührender Bereich
- Straßenverkehrsf lächen (privat)

F lächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen, Anlagen, Einrichtungen und sonstige Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken

- Elektrizität
- Grünf lächen
- Private Grünf lächen, Zielbestimmung
- Öffentliche Grünf lächen, Zielbestimmung
- Parkanlage
- Verkehrsbegleitgrün

Wasserf lächen und F lächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses

- Wasserf lächen, hier: Teich

Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und F lächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

- Umgebung von F lächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (Entwicklungsziel 1, Textliche Festsetzungen Nr. 1.7)
- Erhalt von Bäumen (nicht eingemessen)
- Umgebung von F lächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Baupflanzen (6, Textliche Festsetzung Nr. 1.8)
- Umgebung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzes, hier: Geschützte Biotope

Regelungen für die Stadterhaltung und für den Denkmalschutz

- Umgebung von Erhaltungsbereichen (Baudenkmal Parkanlage - ID 00195)
- Einzelanlagen (Baudenkmal, Bohlendorf 6 - ID 00195), die dem Denkmalschutz unterliegen

Sonstige Planzeichen

- Umgebung von F lächen für Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen und Gemeinschaftsanlagen, Zielbestimmung
- St Stellplätze
- Ga Garage
- Cp Carport
- Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zugunsten der Eigentümer der Flurstücke 9-11, 18 und 32 zu bebauende F lächen
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes
- Abgrenzung unterschiedlicher Art und unterschiedlichen Maßes der baulichen Nutzung

Sonstige Darstellungen

- Bemessung (verbindlich)
- Vermessung (verbindlich)
- Abgrenzung Vorhaben- und Erschließungsplänen
- Waldrand
- 30m Waldabstand gem. § 3 Abs. 1 WaldverVO M-V (Waldabstandsverordnung)

Verfahrensvermerke

- Aufgabe gemäß der Aufstellungsbefugnis der Gemeindevertretung vom 15.6.2022. Die erhaltene Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung am 15.6.2022 ist durch die Gemeinde und auf der Homepage des Amtes Nord-Rügen vom 7.7.2022 bis 26.07.2022 erfolgt.
- Der Vorstand des vorhabenbezogenen Bebauungsplans hat dem Vorhaben- und Erschließungsplan und die Begründung mit dem Vorhaben- und Erschließungsplan am 15.6.2022 genehmigt.
- Die für Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist beteiligt worden.
- Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist durch öffentliche Auslegung des Vorhaben- und Erschließungsplans bis zum 12.8.2022 im Amt Nord-Rügen und im Internet unter www.bohlendorf.de durchgeführt worden. Die erhaltene Bekanntmachung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit ist durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln vom 7.7.2022 bis 26.7.2022 erfolgt. Zusätzlich wurde die Bekanntmachung auf der Homepage des Amtes Nord-Rügen und im Internet unter www.bohlendorf.de veröffentlicht.
- Die von der Planung berichtigten Behörden und Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 7.7.2022 inhaltlich nach § 4(1) BauGB unterrichtet und zur Äußerung auch über den Umfang der Umwidmung aufgefordert worden.
- Die Gemeindevertretung hat am 15.12.2023 die während der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3(1) und der Behörden nach § 4(1) BauGB sowie § 2 Abs. 2 BauGB vorgelegten Hinweise und Anregungen geprüft. Das Ergebnis ist im Ergebnisprotokoll festgehalten.
- Die Gemeindevertretung hat am 15.12.2023 den Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans, bestehend aus der Planzeichnung mit den textlichen Festsetzungen beschlossen und zur Auslegung bestimmt. Die Begründung mit dem Umweltbericht und der Vorhaben- und Erschließungsplänen wurden genehmigt.
- Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans, mit dem Vorhaben- und Erschließungsplänen sowie die Begründung mit dem Umweltbericht und den Stellungnahmen mit unterschiedlichen Hinweisen haben in die Zeit vom 15.12.2023 bis 15.01.2024 während folgender Zeiten: Mo, Mi, Do von 7.30 bis 12.00 Uhr und 12.30 bis 18.00 Uhr, Di von 7.30 bis 12.00 Uhr und 12.30 bis 17.30 Uhr und Fr von 7.30 bis 12.00 Uhr nach § 2 Abs. 2 BauGB öffentlich im Amt Nord-Rügen ausliegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Hinweise und Anregungen während der Auslegungsfrei von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgelegt werden können, in der Zeit vom 15.12.2023 bis 15.01.2024 öffentlich bekannt gemacht worden. Gem. § 4 Abs. 4 Satz 1 BauGB wurde die Bekanntmachung im Zeitraum vom 15.12.2023 bis 15.01.2024 auf der Homepage des Amtes Nord-Rügen und ergebnisorientiert unter www.bohlendorf.de im Internet und auf dem Landesportal MV veröffentlicht. Gem. § 4 Abs. 4 BauGB wurden die Unterlagen im genannten Zeitraum unter www.bohlendorf.de und auf dem Landesportal MV veröffentlicht.
- Die von der Planung berichtigten Behörden und Träger öffentlicher Belange sind nach § 4(2) BauGB mit Schreiben vom 15.12.2023 zur Äußerung von Stellungnahmen aufgefordert worden.
- Die Gemeindevertretung hat die vorgelegten Hinweise und Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Behörden und Träger öffentlicher Belange am 15.12.2023 geprüft. Das Ergebnis ist im Ergebnisprotokoll festgehalten.
- Der Quorumvertrag gem. § 12 BauGB wurde am 15.12.2023 von der Gemeindevertretung beschlossen und am 15.12.2023 ausgetriggert.
- Der vorhabenbezogene Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen wurde am 15.12.2023 von der Gemeindevertretung beschlossen. Die Begründung mit dem Umweltbericht, der Vorhaben- und Erschließungsplänen sowie die zurechenbare Erklärung wurden mit Beschluss der Gemeindevertretung vom 15.12.2023 genehmigt.

Wiek, den
Patra Heider
Die Bürgermeisterin

13. Der katastermäßige Bestand sowie die geometrischen Festlegungen am 15.12.2023 entsprechen dem Liegenschaftskataster

..... den
Unterschrift/Siegel Vermesser

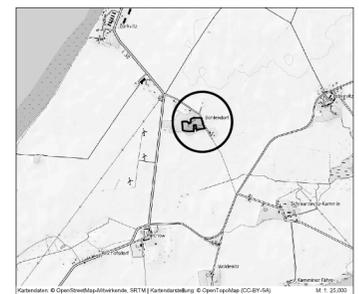
14. Der vorhabenbezogene Bebauungsplan wird hiermit ausgetriggert.

Wiek, den
Patra Heider
Die Bürgermeisterin

15. Der vorhabenbezogene Bebauungsplan mit dem Vorhaben- und Erschließungsplan sowie die Stellungnahmen sind der Plan auf Dauer während der Dienstzeiten von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, ist in der Zeit vom 15.12.2023 bis 15.01.2024 öffentlich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Bekanntmachung der Vorlegung von Vorhaben- und Formenschriften und von den Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB, § 5 Abs. 5 KV M-V) und weiter auf die Fälligkeit und das Einreichen von Einwendungen hingewiesen worden (§ 44 BauGB). Der vorhabenbezogene Bebauungsplan ist mit Ablauf des 15.01.2024 in Kraft getreten.

Wiek, den
Patra Heider
Die Bürgermeisterin

Gemeinde Wiek, Ortsteil Bohlendorf
Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 12
"Bohlendorf"



PLANUNGSBÜRO FISCHER
Rangierung | Stadtplanung | Umweltplanung
Im Hindenburg 1, 25453 Wiekow | +49 4641 8644-22 | raumplanung@fischer.de | www.fischer.de

Stand: 03.03.2024
30.01.2024

Entwurf

Projektung:	Bodo
CAO:	Wolfgang Wöhrer/Da
Maßstab:	1 : 1.000
Projektnummer:	21-2585

Gemeinde Wiek auf Rügen, Ortsteil Bohlendorf

Textliche Festsetzungen

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 12

„Bohlendorf“

Entwurf

Planstand: 30.01.2024

Projektnummer: 21-2585

Projektleitung: Bode

1 Bauplanungsrechtliche Festsetzungen (BauGB / BauNVO)

1.1 Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 11 Abs. 2 BauNVO)

1.1.1 Das Sondergebiet „Hotel“ mit der lfd. Nr. 1 dient ausschließlich der Erweiterung eines bestehenden Beherbergungsbetriebes. Zulässig sind: Betriebe des Beherbergungsgewerbes, Schank- und Speisewirtschaften, Seminar- und Tagungsräume, Anlagen für die Verwaltung der im Sondergebiet zulässigen Nutzungen und zum Empfang der Gäste sowie Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie die mit diesem Nutzungszweck verbundenen Nebenanlagen, Ver- und Entsorgungsanlagen, Stellplätze, Garagen und Carports.

1.1.2 Gemäß § 12 Abs. 3a i.V.m. § 9 Absatz 2 BauGB sind innerhalb des in der Plankarte abgegrenzten Vorhabengrundstückes nur solche Vorhaben zulässig, zu deren Durchführung sich der Vorhabenträger im Durchführungsvertrag verpflichtet. Änderungen des Durchführungsvertrags oder der Abschluss eines neuen Durchführungsvertrags sind zulässig.

1.2 Zahl der Vollgeschosse (§ 9 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 16 BauNVO)

1.2.1 Die maximal zulässige Zahl der Vollgeschosse (Z) wird gemäß Einschrieb in der Plankarte festgesetzt.

1.3 Höhe baulicher Anlagen (§ 9 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 16 BauNVO)

1.3.1 Die maximal zulässige Höhe baulicher Anlagen wird durch Einschrieb in der Plankarte in Metern über Normalhöhenull (DHHN2016) festgesetzt. Der obere Bezugspunkt ist die Oberkante der Dachhaut am höchsten Punkt des Gebäudes bzw. der baulichen Anlage.

1.4 Grundflächen (§ 9 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 19 BauNVO)

1.4.1 Die jeweils maximal zulässigen Grundflächen für bauliche Anlagen innerhalb der im Sondergebiet überbaubaren Grundstücksflächen werden gemäß Einschrieb in der Plankarte festgesetzt (Hinweis: die Summe aller zulässigen Grundflächen beträgt 4240 qm. Dies entspricht einer GRZ von rd. 0,18).

1.4.2 Darüber hinaus ist im Sondergebiet eine Grundfläche von 5000 qm für Stellplätze mit ihren Zufahrten, Carports, Garagen und Nebenanlagen i.S.d. § 14 BauNVO zulässig (Hinweis: Dies entspricht inkl. der Hauptanlagen gem. Pkt. 1.4.1 insgesamt einer GRZ von rd. 0,39).

1.5 Überbaubare Grundstücksfläche (§ 9 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 23 BauNVO) sowie Stellplätze, Garagen und Nebenanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 und Nr. 4 BauGB i.V.m. § 14 und § 23 Abs. 5 BauNVO)

1.5.1 Die überbaubaren Grundstücksflächen werden mittels Baugrenzen und Baulinien festgesetzt. Pkw-Stellplätze, Garagen und Carports sind ausschließlich in den für sie festgesetzten Flächen zulässig. Untergeordnete Nebenanlagen und Einrichtungen im Sinne des § 14 BauNVO, die dem Nutzungszweck des Sondergebietes dienen, sind auch auf den nicht-überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.

1.6 Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 i.V.m. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

1.6.1 Im Bereich der Privaten Grünfläche Zweckbestimmung Parkanlage sind bauliche Anlagen zulässig, soweit sie der Zweckbestimmung entsprechend zur üblichen Ausstattung gehören.

1.6.2 Der Bereich der Privaten und öffentlichen Grünflächen mit der Zweckbestimmung „Verkehrsbegleitgrün“ ist als Grünfläche zu gestalten bzw. zu erhalten. Bauliche Anlagen sind in diesem Bereich unzulässig.

1.7 Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

1.7.1 Wege, Stellplätze, Hofflächen im Sondergebiet sind in einer Bauweise herzurichten, die eine Versickerung von Niederschlagswasser ermöglichen (z.B. breitfugig verlegtes Pflaster, Schotterrasen, Rasengittersteine oder ähnliches). Dies gilt auch für die Erneuerung von Belägen, die diesen Anforderungen bisher nicht entsprechen.

1.7.2 Die Verwendung von wasserdichten oder nicht durchwurzelbaren Materialien (Folie oder Vlies) zur Freiflächengestaltung ist unzulässig. Die Anlage von permanent mit Wasser gefüllten Teichen sowie die Verwendung im Zusammenhang mit der Errichtung von Anlagen zur Rückhaltung von anfallendem Niederschlags- oder Schmutzwasser bleiben hiervon unberührt.

1.7.3 Es sind nur voll abgeschirmte Leuchten (besonders Wandleuchten) zulässig, die das Licht ausschließlich nach unten abstrahlen („down-lights“). Es sind ausschließlich Leuchtmittel (z. B. LED-Technik) mit einer Farbtemperatur von maximal 3.000 Kelvin (warmweiße Lichtfarbe) zu verwenden. Flächige Fassadenanstrahlungen, freistrahkende Röhren und rundum strahlende Leuchten (Kugelleuchten, Solarkugeln) sind unzulässig. Eine direkte Beleuchtung von Bäumen und Gehölzen, von dem gesamten Fledermausturm sowie von Bereichen mit Quartiereinflügen an Gebäuden, ist zu vermeiden.

- 1.7.4 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) Vögel (Feldsperling): Pro zukünftig betroffene Ruhe- und Fortpflanzungsstätten des Feldsperlings sind drei geeignete Nistmöglichkeiten (z.B. Hasselfeldt Nistkasten für Nischenbrüter; Schwegler Nischenbrüterhöhle 1N oder vergleichbares) vorzugsweise in einem bestehenden bzw. entstehenden Gehölzbestand anzubringen und regelmäßig zu pflegen
- 1.7.5 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) Vögel (Haussperling): Pro zukünftig betroffener Ruhe- und Fortpflanzungsstätte des Haussperlings sind drei geeignete Nistmöglichkeiten (z.B. 1x Hasselfeldt Nistkasten für Sperlinge (3-fach) oder 1x Schwegler Sperlingskolonienhaus 1SP (3-fach) oder vergleichbares) an bestehenden und geeigneten Fassaden anzubringen. Der genaue Standort ist mit der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen. Die Kästen sind regelmäßig zu pflegen.
- 1.7.6 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) Vögel (Mehlschwalbe): Pro zukünftig betroffener Ruhe- und Fortpflanzungsstätte der sind drei geeignete Nistmöglichkeiten (z.B. Schwegler Mehlschwalben-Fassadennest Nr. 11 oder vergleichbares) an bestehenden und geeigneten Fassaden anzubringen. Die Kästen sind regelmäßig zu pflegen. Die Fassadennester sind in mind. 5 m Höhe über dem Erdboden oder vorspringenden Gebäudeteilen zu montieren.
- 1.7.7 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) Vögel (Rauchschwalbe): Pro zukünftig betroffener Ruhe- und Fortpflanzungsstätte der Rauchschwalbe sind drei geeignete Nistmöglichkeiten (z.B. Hasselfeldt Rauchschwalbennest oder Schwegler Rauchschwalbennest Nr. 10B oder vergleichbares) an bestehenden und geeigneten Fassaden anzubringen. Die Kästen sind regelmäßig zu pflegen. Die Fassadennester sind in mind. 5 m Höhe über dem Erdboden oder vorspringenden Gebäudeteilen zu montieren.
- 1.7.8 Flächen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft Fläche mit dem Entwicklungsziel „Amphibienhabitat A1“: Erhalt der bestehenden Biotopstrukturen. Die bestehenden Bäume, Sträucher, Gewässer und Strukturen sind dauerhaft zu erhalten und zu unterhalten.
- 1.7.9 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) Amphibien (Kammolch): Entwicklungsziel „Amphibienhabitat A2“: Innerhalb der Fläche ist ein mind. 150 m² großes Laichgewässer als für den Kammolch anzulegen und dauerhaft zu unterhalten (mind. 80 cm permanente Wassertiefe in Winterhalbjahr, submerse Vegetation, kein Fischbesatz, Einbringen von Wurzelstubben im Uferbereich). Alle übrigen Flächen in diesem Bereich sind als Grünland extensiv zu bewirtschaften; der Aufwuchs von Gehölzen (z.B. Pappeln und Brombeeren) ist hierfür zu entfernen und diese Bereiche anschließend in die extensive Grünlandnutzung einzubeziehen.

- 1.7.10 **Hinweis:** Der verbleibende Kompensationsbedarf von 38.670 Eingriffsflächenäquivalenten (EFÄ) wird durch eine anteilige Inanspruchnahme des von der Unteren Naturschutzbehörde, Biosphärenreservatsamt Südost-Rügen geführten Ökokontos (Nr.) BRASOR-001 des Landschaftspflegeverbands Rügen e. V., Industriestr. 7 in 18528 Bergen auf Rügen ausgeglichen. Eine verbindliche Bestätigung nach § 9 Abs. 3 der Ökokontoverordnung des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 22.05.2014 (GVOBl. M-V 2014, Nr. 12, 5.290) liegt vor.
- 1.8 Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastenden Flächen; (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)**
- 1.8.1 Die Fläche „GFL 1“ ist mit einem Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zugunsten der Benutzer und Besucher der Flurstücke 9 bis 11 zu belasten. Die Fläche „GFL 2“ ist mit einem Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zugunsten der Benutzer und Besucher des Flurstücks 32 zu belasten. Die Fläche „GFL 3“ ist mit einem Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zugunsten der Benutzer und Besucher des Flurstücks 18 zu belasten.
- 1.9 Anpflanzung und Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a und 25b BauGB)**
- 1.9.1 Im Bereich der Flächen für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sind die vorhandenen Bäume und Sträucher fachgerecht zu pflegen und dauerhaft zu erhalten. Bei Abgang sind Ersatzpflanzungen mit einheimischen, standortgerechten Arten vorzunehmen (Artenempfehlungen siehe Artenliste).
- 1.9.2 Die in der Plankarte zum Erhalt festgesetzten Bäume sind fachgerecht zu pflegen und dauerhaft zu erhalten. Bei Abgang sind Ersatzpflanzungen vorzunehmen (Artenempfehlungen siehe Artenlisten). Eine Verschiebung der Standorte von bis zu 10 m gegenüber den zeichnerisch festgesetzten Standorten ist zulässig. Für Neu- oder Ersatzpflanzungen ist ein Mindest-Stammumfang von 14-16 cm vorzusehen.

2 Bauordnungsrechtliche Gestaltungsvorschriften (Satzung gemäß § 86 LBauO M-V i.V.m. § 9 Abs. 4 BauGB)

2.1 Dachgestaltung

2.1.1 Im Plangebiet sind geneigte Dächer mit nicht hochglänzenden Materialien in den Farbtönen rot, braun, anthrazit zulässig. Für bauliche Anlagen innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen mit der Nummer 2 wird ergänzend bestimmt, dass ausschließlich Dächer zwischen 15 und 40 Grad zulässig sind. Anlagen zur Nutzung von Sonnenenergie (Solarthermie- und Fotovoltaikanlagen) sowie Dachbegrünungen sind ausdrücklich zulässig und werden ebenso wie Nebenanlagen (z.B. Sauna), Garagen und Carports von den vorstehenden Bestimmungen zur Farbgebung und Dachneigung nicht erfasst.

2.2 Werbeanlagen

2.2.1 Werbeanlagen auf Dachflächen, Werbeanlagen in Form von Pylonen oder Stelen, bewegliche Werbeanlagen sowie Werbe- und Beleuchtungsanlagen mit bewegtem oder wechselndem Licht (z.B. Light-Boards, Videowände, Skybeamer, etc.) sind unzulässig. Werbeanlagen dürfen maximal zulässige Oberkante baulicher Anlagen nicht überschreiten.

2.2.2 Licht darf nicht an den angestrahlten Werbeanlagen vorbeigelenkt werden. Zur Vermeidung sind Scheinwerfer mit gerichteter Abstrahlung, Blendkappen oder entsprechender Projektionstechniken einzusetzen. Um Streulicht die Umgebung zu vermeiden, dürfen Anstrahlungen nur von oben nach unten erfolgen.

2.3 Gestaltung von Einfriedungen

2.3.1 Zur äußeren Abgrenzung des Vorhabengrundstücks sind ausschließlich offene Einfriedungen, wie z.B. Drahtgeflecht, Stabgitter, Holzzäune, Streckmetall oder Laubstrauchhecken bis zu einer Höhe von maximal 1,60 m über dem bestehenden Geländeniveau zulässig. Einfriedungen innerhalb des Vorhabengrundstücks (z.B. zwischen Ferienhäusern) sind ebenso wie Mauersockel - mit Ausnahme von Stützmauern - unzulässig. Einfriedungen in Verbindung mit Sichtschutzfolien oder -streifen gelten als geschlossene Einfriedungen und sind daher unzulässig.

2.4 Abfall- und Wertstoffbehälter

2.4.1 Standflächen für Abfall- und Wertstoffbehälter sind gegen eine allgemeine Einsicht abzuschirmen. Sie sind in Bauteile einzufügen oder einzubeziehen oder mit Laubhecken zu umpflanzen oder mit beranktem Sichtschutz dauerhaft zu umgeben.

3 Nachrichtliche Übernahmen (§ 9 Abs. 6 BauGB)

3.1 Biotop- und Gehölzschutz

3.1.1 Gemäß Biotopkartierung des Landes Mecklenburg-Vorpommern bestehen im Plangebiet nach § 20 NatSchAG M-V geschützte Biotope. Die Abgrenzungen sind in der Plankarte dargestellt. Hinweis: Die Biotope bestehen in der Örtlichkeit teilweise nicht (mehr). Aus Gründen der Nachvollziehbarkeit und zur weiteren Abstimmungen werden sie dennoch dargestellt.

3.1.2 Im Kronen- und Wurzelbereich (Kronentraufe + 1,50 m) von Bäumen dürfen keine Abgrabungen, Aufschüttungen, Ablagerungen und andere schädigende bauliche Maßnahmen erfolgen. Die geltenden Regeln zum Baumschutz sind einzuhalten.

3.2 Denkmalschutz

3.2.1 Das bestehende Gutshaus, der zum Herrenhaus zugehörige Park als auch die östlich des Gutshauses gelegene Allee sind als Denkmäler erfasst. Sämtliche Maßnahmen an diesen Baudenkmalern stehen unter dem Genehmigungsvorbehalt des § 7 DSchG M-V.

3.2.2 Darüber hinaus wird auf die Bestimmungen des § 11 DSchG M-V verwiesen: Wer Sachen, Sachgesamtheiten oder Teile von Sachen entdeckt, von denen anzunehmen ist, dass an ihrer Erhaltung ein öffentliches Interesse besteht, hat dies unverzüglich anzuzeigen. Anzeigepflicht besteht für den Entdecker, den Leiter der Arbeiten, den Grundeigentümer, zufälligen Zeugen, die den Wert des Gegenstandes erkennen. Die Anzeige hat gegenüber der unteren Denkmalschutzbehörde zu erfolgen. Der Fund und die Fundstelle sind in unverändertem Zustand zu erhalten.

4 Sonstige Hinweise, Informationen und Empfehlungen

4.1 Stellplatzsatzung

4.1.1 Die Stellplätze betreffenden Festsetzungen werden subsidiär durch die Vorschriften der Stellplatzsatzung der Gemeinde Wiek in der zum Zeitpunkt der Bauantragstellung geltenden Fassung ergänzt.

4.2 Baumschutzsatzung

4.2.1 Für das Plangebiet gilt die Satzung zum Schutz des Baumbestandes in der Gemeinde Wiek vom 30.06.2003. Vorliegend geschützt sind u.a. alle Bäume mit einem Stammumfang von mindestens 0,5 m gemessen in 1,0 m Höhe über dem Erdboden; im vorliegenden Falle jedoch gemäß § 2 Nr. 2 der Satzung mit Ausnahme der Bäume in der denkmalgeschützten Parkanlage und der gesetzlich geschützten Biotope.

4.3 Verwendung von erneuerbaren Energien

4.3.1 Auf die Bestimmungen des Gebäudeenergiegesetz (GEG) sei hingewiesen und angemerkt, dass die Nutzung der Solarenergie ausdrücklich zulässig ist. Es gilt die zum Zeitpunkt der Bauantragsstellung gültige Fassung.

4.4 Verwertung von Niederschlagswasser

4.4.1 Gemäß § 55 Abs. 2 Satz 1 WHG: Niederschlagswasser soll ortsnahe versickert, verrieselt oder direkt oder über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen.

4.5 Artenschutzrechtliche Hinweise und Maßnahmen (nicht festsetzbar)

4.5.1 Vermeidungsmaßnahmen Breitflügelfledermaus Kleiner Abendsegler, „Langohr“, Mückenfledermaus, Rauhautfledermaus und Zwergfledermaus: Jede wegfallende Ruhe- und Fortpflanzungsstätte ist im Verhältnis 1:3 auszugleichen. Eine direkte Beleuchtung von Bäumen und Gehölzen, von dem gesamten Fledermausturm sowie von Bereichen mit Quartiereinflüssen an Gebäuden ist zu vermeiden.

4.5.2 Vermeidungsmaßnahmen Feldsperling: Die vom Vorhaben betroffenen Nistkästen sind zeitnah vor Beginn von Eingriffen in nicht beanspruchte Bereiche umzuhängen.

4.5.3 Vermeidungsmaßnahmen Haussperling, Mehlschwalbe und Rauchschnalbe: Betroffene Gebäude sind zeitnah vor Beginn von Eingriffen durch einen Fachgutachter auf aktuelle Brutvorkommen zu kontrollieren sowie eine ökologische Baubegleitung durchzuführen.

4.5.4 Vermeidungsmaßnahmen Sprosser: Von einer Rodung von Bäumen und Gehölzen ist während der Brutzeit (01. März - 30. Sept.) aus artenschutzrechtlichen Gründen abzusehen. Sofern Rodungen in diesem Zeitraum notwendig werden, sind die betroffenen Bereiche zeitnah vor Beginn der Maßnahme durch einen Fachgutachter auf aktuelle Brutvorkommen zu kontrollieren.

4.5.5 Vermeidungsmaßnahmen Breitflügelfledermaus, Kleinen Abendsegler, „Langohr“, Mückenfledermaus, Rauhautfledermaus und Zwergfledermaus: Es ist ein Mindestabstand für bauliche Änderungen entsprechend des Abstands der Bestandsgebäude (ca. 18 m) zu dem bestehenden Fledermausturm einzuhalten. Gebäude und Gebäudeteile, die für den Abbruch oder Umbau vorgesehen sind, sind unmittelbar vor Durchführung von Abbruch- oder erheblichen Umbauarbeiten durch einen Fachgutachter auf Quartiere von Fledermäusen zu untersuchen. Hierbei festgestellte Quartiere im Sinne des § 44 Abs. 3 BNatSchG sind so lange zu erhalten, bis von der zuständigen Naturschutzbehörde anderweitigen Maßnahmen zugestimmt wurde. Jede wegfallende Ruhe- und Fortpflanzungsstätte, die im Zuge der ökologischen Baubegleitung festgestellt wird, ist im Verhältnis 1:3 auszugleichen.

4.5.6 Vermeidungsmaßnahmen Amphibien (Kammolch): Vergrämung durch Unbrauchbarmachung des Kleingewässers südlich des Geltungsbereichs (z.B. Teilverfüllung, Drainierung).

4.6 **Altlasten, Bodenschutz und Kampfmittel**

4.6.1 Bei allen Baumaßnahmen, die einen Eingriff in den Boden erfordern, ist auf organoleptische Auffälligkeiten zu achten. Der Verdacht einer schädlichen Bodenverunreinigung ist umgehend der zuständigen Behörde mitzuteilen.

4.7 **DIN-Normen**

4.7.1 DIN-Normen: Sofern in den Festsetzungen keine anderen Datenquellen genannt sind, können alle aufgeführten DIN-Normen, Arbeitsblätter etc. beim Amt Nord Rügen, Gemeinde Wiek, Ernst-Thälmann-Str. 37, 18551 Sagard eingesehen werden.

4.8 **Artenauswahl und -empfehlungen**

4.8.1 Artenliste 1 (Bäume):

Acer campestre – Feldahorn
Acer platanoides – Spitzahorn
Acer pseudoplatanus – Bergahorn
Carpinus betulus – Hainbuche
Fraxinus excelsior – Esche
Prunus avium – Vogelkirsche
Prunus padus – Traubenkirsche
Quercus robur – Stieleiche
Sorbus aria/intermedia – Mehlbeere
Sorbus aucuparia – Eberesche
Tilia cordata – Winterlinde
Tilia platyphyllos – Sommerlinde

Obstbäume:

Malus domestica – Apfel
Prunus avium – Kulturkirsche
Prunus cerasus – Sauerkirsche
Prunus div. spec. – Kirsche, Pflaume
Pyrus communis – Birne
Pyrus pyraeaster – Wildbirne

4.8.2 Artenliste 2 (Sträucher):

Amelanchier ovalis – Gemeine Felsenbirne
Buxus sempervirens – Buchsbaum
Cornus sanguinea – Roter Hartriegel
Corylus avellana – Hasel
Euonimus europaea – Pfaffenhütchen
Frangula alnus – Faulbaum
Genista tinctoria – Färberginster
Ligustrum vulgare – Liguster
Viburnum opulus – Gemeiner Schneeball

Malus sylvestris – Wildapfel
Rhamnus cathartica – Kreuzdorn
Ribes div. spec. – Beerensträucher
Rosa canina – Hundsrose
Salix caprea – Salweide
Salix purpurea – Purpurweide
Sambucus nigra – Schwarzer Holunder
Lonicera xylosteum – Heckenkirsche

4.8.3 Artenliste 3 (Ziersträucher und Kleinbäume):

Amelanchier div. spec. – Felsenbirne	Calluna vulgaris – Heidekraut
Lonicera nigra – Heckenkirsche	Cornus florida – Blumenhartriegel
Chaenomeles div. spec. – Zierquitten	Malus div. spec. – Zierapfel
Magnolia div. spec. – Magnolie	Philadelphus div. spec. – Falscher Jasmin
Cornus mas – Kornelkirsche	Rosa div. spec. – Rosen
Deutzia div. spec. – Deutzie	Spiraea div. spec. – Spiere
Forsythia x intermedia – Forsythie	Weigela div. spec. – Weigelia
Hamamelis mollis – Zaubernuss	
Hydrangea macrophylla – Hortensie	

4.8.4 Artenliste 4 (Kletterpflanzen):

Aristolochia macrophylla – Pfeifenwinde	Lonicera spec. – Heckenkirsche
Clematis vitalba – Wald-Rebe	Parthenocissus tricuspidata – Wilder Wein
Hedera helix – Efeu	Polygonum aubertii – Knöterich
Hydrangea petiolaris – Kletter-Hortensie	Wisteria sinensis – Blauregen
Humulus lupulus - Gewöhnlicher Hopfen	

4.8.5 Hinweis: Das zunehmende Vorkommen von Insekten- und Pilzkrankungen (z.B. Eichenprozessionsspinner, Rußrindkrankheit) bei Eichen- und Ahornarten sollte bei der Artenauswahl im Zuge des Vollzugs des Bebauungsplanes berücksichtigt werden. Die Verwendung von Neophyten ist zu vermeiden.



- 1 Beherbergungsbetrieb im Bestand mit 20 Zimmern mit Schankwirtschaft
- 2 Bullenstall geplante Sanierung zu 8 Service-Apartments
- 3 Cabin One Tiny House mit 4 Schlafplätzen Neubau
- 4 Cabin Suite Tiny House mit 4 Schlafplätzen Neubau
- 5 Cabin Duplex Tiny House mit 4 Schlafplätzen Neubau
- 6 Cabin Sauna Tiny House mit Sauna Betrieb Neubau
- 7 Bestandshaus mit 3 Ferienwohnungen
- 8 Bestandsgaragen und bestehende Sauna
- 9 Bestandshaus mit 2 Ferienwohnungen
- 10 Bestandshaus mit 6 Ferienwohnungen
- 11 Bestandsgebäude Multifunktionsgebäude für Hotel und Gastronomie mit 2 Personalzimmer
- 12 Bestandscarport

- Busch/Hecke
- Parkfläche
- Mischwald
- zu schützende Bäume
- Nadelbaum
- Laubbaum



Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes
 Abgrenzung Vorhaben- und Erschließungsplan

Änderung	Index	Datum	gez.:

ENTWURFSPLANUNG

Projekt: Hotelerweiterung Bohlendorf	Projektnummer: 14
Plan: Vorhaben- und Erschließungsplan 1000	Bauherr: Rügen Lieblingsplatz Grundbesitz GmbH & Co. KG Im Bad 73 25826 St. Peter Ording
Plannummer: E_05	Bauort: Bohlendorf 18556 Wieck
Maßstab: 1:1000	Gemarkung, Flur, Flurstück: Bohlendorf; 1, 12,13, 14,15/1, 16,17, 18, 20-25, 26, 27-31, 5, 8
erstellt: 05.04.2022 Index: geändert: 25.03.2024	Entwurfsverfasser: LBI Holding GmbH & Co. KG Maximilian Schneider (M. Eng.) Aulweg 41c 35392 Gießen 0641/49 88 01- 00
Status:	Datum, Bauherr:
Freigabe:	Datum, Entwurfsverfasser:

Gemeinde Wiek auf Rügen, Ortsteil Bohlendorf

Begründung

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 12

„Bohlendorf“

Planstand: 30.01.2024

Projektnummer: 21-2585

Entwurf

Projektleitung: Bode

Planungsbüro Fischer Partnerschaftsgesellschaft mbB

Im Nordpark 1 – 35435 Wettenberg

T +49 641 98441 22 Mail info@fischer-plan.de www.fischer-plan.de

Inhalt

1. Vorbemerkungen	4
1.1 Planerfordernis und -ziel	4
1.2 Räumlicher Geltungsbereich.....	5
1.3 Raumordnung und Landesplanung.....	6
1.4 Vorbereitende Bauleitplanung.....	6
1.5 Landschaftsplanung	7
1.6 Verbindliche Bauleitplanung.....	7
1.7 Innenentwicklung	7
1.8 Verkehrliche Konzeption	8
1.9 Vorhaben- und Erschließungsplan.....	10
1.10 Durchführungsvertrag / Städtebaulicher Vertrag	12
1.11 Verfahrensart und –stand.....	13
2. Inhalt und Festsetzungen	14
2.1 Art der baulichen Nutzung.....	14
2.2 Höhe baulicher Anlagen.....	14
2.3 Grundflächen.....	15
2.4 Überbaubare Flächen sowie Flächen für Stellplätze, Garagen und Nebenanlagen.....	15
2.5 Grünflächen.....	15
2.6 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft	16
2.7 Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastenden Flächen.....	17
2.8 Anpflanzung und Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen	17
3. Bauordnungsrechtliche Gestaltungsvorschriften.....	18
3.1 Dachgestaltung	18
3.2 Werbeanlagen.....	18
3.3 Gestaltung von Einfriedungen und Abfall- und Wertstoffbehälter.....	18
4. Berücksichtigung umweltschützender Belange.....	19
4.1 Umweltprüfung und Umweltbericht	19
4.2 Eingriffs- und Ausgleichsplanung.....	19
4.3 Artenschutzrechtliche Belange.....	19
4.4 Schutzgebiete.....	22
4.5 Biotopschutz.....	22
4.6 Gehölzschutz.....	23
5. Immissionsschutz.....	23
6. Wasserwirtschaft und Grundwasserschutz.....	23
6.1 Lage des Vorhabens im Wasserschutzgebiet / Heilquellenschutzgebiet	23
6.2 Überschwemmungsgebiet/Oberirdische Gewässer.....	23
6.3 Wasserversorgung	24

6.4	Abwasserbeseitigung	25
6.5	Abfallentsorgung	27
7.	Altlastenverdächtige Flächen und vorsorgender Bodenschutz	27
7.1	Altlastenverdächtige Flächen	27
7.2	Kampfmittel	27
7.3	Vorsorgender Bodenschutz.....	27
8.	Denkmalschutz.....	28
9.	Klimaschutz und Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz.....	29
10.	Sonstige Infrastruktur	29
11.	Weitere Kennzeichnungen, nachrichtliche Übernahmen und sonstige Hinweise.....	31
12.	Bodenordnung	31
13.	Kosten.....	31
14.	Flächenbilanz	32
15.	Anlagen und Gutachten	32

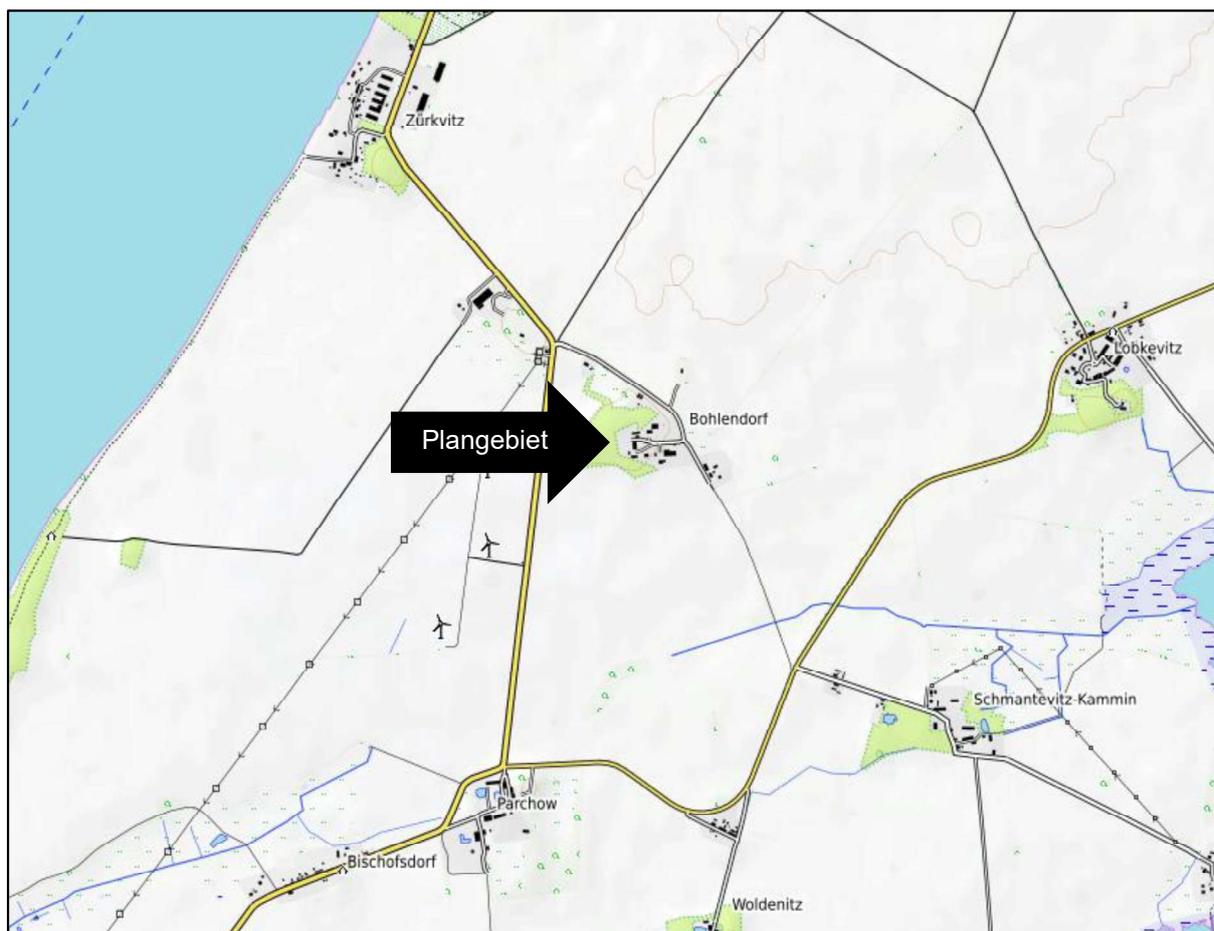
1. Vorbemerkungen

1.1 Planerfordernis und -ziel

Seit dem 13. Jahrhundert war Bohlendorf Stammsitz der Familie von Bohlen mit einer Gutsfläche von 264 ha. Dieses Geschlecht gab dem Ort auch seinen Namen und blieb dort bis zum Zweiten Weltkrieg ansässig. 1794 ließ Ernst Casimir von Bohlen das heutige Gutshaus errichten. Der an das Herrenhaus angrenzende ursprünglich barocke und in Resten erhalten Park wurde im 19. Jahrhundert im englischen Stil umgestaltet. Das Gut wurde 1945 mit der Bodenreform zersiedelt. Das Herrenhaus wurde Wohnhaus für Umsiedler, später dann als Ferienanlage des VEB Erdöl-Erdgas Grimmen genutzt. Nach der Wiedervereinigung wurde das Gutshaus umfangreich renoviert und ein Hotelbetrieb mit ergänzenden Beherbergungseinheiten eingerichtet. Nach umfangreichen Sanierungs- und Renovierungsarbeiten erfolgte am 1. April 1995 die Wiedereröffnung als Landhotel "Herrenhaus Bohlendorf". Seit einem Betreiberwechsel und einer gründlichen Renovierung firmiert das Haus seit April 2018 als "Hotel Lieblingsplatz" mit derzeit 20 Hotelzimmern, elf Ferienwohnungen und einem Restaurant.

Die Lieblingsplatz Rügen Grundbesitz GmbH & Co. KG hat als Eigentümer des Areals bei der Gemeinde Wiek nunmehr einen Antrag auf Aufstellung eines Bebauungsplanes zur Errichtung von ca. 15 Beherbergungseinheiten (sog. Tiny-Häuser) sowie vier Spa- bzw. Saunahäusern als Ergänzung des bestehenden Hotels gestellt. Die Gemeinde Wiek hat den Antrag geprüft und der Einleitung eines Bauleitplanverfahrens grundsätzlich zugestimmt. Neben der Aufstellung einer verbindlichen Bauleitplanung ist der Flächennutzungsplan im Parallelverfahren zu ändern.

Lage des Plangebietes



Quelle: OpenStreetMap-Mitwirkende, SRTM | Kartendarstellung: © OpenTopoMap (CC-BY-SA)

Die Gemeinden haben die Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. Die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes ist dementsprechend zur Schaffung der planungsrechtlichen Grundlagen im zweistufigen Regelverfahren einhergehend mit der Durchführung einer Umweltprüfung im Sinne des § 2 Abs. 4 BauGB durchzuführen.

Die städtebaulichen Ziele der Gemeinde Wiek werden in diesem Kontext wie folgt definiert:

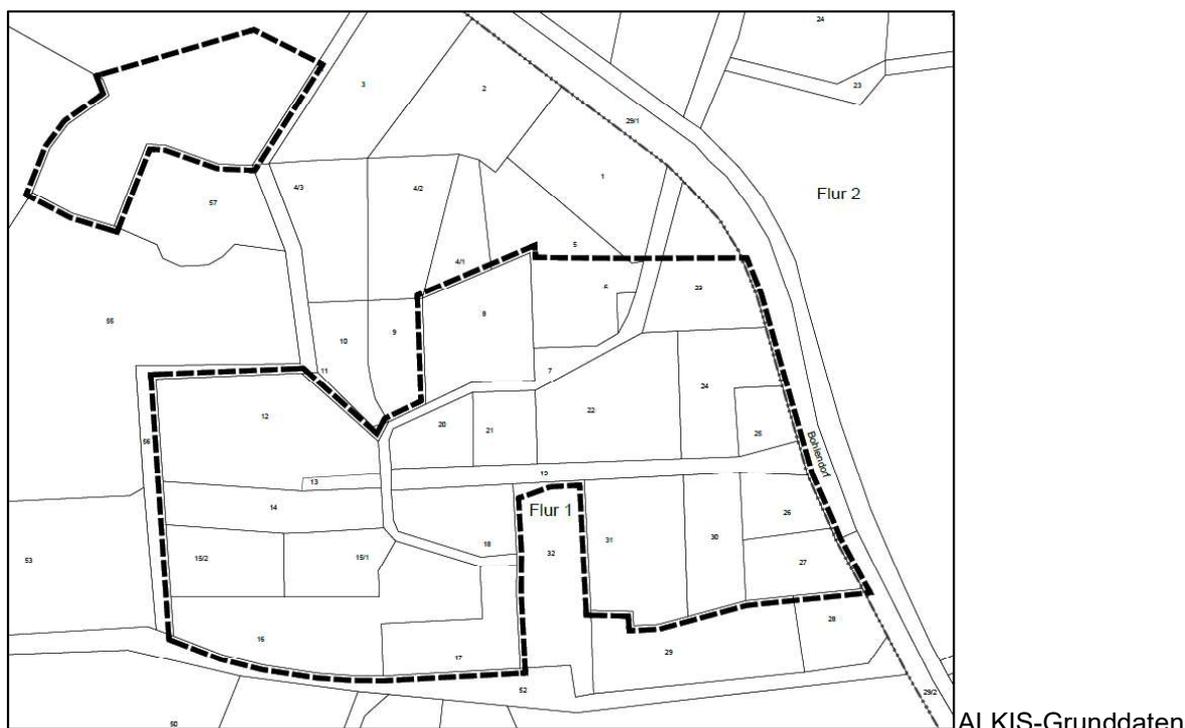
1. Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die aus Sicht der Gemeinde sinnvolle Ergänzung des touristischen Angebotes im Umfeld des Landhotels Bohlendorf.
2. Definition der städtebaulichen Parameter im Bebauungsplan zur Schaffung von Entwicklungsoptionen unter gleichzeitiger Berücksichtigung des Orts- und Landschaftsbilds.
3. Berücksichtigung der ökologischen Wertigkeit des Areals im Rahmen der bauplanungs- und bauordnungsrechtlichen Vorgaben und
4. Förderung der lokalen Wirtschaft sowie Schaffung und Erhaltung von Arbeitsplätzen.

1.2 Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes umfasst im Wesentlichen die Bereiche im Nordosten und Südwesten von Bohlendorf, auf denen die Beherbergungseinheiten errichtet werden sollen. Darüber hinaus wird die zentrale und öffentliche Erschließungsstraße zur Dokumentation der gesicherten Erschließung, Teile des baulichen Bestands des Hotelbetriebs sowie eine Kompensationsfläche im Nordwesten in den Geltungsbereich einbezogen.

Die Anwesen Bohlendorf 5 (Flst. 9, 10 und 11), Bohlendorf 9 (Flst. 32) und Bohlendorf 10 (Flst. 29) befinden sich als Privatgrundstücke nicht im Eigentum bzw. Zugriff des Vorhabenträgers und bleiben daher bei der Abgrenzung des Geltungsbereiches – mit Ausnahme eines kleinen Teilstückes im Norden des Flst. 32 (mit Geh-, Fahr-, Leitungsrechten belastete Fläche Nr. 3) – weitgehend unberücksichtigt.

Räumlicher Geltungsbereich



1.3 Raumordnung und Landesplanung

Gemäß Regionalem Raumentwicklungsprogramm Vorpommern (RREP VP) ist die Gemeinde Wiek (Ortsteil Wiek) als Siedlungsschwerpunkt innerhalb des Grundzentrums Sagard dargestellt. Bohlendorf selbst wird im planerischen Teil lediglich auf der topografischen Grundlagenkarte und überlagernd mit einem Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft und als Tourismusschwerpunktraum dargestellt.

Gemäß Punkt 3.1.3(4) des RREP VP stehen in den Tourismusschwerpunkträumen die Verbesserung der Qualität und der Struktur des touristischen Angebotes sowie Maßnahmen der Saisonverlängerung im Vordergrund. Das Beherbergungsangebot soll in seiner Aufnahmekapazität nur behutsam weiterentwickelt und ergänzt werden. Weiterhin führt Punkt 3.1.3(11) aus, dass geeignete Schlösser, Guts- und Herrenhäuser mit ihren Parkanlagen sowie archäologische Denkmale für touristische Zwecke nutzbar gemacht werden sollen. Dabei soll der kulturhistorische Wert der Gebäude, Parkanlagen und archäologischen Denkmale im Zusammenhang mit ihrer Einbindung in die Landschaft erhalten bleiben.

Der vorliegende Bebauungsplan entspricht somit nach diesseitiger Einschätzung grundsätzlich den Vorgaben des Regionalen Raumentwicklungsprogramm Vorpommern (RREP VP).

Ausschnitt Regionales Raumentwicklungsprogramm Vorpommern (RREP VP)

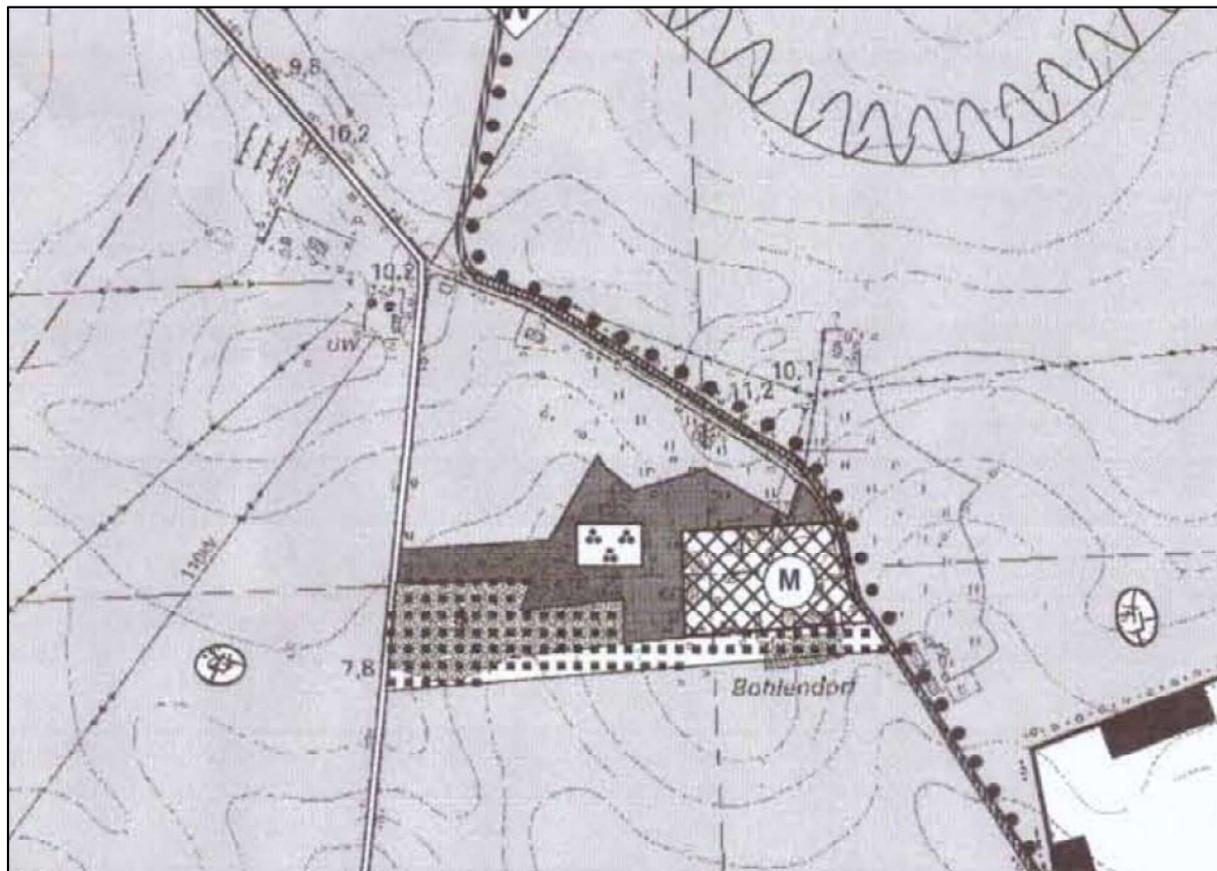


Quelle: <https://www.rpv-vorpommern.de/regionalplanung>

1.4 Vorbereitende Bauleitplanung

Der wirksame Flächennutzungsplan der Gemeinde Wiek (Fassung vom 12.02.2004) stellt für den Planbereich weitgehend eine Mischbaufläche dar. Westlich und nördlich des Herrenhauses wird eine Grünfläche, Zweckbestimmung Parkanlage und im Süden Flächen für Wald dargestellt. Die Flächenabgrenzungen erscheinen nicht parzellenscharf, zumal Teile des südlichen baulichen Bestands innerhalb der Flächen für Wald liegen und sich auch über landwirtschaftliche Flächen erstrecken. Zur planungsrechtlichen Vorbereitung des Vorhabens ist eine Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren erforderlich.

Ausschnitt Flächennutzungsplan



Quelle: Gemeinde Wiek

1.5 Landschaftsplanung

Der Landschaftsplan (Plankarte „Angestrebter Zustand“) der Gemeinde Wiek stellt das Plangebiet als Siedlungsfläche bzw. Bereich mit zu erhaltender guter Grünausstattung dar. Als Entwicklungsziele werden die Förderung der siedlungsnahen, landschaftsgebundenen Erholungsnutzung und die Rekonstruktion der historischen Park- und Gartenanlagen benannt. Darüber hinaus sind einige der gebietsprägenden Bäume zeichnerisch übernommen worden. Der nördlich und westlich angrenzende Bereich wird als Parkwald eingestuft. Im Nordosten wird ein Hinweis auf eine wilde Müllkippe, landwirtschaftliche Ablagerungen oder Altlasten kartographisch vermerkt. Die südlich den Ortsteil begrenzenden Flächen werden als Neuanlage und Entwicklung standortgerechter Waldbiotope (naturnaher Laubwald) dargestellt.

1.6 Verbindliche Bauleitplanung

Für das Plangebiet existiert kein Bebauungsplan oder städtebauliche Satzung.

1.7 Innenentwicklung

Das Baugesetzbuch wurde 2013 mit dem Ziel geändert, die Innenentwicklung in den Städten und Gemeinden weiter zu stärken. Insofern ist der Vorrang der Innenentwicklung zur Verringerung der Neuinanspruchnahme von Flächen ausdrücklich als ein Ziel der Bauleitplanung bestimmt worden. § 1 Abs. 5 BauGB sieht zusätzlich vor, dass die städtebauliche Entwicklung vorrangig durch Maßnahmen der Innenentwicklung erfolgen soll.

Mit der vorliegenden Bauleitplanung sollen die bauplanungsrechtlichen Grundlagen für die Erweiterung des touristischen Angebotes bzw. des Übernachtungsangebotes des Lieblingsplatz Hotel Bohlendorf weitgehend in den bereits im wirksamen Flächennutzungsplan als Mischbauflächen dargestellten Bereichen in der Nähe bzw. im Anschluss an die bestehenden Gebäude erfolgen. Die vorgesehenen Beherbergungseinheiten sollen auf Punktfundamenten errichtet werden, so dass der Eingriff in den Boden verringert und großflächige Versiegelungen vermieden werden können. Darüber hinaus soll der bereits bestehende bauliche Bestand gesichert werden. Im Rahmen der Planbearbeitung werden die Festsetzungen dementsprechend eng gefasst (u.a. Baugrenzen, überbaubare Fläche) und Bestimmungen u.a. zur bodenschonenden bzw. wassergebundenen Befestigung der Erschließungsanlagen getroffen.

Dem Vorhabenträger stehen keine anderen Standorte im Gemeindegebiet zur Verfügung. Vorliegend handelt es sich zudem um einen Vorhabenbezogenen Bebauungsplan. In diesem Fall kann die Gemeinde die Zulässigkeit eines Vorhabens bestimmen, wenn der Vorhabenträger (...) bereit und in der Lage ist, das Vorhaben (...) zu realisieren. „In der Lage sein“ bedeutet in diesen Fällen, dass der Vorhabenträger auch über das Vorhabengrundstück verfügen muss. Dies ist vorliegend an anderen Standorten im Gemeindegebiet nicht der Fall. Insofern ist eine Alternativenprüfung vorliegend entbehrlich.

Darüber hinaus erscheint die Ergänzung und der Ausbau des vorhandenen touristischen Angebots am bestehenden Standort sowohl betriebswirtschaftlich als auch städtebaulich sinnvoll. Ferner sei in diesem Zusammenhang auch auf mit dem Planziel einhergehenden Vorgaben und Empfehlungen des Regionalen Raumentwicklungsprogramm Vorpommern (RREP VP) und des Landschaftsplanes der Gemeinde Wiek verwiesen, denen entsprechend geeignete Schlösser, Guts- und Herrenhäuser mit ihren Parkanlagen sowie archäologische Denkmale für touristische Zwecke nutzbar gemacht bzw. die siedlungsnah, landschaftsgebundene Erholungsnutzung gefördert werden sollen. Das Planvorhaben entspricht somit diesen grundsätzlichen Vorgaben.

1.8 Verkehrliche Konzeption

Das Plangebiet wird über die Straße Bohlendorf erschlossen, etwa einen Kilometer südöstlich von Zürkvitze auf die Landesstraße L 30 mündet. Das Hotel Lieblingsplatz selbst wiederum wird durch eine öffentliche und in Ost-West-Richtung verlaufende öffentliche Stichstraße erschlossen, die von stattlichen Bäumen begleitet in den rundellartig ausgebildeten Vorplatz des ehemaligen Herrenhauses mündet. Die Stichstraße wird gemäß § 12 Abs. 4 BauGB in den Geltungsbereich einbezogen.

Darüber hinaus binden zwei private Erschließungswege die südlich und nördlich des Herrenhauses gelegenen Ferienwohnungen mit ihren zugeordneten Stellplätzen sowie die beiden privaten Anwesen Bohlendorf 5 und 9 an.

Die äußere verkehrliche Erschließung ist damit Bestand und soll im Zuge der Umsetzung des Vorhabens auch nicht verändert werden. Es ist davon auszugehen, dass die Kapazitäten entsprechend ausreichend sind. Im Rahmen der Planung wurde folgende Abschätzung des bestehenden und künftigen Verkehrsaufkommens vorgenommen. Die Abschätzung baut auf einem „auf der sicheren Seite liegenden“ Ansatz auf:

Aktuell kann auf Basis des baulichen Bestands und der aktuellen Nutzung bei einer angenommenen Auslastung von 75% mit einem Aufkommen von rd. 74 Fahrten pro Tag in der Hauptsaison gerechnet werden. Dies entspricht während den Betriebszeiten am Tag durchschnittlich 5 Fahrten pro Stunde. In der Annahme, dass in der Spitzenstunde rd. 30% des Tagesaufkommens erreicht werden, beziffert sich die Zahl der Fahrten auf rd. 22 (Spitzenstunde). Die bestehende Verkehrserschließung ist dafür ausreichend bemessen.

Durch die im Rahmen der vorliegenden Planung beabsichtigten Maßnahmen (tiny-Häuser und perspektivisch Ausbau „Bullenstall“) wird sich das Fahrtenaufkommen in der Hauptsaison durch das zusätzliche Angebot und die damit verbundenen Kapazitäten im sog. „worst-case“ auf ca. 152 Fahrten pro Tag erhöhen. Dies entspricht während den Betriebszeiten am Tag durchschnittlich 11 Fahrten pro Stunde bei einer angenommenen Auslastung von 75%. In der Annahme, dass in der Spitzenstunde rd. 30% des Tagesaufkommens erreicht werden, beziffert sich die Zahl der Fahrten auf rd. 46 (Spitzenstunde).

Die bestehende Verkehrserschließung ist auch nach der vollständigen Realisierung des Vorhabens noch immer ausreichend bemessen (durchschn. ein Fahrzeug in 1,3 Minuten in der Spitze). Kapazitative Beeinträchtigungen sind nicht zu erwarten. Das Zusatzaufkommen in der Hauptsaison wird auch gegenüber den benachbarten Wohngebäuden als noch immer verträglich und zumutbar bewertet.

Abschätzung / Kalkulation Fahrtenaufkommen im Bestand (aktuell)

Bestand					
Beschäftigte		Gäste		Lieferverkehr	
Anzahl	8	Zimmer / App.	29	Müll (Fahrten / d)	0,5
Anwesenheit	75%	Gäste / Einheit	2,5	Wege / d	1
Wege / d	2,5	Auslastung	75%	Wäsche (Fahrten / d)	0,5
MIV Anteil	100%	Wege / d	3,5	Wege / d	1
Pkw-Besetzungsgrad	1	MIV Anteil	75%		
		Pkw-Besetzungsgrad	2,5		
Kfz-Fahrten / d	15	Kfz-Fahrten / d	57	Lkw-Fahrten / d	2
Summe Fahrten / d	74				
Schnitt Fahrten / h (8-22 Uhr)	5	Annahme: 14 Stunden			
Fahrten / Spitzenstunde	22	Annahme: Spitzenstunde = 30% des Tagesaufkommens			

Abschätzung / Kalkulation Fahrtenaufkommen Planung („worst-case“-Prognose)

Planung									
Beschäftigte		Gäste Bestandsobjekte	Gäste neue Objekte	Anzahl	Pers. Max	Summe	Lieferverkehr		
Anzahl	11	Zimmer / App.	29	Cabin Suite / Duplex	12	4	48	Müll (Fahrten / d)	1
Anwesenheit	75%	Gäste / Einheit	2,5	Cabin One	3	3	9	Wege / d	2
Wege / d	2,5	Auslastung	75%	FW "Bullenstall"	8	4	32	Wäsche (Fahrten / d)	1
MIV Anteil	100%	Wege / d	3,5	Auslastung			75%	Wege / d	2
Pkw-Besetzungsgrad	1	MIV Anteil	75%	Wege / d			3,5		
				MIV Anteil			75%		
		Pkw-Besetzungsgrad	2,5	Pkw-Besetzungsgrad			2,5		
Kfz-Fahrten / d	21	Kfz-Fahrten / d	57	Kfz-Fahrten / d			70	Lkw-Fahrten / d	4
Summe Fahrten / d	152								
Schnitt Fahrten / h (8-22 Uhr)	11	Annahme: 14 Stunden							
Fahrten / Spitzenstunde	46	Annahme: Spitzenstunde = 30% des Tagesaufkommens							

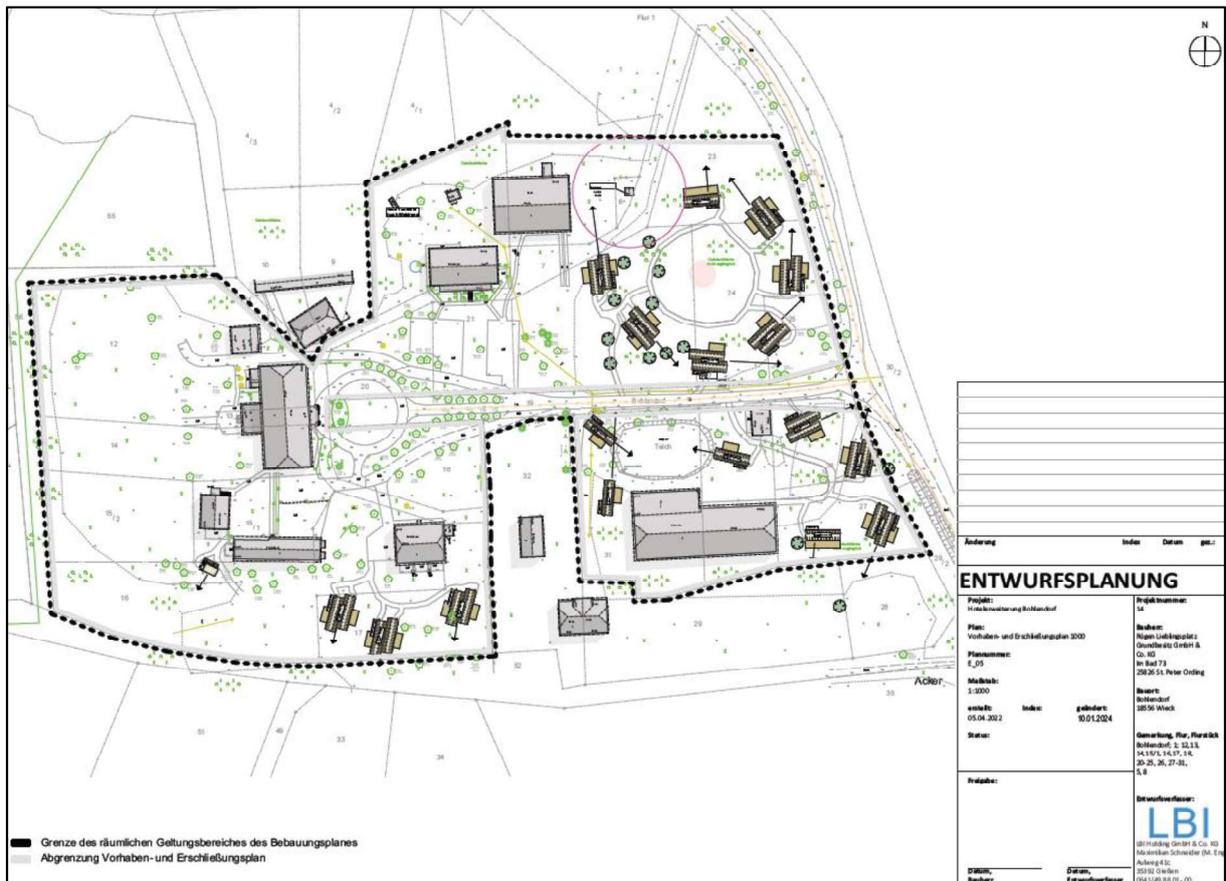
Für die neu hinzukommenden insgesamt 23 Einheiten sind min. 23 zusätzliche Stellplätze vorzusehen. Unterstellt man für die Cabin Suite / Duplex-Einheiten einen Bedarf von 2 Stellplätzen / Einheit, dann kann mit max. 35 zusätzlichen Stellplätzen gerechnet werden. Bei einem durchschnittlichen Flächenbedarf von 15 qm / Stellplatz, ergibt sich ein Zusatzbedarf von rd. 500 qm. Im Bebauungsplan werden insgesamt rd. 2000 qm als Umgrenzung von Flächen für Stellplätze festgesetzt, so dass der Bedarf an Stellplätzen der Bestandsobjekte als auch der genannte Zusatzbedarf durch die hinzukommenden Angebote problemlos abgedeckt und in der nachfolgenden Objektplanung nachgewiesen werden kann.

1.9 Vorhaben- und Erschließungsplan

Die Gemeinde kann durch einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan die Zulässigkeit von Vorhaben bestimmen, wenn der Vorhabenträger auf der Grundlage eines mit der Gemeinde abgestimmten Plans zur Durchführung der Vorhaben und der Erschließungsmaßnahmen (Vorhaben- und Erschließungsplan) bereit und in der Lage ist und sich zur Durchführung innerhalb einer bestimmten Frist und zur Tragung der Planungs- und Erschließungskosten ganz oder teilweise vor dem Beschluss nach § 10 Absatz 1 BauGB verpflichtet (Durchführungsvertrag). Wesentliche Elemente des Planungsinstrumentes „Vorhabenbezogener Bebauungsplan“ sind somit der vorhabenbezogene Bebauungsplan selbst, der Vorhaben- und Erschließungsplan sowie der Durchführungsvertrag.

Der hier in Rede stehende Vorhaben- und Erschließungsplan sieht die Errichtung von 18 Objekten in unterschiedlichen Ausprägungen vor. Geplant sind 9 Cabin Duplex (Maße: ca. 6,50 m x 11,50 m, Raumhöhe 3,0m), drei Cabin Suites (Maße: ca. 6,50 m x 11,50 m, Raumhöhe 3,0m), drei Cabin One (Maße: ca. 3,50 m x 11,50 m, Raumhöhe 3,0m), zwei Cabin Spa als Wellness- und Spabereich (Maße: 3,50 m x 11,50 m, Raumhöhe 3,0m), ein Cabin Sauna (Maße: ca. 2,40 m x 5,50 m, Raumhöhe 3,0m) sowie die zugehörigen Gemeinschaftsflächen wie Sitzgelegenheiten im Freien, Freiflächen und Wegeverbindungen.

Auszug Vorhaben- und Erschließungsplan (vereinfacht)



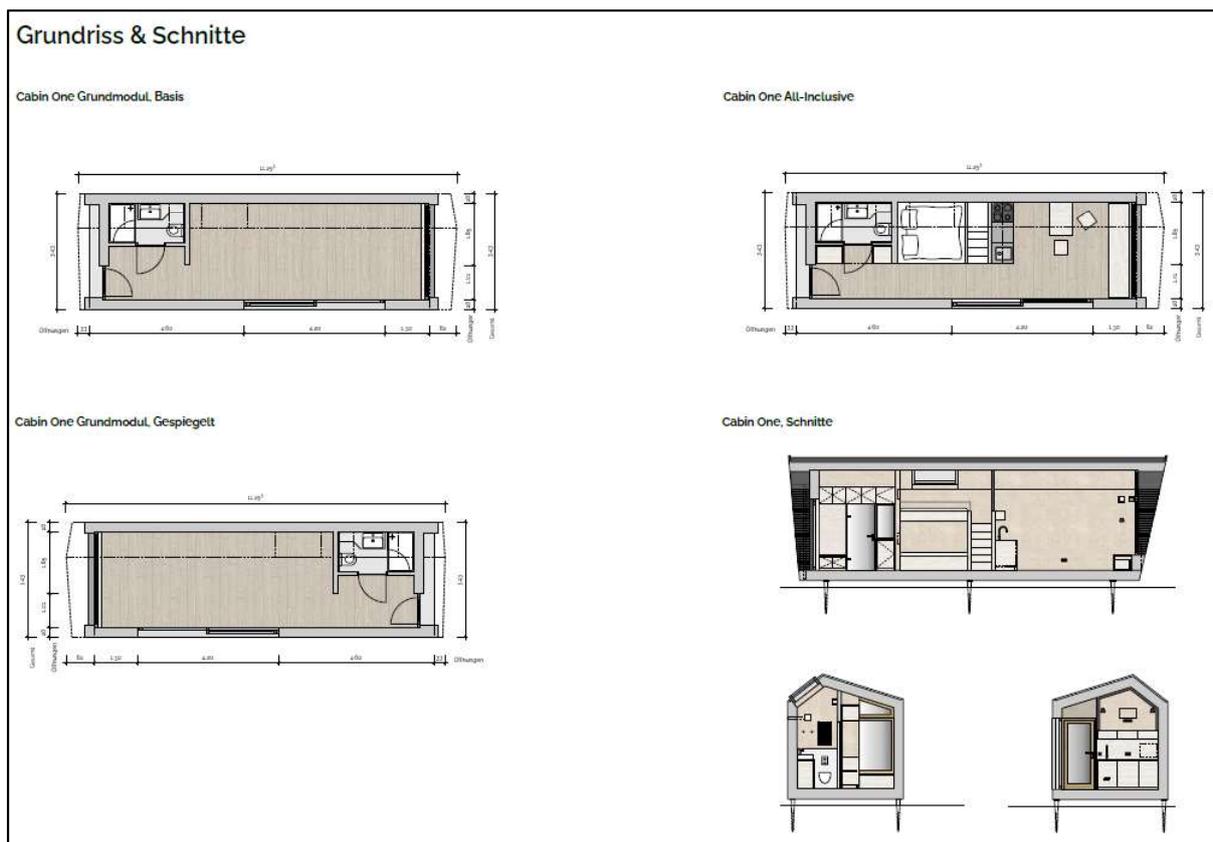
Quelle: LBI, Gießen

Die Beherbergungseinheiten ordnen sich entsprechend auf der Grün- bzw. Rasenfläche südlich der bestehenden Gebäude, um den sogenannten „Bullenstall“ bzw. um die bestehende Teichanlage sowie nördlich der öffentlichen Erschließungsstraße. Die Zuwegung zu den einzelnen Cabins erfolgt über die Anlage wassergebundener Wege zu den bestehenden Erschließungswegen, Parkplätzen und zum Haupthaus auf dem Gelände. Die Flächen zwischen den Häusern werden als Grünfläche gärtnerisch gestaltet. Vorhandene und gemäß Baumschutzsatzung schutzbedürftige Bäume werden erhalten und in die Freiraumplanung integriert bzw. bei der Anordnung der Baufenster für die Beherbergungseinheiten berücksichtigt. Die Gründung der Objekte erfolgt vsl. über eine Rückverankerung mit Punkt-, Schraub- oder Streifenfundamenten.

Beispiele der geplanten Beherbergungseinheiten



Quelle: <https://cabin-one.com>



Quelle: <https://cabin-one.com>

Insgesamt sind nach vollständiger Realisierung rd. 160 Betten im Plangebiet anzunehmen (ca. 72 Betten im aktuellen Bestand; ca. 57 Betten durch die kurzfristig zu errichtenden Tiny-Häuser und ca. 32 Betten durch den Ausbau des „Bullenstalls“ sowie in der „Veranstaltungsscheune“). Die maximal mögliche Auslastung wird in der Hauptsaison mit rd. 75% angenommen.

1.10 Durchführungsvertrag / Städtebaulicher Vertrag

Während der Vorhaben- und Erschließungsplan den gleichen Verfahrensschritten wie der Vorhabenbezogene Bebauungsplan unterliegt, wird der Durchführungsvertrag gemäß § 12 Abs. 1 Satz 1 gesondert vor dem Beschluss über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan zwischen der Gemeinde und dem Vorhabenträger geschlossen.

Im Durchführungsvertrag wurden grundsätzliche Regelungen u.a. zwischen der Gemeinde und dem Vorhabenträger geschlossen. Die Planungshoheit verbleibt selbstverständlich bei der Gemeinde, ein Anspruch auf die Aufstellung eines Bebauungsplans oder bestimmter Festsetzungen im Bebauungsplan wird durch den Vertrag nicht begründet und ist gesetzlich ausgeschlossen.

Die gegenwärtigen absehbaren wesentlichen Inhalte des Durchführungsvertrages, die für das Verständnis der Planung erforderlich sind, werden nachfolgend zusammengefasst:

Vertragsgegenstand, Vertragsgebiet

Im Durchführungsvertrag wird das Vertragsgebiet und das zu realisierende Vorhaben definiert. Zur Vermeidung von Wiederholungen sei hier auf die vorstehenden Ausführungen zum Vorhaben verwiesen.

Durchführungsverpflichtung

Der Vorhabenträger verpflichtet sich zur Durchführung des Vorhabens und der Erschließung im Vertragsgebiet nach den Regelungen des Vertrages, den Inhalten des Vorhaben- und Erschließungsplanes und den Festsetzungen des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes innerhalb einer mit der Gemeinde noch auszuhandelnden Frist.

Kostenübernahme und Durchführung von Erschließungsmaßnahmen

Der Vorhabenträger verpflichtet sich, sämtliche für die Umsetzung des Vorhabens notwendigen Erschließungsanlagen (Ver- und Entsorgung sowie Zufahrten, etc.) auf seine Kosten zu erstellen.

Begrünungs- und Artenschutzmaßnahmen

Der Vorhabenträger verpflichtet sich, die nach den zeichnerischen und textlichen Festsetzungen des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes vorgesehenen grünordnerischen und artenschutzrechtlichen Maßnahmen fachgerecht durchzuführen.

Darüber hinaus wird der Vertrag vsl. weitere Regelungen zu Übertragung einzelner Vorhaben- und Erschließungsmaßnahmen, zum Haftungsausschluss, Rücktrittsrecht und Kündigung, Weitergabe von Verpflichtungen und Rechtsnachfolge, Unwirksamkeit von Vertragsbedingungen sowie Änderungen und Ergänzungen und Wirksamwerden des Vertrages enthalten.

1.11 Verfahrensart und –stand

Der Vorhabenbezogene Bebauungsplan wird im sogenannten zweistufigen Regelverfahren mit Umweltprüfung aufgestellt.

Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB	15.06.2022 Bekanntmachung: 7.7.2022 bis 26.7.2022.
Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB	25.7.2022 bis 12.8.2022 Bekanntmachung: 7.7.2022 bis 26.7.2022.
Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB	Anschreiben: 06.07.2022
Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB	_____ Bekanntmachung: _____
Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB	Anschreiben: _____ Frist analog § 3 Abs. 2 BauGB
Satzungsbeschluss gemäß § 10 Abs. 1 BauGB	_____

2. Inhalt und Festsetzungen

Gemäß § 1 Abs. 5 BauGB sollen Bauleitpläne eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung, die die sozialen, wirtschaftlichen und umweltschützenden Anforderungen auch in Verantwortung gegenüber künftigen Generationen miteinander in Einklang bringt, und eine dem Wohl der Allgemeinheit dienende sozialgerechte Bodennutzung gewährleisten. Sie sollen dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern, die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln sowie den Klimaschutz und die Klimaanpassung, insbesondere auch in der Stadtentwicklung zu fördern sowie die städtebauliche Gestalt und das Orts- und Landschaftsbild baukulturell zu erhalten und zu entwickeln. Zur Ausführung dieser Grundnormen und zur Sicherung der angestrebten städtebaulich geordneten Entwicklung sind in Ausführung des § 1 Abs. 3 BauGB die im Folgenden erläuterten zeichnerischen und textlichen Festsetzungen in den Bebauungsplan aufgenommen worden.

2.1 Art der baulichen Nutzung

Dem Planziel entsprechend gelangt ein Sonstiges Sondergebiet mit Zweckbestimmung „Hotel“ gemäß § 11 Abs. 2 BauNVO zur Festsetzung. Das Sondergebiet „Hotel“ dient ausschließlich der Erweiterung eines bestehenden Beherbergungsbetriebes. Zulässig sind: Betriebe des Beherbergungsgewerbes (inkl. dem Betrieb zugeordneten Beherbergungseinheiten (tiny-Häuser), Schank- und Speisewirtschaften, Seminar- und Tagungsräume, Anlagen für die Verwaltung der im Sondergebiet zulässigen Nutzungen und zum Empfang der Gäste sowie Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie die mit diesem Nutzungszweck verbundenen Nebenanlagen, Ver- und Entsorgungsanlagen, Stellplätze, Garagen und Carports.

Da es sich um einen Vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit der Festsetzung eines Sondergebietes handelt, in dem die allgemeine Festsetzung eines Baugebiets auf Grund der Baunutzungsverordnung erfolgt, wird gemäß § 12 Abs. 3a i.V.m. § 9 Absatz 2 BauGB festgesetzt, dass innerhalb des in der Plankarte abgegrenzten Vorhabengrundstückes nur solche Vorhaben zulässig sind, zu deren Durchführung sich der Vorhabenträger im Durchführungsvertrag verpflichtet. Änderungen des Durchführungsvertrags oder der Abschluss eines neuen Durchführungsvertrags sind in diesem Zusammenhang grundsätzlich zulässig.

2.2 Höhe baulicher Anlagen

Die maximal zulässige Höhe baulicher Anlagen wird durch Festsetzung der Zahl der Vollgeschosse und der absoluten Höhe baulicher Anlagen definiert.

Im Bereich der überbaubaren Grundstücksflächen für die geplanten Beherbergungseinheiten (sog. tiny-Häuser) wird die maximal zulässige Zahl der Vollgeschosse (Z) durch Einschrieb in der Plankarte auf $Z = I$ festgesetzt, um eine verträgliche Integration in das Plangebiet und die Umgebung sicherzustellen. Den ausgewählten Objekten entsprechend wird zusätzlich die maximal zulässige Höhe auf 13 m über Normalhöhennull (DHHN2016) festgelegt, während das Geländenniveau im Mittel bei ca. 8 m über Normalhöhennull bewegt.

Im Falle der bereits bestehenden Gebäude und Anlagen (Herrenhaus, „Bullenstall“, etc.) wird die maximal zulässige Zahl der Vollgeschosse (Z) bestandsorientiert auf maximal $Z = II$ festgesetzt. Auch in diesen Bereichen erfolgt eine an den Bestandshöhen orientierte Festsetzung der maximal zulässigen Höhe in Metern über Normalhöhennull (DHHN2016). Grundlage der Festsetzungen bildet die Einmessung der bestehenden Gebäudehöhen.

Der obere Bezugspunkt für die Höhenermittlung ist die Oberkante der Dachhaut am höchsten Punkt des Gebäudes bzw. der baulichen Anlage.

2.3 Grundflächen

Die jeweils maximal zulässigen Grundflächen für bauliche Anlagen innerhalb der im Sondergebiet überbaubaren Grundstücksflächen werden gemäß Einschrieb in der Plankarte festgesetzt (Hinweis: die Summe aller zulässigen Grundflächen beträgt 4240 qm. Dies entspricht einer GRZ von rd. 0,18). Die Festsetzung der Grundflächen im Bereich der überbaubaren Flächen mit der Nummer 1 erfolgt bestandsorientiert. Der Bereich der überbaubaren Flächen mit der Nummer 2 orientiert sich an den Grundflächen der geplanten Objekte des Vorhaben- und Erschließungsplanes.

Darüber hinaus ist im gesamten Sondergebiet sowohl auf den überbaubaren und auch nicht-überbaubaren Grundstücksflächen eine Grundfläche von 5000 qm für Stellplätze mit ihren Zufahrten, Carports, Garagen und Nebenanlagen i.S.d. § 14 BauNVO zulässig (Hinweis: Dies entspricht inkl. der Hauptanlagen gem. Pkt. 1.4.1 insgesamt einer GRZ von rd. 0,39). Diese Bestimmungen greifen die bestehenden und künftig geplanten Stellplätze und Nebenanlagen auf und lassen darüber hinaus ausreichend Raum für eine naturnahe Gestaltung der verbleibenden nicht überbaubaren Flächen.

2.4 Überbaubare Flächen sowie Flächen für Stellplätze, Garagen und Nebenanlagen

Die überbaubaren Grundstücksflächen werden mittels Baugrenzen und Baulinien festgesetzt. Diese orientieren sich eng an den bestehenden und geplanten Objekten, lassen aber noch genügend Spielraum für Anpassungen und Flexibilität im Vollzug der Bauleitplanung. Die Fassade des Gutshauses wird als Baulinie festgesetzt, an die heran gebaut werden muss. Damit soll das städtebaulich markante Erscheinungsbild auch planungsrechtlich gesichert werden.

Pkw-Stellplätze, Garagen und Carports sind ausschließlich in den für sie festgesetzten Flächen zulässig. Ziel dieser Festsetzung ist die räumliche Steuerung der entsprechend geplanten als auch bestehenden Anlagen, um zu vermeiden, dass an den einzelnen Beherbergungseinheiten zusätzliche und verstreut liegende Stellplätze, Garagen oder Carports entstehen. Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO (z.B. freistehende Saunakabinen, Spielgeräte, Grillplätze, etc. sind auch auf den nicht-überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.

2.5 Grünflächen

Die denkmalgeschützte Parkanlage im Westen des Plangebietes wird als Bestandteil des Vorhabengrundstücks und Teil der Gesamtanlage Private Grünfläche mit der Zweckbestimmung Parkanlage in den Bebauungsplan bestandsorientiert einbezogen. Hier sind bauliche Anlagen zulässig, soweit sie der Zweckbestimmung entsprechend zur üblichen Ausstattung gehören. Ergänzend sei vermerkt, dass mögliche Anlagen in diesem Bereich auch mit den denkmalschutzrechtlichen Vorgaben vereinbar sein müssen.

Das platzartig gestaltete Areal vor dem Gutshaus wird – differenziert nach den privaten bzw. öffentlichen Eigentumsverhältnissen als private bzw. öffentliche Grünflächen mit der Zweckbestimmung „Verkehrsbegleitgrün“ festgesetzt. Diese Bereiche sind als Grünfläche zu gestalten bzw. zu erhalten. Bauliche Anlagen sind in diesem Bereich unzulässig, um den Charakter der bestehenden Anlage und der Zufahrt zum Areal zu bewahren.

2.6 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft

Zur Minimierung der Eingriffe in Natur und Landschaft werden Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft in den Bebauungsplan integriert.

Zur Reduzierung des Oberflächenabflusses wird festgesetzt, dass Wege, Stellplätze, Hofflächen im Sondergebiet in einer Bauweise herzurichten sind, die eine Versickerung von Niederschlagswasser ermöglichen (z.B. breitfugig verlegtes Pflaster, Schotterrasen, Rasengittersteine oder ähnliches). Dies gilt auch für die Erneuerung von Belägen, die diesen Anforderungen bisher nicht entsprechen.

In diesem Kontext ist auch die Verwendung von wasserdichten oder nicht durchwurzelbaren Materialien (Folie oder Vlies) zur Freiflächengestaltung unzulässig, da hiermit ein Gas- und Wasseraustausch zwischen Boden und Atmosphäre verhindert wird. Die Anlage von permanent mit Wasser gefüllten Teichen sowie die Verwendung im Zusammenhang mit der Errichtung von Anlagen zur Rückhaltung von anfallendem Niederschlagswasser bleiben hiervon allerdings unberührt.

Um der Lage des Plangebietes mit den umgebenden Grünstrukturen und Lebensräumen gerecht zu werden, wird aus städtebaulich-landschaftsökologischen und artenschutzrechtlichen Gründen bestimmt, dass nur voll abgeschirmte Leuchten (besonders Wandleuchten) zulässig sind, die das Licht ausschließlich nach unten abstrahlen („down-lights“). Es sind ausschließlich Leuchtmittel (z. B. LED-Technik) mit einer Farbtemperatur von maximal 3.000 Kelvin (warmweiße Lichtfarbe) zu verwenden. Flächige Fassadenanstrahlungen, freistrahrende Röhren und rundum strahlende Leuchten (Kugelleuchten, Solarkugeln) sind unzulässig. Eine direkte Beleuchtung von Bäumen und Gehölzen, von dem gesamten Fledermausturm sowie von Bereichen mit Quartiereinflügen an Gebäuden, ist zu vermeiden.

Mit diesen Bestimmungen kann ein Beitrag zur Reduzierung der sogenannten Lichtverschmutzung in diesem naturräumlich sensiblen Bereich geleistet werden.

Im Rahmen der artenschutzrechtlichen Begutachtung wurden Maßnahmen definiert, die zum Teil (sofern mit bodenrechtlichem Bezug und nach § 9 BauGB festsetzbar) als textliche und zeichnerische Festsetzungen in den Bebauungsplan Eingang gefunden haben. Die nachfolgenden Festsetzungen sind erforderlich, um aufgrund der naturräumlich sensiblen Lage eine mit dem Artenschutzrecht vereinbare Projektentwicklung sicherstellen zu können.

- Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) Vögel (Feldsperling): Pro zukünftig betroffene Ruhe- und Fortpflanzungsstätten des Feldsperlings sind drei geeignete Nistmöglichkeiten (z.B. Hasselfeldt Nistkasten für Nischenbrüter; Schwegler Nischenbrüterhöhle 1N oder vergleichbares) vorzugsweise in einem bestehenden bzw. entstehenden Gehölzbestand anzubringen und regelmäßig zu pflegen
- Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) Vögel (Haussperling): Pro zukünftig betroffener Ruhe- und Fortpflanzungsstätte des Haussperlings sind drei geeignete Nistmöglichkeiten (z.B. 1x Hasselfeldt Nistkasten für Sperlinge (3-fach) oder 1x Schwegler Sperlingskoloniehaus 1SP (3-fach) oder vergleichbares) an bestehenden und geeigneten Fassaden anzubringen. Der genaue Standort ist mit der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen. Die Kästen sind regelmäßig zu pflegen.
- Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) Vögel (Mehlschwalbe): Pro zukünftig betroffener Ruhe- und Fortpflanzungsstätte der sind drei geeignete Nistmöglichkeiten (z.B. Schwegler Mehlschwalben-Fassadennest Nr. 11 oder vergleichbares) an bestehenden und geeigneten Fassaden anzubringen. Die Kästen sind regelmäßig zu pflegen. Die Fassadennester sind in mind. 5 m Höhe über dem Erdboden oder vorspringenden Gebäudeteilen zu montieren.

- Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) Vögel (Rauchschwalbe): Pro zukünftig betroffener Ruhe- und Fortpflanzungsstätte der Rauchschwalbe sind drei geeignete Nistmöglichkeiten (z.B. Hasselfeldt Rauchschwalbennest oder Schwegler Rauchschwalbennest Nr. 10B oder vergleichbares) an bestehenden und geeigneten Fassaden anzubringen. Die Kästen sind regelmäßig zu pflegen. Die Fassadennester sind in mind. 5 m Höhe über dem Erdboden oder vorspringenden Gebäudeteilen zu montieren.
- Flächen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft Fläche mit dem Entwicklungsziel „Amphibienhabitat A1“: Erhalt der bestehenden Biotopstrukturen. Die bestehenden Bäume, Sträucher, Gewässer und Strukturen sind dauerhaft zu erhalten und zu unterhalten.
- Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) Amphibien (Kammolch): Entwicklungsziel „Amphibienhabitat A2“: Innerhalb der Fläche ist ein mind. 150 m² großes Laichgewässer als für den Kammolch anzulegen und dauerhaft zu unterhalten (mind. 80 cm permanente Wassertiefe in Winterhalbjahr, submerse Vegetation, kein Fischbesatz, Einbringen von Wurzelstubben im Uferbereich). Alle übrigen Flächen in diesem Bereich sind als Grünland extensiv zu bewirtschaften; der Aufwuchs von Gehölzen (z.B. Pappeln und Brombeeren) ist hierfür zu entfernen und diese Bereiche anschließend in die extensive Grünlandnutzung einzubeziehen.

2.7 Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastenden Flächen

Im Bebauungsplan werden mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastenden Flächen festgesetzt. Diese dienen der Sicherung der Erschließung und Erreichbarkeit der benachbarten Anwesen und einem Teil des Vorhabengrundstücks. Die im Plan gekennzeichneten Bereiche werden bereits heute entsprechend als Zuwegungen genutzt. Die durchgeführte Vermessung hat allerdings ergeben, dass die tatsächlichen Nutzungen und Wegeführungen nicht vollständig mit den eigentumsrechtlichen Grenzen übereinstimmen.

Entsprechend werden die Fläche „GFL 1“ mit einem Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zugunsten der Benutzer und Besucher der Flurstücke 9 bis 11, Fläche „GFL 2“ zugunsten der Benutzer und Besucher des Flurstücks 32 und Fläche „GFL 3“ zugunsten der Benutzer und Besucher des Flurstücks 18 festgesetzt. Damit werden die bestehenden Geh-, Fahr- und Leitungsbeziehungen dokumentiert. Im Vollzug der Planung sind daraufhin ggf. grundbuchlich oder dinglich gesicherte Rechte einzutragen.

2.8 Anpflanzung und Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

Im Bebauungsplan werden zum Erhalt der Ein- und Durchgrünung des Plangebietes Flächen für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen festgesetzt. In diesen Bereichen sind die vorhandenen Bäume und Sträucher fachgerecht zu pflegen und dauerhaft zu erhalten. Bei Abgang sind Ersatzpflanzungen mit einheimischen, standortgerechten Arten vorzunehmen (Artenempfehlungen siehe Artenliste).

In diesem Zusammenhang sind auch die in der Plankarte zum Erhalt festgesetzten Bäume fachgerecht zu pflegen und dauerhaft zu erhalten. Bei Abgang sind Ersatzpflanzungen vorzunehmen (Artenempfehlungen siehe Artenlisten). Eine Verschiebung der Standorte von bis zu 10 m gegenüber den zeichnerisch festgesetzten Standorten ist zulässig. Für Neu- oder Ersatzpflanzungen ist ein Mindest-Stammumfang von 14-16 cm vorzusehen, um eine entsprechende Mindestqualität bei Neupflanzungen sicherzustellen.

3. Bauordnungsrechtliche Gestaltungsvorschriften

Alle baulichen Maßnahmen tragen in der Wahl ihrer Gestaltung grundsätzlich dazu bei, die baugeschichtliche Bedeutung, die erhaltenswerte Eigenart und somit auch die Identität der gewachsenen Siedlungsstrukturen zu bewahren und zu stärken. Hierzu werden auf der Grundlage der Ermächtigung des § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 86 LBauO M-V bauordnungsrechtliche Gestaltungsvorschriften in den Bebauungsplan aufgenommen.

3.1 Dachgestaltung

Aus gestalterischen Gründen wird in Anlehnung an den baulichen Bestand und unter Berücksichtigung der denkmalschutzrechtlichen Bestimmungen festgesetzt, dass im Plangebiet nur geneigte Dächer mit nicht hochglänzenden Materialien in den Farbtönen rot, braun, anthrazit zulässig sind.

Im Bereich der überbaubaren Grundstücksflächen mit der Nummer 2 sollen die Beherbergungseinheiten errichtet werden. Da die geplanten Objekte und deren Dachneigungen weitgehend bereits bekannt sind, wird hier ergänzend bestimmt, dass ausschließlich Dächer zwischen 15 und 40 Grad zulässig sind.

Anlagen zur Nutzung von Sonnenenergie (Solarthermie- und Fotovoltaikanlagen) sowie Dachbegrünungen sind allgemein ausdrücklich zulässig und werden aus Gründen der Flexibilität und zur Vermeidung einer unbeabsichtigten planerischen Härte ebenso wie Nebenanlagen, Garagen und Carports von den vorstehenden Bestimmungen zur Farbgebung und zur Dachneigung nicht erfasst.

3.2 Werbeanlagen

Das Plangebiet befindet sich in einem naturräumlich sensiblen Bereich in eingegrünter und abgeschirmter Lage. Zur Vermeidung von unangepassten Werbeanlagen wird festgesetzt, dass Werbeanlagen auf Dachflächen, Werbeanlagen in Form von Pylonen oder Stelen, bewegliche Werbeanlagen sowie Werbe- und Beleuchtungsanlagen mit bewegtem oder wechselndem Licht (z.B. Light-Boards, Videowände, Skybeamer, etc.) unzulässig sind. Werbeanlagen dürfen in diesem Kontext die maximal zulässige Oberkante baulicher Anlagen nicht überschreiten.

Nicht nur die Werbeanlagen selbst, sondern auch das ggf. von ihnen ausgehende Licht kann gestalterische Wirkungen auf die Umgebung haben. Der Bebauungsplan setzt daher fest, dass Licht nicht an den angestrahlten Werbeanlagen vorbeigelenkt werden darf. Zur Vermeidung sind Scheinwerfer mit gerichteter Abstrahlung, Blendkappen oder entsprechender Projektionstechniken einzusetzen. Um Streulicht die Umgebung zu vermeiden, dürfen Anstrahlungen nur von oben nach unten erfolgen.

3.3 Gestaltung von Einfriedungen und Abfall- und Wertstoffbehälter

Zur äußeren Abgrenzung des Vorhabengrundstücks sind aus gestalterischen Gründen ausschließlich offene Einfriedungen, wie z.B. Drahtgeflecht, Stabgitter, Holzzäune, Streckmetall oder Laubstrauchhecken bis zu einer Höhe von maximal 1,60 m über dem bestehenden Geländeniveau zulässig. Einfriedungen innerhalb des Vorhabengrundstücks (z.B. zwischen Beherbergungseinheiten) sind ebenso wie Mauersockel - mit Ausnahme von Stützmauern – unzulässig, da das Plangebiet seinen offenen und parkähnlichen Charakter bewahren soll. Einfriedungen in Verbindung mit Sichtschutzfolien oder -streifen gelten in diesem Kontext als geschlossene Einfriedungen und sind daher unzulässig.

Von Standflächen für Abfall- und Wertstoffbehälter können ebenso negative gestalterische Wirkungen ausgehen. Sie sind daher gegen eine allgemeine Einsicht abzuschirmen, in Bauteile einzufügen oder einzubeziehen oder mit Laubhecken zu umpflanzen oder mit beranktem Sichtschutz dauerhaft zu umgeben.

4. Berücksichtigung umweltschützender Belange

4.1 Umweltprüfung und Umweltbericht

Mit Inkrafttreten des Gesetzes zur Anpassung des Baugesetzbuches an die EU-Richtlinien (EAG Bau, BGBl. I S.1359) am 20.07.2004 ist die Notwendigkeit zur Aufnahme eines Umweltberichtes in die Begründung zum Bebauungsplan eingeführt worden (§ 2a BauGB). Darin sollen die im Rahmen der Umweltprüfung ermittelten Belange des Umweltschutzes systematisch zusammengetragen und bewertet werden. Im Zuge der verbindlichen Bauleitplanung wird daher ein Umweltbericht erarbeitet, dessen Inhalt entsprechend der Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB aufbereitet wird. Nach § 2a BauGB ist der Umweltbericht Teil der Begründung zum Bebauungsplan und unterliegt damit den gleichen Verfahrensschritten wie die Begründung an sich (u.a. Öffentlichkeitsbeteiligung und Beteiligung der Träger öffentlicher Belange).

Die Ergebnisse des Umweltberichts und die eingegangenen Anregungen und Hinweise sind in der abschließenden bauleitplanerischen Abwägung entsprechend zu berücksichtigen. Um Doppelungen zu vermeiden, wurden die für die Abarbeitung der Eingriffsregelung notwendigen zusätzlichen Inhalte, die als Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB gleichberechtigt in die bauleitplanerische Abwägung einzustellen sind, in den Umweltbericht integriert. Der Umweltbericht liegt dieser Begründung als eigenständiges Dokument bei.

4.2 Eingriffs- und Ausgleichsplanung

Gemäß § 1a Abs. 3 BauGB sind die Belange von Natur und Landschaft sowie die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes in die Bauleitplanung einzustellen und in der Abwägung zu berücksichtigen. Der Ausgleich erfolgt i.d.R. durch geeignete Festsetzungen als Flächen oder Maßnahmen zum Ausgleich (vgl. Kapitel 2.6). Alternativ können auch vertragliche Vereinbarungen nach § 11 BauGB getroffen werden.

Der verbleibende Kompensationsbedarf von 38.670 Eingriffsflächenäquivalenten (EFÄ) wird durch eine anteilige Inanspruchnahme des von der Unteren Naturschutzbehörde, Biosphärenreservatsamt Südost-Rügen geführten Ökokontos (Nr.) BRASOR-001 des Landschaftspflegeverbands Rügen e. V., Industriestr. 7 in 18528 Bergen auf Rügen ausgeglichen. Eine verbindliche Bestätigung nach § 9 Abs. 3 der Ökokontoverordnung des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 22.05.2014 (GVObI. M-V 2014, Nr. 12, 5.290) liegt vor.

Die Eingriffs- und Ausgleichsplanung wird im Umweltbericht (welcher gem. § 2a BauGB einen gesonderten Teil der Begründung bildet) ausführlich dargelegt.

4.3 Artenschutzrechtliche Belange

Um das Eintreten von Verbotstatbeständen im Sinne § 44 BNatSchG auszuschließen und die Vollzugsfähigkeit des Bebauungsplanes sicherstellen zu können, wurde das Plangebiet im Hinblick auf gesetzlich geschützte Tierarten sowie der vorhandenen Vegetation untersucht. Im Zuge der Planung wurde dementsprechend ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag erstellt, der in den Planunterlagen und im Umweltbericht (welcher gem. § 2a BauGB einen gesonderten Teil der Begründung bildet) berücksichtigt wird. Der artenschutzrechtliche Fachbeitrag liegt den Unterlagen zudem bei. Er kommt zu folgender Zusammenfassung:

Aus fachgutachterlicher Sicht stehen der Planung unter Berücksichtigung der vorgeschlagenen Maßnahmen keine artenschutzrechtlichen Konflikte entgegen. Unter Berücksichtigung aller oben genannten Maßnahmen besteht kein Erfordernis der Zulassung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG.

Die empfohlenen Maßnahmen wurden (sofern mit städtebaulich-bodenrechtlichem Bezug) in den Textlichen Festsetzungen auf Basis des § 9 BauGB festgesetzt oder (sofern ohne städtebaulich-bodenrechtlichem Bezug) als Hinweise und Maßgaben für den Vollzug in die Planunterlagen aufgenommen.

Festsetzungen als Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

- *Wege, Stellplätze, Hofflächen im Sondergebiet sind in einer Bauweise herzurichten, die eine Versickerung von Niederschlagswasser ermöglichen (z.B. breitfugig verlegtes Pflaster, Schotterterrassen, Rasengittersteine oder ähnliches). Dies gilt auch für die Erneuerung von Belägen, die diesen Anforderungen bisher nicht entsprechen.*
- *Die Verwendung von wasserdichten oder nicht durchwurzelbaren Materialien (Folie oder Vlies) zur Freiflächengestaltung ist unzulässig. Die Anlage von permanent mit Wasser gefüllten Teichen sowie die Verwendung im Zusammenhang mit der Errichtung von Anlagen zur Rückhaltung von anfallendem Niederschlags- oder Schmutzwasser bleiben hiervon unberührt.*
- *Es sind nur voll abgeschirmte Leuchten (besonders Wandleuchten) zulässig, die das Licht ausschließlich nach unten abstrahlen („down-lights“). Es sind ausschließlich Leuchtmittel (z. B. LED-Technik) mit einer Farbtemperatur von maximal 3.000 Kelvin (warmweiße Lichtfarbe) zu verwenden. Flächige Fassadenanstrahlungen, freistrahkende Röhren und rundum strahlende Leuchten (Kugelleuchten, Solarkugeln) sind unzulässig. Eine direkte Beleuchtung von Bäumen und Gehölzen, von dem gesamten Fledermausturm sowie von Bereichen mit Quartiereinflügen an Gebäuden ist zu vermeiden.*
- *Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) Vögel (Feldsperling): Pro zukünftig betroffene Ruhe- und Fortpflanzungsstätten des Feldsperlings sind drei geeignete Nistmöglichkeiten (z.B. Hasselfeldt Nistkasten für Nischenbrüter; Schwegler Nischenbrüterhöhle 1N oder vergleichbares) vorzugsweise in einem bestehenden bzw. entstehenden Gehölzbestand anzubringen und regelmäßig zu pflegen*
- *Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) Vögel (Haussperling): Pro zukünftig betroffener Ruhe- und Fortpflanzungsstätte des Haussperlings sind drei geeignete Nistmöglichkeiten (z.B. 1x Hasselfeldt Nistkasten für Sperlinge (3-fach) oder 1x Schwegler Sperlingskoloniehaus 1SP (3-fach) oder vergleichbares) an bestehenden und geeigneten Fassaden anzubringen. Der genaue Standort ist mit der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen. Die Kästen sind regelmäßig zu pflegen.*
- *Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) Vögel (Mehlschwalbe): Pro zukünftig betroffener Ruhe- und Fortpflanzungsstätte der sind drei geeignete Nistmöglichkeiten (z.B. Schwegler Mehlschwalben-Fassadennest Nr. 11 oder vergleichbares) an bestehenden und geeigneten Fassaden anzubringen. Die Kästen sind regelmäßig zu pflegen. Die Fassadennester sind in mind. 5 m Höhe über dem Erdboden oder vorspringenden Gebäudeteilen zu montieren.*

- *Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) Vögel (Rauchschwalbe): Pro zukünftig betroffener Ruhe- und Fortpflanzungsstätte der Rauchschwalbe sind drei geeignete Nistmöglichkeiten (z.B. Hasselfeldt Rauchschwalbennest oder Schwegler Rauchschwalbennest Nr. 10B oder vergleichbares) an bestehenden und geeigneten Fassaden anzubringen. Die Kästen sind regelmäßig zu pflegen. Die Fassadennester sind in mind. 5 m Höhe über dem Erdboden oder vorspringenden Gebäudeteilen zu montieren.*
- *Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) Amphibien (Kammolch): Optimierung und Verlagerung der bestehenden Ruhe- und Fortpflanzungsstätte. Hierzu ist innerhalb der Fläche mit dem Entwicklungsziel „Amphibienhabitat“ ein geeignetes Gewässer anzulegen. Das entstehende Gewässer muss folgende Eigenschaften aufweisen: Permanent wasserführendes Gewässer mit einer Wasserfläche von mind. 150 m², besonnte bis halbschattige Lage, Wassertiefe über 50 cm, submerse Vegetation. Idealerweise mit Deckungsgrad von 50% (z.B. Laichkraut, Wasserstern, Hornblatt usw.), Teichgrund aus schweren Böden (z.B. Lehm, Klei, Mergel), Einbringen von Wurzelstubben im Uferbereich, Fischbesatz ist unbedingt zu vermeiden. Die Wirksamkeit und die plangemäße Umsetzung der Maßnahmen sowie die Entwicklung der Kammolch-population sind durch ein fünfjähriges Monitoring zu überprüfen.*

Im Vollzug zu beachtende artenschutzrechtliche Hinweise und Maßnahmen (nicht festsetzbar, da teilweise einmalig, handlungsbezogen und / oder ohne dauerhaften bodenrechtlichen Bezug)

- *Vermeidungsmaßnahmen Breitflügelfledermaus Kleinen Abendsegler, „Langohr“, Mückenfledermaus, Rauhautfledermaus und Zwergfledermaus: Jede wegfallende Ruhe- und Fortpflanzungsstätte ist im Verhältnis 1:3 auszugleichen. Eine direkte Beleuchtung von Bäumen und Gehölzen, von dem gesamten Fledermausturm sowie von Bereichen mit Quartiereinflügen an Gebäuden ist zu vermeiden.*
- *Vermeidungsmaßnahmen Feldsperling: Die vom Vorhaben betroffenen Nistkästen sind zeitnah vor Beginn von Eingriffen in nicht beanspruchte Bereiche umzuhängen.*
- *Vermeidungsmaßnahmen Haussperling, Mehlschwalbe und Rauchschwalbe: Betroffene Gebäude sind zeitnah vor Beginn von Eingriffen durch einen Fachgutachter auf aktuelle Brutvorkommen zu kontrollieren sowie eine ökologische Baubegleitung durchzuführen.*
- *Vermeidungsmaßnahmen Sprosser: Von einer Rodung von Bäumen und Gehölzen ist während der Brutzeit (01. März - 30. Sept.) aus artenschutzrechtlichen Gründen abzusehen. Sofern Rodungen in diesem Zeitraum notwendig werden, sind die betroffenen Bereiche zeitnah vor Beginn der Maßnahme durch einen Fachgutachter auf aktuelle Brutvorkommen zu kontrollieren.*
- *Vermeidungsmaßnahmen Breitflügelfledermaus, Kleinen Abendsegler, „Langohr“, Mückenfledermaus, Rauhautfledermaus und Zwergfledermaus: Es ist ein Mindestabstand für bauliche Änderungen entsprechend des Abstands der Bestandsgebäude (ca. 18 m) zu dem bestehenden Fledermausturm einzuhalten. Gebäude und Gebäudeteile, die für den Abbruch oder Umbau vorgesehen sind, sind unmittelbar vor Durchführung von Abbruch- oder erheblichen Umbauarbeiten durch einen Fachgutachter auf Quartiere von Fledermäusen zu untersuchen. Hierbei festgestellte Quartiere im Sinne des § 44 Abs. 3 BNatSchG sind so lange zu erhalten, bis von der zuständigen Naturschutzbehörde anderweitigen Maßnahmen zugestimmt wurde. Jede wegfallende Ruhe- und Fortpflanzungsstätte, die im Zuge der ökologischen Baubegleitung festgestellt wird, ist im Verhältnis 1:3 auszugleichen.*
- *Vermeidungsmaßnahmen Amphibien (Kammolch): Vergrämung durch Unbrauchbarmachung des Kleingewässers südlich des Geltungsbereichs (z.B. Teilverfüllung, Drainierung).*

4.4 Schutzgebiete

Das Plangebiet berührt keine Schutzgebiete. Das nächstgelegene Europäische Vogelschutzgebiet Nr. DE 1446-401 „Binnenboden von Rügen“ und das FFH-Gebiet Nr. DE 1446-302 „Nordrügensche Bodenlandschaft“ befinden sich rd. 1.600 m westlich bzw. 2.300 m südöstlich. In rund 5,0 km südlicher Richtung befindet sich das Naturschutzgebiet Nr. NSG_321 „Neuendorfer Wiek mit Insel Beuchel“.

4.5 Biotopschutz

Gemäß Biotopkartierung des Landes Mecklenburg-Vorpommern sind im bzw. um das Plangebiet herum einige nach § 20 NatSchG M-V geschützte Biotope bekannt (<https://www.umweltkarten.mv-regierung.de>). Die Gehölze im Plangebiet sind aufgrund ihrer Lage jenseits landwirtschaftlicher Nutzflächen gemäß Biotopkartieranleitung (Landesamt für Umwelt und Natur 1998) nach diesseitiger Einschätzung allerdings nicht oder nicht mehr als geschützte Biotope einzuordnen.

Biotopkartierung des Landes Mecklenburg-Vorpommern



<https://www.umweltkarten.mv-regierung.de> / Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie

Auszug Verzeichnis der gesetzlich geschützten Biotope und Geotope

Laufende Nummer	RUE00609	RUE00599	RUE00610	RUE00617	RUE00613	RUE00605
GIS-Code	0208-213B5046	0208-213B5037	0208-213B5047	0208-213B5054 0208-213B5055	0208-213B5051	0208-213B5042
Kartierungs-jahr	1996	1996	1996	1996	1996	1996
Biotopname	Baumgruppe	Baumgruppe	Graben; Gehölz; Esche	Hecke	Hecke	permanentes Kleingewässer
Gesetzesbe-griff	Naturnahe Feldgehölze	Naturnahe Feldgehölze	Naturnahe Bruch-, Sumpf- und Auwälder	Naturnahe Feldhecken	Naturnahe Feldhecken	Stehende Kleingewässer, einschl. der Uferveg.
Biotopbogen	ohne Bogen	ohne Bogen	ohne Bogen	ohne Bogen	ohne Bogen	ohne Bogen

4.6 Gehölzschutz

Im Kronen- und Wurzelbereich (Kronentraufe + 1,50 m) dürfen keine Abgrabungen, Aufschüttungen, Ablagerungen und andere schädigende bauliche Maßnahmen erfolgen. Die geltenden Regeln zum Baumschutz sind einzuhalten.

5. Immissionsschutz

Im Rahmen der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB sind die Belange des Immissionsschutzes entsprechend zu würdigen. Nach den Vorgaben des § 50 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auch sonstige schutzbedürftige Gebiete soweit wie möglich vermieden werden.

Von dem hier in Rede stehenden Vorhaben selbst sind aufgrund des Umfangs und der Art der geplanten Nutzungen keine wesentlichen Emissionen zu erwarten, die sich negativ auf die benachbarten Anwesen wesentlich auswirken werden. Zur Reduzierung der Einflüsse durch künstliches Licht auf die Umgebung sollten Leuchten allerdings so ausgebildet werden, dass eine Lichtwirkung nur auf die zu beleuchtende Fläche erfolgt. Zur Reduzierung von Lichtemissionen und der Begrenzung der Beleuchtungszeiten wird die Nutzung von Zeitschaltuhren und Dämmerungsschaltern angeregt. Dauerhafte, indirekte Beleuchtung und Blendwirkungen auf schutzbedürftige benachbarte Bereiche (z.B. Daueraufenthaltsräume) sind nach Möglichkeit zu vermeiden.

Im Hinblick auf die auf das Plangrundstück einwirkenden Immissionen ist auf die westlich jenseits der Landesstraße L 30 und in rd. 600 m Entfernung zum Plangrundstück bestehenden Windkraftanlagen der „ersten“ Generation hinzuweisen. Nach vorliegenden Informationen gelangen diese Anlagen kurzfristig an ihr Nutzungsende und ein Repowering ist nicht vorgesehen. Wesentliche Beeinträchtigungen durch die Windkraftanlagen auf die vorliegend geplanten Nutzungen sind vorliegend nach aktuellem Kenntnisstand nicht anzunehmen.

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass keine wesentlichen schädlichen Umwelteinwirkungen auf ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienende Gebiete oder sonstige schutzbedürftige Gebiete anzunehmen sind.

6. Wasserwirtschaft und Grundwasserschutz

6.1 Lage des Vorhabens im Wasserschutzgebiet / Heilquellenschutzgebiet

Wasser- und Heilquellenschutzgebiete werden durch die Planung nicht berührt.

6.2 Überschwemmungsgebiet/Oberirdische Gewässer

Im östlichen Teil des zum ehemaligen Gutshof gehörenden Parkwaldes verläuft ein Gewässer „geringer Bedeutung“ gemäß Kartenportal Umwelt des Landes Mecklenburg-Vorpommern, welches die Vorflut für den nordwestlich des Herrenhauses gelegenen Teiches übernimmt und weiterhin nach Süden als Gewässer 2. Ordnung verläuft. Es liegt in der Unterhaltungspflicht des WBV "Rügen". Der hier vorliegende Geltungsbereich wird durch diese Gewässer jedoch nicht berührt. Darüber hinaus befindet sich ein (Löschwasser-)Teich innerhalb des Plangebietes nördlich des sogenannten Bullenstalles. Quellen oder quellige Bereiche sind darüber hinaus nicht bekannt.

Bei dem unter dem Plangebiet liegenden Grundwasserkörper handelt es sich um ein nach WRRL klassifizierten Grundwasserkörper (WP KO_1 0_16 # Rügen-Nordost).

6.3 Wasserversorgung

Das Plangebiet ist ortsüblich mit einem Trinkwasseranschluss erschlossen. Die Pflicht zur Trinkwasserversorgung obliegt dem Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserbehandlung Rügen, Putbuser Chaussee 1, 18528 Bergen auf Rügen (ZWAR) und wird über das öffentliche Netz sichergestellt. Inklusive der baulichen Erweiterung wird von einem Spitzentagesdurchfluss von 3,5 l pro Sekunde ausgegangen. Die wassertechnische Erschließung ist mit dem ZWAR zu regeln und ggf. vertraglich zu vereinbaren. Die Kosten für die innere Erschließung und Netzerweiterungen inkl. Planungsleistungen sind vom Vorhabenträger zu übernehmen. Die konkrete Erschließungsplanungen sind von einem fachkundigen Ingenieurbüro zu erstellen. Es ist davon auszugehen, dass die Wasserversorgung aufgrund des geringen Zusatzbedarfs grundsätzlich gesichert und der Bebauungsplan vollzugsfähig ist.

Die Sicherstellung der Löschwasserversorgung wurde ein Löschwasserkonzept erstellt, das den Planunterlagen beiliegt. Es kommt zu folgenden Ergebnissen:

In dem vorliegenden Löschwasserkonzept soll der Löschwasserbedarf und deren Entnahmestellen des Gebietes dargestellt werden. Das Konzept soll nachweisen, dass die geforderte Löschwasserversorgung von 96m³/h Löschwasser für eine Vorhaltezeit von 2 Stunden innerhalb eines Radius von 300m vorgehalten werden können. (...) Es wurde mir Herr Dirk Vinke, dem Gemeindeführer vorbesprochen. (...)

Die geplanten Wohngebäude sollen inmitten der vorhandenen Bäume direkt in die Natur integriert werden. Diese Art der Platzierung erfordert die Anlegung von kleinen Wegen, um eine fußläufige Erreichbarkeit der Häuser zu ermöglichen. Die Wege sind dabei so gestaltet, dass sie auch für die Feuerwehr leicht zugänglich sind.

In Abbildung 3 (Anm.: der Untersuchung) ist der vorhandene Teich markiert, der gemäß der Beschreibung der bestehenden Löschwasserversorgung als bedingt nutzbar eingestuft wird (rot eingekreist). Der magentafarbene Radius erstreckt sich über etwa 150 Meter, was bedeutet, dass sämtliche Gebäude auf dem Grundstück innerhalb dieser Distanz vom Teich aus erreicht werden können. Im Sommer, wenn der Teich durchschnittlich eine Tiefe von 50 Zentimetern aufweist, können etwa 220 Kubikmeter Wasser abgedeckt werden. Zusätzlich verfügt die Feuerwehr Bohlendorf (...) über ein Löschfahrzeug (LF10) mit einem integrierten 600-Liter-Löschwassertank.

Abbildung Radius 150m



Quelle: IB Horn

Wie bereits erläutert, ist es möglich, dass der Teich in ungünstigen Momenten etwa 220 Kubikmeter Löschwasser bereitstellen kann. Das Löschfahrzeug der Feuerwehr ist zusätzlich mit einem 0,6 Kubikmeter fassenden Tank ausgestattet. Diese 0,6 Kubikmeter können als erste Maßnahme zur Bekämpfung und Eindämmung eingesetzt werden, bis eine Verbindung zum Teich hergestellt ist. Die erforderlichen 96 Kubikmeter pro Stunde für eine Vorratshaltung von 2 Stunden können dann durch den Teich sichergestellt werden. Derzeit sind keine weiteren Maßnahmen zur Löschwasserversorgung geplant.

6.4 Abwasserbeseitigung

Für das Planvorhaben liegt ein Entwässerungskonzept vor, welches den Planunterlagen beiliegt. Nachfolgend wird auf die wesentlichen Ausführungen eingegangen:

Bestandssituation: Im Bestand wird das Schmutzwasser der Hotelanlage größtenteils über eine Kläranlage geklärt, die sich etwa 100m entfernt befindet. Ein Gebäude mit drei Ferienwohnungen (Haus Wollny) wird über eine eigene Kleinkläranlage direkt neben dem Gebäude geklärt. Die größere Kläranlage befindet sich auf dem Flurstück 57. Die Hotelanlage besteht derzeit aus folgenden Gebäuden, wobei die Veranstaltungsscheune und der Bullenstall keine Schmutzwassereinrichtung haben (keine WC, Dusche, etc.): Haupthaus, Saunahaus, inkl. Toiletten und Duschen), Herrmannhaus (zwei Ferienwohnungen), Haus Kranich (sechs Ferienwohnungen), Veranstaltungsscheune, Bullenstall, Haus Wollny (drei Ferienwohnungen und eigene Kläranlage).

Lageplan Entwässerungskonzeption: Sowohl das Haupthaus als auch das Saunahaus sowie das Herrmannhaus leiten ihr Abwasser ohne den Einsatz einer Pumpe in die bestehende größere Kläranlage. Das Ferienhaus Kranich verfügt über einen Pumpensumpf an der markierten Stelle im Lageplan, der über die Flurstücke 9, 10 und 55 ebenfalls in die größere Bestandskläranlage entwässert. Das gereinigte Wasser fließt entlang der grünen Linie in einen Graben auf Flurstück 56, von dort in einen verrohrten Graben und schließlich in den Wieker Bodden. Das Haus Wollny verfügt über eine eigenständige funktionstüchtige Kläranlage, die unabhängig von der großen Kläranlage und unabhängig von dem Bauprojekt erhalten bleiben soll.

Die vorhandene Kläranlage bekam eine wasserrechtliche Erlaubnis WE 41/KA104/2006 (Befristung bis zum 31.12.2021) mit nachstehenden Grenzwerten für die eingeleiteten Abwasser auf: CSB (Chemischer Sauerstoffbedarf) 150 mg/l, BSB5 (Biochemischer Sauerstoffbedarf in 5 Tagen) auf 40 mg/l, N (Stickstoff gesamt) auf 75 mg/l, P (Phosphor gesamt) auf 12 mg/l. Die letzten Überprüfungen haben eine Überschreitung der bestehenden Anlagewerte festgestellt.

Die Gewässerbenutzung (Einleitung von gereinigtem Abwasser in den Graben 47/30), erfolgt z.Z. mit einer Überschreitung der Grenzwerte der Eigentümer und Betreiber ist mit den Wasserwerken in Kontakt und die Überschreitung soll im Zuge des Bauprojekts beseitigt werden.

Planung: Die geplante Hotelanlage wird mit neun Doppel-Tinyhäusern, drei einzeln aufgestellten Tinyhäusern, drei Familiensuiten und zwei Sauna-Tinyhäusern erweitert. Aufgrund der Vergrößerung der Hotelanlage und die bereits überschrittenen Grenzwerte ist die Kläranlage zu erneuern. Die vorhandene Kläranlage ist zurückzubauen und durch einen Neubau zu ersetzen. Die Bemessung erfolgt für eine Hotelanlage mit nachstehenden Einwohnerequivalenten:

Tabelle Einwohnergleichwerte

Einwohnerkennwerte	
Bestand:	
Hotel (alte große Kläranlage)	36 Betten
Ferienwohnungen (alte große Kläranlage)	19 Betten
Ferienwohnungen (kleine Kläranlage i.O.)	(10 Betten)
Neubau:	
21 Doppelzimmer (2*9+3)	42 Betten
3 Familienzimmer (Suiten)	12 Betten
Gesamt für neue Kläranlage:	109 Betten
Puffer für Bullenstall (2. Bauabschnitt):	30 Betten
Puffer für Veranstaltungsscheune (2. Bauabschnitt):	10 Betten

Quelle: IB Horn

Die Auslegung der neuen Kläranlage erfolgt, inkl. Puffer, für eine spätere Erweiterung und somit für 150 Betten. Dies entspricht 150 Einwohnergleichwerten. Die Abwasserbehandlungsanlage wird bemessen nach ATV A 131/M210 für gezielte Nitrifikation und Denitrifikation und simultane Schlammstabilisierung. Die Kläranlage wird für folgende Ablaufwerte (nach Vorgaben der Genehmigungsbehörde) ausgelegt:

Tabelle Ablaufwerte

BSB ₅	25 mg/l
CSB	110 mg/l
NH ₄ -N	10 mg/l*
N _{ges}	70 mg/l*
P _{ges}	12 mg/l** begrenzt
*) bei Abwassertemperatur > 12°, der Nges kann auch auf 25 mg/l angesetzt werden	
**) Werte < 12 mg/l nur erreichbar bei Einsatz einer Dosierstation zur P-Fällung => Abstimmung mit Genehmigungsbehörde erforderlich	

Quelle: IB Horn

Aufgrund der vorgenannten Eckwerte kommt unter anderem eine SBR Kläranlage für 150 Einwohnergleichwerte in Betracht. Die genaue Auslegung erfolgt im Rahmen des Bauprojektes.

Fazit: Die Schmutzwasserentwässerung kann durch die Erneuerung der Kläranlage an gleicher Stelle gewährleistet werden.

Regenwasser: *In Abhängigkeit von den vorhandenen Bodenverhältnissen wird die Verwendung von Regenwasserzisternen für die Gartenbewässerung und ggf. Brauchwassernutzung angedacht. Überschüssiges Regenwasser kann ortsnah versickert werden. Sollte eine Versickerung nicht möglich sein, ist die Ableitung in ein Oberflächengewässer (vorhandener Graben, in den auch die Kläranlage einleitet) und final in den Wiek Bodden zu prüfen und zu beantragen. Eine Einleitung in das öffentliche Kanalsystem wird nicht vorgesehen.*

6.5 Abfallentsorgung

Im Plangebiet wird die Entsorgung der Rest- sowie der Bioabfälle gemäß der Satzung über die Abfallbewirtschaftung im Landkreis Vorpommern-Rügen in der jeweilig gültigen Fassung durch den Landkreis Vorpommern-Rügen, Eigenbetrieb Abfallwirtschaft bzw. durch von ihm beauftragte Dritte durchgeführt. Weiterhin erfolgt die Abholung und Entsorgung von Wertstoffen, wie Pappe, Papier, Glas und Verkaufsverpackungen, durch hierfür beauftragte private Entsorger.

7. Altlastenverdächtige Flächen und vorsorgender Bodenschutz

7.1 Altlastenverdächtige Flächen

Im Nordosten ist gemäß Landschaftsplan der Gemeinde Wiek eine mögliche Altablagerung bekannt. Weitere Informationen über Art und Umfang liegen gegenwärtig jedoch nicht vor. Sollten im Vollzug weitere Erkenntnisse bekannt werden, sind die Gemeinde Wiek und die zuständigen Behörden umgehend zu informieren.

7.2 Kampfmittel

Hinweise auf eine Belastung des Plangebietes mit Kampfmitteln liegen nicht vor.

7.3 Vorsorgender Bodenschutz

Die überbaubaren Grundstücksflächen und die zulässigen Grundflächen wurden eng gefasst und lassen ausschließlich eine Bebauung zu, die sich im Wesentlichen am Bestand und den vorliegend geplanten Beherbergungseinheiten orientieren, wodurch im Hinblick auf den vorsorgenden Bodenschutz eine nur geringe zusätzliche Versiegelung vorbereitet wird.

Darüber hinaus sei darauf hingewiesen, dass - nach dem allgemein und unabhängig von den Festsetzungen des vorliegenden Planes geltenden § 202 BauGB - Mutterboden in der Bauphase zu erhalten und zu schützen ist:

„Mutterboden, der bei Errichtung oder Änderung baulicher Anlagen sowie bei wesentlichen anderen Veränderungen der Erdoberfläche ausgehoben wird, ist in nutzbarem Zustand zu halten und vor Vernichtung oder Vergeudung zu schützen“.

Aus Sicht des Bodenschutzes sind im Rahmen der Bauausführung in diesem Kontext die folgenden eingriffsminimierenden Maßnahmen zu empfehlen:

- Sachgerechte Zwischenlagerung und Wiedereinbau des Oberbodens (DIN 18915, DIN 19731).
- Fachgerechter Umgang mit Bodenaushub und Verwertung des Bodenaushubs.
- Errichtung von Bauzäunen um besonders empfindliche Böden vor einem Befahren zu schützen.
- Berücksichtigung der Witterung beim Befahren der Böden.

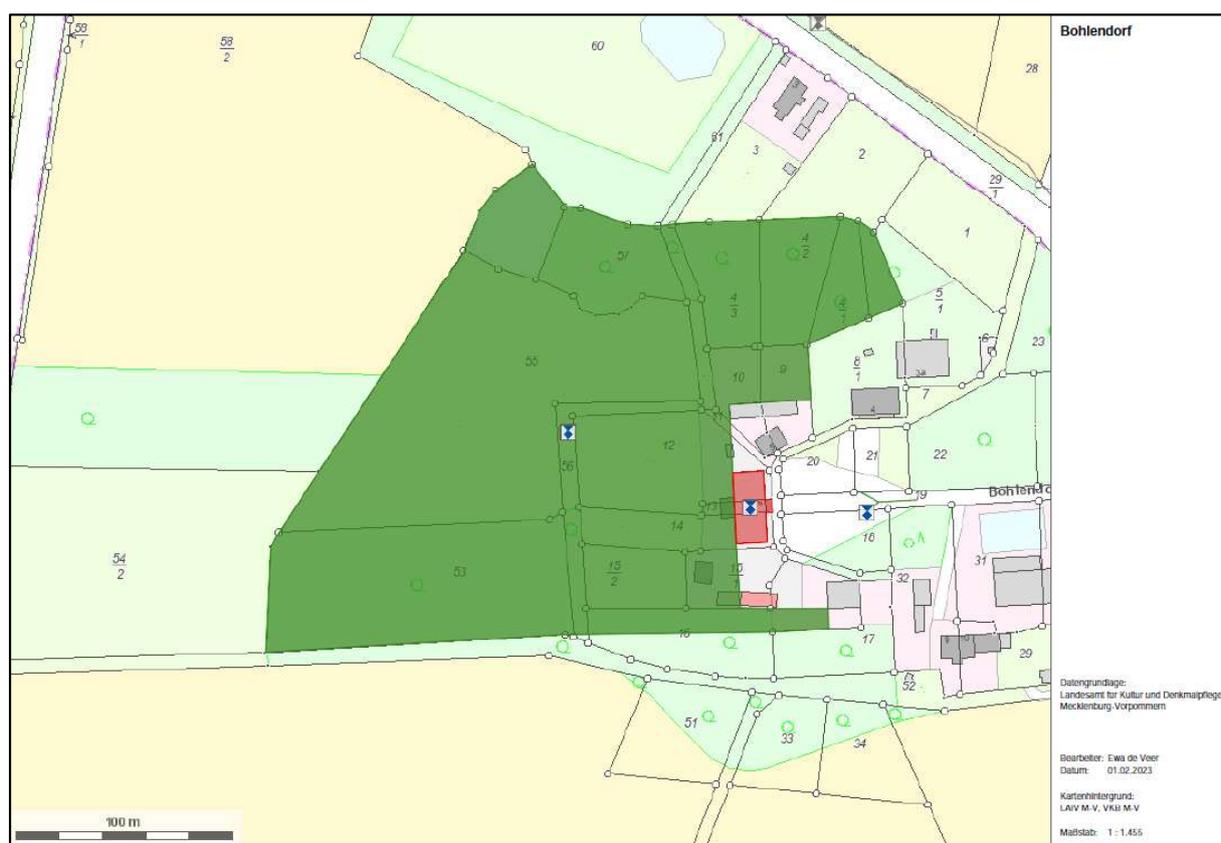
- Schutz von Böden, die als Grünfläche erhalten bleiben sollen, vor einem Befahren durch Baufahrzeuge. Wenn ein Befahren unumgänglich ist, ist die Beseitigung von Verdichtungen im Unterboden nach Bauende und vor Auftrag des Oberbodens durchzuführen.
- Baustelleneinrichtung und Lagerflächen sind im Bereich bereits verdichteter bzw. versiegelter Böden anzulegen.

Zur Überwachung der vorgeschlagenen Minimierungs-Maßnahmen und der Klärung von vor Ort entstehenden Fragen und Herausforderungen ist der Einsatz einer bodenkundlichen Baubegleitung zu empfehlen.

8. Denkmalschutz

Das bestehende Gutshaus (Bohlendorf 6) als auch der zum Herrenhaus zugehörige Park sind in der Kreisdenkmalliste als Baudenkmäler erfasst. Sämtliche Maßnahmen an diesen Baudenkmälern stehen damit unter dem Genehmigungsvorbehalt des § 7 DSchG M-V. Das Landesamt für Kultur und Denkmalpflege hat zudem die bisherige Kartierung im Zuge des Planverfahrens überarbeitet. Dabei wurde auch der Denkmalwert der östlich des Gutshauses gelegenen Allee erkannt und diese ebenfalls als Kulturdenkmal eingestuft.

Überprüfung der Denkmalkartierung



Quelle: Landkreis Vorpommern-Rügen, Fachdienst Bau und Planung, Fachgebiet Planung, 01.02.2023

Die Abgrenzungen fanden Eingang in den Bebauungsplan und haben zudem zu Anpassungen an den Festsetzungen v.a. der überbaubaren Flächen geführt. Im Ergebnis bleibt festzuhalten, dass der Bebauungsplan durch die Berücksichtigung dieser neuen Kartierung mit den Belangen des Denkmalschutzes vereinbar ist.

Darüber hinaus wird allgemein auf die Bestimmungen des § 11 DSchG M-V wird verwiesen: *Wer Sachen, Sachgesamtheiten oder Teile von Sachen entdeckt, von denen anzunehmen ist, dass an ihrer Erhaltung ein öffentliches Interesse besteht, hat dies unverzüglich anzuzeigen. Anzeigepflicht besteht für den Entdecker, den Leiter der Arbeiten, den Grundeigentümer, zufälligen Zeugen, die den Wert des Gegenstandes erkennen. Die Anzeige hat gegenüber der unteren Denkmalschutzbehörde zu erfolgen. Sie leitet die Anzeige unverzüglich an die Denkmalfachbehörde weiter. Der Fund und die Fundstelle sind in unverändertem Zustand zu erhalten. Die Verpflichtung erlischt fünf Werktage nach Zugang der Anzeige, bei schriftlicher Anzeige spätestens nach einer Woche. Die untere Denkmalschutzbehörde kann die Frist im Rahmen des Zumutbaren verlängern, wenn die sachgerechte Untersuchung oder die Bergung des Denkmals dies erfordert.*

9. Klimaschutz und Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz

Gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7f BauGB sind bei der Aufstellung von Bauleitplänen die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energien zu berücksichtigen. Weiterhin kann auf die speziellen energiefachrechtlichen Regelungen mit ihren Verpflichtungen zur Errichtung und Nutzung bestimmter erneuerbarer Energien verwiesen werden, die bei der Bauplanung und Bauausführung gemäß dem Gesetz zur Einsparung von Energie und zur Nutzung erneuerbarer Energien zur Wärme- und Kälteerzeugung in Gebäuden (GEG) zu beachten und einzuhalten sind.

Die Erforderlichkeit weitergehender Festsetzungen wird im Rahmen der vorliegenden Bauleitplanung als nicht erforderlich erachtet.

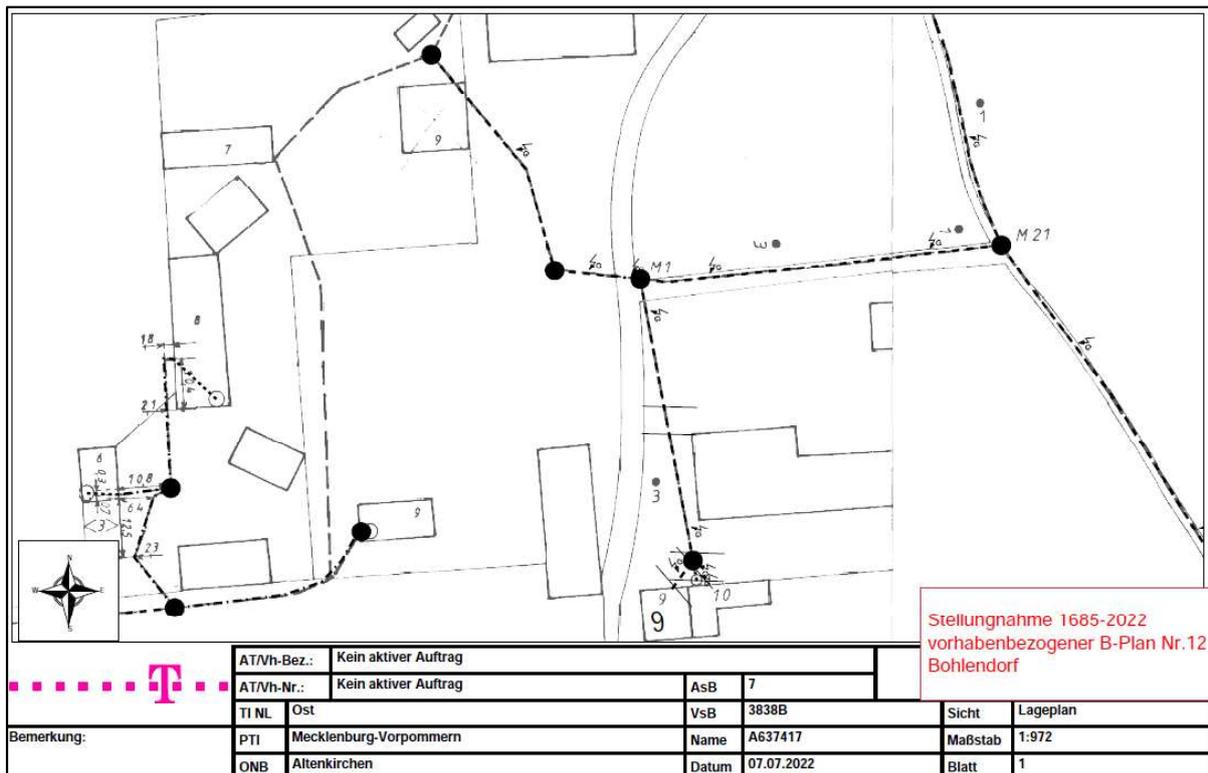
10. Sonstige Infrastruktur

Im Plangebiet befinden sich zahlreiche Leitungen und technische Infrastrukturen (Trafos, etc.). Vor Baubeginn ist die exakte Lage der Leitungen und deren Schutzstreifen bei den entsprechenden Leitungsträgern abzufragen.

Telekom

In dem Planungsbereich befinden sich erdverlegte und oberirdische Telekommunikationslinien der Telekom, wie aus dem beigefügten Plan zu entnehmen ist. Sollte vom Vorhabenträger eine telekommunikationstechnische Erschließung gewünscht werden, dann ist für den o. g. Bebauungsplan eine Erweiterung des Telekommunikationsnetzes erforderlich. Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Deutschen Telekom Technik GmbH so früh wie möglich, mindestens 4 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden. Im Vorfeld der Erschließung ist der Abschluss eines Erschließungsvertrages mit dem Erschließungsträger (Bausträger) notwendig.

Lageplan Telekom



Quelle: Telekom

EWE NETZ GmbH

Im Plangebiet bzw. in unmittelbarer Nähe zum Plangebiet befinden sich Versorgungsleitungen und/oder Anlagen der EWE NETZ GmbH. Diese Leitungen und Anlagen sind in ihren Trassen (Lage) und Standorten (Bestand) grundsätzlich zu erhalten und dürfen weder beschädigt, überbaut, überpflanzt oder anderweitig gefährdet werden. Diese Leitungen und Anlagen dürfen durch das Vorhaben weder technisch noch rechtlich beeinträchtigt werden. Sollte sich durch das Vorhaben die Notwendigkeit einer Anpassung der Anlagen, wie z.B. Änderungen, Beseitigung, Neuherstellung der Anlagen an anderem Ort (Versetzung) oder anderer Betriebsarbeiten ergeben, sollen dafür die gesetzlichen Vorgaben und die anerkannten Regeln der Technik gelten. Gleiches gilt auch für die gegebenenfalls notwendige Erschließung des Plangebietes mit Versorgungsleitungen und Anlagen durch EWE NETZ. Es sind in diesem Fall Versorgungstreifen bzw. -korridore für Telekommunikationslinien, Elektrizitäts- und Gasversorgungsleitungen gemäß DIN 1998 (von min. 2,2 m) einzuplanen. Weiterhin kann für die Stromversorgung von Baugebieten o. Ä. zusätzlich die Installation einer Trafostation erforderlich sein. Für die Auswahl eines geeigneten Stationsplatzes (ca. 6m x 4m) ist die EWE in weitere Planungen frühzeitig einzubinden. Planauskunft sind möglich über <https://www.ewe-netz.de/geschaeftskunden/service/leitungspläne-abrufen>

Amt für Geoinformation, Vermessungs- und Katasterwesen

Im Umfeld des Plangebiets befinden sich gesetzlich geschützte Festpunkte der amtlichen geodätischen Grundlagennetze des Landes Mecklenburg-Vorpommern. Die genaue Lage der Festpunkte ist den Anlagen des Schreibens vom 07.07.2022 (siehe Verfahrensakte) zu entnehmen; die Festpunkte sind dort farbig markiert.

In der Örtlichkeit sind die Festpunkte durch entsprechende Vermessungsmarken gekennzeichnet ("vermarkt"). Vermessungsmarken sind nach § 26 des Gesetzes über das amtliche Geoinformations- und Vermessungswesen (Geoinformations- und Vermessungsgesetz - GeoVermG M-V) vom 16. Dezember 2010 (GVOBl. M-V S. 713) gesetzlich geschützt

Abfallentsorgung

Die Abfallentsorgung erfolgt über die Straße „Bohlendorf“. Die Abfuhr und Leerung der Abfallbehälter kann im Schnittpunkt dieser Straße mit der öffentlichen Zufahrt ins Plangebiet sichergestellt werden. Die festgesetzten Flächen sind grundsätzlich ausreichend bemessen; ggf. ist zum Wenden ein kurzes Zurückstoßen erforderlich. Alternativ kann das Wenden im Bereich der privaten Verkehrsflächen erfolgen. Aufgrund der gewachsenen Struktur des Plangebiets mitsamt seiner Umgebung und dem Umstand, dass kein Ausbau öffentlicher Straßenverkehrsflächen vorgesehen ist, wird dies vorliegend als ausreichend und vertretbar erachtet. Weitere konkrete Details zum konkreten Standort der Abfallsammelbehälter können im Rahmen des Vollzugs der Bauleitplanung berücksichtigt werden.

11. Weitere Kennzeichnungen, nachrichtliche Übernahmen und sonstige Hinweise

Stellplatzsatzung

Die Stellplätze betreffenden Festsetzungen werden subsidiär durch die Vorschriften der Stellplatzsatzung der Gemeinde Wiek in der zum Zeitpunkt der Bauantragstellung geltenden Fassung ergänzt.

Baumschutzsatzung

Für das Plangebiet gilt die Satzung zum Schutz des Baumbestandes in der Gemeinde Wiek vom 30.06.2003. Vorliegend geschützt sind u.a. alle Bäume mit einem Stammumfang von mindestens 0,5 m gemessen in 1,0 m Höhe über dem Erdboden; im vorliegenden Falle jedoch gemäß § 2 Nr. 2 der Satzung mit Ausnahme der Bäume in der denkmalgeschützten Parkanlage und der gesetzlich geschützten Biotope. Die vorliegende Objektplanung berücksichtigt die Vorgaben der Baumschutzsatzung weitgehend, so dass weitgehend keine Entnahme von Bäumen mit entsprechenden Stammumfängen erforderlich werden. Sollte dies dennoch in Einzelfällen erforderlich werden ist ein entsprechender Antrag bei der Gemeindeverwaltung zu stellen.

DIN-Vorschriften

Sofern in den materiellen Festsetzungen keine anderen Datenquellen genannt sind, können alle aufgeführten DIN-Normen und Regelwerke in der Gemeindeverwaltung während der allgemeinen Dienststunden oder nach telefonischer Vereinbarung von jedermann eingesehen werden.

12. Bodenordnung

Ein Verfahren zur Bodenordnung i.S.d. §§ 45 ff. BauGB ist nicht erforderlich.

13. Kosten

Durch den Vollzug des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes entstehen der Gemeinde Wiek keine Kosten.

14. Flächenbilanz

Um die künftige Nutzungsaufteilung zu dokumentieren und bewerten zu können, wird für das Plangebiet eine Flächenbilanz (digital errechnet) aufgestellt.

Geltungsbereich des Bebauungsplans	37098,84 m²
Sonstige Sondergebiete	23350,28 m ²
Straßenverkehrsflächen	2448,01 m ²
Grünflächen	6506,83 m ²
Wasserflächen	445,83 m ²
Maßnahmenflächen	4347,89 m ²

15. Anlagen und Gutachten

- Umweltbericht, Planungsbüro Fischer 01/2024
- Vorhaben- und Erschließungsplan, LBI Gießen / Lieblingsplatz Hotels Betriebs- und Managementgesellschaft mbH, 05.04.2022, geändert 10.01.2024
- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Bohlendorf“, Gemeinde Wiek, Ortsteil Bohlendorf, Plan Ö GmbH, September 2023
- Konzept zur Vermeidung von artenschutzrechtlichen Konflikten im Hinblick auf Vorkommen des Kammmolchs (*Triturus cristatus*) im Zuge des vorhabenbezogenen Bebauungsplans "Bohlendorf", Plan Ö GmbH, März 2023
- Entwässerungskonzept zum geplanten Bauvorhaben "Hotelerweiterung Bohlendorf", Bohlendorf, 18556 Bohlendorf bei Wiek auf Rügen, Ingenieurbüro Horn, 17.01.2024
- Löschwasserkonzept zum geplanten Bauvorhaben Hotelerweiterung Bohlendorf in Bohlendorf, Wiek Rügen, LBI HOLDING GmbH & Co. KG, 12.01.2024

Planstand: 30.01.2024

Projektnummer: 21-2585

Projektleitung: Bode

Planungsbüro Fischer Partnerschaftsgesellschaft mbB

Im Nordpark 1 – 35435 Wettenberg

T +49 641 98441 22 Mail: info@fischer-plan.de www.fischer-plan.de

Gemeinde Wiek auf Rügen, Ortsteil Bohlendorf

Umweltbericht

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 12 und 13. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich

„Bohlendorf“

Entwurf

Planstand: 30.01.2024

Projektnummer: 21-2585

Projektleitung: Bode, Fokuhl

Planungsbüro Fischer Partnerschaftsgesellschaft mbB

Im Nordpark 1 – 35435 Wettenberg

T +49 641 98441 22 Mail info@fischer-plan.de www.fischer-plan.de

Inhalt

1. Einleitung	4
1.1 Rechtlicher Hintergrund	4
1.2 Ziele und Inhalte der Planung	4
1.2.1 Ziele der Planung	4
1.2.2 Standort, Art und Umfang des Vorhabens	5
1.2.3 Festsetzungen des Bebauungsplanes	6
1.3 Berücksichtigung der Umweltbelange bei der Planaufstellung	7
1.3.1 Flächenbedarf und sparsamer Umgang mit Grund und Boden	7
1.3.2 Einschlägige Fachgesetze und –pläne sowie deren Ziele des Umweltschutzes	7
1.3.3 Art und Menge sowie Vermeidung von Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie Verursachung von Belästigungen	8
1.3.4 Art, Menge und sachgerechter Umgang mit erzeugten Abfällen und Abwässern	8
1.3.5 Nutzung erneuerbarer Energien sowie sparsame und effiziente Nutzung von Energie	9
1.3.6 Eingesetzte Techniken und Stoffe	9
2. Beschreibung und Bewertung des Bestandes und voraussichtliche Umweltauswirkungen einschließlich der Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich	10
2.1 Boden und Fläche	10
2.2 Wasser	11
2.3 Luft, Klima und Folgen des Klimawandels	12
2.4 Pflanzen, Biotop- und Nutzungstypen	12
2.5 Tiere und artenschutzrechtliche Belange	19
2.6 Natura 2000 Gebiete und sonstige Schutzgebiete	24
2.7 Gesetzlich geschützte Biotope und Bäume sowie Flächen mit rechtlichen Bindungen ...	25
2.8 Biologische Vielfalt	26
2.9 Landschaft	27
2.10 Mensch, Wohn- und Erholungsqualität	27
2.11 Kulturelles Erbe und Denkmalschutz	28
2.12 Bestehende und resultierende Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder für planungsrelevante Schutzgüter durch Unfälle und Katastrophen	29
2.13 Wechselwirkungen	29
3. Eingriffs- und Ausgleichsplanung	29
3.1 Ermittlung des Kompensationsbedarfs	29
3.2 Kompensation des Eingriffs	31

4. Prognose über die voraussichtliche Entwicklung des Umweltschutzes bei Nichtdurchführung der Planung	32
5. Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete	32
6. Alternative Planungsmöglichkeiten und wesentliche Gründe für die Standortwahl	32
7. Kontrolle der Durchführung von Festsetzungen und Maßnahmen der Planung sowie Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen.....	33
8. Zusammenfassung.....	33
9. Quellenverzeichnis.....	38
10. Anlagen und Gutachten	38

1. Einleitung

1.1 Rechtlicher Hintergrund

Bei der Aufstellung von Bauleitplänen ist gemäß § 2 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden. Bei der Erstellung des Umweltberichts ist die Anlage zum BauGB zu verwenden.

Entsprechend § 2a BauGB ist der Umweltbericht Teil der Begründung zum Bauleitplan und unterliegt damit den gleichen Verfahrensschritten wie die Begründung an sich (u.a. Öffentlichkeitsbeteiligung und Beteiligung der Träger öffentlicher Belange). Er dient als Grundlage für die durchzuführende Umweltprüfung. Der Umweltbericht und die eingegangenen Anregungen und Hinweise sind als Ergebnis der Umweltprüfung in der abschließenden bauleitplanerischen Abwägung zu berücksichtigen.

Da sowohl Flächennutzungspläne als auch Bebauungspläne einer Umweltprüfung bedürfen, wird auf die Abschichtungsregelung verwiesen. Der § 2 Abs. 4 Satz 5 BauGB legt fest, dass die Umweltprüfung im Bauleitplanverfahren – wenn und soweit eine Umweltprüfung bereits auf einer anderen Planungsstufe durchgeführt wird oder ist – auf zusätzliche oder andere erhebliche Umweltauswirkungen beschränkt werden soll. Dabei ist es nicht maßgeblich, ob die Planungen auf den verschiedenen Ebenen der Planungshierarchie zeitlich nacheinander oder gegebenenfalls zeitgleich durchgeführt werden (z.B. Parallelverfahren nach § 8 Abs. 3 Satz 1 BauGB). Die Abschichtungsmöglichkeit beschränkt sich ferner nicht darauf, dass eine Umweltprüfung auf der in der Planungshierarchie höherrangigen Planungsebene zur Abschichtung der Umweltprüfung auf der nachgeordneten Planungsebene genutzt werden kann, sondern gilt auch umgekehrt. **Der Umweltbericht des Bebauungsplans gilt daher auch für die Änderung des Flächennutzungsplans.**

Um Doppelungen und damit eine unnötige Belastung des Verfahrens zu vermeiden, werden die für die Abarbeitung der Eingriffsregelung (§ 1a Abs. 3 BauGB in Verbindung mit § 18 Abs. 1 BNatSchG) notwendigen zusätzlichen Inhalte, die als Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege gemäß § 1a Abs. 3 und § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB gleichberechtigt in die bauleitplanerische Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB einzustellen sind, in den Umweltbericht integriert. Die vorliegenden Unterlagen werden daher auch als ***Umweltbericht mit integriertem Landschaftspflegerischem Planungsbeitrag*** bezeichnet.

1.2 Ziele und Inhalte der Planung

1.2.1 Ziele der Planung

Die Lieblingsplatz Rügen Grundbesitz GmbH & Co. KG hat als Eigentümer des Hotels „Lieblingsplatz Bohlendorf“ bei der Gemeinde Wiek einen Antrag auf Aufstellung eines Bebauungsplanes zur Errichtung von v.a. Beherbergungseinheiten als Ergänzung des bestehenden Hotels gestellt. Die Gemeinde Wiek hat den Antrag geprüft und der Einleitung eines Bauleitplanverfahrens grundsätzlich zugestimmt. Neben der Aufstellung einer verbindlichen Bauleitplanung ist der Flächennutzungsplan im Parallelverfahren zu ändern.

Die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes ist dementsprechend zur Schaffung der planungsrechtlichen Grundlagen im zweistufigen Regelverfahren einhergehend mit der Durchführung einer Umweltprüfung im Sinne des § 2 Abs. 4 BauGB durchzuführen.

Als städtebaulichen Ziele der Gemeinde Wiek werden definiert:

1. Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die aus Sicht der Gemeinde sinnvolle Ergänzung des touristischen Angebotes im Umfeld des Landhotels Bohlendorf,

2. Definition der städtebaulichen Parameter im Bebauungsplan zur Schaffung von Entwicklungsoptionen unter gleichzeitiger Berücksichtigung des Orts- und Landschaftsbilds,
3. Berücksichtigung der ökologischen Wertigkeit des Areals im Rahmen der bauplanungs- und bauordnungsrechtlichen Vorgaben,
4. Förderung der lokalen Wirtschaft sowie Schaffung und Erhaltung von Arbeitsplätzen.

1.2.2 Standort, Art und Umfang des Vorhabens

Das Plangebiet befindet sich im Bereich der alten Gutsanlage Bohlendorf östlich von Wiek auf Rügen. Der räumliche Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes umfasst dabei im Wesentlichen die Bereiche im Nordosten und Südwesten von Bohlendorf, auf denen die Beherbergungseinheiten errichtet werden sollen. Darüber hinaus werden die zentrale und öffentliche Erschließungsstraße zur Dokumentation der gesicherten Erschließung und Teile des baulichen Bestands des Hotelbetriebs in den Geltungsbereich einbezogen.

Die Anwesen Bohlendorf 5 (Flst. 9, 10 und 11), Bohlendorf 9 (Flst. 32) und Bohlendorf 10 (Flst. 29) befinden sich als Privatgrundstücke nicht im Eigentum bzw. Zugriff des Vorhabenträgers und bleiben daher bei der Abgrenzung des Geltungsbereiches unberücksichtigt.



Abb. 1: Plangebiet (rot umrandet) im Luftbild. (Quelle: geodienste.bfn.de, Zugriffsdatum 07.02.2022, eigene Bearbeitung).

Das Plangebiet besitzt eine Größe von rd. 3,7 ha (37.099 m²). Das weitgehend ebene Gelände befindet sich auf einer Höhenlage von rund 10 m ü. NN und liegt im Naturraum Mecklenburgisch-Vorpommersches Küstengebiet.

1.2.3 Festsetzungen des Bebauungsplanes

Gemäß § 1 Abs. 5 BauGB sollen Bauleitpläne eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung, die die sozialen, wirtschaftlichen und umweltschützenden Anforderungen auch in Verantwortung gegenüber künftigen Generationen miteinander in Einklang bringt, und eine dem Wohl der Allgemeinheit dienende sozialgerechte Bodennutzung gewährleisten. Sie sollen dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern, die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln sowie den Klimaschutz und die Klimaanpassung, insbesondere auch in der Stadtentwicklung zu fördern sowie die städtebauliche Gestalt und das Orts- und Landschaftsbild baukulturell zu erhalten und zu entwickeln. Zur Ausführung dieser Grundnormen und zur Sicherung der angestrebten städtebaulich geordneten Entwicklung sind in Ausführung des § 1 Abs. 3 BauGB die im Folgenden kurz zusammengefassten zeichnerischen und textlichen Festsetzungen in den Bebauungsplan aufgenommen worden.

Im Plangebiet wird ein Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Hotel“ festgesetzt. Das Sondergebiet „Hotel“ dient ausschließlich der Erweiterung eines bestehenden Beherbergungsbetriebes. Zulässig sind: Betriebe des Beherbergungsgewerbes, Schank- und Speisewirtschaften, Seminar- und Tagungsräume, Anlagen für die Verwaltung der im Sondergebiet zulässigen Nutzungen und zum Empfang der Gäste sowie Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie die mit diesem Nutzungszweck verbundenen Nebenanlagen, Ver- und Entsorgungsanlagen, Stellplätze, Garagen und Carports. Darüber hinaus werden Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung (verkehrsberuhigter Bereich), private und öffentliche Grünflächen sowie Wasserflächen (Teich) und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft festgesetzt.

Die jeweils maximal zulässigen Grundflächen für bauliche Anlagen innerhalb der im Sondergebiet überbaubaren Grundstücksflächen werden gemäß Einschrieb in der Plankarte festgesetzt. Die Festsetzung der Grundflächen im Bereich der überbaubaren Flächen mit der Nummer 1 erfolgt dabei bestandsorientiert; der Bereich der überbaubaren Flächen mit der Nummer 2 orientiert sich an den Grundflächen der geplanten Objekte des Vorhaben- und Erschließungsplanes. Darüber hinaus ist im gesamten Sondergebiet sowohl auf den überbaubaren und auch nicht-überbaubaren Grundstücksflächen eine Grundfläche von 5.000 qm für Stellplätze mit ihren Zufahrten, Carports, Garagen und Nebenanlagen zulässig. Diese Bestimmungen greifen die bestehenden und künftig geplanten Stellplätze und Nebenanlagen auf und lassen darüber hinaus ausreichend Raum für eine naturnahe Gestaltung der verbleibenden nicht überbaubaren Flächen.

Die Höhenentwicklung wird durch Festsetzung der Zahl der Vollgeschosse und der absoluten Höhe baulicher Anlagen definiert. Im Bereich der überbaubaren Grundstücksflächen für die geplanten tiny-Häuser / Beherbergungseinheiten wird die maximal zulässige Zahl der Vollgeschosse (Z) durch Einschrieb in der Plankarte auf $Z = I$ festgesetzt, um eine verträgliche Integration in das Plangebiet und die Umgebung sicherzustellen. Den ausgewählten Objekten entsprechend wird zusätzlich die maximal zulässige Höhe auf 13 m über Normalhöhennull festgelegt, während das Geländeniveau im Mittel bei ca. 8 m über Normalhöhennull bewegt. Im Falle der bereits bestehenden Gebäude und Anlagen (Herrenhaus, „Bullenstall“, etc.) wird die maximal zulässige Zahl der Vollgeschosse (Z) bestandsorientiert auf maximal $Z = II$ festgesetzt. Auch in diesen Bereichen erfolgt eine an den Bestandshöhen orientierte Festsetzung der maximal zulässigen Höhe in Metern über Normalhöhennull.

Für eine weitere Darstellung der einzelnen Festsetzungen sei zur Vermeidung von Doppelungen auf die Begründung zum Bebauungsplan verwiesen.

1.3 Berücksichtigung der Umweltbelange bei der Planaufstellung

1.3.1 Flächenbedarf und sparsamer Umgang mit Grund und Boden

Die Vorgaben des BauGB zur Berücksichtigung der Innenentwicklung und des schonenden Umgangs mit Grund und Boden werden im Rahmen der Planbearbeitung bzw. im Abwägungsprozess berücksichtigt. Mit der vorliegenden Bauleitplanung sollen die bauplanungsrechtlichen Grundlagen für die Erweiterung des touristischen Angebotes bzw. des Übernachtungsangebotes des Lieblingsplatz Hotel Bohlendorf weitgehend in den bereits im wirksamen Flächennutzungsplan als Mischbauflächen dargestellten Bereichen in der Nähe bzw. im Anschluss an die bestehenden Gebäude erfolgen. Die vorgesehenen Beherbergungseinheiten sollen auf Punktfundamenten errichtet werden, so dass der Eingriff in den Boden verringert und großflächige Versiegelungen vermieden werden können. Darüber hinaus soll der bereits bestehende bauliche Bestand gesichert werden. Als Neuinanspruchnahme von bisher baulich ungenutztem Grund und Boden erfolgt v.a. die Ausweisung von Baufenstern für Beherbergungseinheiten auf einer Gesamtfläche von rd. 1.000 m² im Bereich der überbaubaren Flächen mit der Nummer 2. Die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans folgt dem Gebot des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden, indem die Festsetzungen dementsprechend eng gefasst (u.a. Baugrenzen, überbaubare Fläche) und Bestimmungen u.a. zur bodenschonenden bzw. wassergebundenen Befestigung der Erschließungsanlagen getroffen werden. Hiermit wird ein Beitrag zur Reduktion weiteren Flächenverbrauchs im Außenbereich geleistet und der Eingriff in den Außenbereich weitgehend reduziert.

1.3.2 Einschlägige Fachgesetze und –pläne sowie deren Ziele des Umweltschutzes

Gemäß Regionalem Raumentwicklungsprogramm Vorpommern (RREP VP) ist die Gemeinde Wiek (Ortsteil Wiek) als Siedlungsschwerpunkt innerhalb des Grundzentrums Sagard dargestellt. Bohlendorf selbst wird im planerischen Teil lediglich auf der topografischen Grundlagenkarte und überlagernd mit einem Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft und als Tourismusschwerpunktraum dargestellt.

Gemäß den weitergehenden Ausführungen in Kap. 1.3 der Begründung ist davon auszugehen, dass der vorliegende Bebauungsplan grundsätzlich den Vorgaben des RREP VP entspricht.

Der wirksame Flächennutzungsplan der Gemeinde Wiek (Fassung vom 12.02.2004) stellt für den Planbereich weitgehend eine Mischbaufläche dar. Westlich und nördlich des Herrenhauses wird eine Grünfläche, Zweckbestimmung Parkanlage und im Süden Flächen für Wald dargestellt. Die Flächenabgrenzungen erscheinen nicht parzellenscharf, zumal Teile des südlichen baulichen Bestands innerhalb der Flächen für Wald liegen und sich auch über landwirtschaftliche Flächen erstrecken. Der Bebauungsplan ist nach diesseitiger Einschätzung grundsätzlich aus einer Mischbaufläche entwickelbar. Da der wirksame Flächennutzungsplan jedoch keine parzellenscharfe und eine aufgrund der Maßstäblichkeit nur schwer erkennbare Flächenabgrenzung zulässt, soll zur Vermeidung von planerischen Missverständnissen und Fehlinterpretationen auch eine Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren erfolgen.

Der Landschaftsplan (Plankarte „Angestrebter Zustand“) der Gemeinde Wiek stellt das Plangebiet als Siedlungsfläche bzw. Bereich mit zu erhaltender guter Grünausstattung dar. Als Entwicklungsziele werden die Förderung der siedlungsnahen, landschaftsgebundenen Erholungsnutzung und die Rekonstruktion der historischen Park- und Gartenanlagen benannt. Darüber hinaus sind einige der gebietsprägenden Bäume zeichnerisch übernommen worden. Der nördlich und westlich angrenzende Bereich wird als Parkwald eingestuft. Im Nordosten wird ein Hinweis auf eine wilde Müllkippe, landwirtschaftliche Ablagerungen oder Altlasten kartographisch vermerkt. Die südlich den Ortsteil begrenzenden Flächen werden als Neuanlage und Entwicklung standortgerechter Waldbiotope (naturnaher Laubwald) dargestellt.

1.3.3 Art und Menge sowie Vermeidung von Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie Verursachung von Belästigungen

Im Rahmen der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB sind die Belange des Immissionsschutzes entsprechend zu würdigen. Nach den Vorgaben des § 50 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auch sonstige schutzbedürftige Gebiete soweit möglich vermieden werden.

Im Rahmen der Planumsetzung ist durch die Baumaßnahmen mit zeitlich und räumlich begrenzten Lärmemissionen und Erschütterungen zu rechnen. Bei Nutzung der neu entstandenen Gebäude und Verkehrsflächen ist von einer Erhöhung der Menge des künstlichen Lichts sowie im Bereich bisher unbebauter Flächen von einer geringen Erhöhung der Durchschnittstemperatur aufgrund von Flächenneversiegelungen auszugehen.

Zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Licht setzt der Bebauungsplan die folgenden Maßnahmen fest:

- Es sind ausschließlich Leuchtmittel (z. B. LED-Technik) mit einer Farbtemperatur von maximal 3.000 Kelvin (warmweiße Lichtfarbe) zu verwenden. Flächige Fassadenanstrahlungen, freistrahrende Röhren und rundum strahlende Leuchten (Kugelleuchten, Solarkugeln) sind unzulässig. Eine direkte Beleuchtung von Bäumen und Gehölzen, von dem gesamten Fledermausturm sowie von Bereichen mit Quartiereinflügen an Gebäuden, ist zu vermeiden.
- Werbeanlagen auf Dachflächen, Werbeanlagen in Form von Pylonen oder Stelen, bewegliche Werbeanlagen sowie Werbe- und Beleuchtungsanlagen mit bewegtem oder wechselndem Licht (z.B. Light-Boards, Videowände, Skybeamer, etc.) sind unzulässig. Werbeanlagen dürfen maximal zulässige Oberkante baulicher Anlagen nicht überschreiten.
- Licht darf nicht an den angestrahlten Werbeanlagen vorbeigelenkt werden. Zur Vermeidung sind Scheinwerfer mit gerichteter Abstrahlung, Blendkappen oder entsprechender Projektionstechniken einzusetzen. Um Streulicht die Umgebung zu vermeiden, dürfen Anstrahlungen nur von oben nach unten erfolgen.
- Darüber hinaus wurde die vorliegende Planung zum Entwurf um mehrere Baufenster (als potenziell störende Lichtquellen im Randbereich des Plangebiets) reduziert.

1.3.4 Art, Menge und sachgerechter Umgang mit erzeugten Abfällen und Abwässern

Über die üblichen zu erwartenden typischen Siedlungsabfälle (u.a. Restmüll, Bioabfall, Papier, Glas und Sperrmüll) hinausgehend, sind keine aus der künftigen Nutzung entstehenden Sonderabfallformen absehbar. Sämtliche entstehenden Abfälle sind ordnungsgemäß zu entsorgen. Im Plangebiet erfolgt die Abfallentsorgung gemäß der Satzung über die Abfallbewirtschaftung im Landkreis Vorpommern-Rügen (Abfallsatzung - AbfS) durch den Landkreises Vorpommern-Rügen, Eigenbetrieb Abfallwirtschaft bzw. durch von ihm beauftragte Dritte.

Für das Planvorhaben liegt ein Entwässerungskonzept vor, welches den Planunterlagen beiliegt. Für Details zur Bestandssituation wird auf Kap. 6.4 der Begründung verwiesen. Nachfolgend werden hier lediglich die wesentlichen Ausführungen zur Planung wiedergegeben:

Die geplante Hotelanlage wird mit neun Doppel-Tinyhäusern, drei einzeln aufgestellten Tinyhäusern, drei Familiensuiten und zwei Sauna-Tinyhäusern erweitert. Aufgrund der Vergrößerung der Hotelanlage und die bereits überschrittenen Grenzwerte ist die Kläranlage zu erneuern. Die vorhandene Kläranlage ist zurückzubauen und durch einen Neubau zu ersetzen.

Die Auslegung der neuen Kläranlage erfolgt, inkl. Puffer, für eine spätere Erweiterungen und somit für 150 Betten. Dies entspricht 150 Einwohnergleichwerten.

Die Abwasserbehandlungsanlage wird bemessen nach ATV A 131/M210 für gezielte Nitrifikation und Denitrifikation und simultane Schlammstabilisierung. Aufgrund der vorgenannten Eckwerte kommt unter anderem eine SBR Kläranlage für 150 Einwohnergleichwerte in Betracht. Die genaue Auslegung erfolgt im Rahmen des Bauprojektes.

Die Schmutzwasserentwässerung kann demnach durch die Erneuerung der Kläranlage an gleicher Stelle gewährleistet werden.

Das auf Dachflächen anfallende Niederschlagswasser ist als unverschmutzt bzw. nur geringfügig verschmutzt einzuschätzen. Derzeit wird das Niederschlagswasser dezentral versickert. Dies kann aufgrund der nur geringfügigen zusätzlichen Versiegelung auch künftig erfolgen.

In diesem Zusammenhang wird auf § 55 Abs. 2 Satz 1 WHG hingewiesen, demgemäß Niederschlagswasser ortsnah versickert, verrieselt oder direkt oder über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden soll, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen. Es wird auch darauf hingewiesen, dass das Einleiten des Niederschlagswasser in ein Gewässer eine Gewässerbenutzung darstellt, die gemäß § 8 WHG der behördlichen Erlaubnis bedarf.

1.3.5 Nutzung erneuerbarer Energien sowie sparsame und effiziente Nutzung von Energie

Gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7f BauGB sind bei der Aufstellung von Bauleitplänen die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energien zu berücksichtigen. Weiterhin kann auf die speziellen energiefachrechtlichen Regelungen mit ihren Verpflichtungen zur Errichtung und Nutzung bestimmter erneuerbarer Energien verwiesen werden, die bei der Bauplanung und Bauausführung gemäß dem Gesetz zur Einsparung von Energie und zur Nutzung erneuerbarer Energien zur Wärme- und Kälteerzeugung in Gebäuden (GEG) zu beachten und einzuhalten sind. Die Erforderlichkeit weitergehender Festsetzungen wird im Rahmen der vorliegenden Bauleitplanung als nicht erforderlich erachtet.

1.3.6 Eingesetzte Techniken und Stoffe

Für die Umsetzung der Planung werden voraussichtlich nur allgemein häufig verwendete und zugelassene Techniken und Stoffe angewandt bzw. eingesetzt. Die Beherbergungseinheiten selbst werden in Holzbauweise erstellt.

Die Zuwegung zu den geplanten Beherbergungseinheiten erfolgt über die Anlage wassergebundener Wege zu den bestehenden Erschließungswegen, Parkplätzen und zum Haupthaus auf dem Gelände. Die Flächen zwischen den Häusern werden als Grünfläche gärtnerisch gestaltet. Die Gründung der Häuser erfolgt vsl. über eine Rückverankerung mit Punkt-, Schraub- oder Streifenfundamenten.

2. Beschreibung und Bewertung des Bestandes und voraussichtliche Umweltauswirkungen einschließlich der Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich

2.1 Boden und Fläche

Das Plangebiet besitzt eine Größe von rd. 3,71 ha, wovon rd. 2,33 ha auf die Sonderbauflächen, 0,25 ha auf die Verkehrsflächen, rd. 0,65 ha auf die Grünflächen, rd. 0,05 ha auf die Wasserflächen und rd. 0,43 ha auf die Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft entfallen.

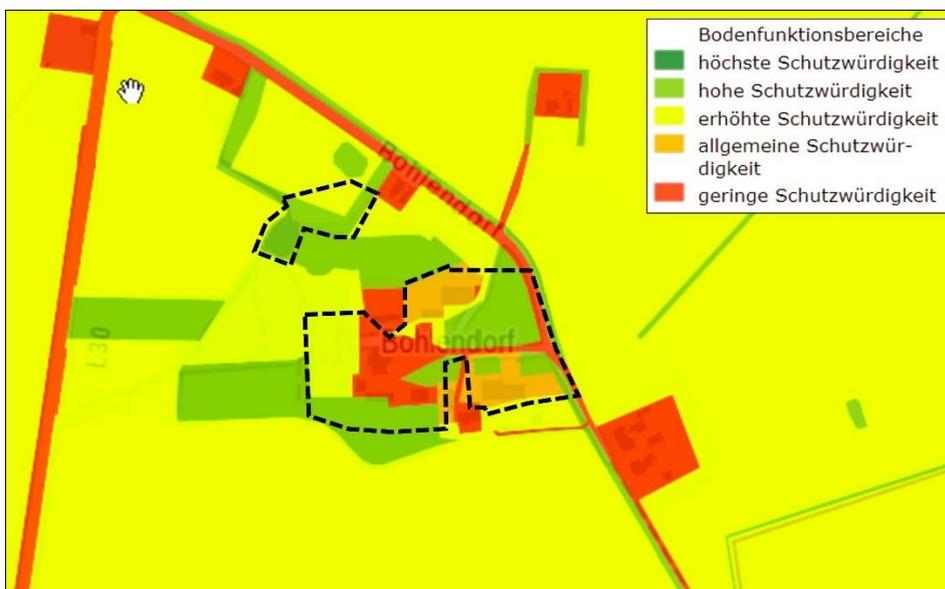


Abb. 2: Bodenfunktionsbereiche innerhalb und im Umfeld des Plangebietes (blau umrandet) (Quelle: www.umweltkarten.mv-regierung.de, Zugriffsdatum 07.02.2022).

Die Böden des Geltungsbereichs können als Lehm-/Ton-/Schluff-Pseudogley (Staugley) bzw. Gley-Pseudogley (Amphigley) beschrieben werden. Es handelt sich dabei um Beckenschluffe und tonreiche Grundmoränen, mit starkem Stauwasser- und/oder Grundwassereinfluss; die Topographie ist eben bis wellig (Quelle: www.umweltkarten.mv-regierung.de). In der Karte der Bodenfunktionsbereiche werden für das Plangebiet Bereiche geringer, allgemeiner, erhöhter und hoher Schutzwürdigkeit dargestellt (vgl. Abb. 2).

Als tatsächliche Neuinanspruchnahme von bisher baulich ungenutzten Flächen erfolgt die Ausweisung von Baufenstern für die Beherbergungseinheiten auf einer Gesamtfläche von rd. 1.000 m² zzgl. der entsprechenden Nebenanlagen und der erforderlichen Stellplätze innerhalb des Sonstigen Sondergebiets.

Aufgrund der weitgehend bestandsorientierten Überplanung des Gebietes und einer vergleichsweise geringen Bodenneuversiegelung (Punktfundamente) ist die Eingriffswirkung hinsichtlich der Schutzgüter Boden und Fläche als eher gering bis moderat zu bewerten.

Die Bodenfunktionen als Lebensraum für Tiere und Pflanzen (einschließlich der potenziellen landwirtschaftlichen Nutzfunktion) sowie als Abbau-, Ausgleichs- und Aufbaumedium sind dabei insbesondere im unmittelbaren Bereich neu entstehender Gebäude bzw. Beherbergungseinheiten betroffen.

Informationen zu Altflächen (Altstandorte, Altablagerungen), Altlasten, schädlichen Bodenveränderungen, Grundwasserschäden oder Kampfmittel für das Plangebiet liegen der Gemeinde zum derzeitigen Zeitpunkt nicht vor.

Um grundsätzlich mit Bodenversiegelungen verbundenen negativen Effekten (Erhöhung des Oberflächenabflusses des Niederschlagswassers, Erhöhung des Spitzenabflusses der Vorfluter, steigende Hochwasserspitzen, Verringerung der Grundwasserneubildung) entgegenzuwirken, trifft der Bebauungsplan folgende Festsetzungen bzw. beinhaltet Hinweise auf gesetzliche Regelungen:

- Wege, Stellplätze, Hofflächen im Sondergebiet sind in einer Bauweise herzurichten, die eine Versickerung von Niederschlagswasser ermöglichen (z.B. breitfugig verlegtes Pflaster, Schotterrasen, Rasengittersteine oder ähnliches), sofern keine wasserwirtschaftlichen Belange entgegenstehen. Dies gilt auch für die Erneuerung von Belägen, die diesen Anforderungen bisher nicht entsprechen.
- Die Verwendung von wasserdichten oder nicht durchwurzelbaren Materialien (Folie oder Vlies) zur Freiflächengestaltung ist unzulässig. Die Anlage von permanent mit Wasser gefüllten Teichen sowie die Verwendung im Zusammenhang mit der Errichtung von Anlagen zur Rückhaltung von anfallendem Niederschlagswasser bleiben hiervon unberührt.
- Die gemäß Plankarte zum Erhalt festgesetzten Bäume, Sträucher und sonstige Bepflanzungen sind dauerhaft zu erhalten. Bei Abgang sind gleichartige Ersatzpflanzungen mit einheimischen, standortgerechten Arten vorzunehmen.

Aus Sicht des Bodenschutzes sind im Rahmen der Bauausführung zudem die folgenden eingriffsmindernden Maßnahmen zu empfehlen:

- Berücksichtigung des § 202 BauGB, wonach Mutterboden in der Bauphase bei der Errichtung oder Änderung baulicher Anlagen in nutzbarem Zustand zu halten und vor Vernichtung oder Vergeudung zu schützen ist,
- Sachgerechte Zwischenlagerung und Wiedereinbau des Oberbodens,
- Fachgerechter Umgang mit Bodenaushub und Verwertung des Bodenaushubs,
- Berücksichtigung der Witterung beim Befahren der Böden,
- Beseitigung von Verdichtungen im Unterboden nach Bauende und vor Auftrag des Oberbodens,
- Baustelleneinrichtung und Lagerflächen im Bereich bereits verdichteter bzw. versiegelter Böden.

Im September 2019 wurde zu diesen Themen die DIN 19639 „Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben“ veröffentlicht. Diese DIN konkretisiert die gesetzlichen Vorgaben zur Verhinderung schädlicher Bodenveränderungen bei Baumaßnahmen. Sie bietet eine Grundlage zur Planung und Umsetzung des baubegleitenden Bodenschutzes mit dem Schwerpunkt der Vermeidung und Minderung physikalischer Bodenbeeinträchtigungen. DIN 19639 wird im stofflichen und bodenchemischen Bereich ergänzt durch DIN 19731, bei Bodenarbeiten im Landschaftsbau ist sie gemeinsam mit DIN 18915 anzuwenden (Quelle: www.regierung-mv.de, 03.03.2022).

Über die beschriebenen eingriffsmindernden Maßnahmen lässt sich voraussichtlich eine wirksame Minimierung der Auswirkungen auf das Schutzgut Boden erreichen.

Aufgrund ihrer geringen räumlichen Ausdehnung und der festgesetzten Maßnahmen zur Eingriffsminderung ist die Eingriffswirkung der zusätzlich vorbereiteten Bebauung bzw. Neuversiegelung hinsichtlich der Schutzgüter Boden und Fläche insgesamt als gering zu bewerten.

2.2 Wasser

Das Plangebiet befindet sich weder in einem Wasserschutzgebiet noch in einem amtlich festgesetzten Überschwemmungsgebiet oder überschwemmungsgefährdeten Gebiet. Es sind keine natürlichen Oberflächengewässer im Plangebiet vorhanden. Allerdings befinden sich im Plangebiet ein rd. 500 m² großer, künstlicher Teich sowie ein Stillgewässer-Biotop (im zweiten Geltungsbereich).

Durch die Umsetzung der vorliegenden Planung kommt es innerhalb des Plangebietes zu teilräumlichen Flächenneuersiegelungen. Um grundsätzlich mit Bodenversiegelungen verbundenen negativen Effekten auf den Wasserhaushalt (Erhöhung des Oberflächenabflusses des Niederschlagswassers, Erhöhung des Spitzenabflusses der Vorfluter, steigende Hochwasserspitzen, Verringerung der Grundwasserneubildung) entgegenzuwirken, trifft der Bebauungsplan folgende Festsetzungen bzw. beinhaltet Hinweise auf gesetzliche Regelungen:

- Wege, Stellplätze, Hofflächen im Sondergebiet sind in einer Bauweise herzurichten, die eine Versickerung von Niederschlagswasser ermöglichen (z.B. breitfugig verlegtes Pflaster, Schotterrasen, Rasengittersteine oder ähnliches), sofern keine wasserwirtschaftlichen Belange entgegenstehen. Dies gilt auch für die Erneuerung von Belägen, die diesen Anforderungen bisher nicht entsprechen.
- Die Verwendung von wasserdichten oder nicht durchwurzelbaren Materialien (Folie oder Vlies) zur Freiflächengestaltung ist unzulässig. Die Anlage von permanent mit Wasser gefüllten Teichen sowie die Verwendung im Zusammenhang mit der Errichtung von Anlagen zur Rückhaltung von anfallendem Niederschlagswasser bleiben hiervon unberührt.

Durch die beschriebenen eingriffsminimierenden Maßnahmen mit dem Ziel der Reduzierung des Direktabflusses sowie aufgrund der minimalen Eingriffe in den Bodenwasserhaushalt (Punktfundamente, keine Baugruben) ist eine deutliche Minimierung der Auswirkungen zu erwarten.

2.3 Luft, Klima und Folgen des Klimawandels

Aufgrund der ausgedehnten Grünflächen mit zahlreichen Laubbäumen kommt dem Plangebiet eine gewisse klimatische Funktion zur Produktion von kühler Frischluft zu. Die lokalklimatischen Auswirkungen des Vorhabens werden sich aufgrund des weitgehenden Erhalts von Gehölzstrukturen und Parkanlagen vor allem auf das Plangebiet selbst konzentrieren, wo im Umfeld entstehender Gebäude mit einer geringen Einschränkung der Verdunstung und einem geringfügigen Anstieg der Durchschnittstemperatur zu rechnen ist.

Eine besondere Empfindlichkeit gegenüber den Folgen des Klimawandels, z.B. durch lange Hitzewellen oder Starkregenereignisse mit Überflutungen wird durch die vorliegende Planung nicht hervorgerufen. Durch die festgesetzten Maßnahmen zur Ein- und Durchgrünung des Plangebiets mit standortgerechten und für wärmere Klimabedingungen geeigneten Laubgehölzen lassen sich diese Folgen lokal wirksam abpuffern.

2.4 Pflanzen, Biotop- und Nutzungstypen

Zur Erfassung der Biotop- und Nutzungstypen des Plangebiets wurden im Juli 2021 und im Oktober 2022 mehrere Geländebegehungen durchgeführt. Die Ergebnisse werden nachfolgend beschrieben und sind in der Bestandskarte im Anhang kartographisch umgesetzt. Das Plangebiet setzt sich demnach aus verschiedenen Parkanlagen, verschiedenen Gehölzstrukturen, Sukzessionsflächen, einem Teich sowie mehreren Gebäuden mit teilweise versiegelten Zufahrten und PKW-Stellplätzen zusammen.



Abb. 3: Blick auf das ehemalige Herrenhaus



Abb. 4: Allee zum Herrenhaus

Im Bereich der regelmäßig gemähten Rasenflächen treten folgende Arten auf:

<i>Achillea millefolium</i>	Gewöhnliche Wiesen-Schafgarbe
<i>Bellis perennis</i>	Gänseblümchen
<i>Cerastium holosteoides</i>	Gewöhnliches Hornkraut
<i>Erodium cicutarium</i>	Gewöhnlicher Reiherschnabel
<i>Glechoma hederacea</i>	Gewöhnlicher Gundermann
<i>Hedera helix</i>	Gewöhnlicher Efeu (Bereich bei Einfahrt)
<i>Holcus lanatus</i>	Wolliges Honiggras
<i>Lolium perenne</i>	Deutsches Weidelgras
<i>Plantago lanceolata</i>	Spitz-Wegerich
<i>Plantago major</i>	Breit-Wegerich
<i>Poa trivialis</i>	Gewöhnliches Rispengras
<i>Potentilla anserina</i>	Gänse-Fingerkraut
<i>Potentilla reptans</i>	Kriechendes Fingerkraut
<i>Prunella vulgaris</i>	Kleine Brunelle
<i>Ranunculus repens</i>	Kriechender Hahnenfuß
<i>Rumex obtusifolius</i>	Stumpfbältriger Ampfer
<i>Taraxacum sect. Ruderalia</i>	Gewöhnlicher Löwenzahn
<i>Trifolium dubium</i>	Kleiner Klee
<i>Trifolium repens</i>	Weiß-Klee
<i>Veronica chamaedrys</i>	Gamander-Ehrenpreis
<i>Veronica montana</i>	Berg-Ehrenpreis

Der Nordosten des Plangebiets wird von einem parkartigen Baumbestand mit einem teils mannshohen, ruderal-nitrophilen Siedlungsgebüsch geprägt:

<i>Alliaria petiolata</i>	Knoblauchsrauke
<i>Urtica dioica</i>	Große Brennnessel
<i>Calystegia sepium</i>	Zaun-Winde
<i>Galium aparine</i>	Klebkraut
<i>Geum urbanum</i>	Echte Nelkenwurz
<i>Fraxinus excelsior</i>	Eschen-Jungwuchs
<i>Rubus fruticosus</i>	Brombeeren

Entlang der Zufahrtstraße stehen mehrere Kiefern (*Pinus sylvestris*) sowie alleeartig angeordnete Linden und Eichen mit Stammumfängen zwischen 53 cm und 294 cm (vgl. Abb. 4). Als prägende Einzelbäume finden sich im Plangebiet zahlreiche Winter-Linden (*Tilia cordata*, StU bis 240 cm), Silberweiden (*Salix alba*, StU bis 400 cm!) und Eschen (*Fraxinus excelsior*) sowie einzelne Eichen (*Quercus robur*, StU bis 330 cm!) und Schwarz-Erlen (*Alnus glutinosa*), eine Eibe (*Taxus baccata*) und zwei Rosskastanien (*Aesculus hippocastanum*).

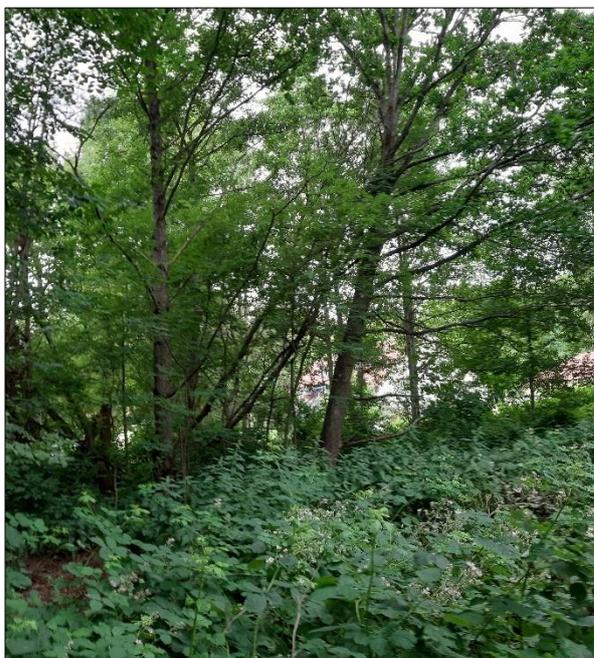


Abb. 5 u. 6: Von Brombeeren dominierte, nitrophile Gebüschsukzession, mit großen Einzelbäumen

Für das Plangebiet gilt die Satzung zum Schutz des Baumbestandes in der Gemeinde Wiek vom 30.06.2003. Vorliegend geschützt sind u.a. alle Bäume mit einem Stammumfang von mindestens 0,5 m gemessen in 1,0 m Höhe über dem Erdboden; im vorliegenden Falle jedoch gemäß § 2 Nr. 2 der Satzung mit Ausnahme der Bäume in der denkmalgeschützten Parkanlage und der gesetzlich geschützten Biotope. Die vorliegende Objektplanung berücksichtigt die Vorgaben der Baumschutzsatzung weitgehend, so dass weitgehend keine Entnahme von Bäumen mit entsprechenden Stammumfängen erforderlich werden. Sollte dies dennoch in Einzelfällen erforderlich werden, ist ein entsprechender Antrag bei der Gemeindeverwaltung zu stellen.

Nördlich des Gebäudebestands schließt sich eine ruderale Grünlandbrache mit den folgenden Arten an:

<i>Bromus inermis</i>	Wehrlose Trespe
<i>Calamagrostis epigejos</i>	Land-Reitgras
<i>Cirsium arvense</i>	Acker-Kratzdistel
<i>Dactylis glomerata</i>	Gewöhnliches Knäuelgras
<i>Melilotus albus</i>	Weißer Steinklee
<i>Phalaris arundinacea</i>	Rohrglanzgras
<i>Plantago lanceolata</i>	Spitz-Wegerich
<i>Potentilla reptans</i>	Kriechendes Fingerkraut
<i>Rubus sectio Rubus</i>	Brombeerstrauch
<i>Rumex crispus</i>	Krauser Ampfer
<i>Tanacetum vulgare</i>	Rainfarn

Trifolium pratense

Rot-Klee

Urtica dioica

Große Brennnessel

Im Südosten des Plangebiets befindet sich eine große landwirtschaftliche Halle mit vorgelagerten Rasenflächen und einem mittelgroßen Fischteich, der teils mit Teichrosen bewachsen ist.



Abb. 7: Fischteich (Blick von Osten)



Abb. 8: Teichrosen

Die Ufervegetation des alten Fischteichs wird von den folgenden Arten bestimmt:

Alisma plantago-aquatica

Gewöhnlicher Froschlöffel

Calystegia sepium

Zaun-Winde

Carex muricata

Sparrige Segge

Epilobium parviflorum

Kleinblütiges Weidenröschen

Equisetum palustre

Sumpf-Schachtelhalm

Iris pseudacorus

Gelbe Schwertlilie

Lycopus europaeus

Ufer-Wolfstrapp

Nymphaea alba var. rubra

Rote Teichrose (bis fast zur Teichmitte)

Urtica dioica

Große Brennnessel



Abb. 9: Zufahrt ins Plangebiet



Abb. 10: Ruderale Staudenflur im Norden

Im Bereich der ruderalen Staudenfluren wurden zum Begehungszeitpunkt die folgenden Arten festgestellt:

Achillea millefolium

Gewöhnliche Wiesen-Schafgarbe

Bellis perennis

Gänseblümchen

Calamagrostis epigejos

Land-Reitgras

<i>Cerastium holosteoides</i>	Gewöhnliches Hornkraut
<i>Cirsium arvense</i>	Acker-Kratzdistel
<i>Cirsium vulgare</i>	Gewöhnliche Kratzdistel
<i>Convolvulus arvensis</i>	Acker-Winde
<i>Crataegus spec.</i>	Weißdorn
<i>Dactylis glomerata</i>	Gewöhnliches Knäuelgras
<i>Festuca pratensis</i>	Wiesen-Schwengel
<i>Geranium dissectum</i>	Schlitzblättriger Storchschnabel
<i>Geum urbanum</i>	Echte Nelkenwurz
<i>Holcus lanatus</i>	Wolliges Honiggras
<i>Hypericum perforatum</i>	Echtes Johanniskraut
<i>Lolium perenne</i>	Deutsches Weidelgras
<i>Melilotus albus</i>	Weißer Steinklee
<i>Phalaris arundinacea</i>	Rohrglanzgras
<i>Phleum pratense</i>	Wiesen-Lieschgras
<i>Plantago lanceolata</i>	Spitz-Wegerich
<i>Poa trivialis</i>	Gewöhnliches Rispengras
<i>Populus alba</i>	Silber-Pappel
<i>Potentilla reptans</i>	Kriechendes Fingerkraut
<i>Prunella vulgaris</i>	Kleine Braunelle
<i>Ranunculus repens</i>	Kriechender Hahnenfuß
<i>Rubus sectio Rubus</i>	Brombeerstrauch
<i>Rumex crispus</i>	Krauser Ampfer
<i>Rumex obtusifolius</i>	Stumpfbältriger Ampfer
<i>Sonchus asper</i>	Rauhe Gänsedistel
<i>Tanacetum vulgare</i>	Rainfarn
<i>Taraxacum sect. Ruderalia</i>	Gewöhnlicher Löwenzahn
<i>Trifolium pratense</i>	Rot-Klee
<i>Trifolium repens</i>	Weiß-Klee
<i>Tripleurospermum inodorum</i>	Geruchlose Kamille
<i>Urtica dioica</i>	Große Brennnessel

Die großflächigen Gehölze des Plangebiets setzen sich vorrangig aus diesen Arten zusammen:

<i>Acer pseudoplatanus</i>	Berg-Ahorn
<i>Alnus glutinosa</i>	Schwarz-Erle
<i>Cornus sanguinea</i>	Roter Hartriegel
<i>Corylus avellana</i>	Gemeine Hasel
<i>Crataegus monogyna</i>	Eingrifflicher Weißdorn
<i>Fraxinus excelsior</i>	Gewöhnliche Esche
<i>Geum urbanum</i>	Echte Nelkenwurz
<i>Pinus nigra</i>	Schwarz-Kiefer
<i>Quercus robur</i>	Stiel-Eiche
<i>Rubus sectio Rubus</i>	Brombeerstrauch
<i>Salix alba</i>	Silber-Weide
<i>Salix caprea</i>	Sal-Weide
<i>Symphoricarpos albus</i>	Gewöhnliche Schneebeere
<i>Taraxacum sect. Ruderalia</i>	Gewöhnlicher Löwenzahn
<i>Tilia cordata</i>	Winter-Linde

Ulmus laevis Flatter-Ulme
Ulmus minor Feld-Ulme

Im südwestlichen Plangebiet (Flst. 16, 17 u. 18) befinden sich im Umfeld einiger Nebengebäude Wiesenflächen unterschiedlicher Nutzungsintensität sowie einige Obstbäume und Baumhecken.



Abb. 11: Ruderale Wiese (Flst. 16)



Abb. 12: Gepflegte Rasenfläche (Flst. 17)

Westlich des alten Herrenhauses befindet sich eine gepflegte Parkanlage mit einzelnen Fußwegen, Spielgeräten, Ziersträuchern und Kleinbäumen sowie drei Großbäumen. Im Einzelnen stocken hier zwei große Eichen (StU 300 bzw. 330 cm) und eine großkronige Blutbuche (*Fagus sylvatica f. purpurea*). Außerdem finden sich hier die kleine bis mittelgroße Exemplare von Ginkgo (*Ginkgo biloba*), Pfirsich (*Prunus persica*), Weißdorn (*Crataegus spec.*), Esche (*Fraxinus excelsior*), Vogelkirsche (*Prunus avium*), Flieder (*Syringa vulgaris*) und Winter-Linde (*Tilia cordata*).

Weiter westlich schließt sich eine parkartig bewaldete Fläche mit folgenden Arten an.

<i>Acer pseudoplatanus</i>	Berg-Ahorn
<i>Aegopodium podagraria</i>	Giersch
<i>Aesculus hippocastanum</i>	Rosskastanie
<i>Anthriscus sylvestris</i>	Wiesen-Kerbel
<i>Fagus sylvatica</i>	Rotbuche
<i>Fraxinus excelsior</i>	Gemeine Esche
<i>Galium aparine</i>	Klebkraut
<i>Geum urbanum</i>	Echte Nelkenwurz
<i>Lapsana communis</i>	Rainkohl
<i>Poa nemoralis</i>	Hain-Rispengras
<i>Populus alba</i>	Silber-Pappel
<i>Quercus robur</i>	Stiel-Eiche
<i>Symphoricarpos albus</i>	Schneebeere
<i>Tilia cordata</i>	Winter-Linde



Abb. 13: Parkanlage (Flst. 14)



Abb. 14: Parkanlage (Flst. 12)



Abb. 15: Blutbuche



Abb. 16: Parkwald

Der nordöstlich gelegene zweite Geltungsbereich wird aktuell von einem nährstoffreichen Stillgewässer, naturnahen Laubgehölzen, standortfremden Siedlungsgebüsch (mit *Rubus armeniacus*) und einer intensiv genutzten Wiese eingenommen (siehe auch Kap. 2.5 und Abb. 21 – 25). Im Bereich der für die Anlage eines Amphibiengewässers vorgesehenen Intensivgrünlands wurden im Oktober 2022 die folgenden Arten kartiert:

<i>Achillea millefolium</i>	Wiesen-Schafgarbe
<i>Alopecurus pratensis</i>	Wiesen-Fuchsschwanzgras
<i>Anthriscus sylvestris</i>	Wiesen-Kerbel
<i>Arrhenatherum elatius</i>	Wiesen-Glatthafer
<i>Cirsium arvense</i>	Acker-Kratzdistel
<i>Convolvulus arvensis</i>	Acker-Winde
<i>Dactylis glomerata</i>	Wiesen-Knäulgras
<i>Epilobium hirsutum</i>	Behaartes Weidenröschen
<i>Lapsana communis</i>	Rainkohl
<i>Lolium perenne</i>	Ausdauerndes Weidelgras
<i>Plantago lanceolata</i>	Spitz-Wegerich
<i>Populus alba</i>	Pappel-Aufwuchs
<i>Potentilla reptans</i>	Kriechendes Fingerkraut
<i>Rumex crispus</i>	Krauser Ampfer
<i>Taraxacum officinale</i>	Wiesen-Löwenzahn

Urtica dioica

Große Brennnessel

Veronica chamaedrys

Gamander-Ehrenpreis

Viele Strukturen innerhalb des Plangebiets wurden vor rd. 20 Jahren als „Artenschutz-Schaugarten“ angelegt (vgl. Abb. 18), wovon heute noch viele Nisthilfen erhalten sind, während sich die Wildkräuterwiese durch mangelnde Pflege und Sukzession zwischenzeitlich in ein artenarme, nitrophile Gebüschfläche entwickelt hat.

Bei den innerhalb des Plangebiets angetroffenen Biotoptypen handelt es sich insgesamt überwiegend um weitverbreitete Vegetationseinheiten und Biotoptypen (gärtnerisch geprägte Grünflächen, brombeer-dominierte Gebüsche) ohne vegetationskundlich oder floristisch besonders wertvolle Arten. Demgegenüber weisen v.a. die strukturreicheren Gehölze im Norden, der teilweise alte Baumbestand und die mäßig artenreichen Staudenfluren eine etwas höhere Wertigkeit auf.

Aufgrund des stellenweise Vorkommens Wert gebender Biotopstrukturen und deren relativ ruhiger Lage kommt dem Plangebiet aus naturschutzfachlicher Sicht somit insgesamt eine mittlere Bedeutung zu. In Anbetracht der getroffenen Festsetzungen zum Erhalt von Gehölzen sind jedoch durch die vorliegende Planung keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter Tiere und Pflanzen zu erwarten.

2.5 Tiere und artenschutzrechtliche Belange

Maßgeblich für die Belange des Artenschutzes sind die Vorgaben des § 44 ff. Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) in Verbindung mit den Vorgaben der FFH-Richtlinie (FFH-RL) sowie der Vogelschutzrichtlinie (VRL).

Die in § 44 Abs. 1 BNatSchG genannten Verbote gelten grundsätzlich für alle besonders geschützten Tier- und Pflanzenarten sowie weiterhin für alle streng geschützten Tierarten (inkl. der Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie) und aller europäischen Vogelarten. In Planungs- und Zulassungsvorhaben gelten jedoch die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG nur für die nach BNatSchG streng geschützten Arten sowie für europäische Vogelarten mit ungünstigem Erhaltungszustand. Arten mit besonderem Schutz nach BNatSchG sind demnach ausgenommen. Für diese übrigen Tier- und Pflanzenarten gilt jedoch, dass sie im Rahmen der Eingriffsregelung gegebenenfalls mit besonderem Gewicht in der Abwägung zu berücksichtigen sind.

Im § 19 BNatSchG wird die Umsetzung des Umweltschadengesetzes geregelt, welches für die in Art. 4 Abs. 2 Vogelschutzrichtlinie bzw. Anhang I VSchRL geführten Vogelarten sowie die Arten der Anhänge II und IV FFH-Richtlinie gilt. Durch das Gesetz kann der Verursacher bzw. Verantwortliche für einen eingetretenen Biodiversitätsschaden (Schäden an Artvorkommen und natürlichen Lebensräumen und dafür erforderliche Sanierungsmaßnahmen) haftbar gemacht werden. § 19 greift jedoch nicht bei Vorhaben, die artenschutzrechtlich genehmigt wurden oder aber keiner solcher Genehmigung bedurften und in Anwendung der Eingriffsregelung genehmigt wurden.



Abb. 17: Alter „Bullenstall“



Abb. 18: Hinweistafel „Artenschutz-Schaugarten“



Abb. 19: Altes Traföhäuschen und Vogelnistkästen



Abb. 20: Insektenhotel mit Trockenmauer

Grundsätzlich weist das Plangebiet aufgrund der vorhandenen Strukturen sowohl in den Gehölzbiotopen und ruderalen Staudenfluren als auch durch die verschiedenen künstlichen Nistmöglichkeiten potenziell geeignete Teilhabitate für Vorkommen z.B. von Reptilien, Fledermäusen und europäischen Vogelarten auf.

Daher wurde das Plangebiet im Rahmen faunistischer Erhebungen von März bis August 2022 auf planungsrelevante Vögel, Fledermäuse, Amphibien und Reptilien untersucht. Die diesbezüglichen Ergebnisse werden in einem Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag (PlanÖ 2023) dargestellt.

Aus der dort vorgenommenen Konfliktanalyse sind als artenschutzrechtlich besonders zu prüfende Vogelarten Bluthänfling, Feldsperling, Goldammer, Grauammer, Haussperling, Kuckuck, Mehlschwalbe, Neuntöter, Rauchschwalbe, Schleiereule, Sprosser, Star, Teichhuhn und Waldkauz sowie als artenschutzrechtlich besonders zu prüfenden Fledermausarten „Bartfledermaus“, Großer Abendsegler, Kleiner Abendsegler, Rauhaufledermaus und Zwergfledermaus hervorgegangen; Reptilien wurden nicht nachgewiesen. Das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Verletzung und Tötung), § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Erhebliche Störung) und § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Zerstören von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) kann dabei für **Feldsperling, Haussperling, Mehlschwalbe, Rauchschwalbe, Sprosser, Breitflügelfledermaus, Kleinen Abendsegler, „Langohr“, Mückenfledermaus, Rauhaufledermaus, Zwergfledermaus** und **Kammolch** nach der Prüfung (nur) bei Berücksichtigung von Vermeidungs- und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen ausgeschlossen werden. Hierbei sind folgende Maßnahmen umzusetzen:

Maßnahmen zur Vermeidung

Vögel

Feldsperling

- Betroffene Nistkästen sind zeitnah vor Beginn von Eingriffen in nicht beanspruchte Bereiche umzuhängen.

Haussperling, Mehlschwalbe und Rauchschwalbe

- Betroffene Gebäude sind zeitnah vor Beginn von Eingriffen durch einen Fachgutachter auf aktuelle Brutvorkommen zu kontrollieren sowie eine ökologische Baubegleitung durchzuführen.

Sprosser

- Von einer Rodung von Bäumen und Gehölzen ist während der Brutzeit (01. März - 30. Sept.) aus artenschutzrechtlichen Gründen abzusehen. Sofern Rodungen in diesem Zeitraum notwendig werden, sind die betroffenen Bereiche zeitnah vor Beginn der Maßnahme durch einen Fachgutachter auf aktuelle Brutvorkommen zu kontrollieren.

Fledermäuse

Breitflügelfledermaus, Kleinen Abendsegler, „Langohr“, Mückenfledermaus, Rauhaufledermaus und Zwergfledermaus

- Es ist ein Mindestabstand für bauliche Änderungen entsprechend des Abstands der Bestandsgebäude (ca. 18 m) zu dem bestehenden Fledermausturm einzuhalten.
- Gebäude und Gebäudeteile, die für den Abbruch oder Umbau vorgesehen sind, sind unmittelbar vor Durchführung von Abbruch- oder erheblichen Umbauarbeiten durch einen Fachgutachter auf Quartiere von Fledermäusen zu untersuchen. Hierbei festgestellte Quartiere im Sinne des § 44 Abs. 3 BNatSchG sind so lange zu erhalten, bis von der zuständigen Naturschutzbehörde anderweitigen Maßnahmen zugestimmt wurde. Jede wegfallende Ruhe- und Fortpflanzungsstätte, die im Zuge der ökologischen Baubegleitung festgestellt wird, ist im Verhältnis 1:3 auszugleichen.
- Eine direkte Beleuchtung von Bäumen und Gehölzen, von dem gesamten Fledermausturm sowie von Bereichen mit Quartiereinflügen an Gebäuden ist zu vermeiden.
- Es sind nur voll abgeschirmte Leuchten (besonders Wandleuchten) einzusetzen, die das Licht ausschließlich nach unten abstrahlen („down-lights“).
- Es sind ausschließlich Leuchtmittel (z. B. LED-Technik) mit einer Farbtemperatur von maximal 3.000 Kelvin (warmweiße Lichtfarbe) zu verwenden.

Amphibien

Kammolch

- Vergrämung durch Unbrauchbarmachung des Kleingewässers südlich des Geltungsbereichs (z.B. Verfüllung, Drainierung)

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF)

Vögel

Feldsperling

- Pro zukünftig betroffener Ruhe- und Fortpflanzungsstätte des **Feldsperlings** sind drei geeignete Nistmöglichkeiten (z.B. Hasselfeldt Nistkasten für Nischenbrüter; Schwegler Nischenbrüterhöhle 1N oder vergleichbares) vorzugsweise in einem bestehenden bzw. entstehenden Gehölzbestand anzubringen und regelmäßig zu pflegen.

Haussperling, Mehlschwalbe und Rauchschwalbe

- Pro zukünftig betroffener Ruhe- und Fortpflanzungsstätte des **Haussperlings** sind drei geeignete Nistmöglichkeiten (z.B. 1x Hasselfeldt Nistkasten für Sperlinge (3-fach) oder 1x Schwegler Sperlingskoloniehaus 1SP (3-fach) oder vergleichbares) an der Fassade anzubringen. Der genaue Standort ist mit der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen. Die Kästen sind regelmäßig zu pflegen.
- Pro zukünftig betroffener Ruhe- und Fortpflanzungsstätte der **Mehlschwalbe** sind drei geeignete Nistmöglichkeiten (z.B. Schwegler Mehlschwalben-Fassadennest Nr. 11 oder vergleichbares) an der Fassade anzubringen. Die Kästen sind regelmäßig zu pflegen. Die Fassadennester sind in mind. 5 m Höhe über dem Erdboden oder vorspringenden Gebäudeteilen zu montieren.
- Pro zukünftig betroffener Ruhe- und Fortpflanzungsstätte der **Rauchschwalbe** sind drei geeignete Nistmöglichkeiten (z.B. Hasselfeldt Rauchschwalbennest oder Schwegler Rauchschwalbennest Nr. 10B oder vergleichbares) an der Fassade anzubringen. Die Kästen sind regelmäßig zu pflegen. Die Fassadennester sind in mind. 5 m Höhe über dem Erdboden oder vorspringenden Gebäudeteilen zu montieren.

Umsetzung in der Planung: Im Rahmen der vorliegenden Planung werden die o.g. vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen als Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft festgesetzt.

Amphibien

Kammolch

Optimierung und Verlagerung der bestehenden Ruhe- und Fortpflanzungsstätte. Hierzu ist nordwestlich des bestehenden Gewässers nördlich des Geltungsbereichs ein entsprechend geeignetes Gewässer als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (CEF-Maßnahme) neu anzulegen. Das entstehende Gewässer muss folgende Eigenschaften aufweisen:

- permanent wasserführendes Gewässer mit einer Wasserfläche von mind. 150 m².
- besonnte bis halbschattige Lage.
- Wassertiefe über 50 cm.
- submerse Vegetation. Idealerweise mit Deckungsgrad von 50% (z.B. Laichkraut, Wasserstern, Hornblatt usw.)
- Teichgrund aus schweren Böden (z.B. Lehm, Klei, Mergel)
- Einbringen von Wurzelstubben im Uferbereich
- Fischbesatz ist unbedingt zu vermeiden

Die Wirksamkeit und die plangemäÙe Umsetzung der Maßnahmen sowie die Entwicklung der Kammmolchpopulation sind durch ein fünfjähriges Monitoring zu überprüfen.

Umsetzung in der Planung: Für den Kammmolch wurde ein Konzept zur Vermeidung von artenschutzrechtlichen Konflikten (PlanÖ 2022) erarbeitet, in welchem die Grundzüge der notwendigen Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen näher erläutert werden. Auf dieser Grundlage wurden zum Entwurf der vorliegenden Planung konkrete Festsetzungen für Maßnahmen erarbeitet. Hierzu gehört insbesondere die Hinzunahme von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft mit den Entwicklungszielen „Amphibienhabitat A1“ und „Amphibienhabitat A2“. Hier sollen die o.g. vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen für den Kammmolch umgesetzt werden, indem auf einer bisher als artenarmes Grünland mit randlicher Gehölzsukzession genutzten Fläche (A2) ein Laichgewässer angelegt wird. Darüber hinaus sollen die übrigen Flächen in diesem Bereich mit einem bestehenden Kleingewässer und standortgerechten Gehölzen erhalten (A1) bzw. als Extensivgrünland entwickelt werden (A2).



Abb. 21: Vorhandener Teich (A1)



Abb. 22: Vorhandene Gehölzsäume (A1/A2)



Abb. 23: Wiese mit Pappelaufwuchs (A2)



Abb. 24: Brombeersukzession (A2)



Abb. 25: Übersicht über die geplanten CEF-MaÙnahmen im nordwestlichen Geltungsbereich.

2.6 Natura 2000 Gebiete und sonstige Schutzgebiete

Das nächstgelegene Natura-2000-Gebiet zum Plangebiet ist das Vogelschutzgebiet Nr. 1446-401 „Binnenbodden von Rügen“ in rd. 1,5 km westlicher und rd. 2,5 km östlicher Entfernung (vgl. Abb. 26). Das rd. 20.724 ha große Schutzgebiet besteht überwiegend aus Meeresgebieten und -armen, die von einer strukturreichen und störungsarmen Küstenlandschaft geprägt sind. Die eng miteinander verzahnten terrestrischen- und marinen Küstenlebensräume sind Rast- und Reproduktionsraum für eine Vielzahl von Vogelarten. Die herausragende Bedeutung des Gebietes liegt unter anderem *in seiner Funktion als Mauser-, Rast-, Sammel- und Überwinterungsgebiet für Wasservögel, aber auch als Reproduktionsraum für zahlreiche Küstenvogelarten.*

Weiterhin liegen in rd. 2,5 km östlich Entfernung zum Plangebiet das FFH-Gebiet Nr. 1446-302 „Nordrügensche Boddenlandschaft“ und in rd. 4 km südwestlicher Entfernung zum Plangebiet das FFH-Gebiet Nr. 1544-302 „Westrügensche Boddenlandschaft mit Hiddensee“.

Das rund 11.134 ha große FFH-Gebiet Nr. 1446-302 „Nordrügensche Boddenlandschaft“ zeichnet sich durch ein *reich gegliedertes System von Boddengewässern unterschiedlichen Trophiegrades und unterschiedlicher Isolation von der offenen Ostsee, mit zahlreichen typischen Küstenlebensräumen (Wiesen, Nehrungen und Haken unterschiedlichen Entwicklungsgrades)* aus. Das FFH-Gebiet Nr. 1544-302 „Westrügensche Boddenlandschaft mit Hiddensee“ ist mit einer Größe von ca. 23.304 ha ein *charakteristischer Ausschnitt der westrügenschen Boddenlandschaft einschließlich großer Teile der Insel Hiddensee mit komplexer Ausstattung von verschiedenen Küstenbiotoptypen in typischer Abfolge und unterschiedlicher Exposition.*

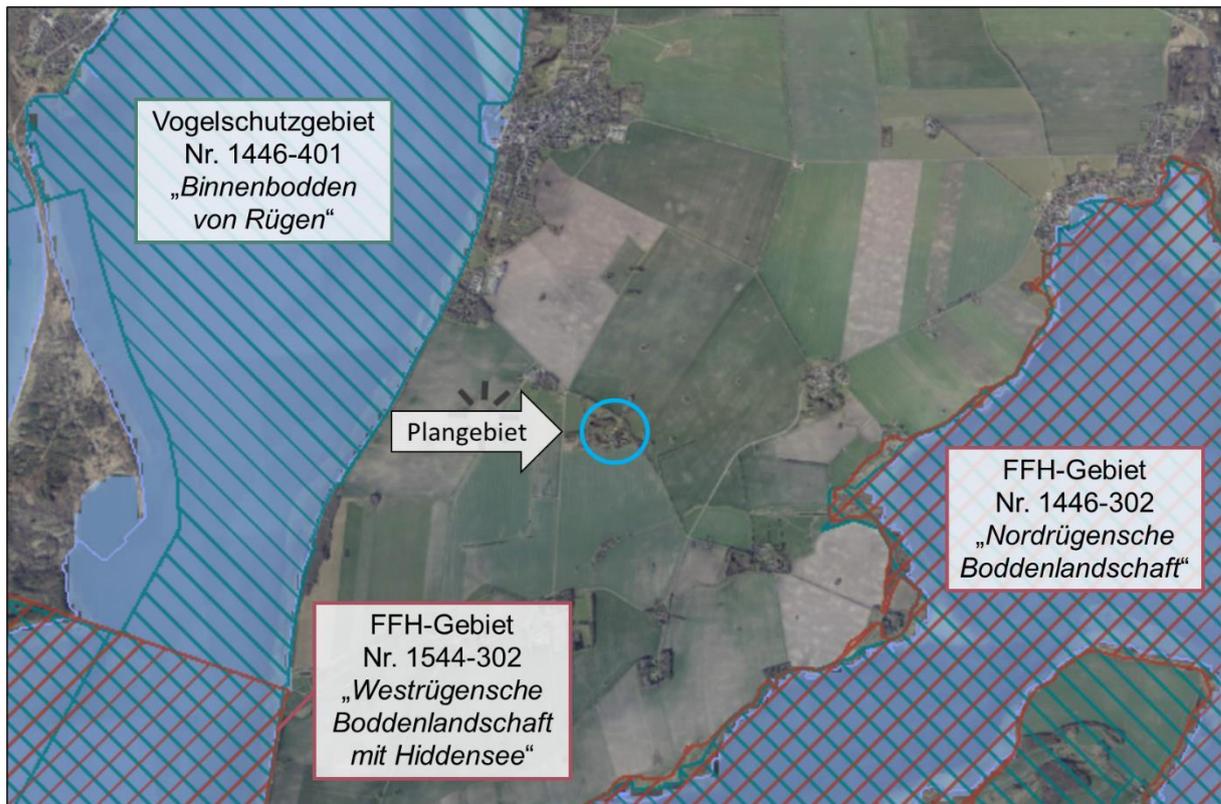


Abb. 26: Lage der FFH-Gebiete Nr. 1446-302 „Nordrügensche Boddenlandschaft“ und Nr. 1544-302 „Westrügensche Boddenlandschaft mit Hiddensee“ sowie Lage des Vogelschutzgebietes Nr. 1446-401 „Binnenbodden von Rügen“ zum Plangebiet (blau gekennzeichnet). (Quelle: geodienste.bfn.de, Zugriffsdatum 07.02.2022, eigene Bearbeitung).

Aufgrund der Entfernung von > 1 km und fehlender funktionaler Bezüge des Plangebiets zu geschützten Tier- und Pflanzenarten sowie Lebensraumtypen dieser von Gewässerlebensräumen geprägten Gebiete ist für diese Natura-2000-Schutzgebiete keine Beeinträchtigung der Erhaltungsziele zu erwarten.

2.7 Gesetzlich geschützte Biotop und Bäume sowie Flächen mit rechtlichen Bindungen

Gemäß Biotopkartierung des Landes Mecklenburg-Vorpommern sind im Plangebiet und dessen näherem Umfeld einige nach § 20 NatSchAG M-V in Verbindung mit § 30 BNatSchG geschützte Biotop verzeichnet (vgl. Tab. 1 u. Abb. 27). Dies betrifft insbesondere das zum Entwurf in den Geltungsbereich aufgenommene Stillgewässer (Biotop Nr. RUE00605) im Bereich des festgesetzten Amphibienhabitats. Eine Zerstörung oder sonstige erhebliche Beeinträchtigung dieses Gewässers kann aufgrund der geplanten Festsetzungen zum Erhalt ausgeschlossen werden.

Die Gehölze im Plangebiet (Biotop Nr. RUE00609 „Baumgruppe“, RUE00613 „Naturnahe Feldhecken“) sind aufgrund ihrer Lage jenseits landwirtschaftlicher Nutzflächen bzw. ihrer durch neophytische Brombeeren dominierten Ausprägung gemäß Biotopkartieranleitung (Landesamt für Umwelt und Natur 1998) nach diesseitiger Einschätzung nicht oder nicht mehr als geschütztes Feldgehölz einzuordnen. Für die im Umfeld der Planung vorhandenen Feldgehölze und Kleingewässer bzw. Toteislöcher (Sölle), die gemäß NatSchAG M-V gesetzlich geschützt sind, ist von keiner erheblichen Beeinträchtigung durch die Planung auszugehen.

Tab. 1: Verzeichnete Biotop im Umfeld des Eingriffs

Typ	Nr.	m ²	Lage	Wirkbereich
Naturnahe Feldhecke	RUE00599	795	Süd	I
Naturnahe Feldhecke (Teilfläche)	RUE00617	4343	West	I
Graben / naturnahe Bruch-, Sumpf- und Auwälder	RUE00610	2731	Süd	I
Naturnahe Feldhecke	RUE00621	786	Ost	II
Naturnahe Feldhecke (Teilfläche)	RUE00617	446	West	II
Naturnahe Feldhecke*	RUE00613	443	West	II
Naturnahes Feldgehölz	RUE00608	2447	West	II
Graben / naturnahe Bruch-, Sumpf- und Auwälder	RUE00607	364	Süd	II
temporäres Kleingewässer; Gehölz; Esche, Weide, Pappel / stehende Kleingewässer einschl. Uferveg.	RUE00620	796	Ost	II
permanentes Kleingewässer; Schwimmblattdecken; Unterwasservegetation / stehende Kleingewässer einschl. Uferveg.	RUE00616	739	Nord	II
permanentes Kleingewässer; Schwimmblattdecken; Unterwasservegetation / stehende Kleingewässer einschl. Uferveg.	RUE00605	562	West	II

*) Biotopbereich war im Bestand 2022 nur als Brombeergebüsch erkennbar.

Ferner befinden sich im Plangebiet mehrere nach § 18 NatSchAG M-V gesetzlich geschützte Bäume¹. Dies betrifft alle in der Bestandskarte im Anhang dargestellten Bäume (gemäß Vermessung) mit einem Stammumfang U ab 1,0 m (außer Apfel, Birne und Kirsche) sowie die zusätzlich kartierten großkronigen Laubbäume im nordöstlichen Plangebiet (alle U > 1,0 m). Die meisten dieser Bäume werden im Bebauungsplan zum Erhalt festgesetzt. Im Falle einer Betroffenheit sind die entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen sowie die Baumschutzsatzung der Gemeinde Wiek zu beachten (vgl. Kap. 3).

Im Geltungsbereich des Vorhabens sind keine Flächen mit rechtlichen Bindungen zugunsten von Naturschutz und Landschaftspflege bekannt.



Abb. 27: Biotope im Umfeld des Plangebiets (<https://www.umweltkarten.mv-regierung.de> / Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie, 09/2024)

2.8 Biologische Vielfalt

Der Begriff *biologische Vielfalt* oder *Biodiversität* umfasst laut BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ

- die Vielfalt der Arten,
- die Vielfalt der Lebensräume und
- die genetische Vielfalt innerhalb der Tier- und Pflanzenarten.

Alle drei Bereiche sind eng miteinander verknüpft und beeinflussen sich auch gegenseitig; bestimmte Arten sind auf bestimmte Lebensräume und auf das Vorhandensein ganz bestimmter anderer Arten angewiesen.

¹ Bäume mit einem Stammumfang von mindestens 100 Zentimetern, gemessen in einer Höhe von 1,30 Metern über dem Erdboden, sind gesetzlich geschützt.

Der Lebensraum wiederum hängt von bestimmten Umweltbedingungen wie Boden-, Klima- und Wasserverhältnissen ab. Die genetischen Unterschiede innerhalb der Arten schließlich verbessern die Chancen der einzelnen Art, sich an veränderte Lebensbedingungen (z.B. durch den Klimawandel) anzupassen. Man kann biologische Vielfalt mit einem eng verwobenen Netz vergleichen, ein Netz mit zahlreichen Verknüpfungen und Abhängigkeiten, in dem ununterbrochen neuen Knoten geknüpft werden.

Die biologische Vielfalt bildet eine wesentliche Grundlage unserer Existenz. Sie liefert Nahrung und Rohstoffe (Baumaterial, medizinische Wirkstoffe oder Kleidung). Zusätzlich stellt sie Ökosystemdienstleistungen, wie die Klimaregulation, die Pflanzenbestäubung oder die Bodenbildung zur Verfügung. Durch die steigende Flächeninanspruchnahme wird die Vernetzung dieser Bereiche gestört und führt zwangsläufig zu einem Verlust der Biodiversität. Zum Schutz dieser verfolgt das internationale Übereinkommen über die biologische Vielfalt (sog. Biodiversitätskonvention) drei Ziele:

- den Erhalt der biologischen Vielfalt,
- die nachhaltige Nutzung der biologischen Vielfalt und
- den gerechten Vorteilsausgleich aus der Nutzung der biologischen Vielfalt.

Auch das Land Mecklenburg-Vorpommern verfolgt das Ziel der Erhaltung der Biodiversität, welches in dem Konzept „Erhaltung und Entwicklung der Biologischen Vielfalt in Mecklenburg-Vorpommern“ (MLUV M-V 2012) zusammenfasst wurde. Basierend auf einer Analyse der Biologischen Vielfalt und ihrer Gefährdung und einer Betrachtung bisheriger Erfolge, wie z.B. des Moorschutzkonzepts, der Etablierung von Nationalen Naturlandschaften (Nationalparke, Biosphärenreservate, Naturparke) oder der umfangreichen Renaturierungen von Fließgewässern, werden in dem Konzept 73 Maßnahmen für den ländlichen Raum und die Küstengewässer vorgeschlagen.

Entsprechend der Ausführungen im vorhergehenden Kapitel ist bei Durchführung geeigneter Vermeidungsmaßnahmen voraussichtlich nicht mit erheblichen nachteiligen Wirkungen auf die biologische Vielfalt zu rechnen.

2.9 Landschaft

Das Landschafts- bzw. Ortsbild im Einwirkungsbereich des Vorhabens wird überwiegend durch die vorhandenen Gebäude mit großzügigen Gärten, Grünanlagen und Gehölzen geprägt.

Aufgrund der zahlreichen Darstellungen und Festsetzungen zum Erhalt von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen ist davon auszugehen, dass sich der äußere Charakter des Plangebiets nicht erheblich ändern wird. Lediglich im Bereich der kreisförmig angeordneten Baufenster für Beherbergungseinheiten ist mit einer deutlichen Veränderung zu rechnen (Entbuschung, Teilbebauung, Wiederherstellung eines parkartigen Charakters), die sich aber gut in die Umgebung einfügen kann.

2.10 Mensch, Wohn- und Erholungsqualität

Mit den vorhandenen Übernachtungsmöglichkeiten und den naturnahen Grünflächen kommt dem Plangebiet eine besondere Funktion für die Nah- und Fernerholung zu.

Im Hinblick auf die auf das Plangrundstück einwirkenden Immissionen ist auf die westlich jenseits der Landesstraße L 30 und in rd. 600 m Entfernung zum Plangrundstück bestehenden Windkraftanlagen der „ersten“ Generation hinzuweisen. Nach vorliegenden Informationen gelangen diese Anlagen kurzfristig an ihr Nutzungsende und ein Repowering ist nicht vorgesehen. Wesentliche Beeinträchtigungen durch die Windkraftanlagen auf die vorliegend geplanten Nutzungen sind daher nach aktuellem Kenntnisstand nicht anzunehmen.

Aufgrund der bestandsorientierten Planung und der getroffenen Festsetzungen zum Erhalt prägender Großbäume ist insgesamt mit keinen erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Wohn- und Erholungsqualität sowie die Gesundheit des Menschen zu rechnen.

2.11 Kulturelles Erbe und Denkmalschutz

Sowohl das bestehende Gutshaus (Bohlendorf 6, vgl. Abb. 28) als auch der zum Herrenhaus zugehörige Park sind in der Kreisdenkmalliste als Baudenkmäler erfasst und werden in der Plankarte entsprechend dargestellt. Sämtliche Maßnahmen an diesen Baudenkmälern stehen damit unter dem Genehmigungsvorbehalt des § 7 DSchG M-V. Das Landesamt für Kultur und Denkmalpflege hat zudem die bisherige Kartierung im Zuge des Planverfahrens überarbeitet. Dabei wurde auch der Denkmalwert der östlich des Gutshauses gelegenen Allee erkannt und diese ebenfalls als Kulturdenkmal eingestuft.



Abb. 28: Blick auf das Gutshaus (Herrenhaus Bohlendorf).

Darüber hinaus wird auf die Bestimmungen des § 11 DSchG M-V verwiesen: Wer Sachen, Sachgesamtheiten oder Teile von Sachen entdeckt, von denen anzunehmen ist, dass an ihrer Erhaltung ein öffentliches Interesse besteht, hat dies unverzüglich anzuzeigen. Anzeigepflicht besteht für den Entdecker, den Leiter der Arbeiten, den Grundeigentümer, zufälligen Zeugen, die den Wert des Gegenstandes erkennen. Die Anzeige hat gegenüber der unteren Denkmalschutzbehörde zu erfolgen. Sie leitet die Anzeige unverzüglich an die Denkmalfachbehörde weiter. Der Fund und die Fundstelle sind in unverändertem Zustand zu erhalten. Die Verpflichtung erlischt fünf Werktage nach Zugang der Anzeige, bei schriftlicher Anzeige spätestens nach einer Woche.

Die untere Denkmalschutzbehörde kann die Frist im Rahmen des Zumutbaren verlängern, wenn die sachgerechte Untersuchung oder die Bergung des Denkmals dies erfordert. Weitere Kultur- und sonstige Sachgüter sowie das kulturelle Erbe werden durch die Planung voraussichtlich nicht berührt.

2.12 Bestehende und resultierende Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder für planungsrelevante Schutzgüter durch Unfälle und Katastrophen

Eine Anfälligkeit der nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen ist nach derzeitigem Kenntnisstand nicht vorhanden. Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaft, Biologische Vielfalt, Natura-2000-Gebiete, Mensch, Gesundheit, Bevölkerung sowie Kultur- und sonstige Sachgüter durch schwere Unfälle oder Katastrophen sind voraussichtlich nicht zu erwarten.

2.13 Wechselwirkungen

Die zu betrachtenden Schutzgüter beeinflussen sich aufgrund von komplexen Wirkungszusammenhängen und Verlagerungseffekten gegenseitig in unterschiedlichem Maße. Diese Wechselwirkungen bestehen zwischen den Organismen untereinander, zu ihrer Umwelt und deren Geoökofaktoren bzw. Ökofaktoren und dem Menschen.

Die Einwirkung der Planung auf die betrachteten Schutzgüter wurde in den Kapiteln 2.1 bis 2.12 – in dem zum gegenwärtigen Planungsstand für einen Umweltbericht möglichen Rahmen – bewertet. In der Zusammenfassung ergab sich für keines der Schutzgüter eine erhebliche Beeinträchtigung. Des Weiteren sind zwischen den Schutzgütern keine strukturellen oder funktionalen Beziehungen bzw. Wechselwirkungen ersichtlich, die bei Umsetzung der Planung in wesentlichem Maße beeinträchtigt werden könnten.

3. Eingriffs- und Ausgleichsplanung

3.1 Ermittlung des Kompensationsbedarfs

Die Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung für den vorliegenden Bebauungsplan wird in Anlehnung an die *Hinweise zur Eingriffsregelung HzE* (MLUV 2018) vorgenommen.

Dabei erfolgt zunächst die Ermittlung der betroffenen Biotoptypen, die auf Grundlage der vom LUNG herausgegebenen Biotopkartieranleitung erfasst wurden und in der Bestandskarte (vgl. Anhang) dargestellt sind. Für jeden vom Eingriff betroffenen Biotoptyp ist anschließend aus der Anlage 3 der HzE die naturschutzfachliche Wertstufe zu entnehmen.

Die naturschutzfachliche Wertstufe wird über die Kriterien „Regenerationsfähigkeit“ und „Gefährdung“ auf der Grundlage der Roten Liste der gefährdeten Biotoptypen Deutschlands bestimmt. Maßgeblich ist der jeweils höchste Wert für die Einstufung. Mit Ausnahme der Wertstufe 0 wird jeder Wertstufe je nach Ausprägung ein unterer, durchschnittlicher oder oberer Biotopwert zugeordnet. Die Lage der vom Eingriff betroffenen Biotoptypen in wertvollen, ungestörten oder vorbelasteten Räumen wird über Zu- bzw. Abschläge des ermittelten Biotopwertes berücksichtigt (Lagefaktor).

Tab. 2: Ermittlung des Biotopverlusts

Eingriff	Biotoptyp Nr.	Fläche (m ²)	Wertstufe	Biotopwert	Lagefaktor	EFÄ (m ²)
Nadelholzbestände	1.12.5	125	1	1,5	0,75	141
Baumhecken	2.3.3	507	3	6	0,75	2.282
Wirtschaftsweg, nicht versiegelt	14.7.3	220	0	1	0,75	165
Jüngere Parkanlagen	13.4.3	7.404	1	1	0,75	5.553
Ruderales Pionierfluren	10.1.5	21	2	2	0,75	32
Ruderales Staudenfluren	10.1.3	1.487	2	3	0,75	3.346
Siedlungsgebüsch, nicht-heimisch	13.2.2	3.313	0	1	0,75	2.485
Siedlungsgehölze, heimisch	13.1.1	2.758	1	1,5	0,75	3.103
Siedlungsgehölze, nicht-heimisch	13.1.2	1.083	0	0,9	0,75	731
Strukturarme ältere Parkanlagen	13.4.2	384	2	2	0,75	576
Ziergarten	13.8.4	957	0	0,7	0,75	502
Gesamt		18.259				18.914

Für Biotope, die durch einen Eingriff beseitigt bzw. verändert werden (Funktionsverlust), ergibt sich das Eingriffsflächenäquivalent durch Multiplikation aus der vom Eingriff betroffenen Fläche des Biotoptyps, dem Biotopwert des Biotoptyps und dem Lagefaktor.

Ermittlung des Funktionsverlusts

Eingriff	Biotoptyp Nr.	Fläche (m ²)	Wertstufe	Biotopwert	Wirkfaktor	EFÄ (m ²)
Graben mit Röhricht im 200m-Wirkbereich	1.1	364	3	6	0,15	328
Feldhecken im 200m-Wirkbereich	2.3	4.122	3	6	0,15	3.710
Feldhecken im 50m-Wirkbereich	2.3	5.138	3	6	0,5	15.414
Naturnahe Stillgewässer im 200m-Wirkbereich	5.4	314	3	6	0,15	283
Gesamt		12.957				19.734

Ermittlung der Versiegelung und Überbauung

Eingriff	Fläche (m ²)	Zuschlag für Versiegelung	EFÄ (m ²)
Teilversiegelung	2.570	0,2	514
Vollversiegelung bzw. Überbauung*	44	0,5	22
Gesamt	2.614		536

*) Grundfläche der Punktfundamente für Tiny-Häuser ca. 43,5 qm (0,25 qm je Fundament, 6 Fundamente je Haus)

Gesamtbedarf

Eingriff	EFÄ (m ²)
Biotopverlust	18.914
Funktionsbeeinträchtigung	19.734
Versiegelung	22
Gesamt	38.670

Als Ergebnis der Eingriffsbilanzierung verbleibt durch die vorliegende Planung zunächst ein Kompensationsdefizit in Höhe von **38.670 Eingriffsflächenäquivalenten (EFÄ)**.

Hinweis: Für das Plangebiet gilt darüber hinaus die Satzung zum Schutz des Baumbestandes in der Gemeinde Wiek vom 30.06.2003. Vorliegend geschützt sind u.a. alle Bäume mit einem Stammumfang von mindestens 0,5 m gemessen in 1,0 m Höhe über dem Erdboden; im vorliegenden Falle jedoch gemäß § 2 Nr. 2 der Satzung mit Ausnahme der Bäume in der denkmalgeschützten Parkanlage und der gesetzlich geschützten Biotope. Die vorliegende Objektplanung berücksichtigt die Vorgaben der Baumschutzsatzung weitgehend, so dass weitgehend keine Entnahme von Bäumen mit entsprechenden Stammumfängen erforderlich werden. Sollte dies dennoch in Einzelfällen erforderlich werden, ist ein entsprechender Antrag bei der Gemeindeverwaltung zu stellen.

3.2 Kompensation des Eingriffs

Im Rahmen der Eingriffskompensation ist aus artenschutzrechtlichen Gründen zunächst die Anlage eines Amphibienhabitats mit der Neuanlage eines naturnahen Standgewässers vorgesehen (Zielbereich 4.21 gemäß HzE, vgl. Kap. 2.5). Aufgrund der geringen Flächengröße von 150 m² ist dieses jedoch zur Eingriffskompensation kaum ausreichend.

Zur weiteren Eingriffskompensation ist daher im vorliegenden Fall die Zuordnung von Ökopunkten vorgesehen. Hierzu wurde seitens des Vorhabenträgers bereits eine verbindliche Reservierung von **40.000 Kompensationsflächenäquivalenten** vom Ökokonto Nr. BRASOR-001 des Landschaftspflegeverbands Rügen e.V. vorgenommen. Eine verbindliche Bestätigung nach § 9 Abs. 3 der Ökokontoverordnung des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 22.05.2014 (GVOBl. M-V 2014, Nr. 12, 5.290) liegt vor. Die entsprechende **Ökokontomaßnahme „Nutzungsverzicht im Wald (NSG Granitz)“** befindet sich in derselben Landschaftszone wie der Eingriffsbereich (Ostseeküstenland) und wurde 2018 von der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde (Biosphärenreservatsamt Südost-Rügen) anerkannt. Es handelt sich dabei um ein insgesamt 22,8 ha großes Waldgebiet, das seitdem der ungestörten natürlichen Entwicklung überlassen bleibt.



Abb. 29: Lage der Ökokontofläche auf Rügen (Quelle: <https://www.kompensationsflaechen-mv.de/wiki/webkarte/index.htm>, 01/2024, eigene Bearbeitung).



Abb. 30: Abgrenzung der Ökokontofläche (Quelle: <https://www.kompensationsflaechen-mv.de/wiki/webkarte/index.htm>, 01/2024).

Nach Abbuchung der Ökopunkte kann der Eingriff gemäß Eingriffsregelung somit als ausgeglichen betrachtet werden. Sollte jedoch in Einzelfällen eine Entnahme von geschützten Bäumen gemäß Baumschutzsatzung erforderlich werden, ist zusätzlich ein entsprechender Antrag bei der Gemeindeverwaltung zu stellen und ggfs. eine Ersatzpflanzung vorzunehmen.

4. Prognose über die voraussichtliche Entwicklung des Umweltschutzes bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nicht-Durchführung der Planung bleiben die derzeit vorhandenen Biotop- und Nutzungstypen aller Voraussicht nach bestehen. Eine deutliche Verbesserung oder Verschlechterung des derzeitigen Umweltzustands ist bei Verzicht auf die Planung nicht absehbar.

5. Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete

Eine Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete ist nach derzeitigem Wissenstand nicht bekannt.

6. Alternative Planungsmöglichkeiten und wesentliche Gründe für die Standortwahl

Das Baugesetzbuch wurde 2013 mit dem Ziel geändert, die Innenentwicklung in den Städten und Gemeinden weiter zu stärken. Insofern ist der Vorrang der Innenentwicklung zur Verringerung der Neuinanspruchnahme von Flächen ausdrücklich als ein Ziel der Bauleitplanung bestimmt worden. § 1 Abs. 5 BauGB sieht nun zusätzlich vor, dass die städtebauliche Entwicklung vorrangig durch Maßnahmen der Innenentwicklung erfolgen soll. In den ergänzenden Vorschriften zum Umweltschutz wird daher in der Bodenschutzklausel nach § 1a Abs. 2 BauGB in Satz 4 bestimmt, dass die Notwendigkeit der Umwandlung landwirtschaftlich oder als Wald genutzter Flächen begründet werden soll; dabei sollen Ermittlungen zu den Möglichkeiten der Innenentwicklung zugrunde gelegt werden, zu denen insbesondere Brachflächen, Gebäudeleerstand, Baulücken und andere Nachverdichtungsmöglichkeiten zählen können. Für die Bauleitplanung bedeutet das, dass etwa in den Begründungen zu Bauleitplänen darzulegen ist, dass die Gemeinden Bemühungen unternommen haben, vor der Neuinanspruchnahme von Flächen zunächst die Möglichkeiten der Innenentwicklung zu untersuchen und auszuschöpfen.

Dem Vorhabenträger stehen für sein Vorhaben keine anderen Standorte im Gemeindegebiet zur Verfügung. Darüber hinaus erscheinen die Ergänzung und der Ausbau des vorhandenen touristischen Angebots am bestehenden Standort sowohl betriebswirtschaftlich als auch städtebaulich sinnvoll.

Außerdem sei in diesem Zusammenhang auch auf mit dem Planziel einhergehenden Vorgaben und Empfehlungen des Regionalen Raumentwicklungsprogramm Vorpommern (RREP VP) und des Landschaftsplanes der Gemeinde Wiek verwiesen, denen entsprechend geeignete Schlösser, Guts- und Herrenhäuser mit ihren Parkanlagen sowie archäologische Denkmale für touristische Zwecke nutzbar gemacht bzw. die siedlungsnahen, landschaftsgebundene Erholungsnutzung gefördert werden sollen. Das Planvorhaben entspricht somit diesen grundsätzlichen Vorgaben.

Von einer weitergehenden Standortalternativenbetrachtung, welche die Aspekte der Innenentwicklung und des vorsorgenden Bodenschutzes tiefergehend betrachtet, kann daher nach diesseitiger Einschätzung abgesehen werden.

7. Kontrolle der Durchführung von Festsetzungen und Maßnahmen der Planung sowie Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen

Gemäß § 4c BauGB sind die Kommunen verpflichtet, die erheblichen Umweltauswirkungen, die aufgrund der Durchführung von Bauleitplänen eintreten, zu überwachen, um insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu ermitteln und in der Lage zu sein, geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen. Die Kommune soll dabei die im Umweltbericht nach Nummer 3 Buchstabe b der Anlage zum BauGB angegebenen Überwachungsmaßnahmen sowie die Informationen der Behörden nach § 4 Abs.3 BauGB nutzen. Hierzu ist anzumerken, dass es keine bindenden gesetzlichen Vorgaben hinsichtlich des Zeitpunktes und des Umfanges des Monitorings gibt. Auch sind Art und Umfang der zu ziehenden Konsequenzen nicht festgelegt.

Im Rahmen des Monitorings geht es insbesondere darum unvorhergesehene, erhebliche Umweltauswirkungen zu ermitteln. In der praktischen Ausgestaltung der Regelung sind die Städte und Gemeinden auch auf die Informationen der Fachbehörden angewiesen. Von grundlegender Bedeutung ist insoweit die in § 4 Abs. 3 BauGB gegebene Informationspflicht der Behörden. In eigener Zuständigkeit kann die Gemeinde im vorliegenden Fall v.a. die Umsetzung des Bebauungsplans beobachten, welches ohnehin Bestandteil einer verantwortungsvollen Kommunalentwicklung ist. Ein sinnvoller und wichtiger Ansatzpunkt kann z.B. sein, festzustellen, ob die Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich umgesetzt wurden.

Dies betrifft im vorliegenden Fall insbesondere die Einhaltung von artenschutzrechtlichen Ausgleichs- und Vermeidungsmaßnahmen sowie die Festsetzungen zum Erhalt von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen. Hierbei ist ein besonderes Augenmerk auf die Umsetzung der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen für den Kammmolch zu legen – die Wirksamkeit und die plangemäße Umsetzung der Maßnahmen sowie die Entwicklung der Kammmolchpopulation sind dabei gemäß Artenschutzfachbeitrag durch ein fünfjähriges Monitoring zu überprüfen.

8. Zusammenfassung

Kurzbeschreibung des Planvorhabens: Die Lieblingsplatz Rügen Grundbesitz GmbH & Co. KG hat als Eigentümer des Hotels Lieblingsplatz Bohlendorf bei der Gemeinde Wiek einen Antrag auf Aufstellung eines Bebauungsplanes zur Errichtung von v.a. Beherbergungseinheiten als Ergänzung des bestehenden Hotels gestellt. Die Gemeinde Wiek hat den Antrag geprüft und der Einleitung eines Bauleitplanverfahrens grundsätzlich zugestimmt. Neben der Aufstellung einer verbindlichen Bauleitplanung ist der Flächennutzungsplan im Parallelverfahren zu ändern. Die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes ist dementsprechend zur Schaffung der planungsrechtlichen Grundlagen im zweistufigen Regelverfahren einhergehend mit der Durchführung einer Umweltprüfung im Sinne des § 2 Abs. 4 BauGB durchzuführen. Das Plangebiet befindet sich im Bereich der alten Gutsanlage Bohlendorf östlich von Wiek auf Rügen. Der räumliche Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes umfasst dabei im Wesentlichen die Bereiche im Nordosten und Südwesten von Bohlendorf, auf denen die Beherbergungseinheiten errichtet werden sollen. Darüber hinaus werden die zentrale und öffentliche Erschließungsstraße zur Dokumentation der gesicherten Erschließung und Teile des baulichen Bestands des Hotelbetriebs in den Geltungsbereich einbezogen. Im Plangebiet werden ein Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Hotel“, Straßenverkehrsflächen und Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung (verkehrsberuhigter Bereich), private und öffentliche Grünflächen sowie Wasserflächen (Teich) und Maßnahmenflächen für Natur und Landschaft festgesetzt.

Schutzgüter Fläche und Boden: Die Böden des Geltungsbereichs können als Lehm-/Ton-/Schluff-Pseudogley bzw. Gley-Pseudogley beschrieben werden. Es handelt sich dabei um Beckenschluffe und tonreiche Grundmoränen, mit starkem Stauwasser- und/oder Grundwassereinfluss; die Topographie ist eben bis wellig. In der Karte der Bodenfunktionsbereiche werden für das Plangebiet Bereiche geringer, allgemeiner, erhöhter und hoher Schutzwürdigkeit dargestellt. Als tatsächliche Neuinanspruchnahme von bisher baulich ungenutzten Flächen erfolgt die Ausweisung von Baufenstern für die Beherbergungseinheiten auf einer Gesamtfläche von rd. 1.200 m² zzgl. der entsprechenden Nebenanlagen und der erforderlichen Stellplätze innerhalb des Sonstigen Sondergebiets.

Aufgrund der weitgehend bestandsorientierten Überplanung des Gebietes und einer vergleichsweise geringen Bodenneuversiegelung (Punktfundamente) ist die Eingriffswirkung hinsichtlich der Schutzgüter Boden und Fläche als sehr gering zu bewerten. Die Bodenfunktionen als Lebensraum für Tiere und Pflanzen sowie als Abbau-, Ausgleichs- und Aufbaumedium sind dabei insbesondere im unmittelbaren Bereich neu entstehender Gebäude bzw. Beherbergungseinheiten betroffen. Informationen zu Altflächen (Altstandorte, Altablagerungen), Altlasten, schädlichen Bodenveränderungen, Grundwasserschäden oder Kampfmittel für das Plangebiet liegen der Gemeinde nicht vor. Um grundsätzlich mit Bodenversiegelungen verbundenen negativen Effekten entgegenzuwirken, trifft der Bebauungsplan geeignete Festsetzungen bzw. beinhaltet Hinweise auf gesetzliche Regelungen. Über die beschriebenen eingriffsmindernden Maßnahmen lässt sich voraussichtlich eine wirksame Minimierung der Auswirkungen auf das Schutzgut Boden erreichen.

Schutzgut Wasser: Das Plangebiet befindet sich weder in einem Wasserschutzgebiet noch in einem amtlich festgesetzten Überschwemmungsgebiet oder überschwemmungsgefährdeten Gebiet. Es sind keine natürlichen Oberflächengewässer im Plangebiet vorhanden. Allerdings befindet sich im Plangebiet ein rd. 500 m² großer, künstlicher Teich. Durch die Umsetzung der vorliegenden Planung kommt es innerhalb des Plangebietes zu teilräumlichen Flächenneuversiegelungen. Um grundsätzlich mit Bodenversiegelungen verbundenen negativen Effekten auf den Wasserhaushalt (Erhöhung des Oberflächenabflusses des Niederschlagswassers, Erhöhung des Spitzenabflusses der Vorfluter, steigende Hochwasserspitzen, Verringerung der Grundwasserneubildung) entgegenzuwirken, trifft der Bebauungsplan geeignete Festsetzungen zur wasserdurchlässigen Flächenbefestigung und -gestaltung. Durch die eingriffsmindernden Maßnahmen mit dem Ziel der Reduzierung des Direktabflusses sowie aufgrund der minimalen Eingriffe in den Bodenwasserhaushalt ist eine deutliche Minimierung der Auswirkungen zu erwarten.

Schutzgüter Klima und Luft: Aufgrund der ausgedehnten Grünflächen mit zahlreichen Laubbäumen kommt dem Plangebiet eine gewisse Funktion zur Versorgung der Ortslage mit Frischluft zu. Die lokal-klimatischen Auswirkungen des Vorhabens werden sich aufgrund des weitgehenden Erhalts von Gehölzstrukturen und Parkanlagen vor allem auf das Plangebiet selbst konzentrieren, wo im Umfeld entstehender Gebäude mit einer geringen Einschränkung der Verdunstung und einem geringfügigen Anstieg der Durchschnittstemperatur zu rechnen ist. Eine besondere Empfindlichkeit gegenüber den Folgen des Klimawandels, z.B. durch lange Hitzewellen oder Starkregenereignisse mit Überflutungen wird durch die vorliegende Planung nicht hervorgerufen. Durch die festgesetzten Maßnahmen zur Ein- und Durchgrünung des Plangebiets mit standortgerechten und für wärmere Klimabedingungen geeigneten Laubgehölzen lassen sich diese Folgen lokal wirksam abpuffern.

Schutzgüter Tiere und Pflanzen: Das Plangebiet setzt sich aktuell aus Parkanlagen, verschiedenen Gehölzstrukturen, Sukzessionsflächen, einem Teich sowie mehreren Gebäuden mit teilweise versiegelten Zufahrten und PKW-Stellplätzen zusammen. Der Nordosten des Plangebiets wird von einem parkartigen Baumbestand mit einem teils mannshohen, ruderal-nitrophilen Siedlungsgebüsch geprägt. Entlang der Zufahrtstraße stehen mehrere Kiefern sowie alleearartig angeordnete Linden und Eichen.

Als Einzelbäume finden sich im Plangebiet zahlreiche Winter-Linden, Silberweiden und Eschen sowie einzelne Eichen und Schwarz-Erlen, eine Eibe und zwei Rosskastanien. Nördlich des Gebäudebestands schließt sich eine ruderaler Grünlandbrache an. Im Südosten des Plangebiets befindet sich eine große landwirtschaftliche Halle mit vorgelagerten Rasenflächen und einem Fischteich. Im südwestlichen Plangebiet befinden sich im Umfeld einiger Nebengebäude Wiesenflächen unterschiedlicher Nutzungsintensität sowie einige Obstbäume und Baumhecken. Westlich des alten Herrenhauses befindet sich eine gepflegte Parkanlage mit einzelnen Fußwegen, Spielgeräten, Ziersträuchern und Kleinbäumen sowie drei Großbäumen. Im Einzelnen stocken hier zwei große Eichen und eine großkronige Blutbuche. Weiter westlich schließt sich eine parkartig bewaldete Fläche an. Bei den innerhalb des Plangebiets angetroffenen Biotoptypen handelt es sich überwiegend um weitverbreitete Vegetationseinheiten und Biotoptypen ohne vegetationskundlich oder floristisch besonders wertvolle Arten. Demgegenüber weisen v.a. die struktureicheren Gehölze im Norden, der teilweise alte Baumbestand und die mäßig artenreichen Staudenfluren eine etwas höhere Wertigkeit auf. Aufgrund des stellenweise Vorkommens Wert gebender Biotopstrukturen und deren relativ ruhiger Lage kommt dem Plangebiet aus naturschutzfachlicher Sicht somit insgesamt eine mittlere Bedeutung zu. In Anbetracht der getroffenen Festsetzungen zum Erhalt von Gehölzen sind jedoch durch die vorliegende Planung keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter Tiere und Pflanzen zu erwarten.

Artenschutzrecht: Die in § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) genannten artenschutzrechtliche Verbote gelten grundsätzlich für alle besonders geschützten Tier- und Pflanzenarten sowie weiterhin für alle streng geschützten Tierarten (inkl. der Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie) und alle europäischen Vogelarten. In Planungs- und Zulassungsvorhaben gelten jedoch die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG nur für die nach BNatSchG streng geschützten Arten sowie für europäische Vogelarten mit ungünstigem Erhaltungszustand. Arten mit besonderem Schutz nach BNatSchG sind demnach ausgenommen. Für diese übrigen Tier- und Pflanzenarten gilt jedoch, dass sie im Rahmen der Eingriffsregelung gegebenenfalls mit besonderem Gewicht in der Abwägung zu berücksichtigen sind. Grundsätzlich weist das Plangebiet aufgrund der vorhandenen Strukturen sowohl in den Gehölzbiotopen und ruderalen Staudenfluren als auch durch die verschiedenen künstlichen Nistmöglichkeiten potenziell geeignete Teilhabitate für Vorkommen z.B. von Reptilien, Fledermäusen und europäischen Vogelarten auf. Daher wurde das Plangebiet im Rahmen faunistischer Erhebungen von März bis August 2022 auf planungsrelevante Vögel, Fledermäuse, Amphibien und Reptilien untersucht. Die diesbezüglichen Ergebnisse werden in einem Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag (PlanÖ 2023) dargestellt. Aus der dort vorgenommenen Konfliktanalyse sind als artenschutzrechtlich besonders zu prüfende Vogelarten Bluthänfling, Feldsperling, Goldammer, Grauammer, Haussperling, Kuckuck, Mehlschwalbe, Neuntöter, Rauchschwalbe, Schleiereule, Sprosser, Star, Teichhuhn und Waldkauz sowie als artenschutzrechtlich besonders zu prüfenden Fledermausarten „Bartfledermaus“, Großer Abendsegler, Kleiner Abendsegler, Rauhautfledermaus und Zwergfledermaus hervorgegangen; Reptilien wurden nicht nachgewiesen. Das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG kann dabei für Feldsperling, Haussperling, Mehlschwalbe, Rauchschwalbe, Sprosser, Breitflügelfledermaus, Kleinen Abendsegler, „Langohr“, Mückenfledermaus, Rauhautfledermaus, Zwergfledermaus und Kammmolch nach der Prüfung (nur) bei Berücksichtigung von Vermeidungs- und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen ausgeschlossen werden. Diese werden im Rahmen der vorliegenden Planung über die Aufnahme entsprechender Festsetzungen berücksichtigt.

Natura-2000-Gebiete: Das nächstgelegene Natura-2000-Gebiet zum Plangebiet ist das Vogelschutzgebiet Nr. 1446-401 „Binnenbodden von Rügen“ in rd. 1,5 km westlicher und rd. 2,5 km östlicher Entfernung. Das rd. 20.724 ha große Schutzgebiet besteht überwiegend aus Meeresgebieten und -armen, die von einer struktureichen und störungsarmen Küstenlandschaft geprägt sind.

Die eng miteinander verzahnten terrestrischen- und marinen Küstenlebensräume sind Rast- und Reproduktionsraum für eine Vielzahl von Vogelarten. Weiterhin liegen in rd. 2,5 km östlich Entfernung zum Plangebiet das FFH-Gebiet Nr. 1446-302 „Nordrügensch Boddenlandschaft“ und in rd. 4 km südwestlicher Entfernung zum Plangebiet das FFH-Gebiet Nr. 1544-302 „Westrügensch Boddenlandschaft mit Hiddensee“. Aufgrund der Entfernung von über 1 km und fehlender funktionaler Bezüge des Plangebiets zu geschützten Tier- und Pflanzenarten sowie Lebensraumtypen dieser von Gewässerlebensräumen geprägten Gebiete ist für diese Natura-2000-Schutzgebiete keine Beeinträchtigung der Erhaltungsziele zu erwarten.

Biotopschutzrecht: Gemäß Biotopkartierung des Landes Mecklenburg-Vorpommern sind im und um das Plangebiet einige nach § 20 NatSchAG M-V geschützte Biotope bekannt. Dies betrifft insbesondere das zum Entwurf in den Geltungsbereich aufgenommene Stillgewässer im Bereich des festgesetzten Amphibienhabitats. Eine Zerstörung oder sonstige erhebliche Beeinträchtigung dieses Gewässers kann aufgrund der geplanten Festsetzungen zum Erhalt vermieden werden. Die Gehölze im Plangebiet sind aufgrund ihrer Lage jenseits landwirtschaftlicher Nutzflächen bzw. ihrer durch neophytische Brombeeren dominierten Ausprägung gemäß Biotopkartieranleitung nach diesseitiger Einschätzung nicht oder nicht mehr als geschütztes Feldgehölz einzuordnen. Für die im Umfeld der Planung vorhandenen Feldgehölze und Kleingewässer bzw. Toteislöcher (Sölle), die gemäß NatSchAG M-V gesetzlich geschützt sind, ist von keiner erheblichen Beeinträchtigung durch die Planung auszugehen. Im Geltungsbereich des Vorhabens sind keine Flächen mit rechtlichen Bindungen zugunsten von Naturschutz und Landschaftspflege bekannt.

Biologische Vielfalt: Entsprechend den Ausführungen zu Tieren und Pflanzen sowie zum Arten- und Biotopschutz ist bei Durchführung geeigneter Vermeidungsmaßnahmen voraussichtlich nicht mit erheblichen nachteiligen Wirkungen auf die biologische Vielfalt zu rechnen.

Landschaft: Das Landschafts- bzw. Ortsbild im Einwirkungsbereich des Vorhabens wird überwiegend durch die vorhandenen Gebäude mit großzügigen Gärten, Grünanlagen und Gehölzen geprägt. Aufgrund der zahlreichen Darstellungen und Festsetzungen zum Erhalt von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen ist davon auszugehen, dass sich der äußere Charakter des Plangebiets nicht erheblich ändern wird. Lediglich im Bereich der kreisförmig angeordneten Baufenster für Beherbergungseinheiten ist mit einer deutlichen Veränderung zu rechnen (Entbuschung, Teilbebauung, Wiederherstellung eines parkartigen Charakters), die sich aber gut in die Umgebung einfügen kann.

Mensch, Gesundheit und Erholung: Mit den vorhandenen Übernachtungsmöglichkeiten und den naturnahen Grünflächen kommt dem Plangebiet eine besondere Funktion für die Nah- und Fernerholung zu. Im Hinblick auf die auf das Plangrundstück einwirkenden Immissionen ist auf die westlich jenseits der Landesstraße L 30 und in rd. 600 m Entfernung zum Plangrundstück bestehenden Windkraftanlagen der „ersten“ Generation hinzuweisen. Nach vorliegenden Informationen gelangen diese Anlagen kurzfristig an ihr Nutzungsende und ein Repowering ist nicht vorgesehen. Wesentliche Beeinträchtigungen durch die Windkraftanlagen auf die vorliegend geplanten Nutzungen sind daher nach aktuellem Kenntnisstand nicht anzunehmen. Aufgrund der bestandsorientierten Planung und der getroffenen Festsetzungen zum Erhalt prägender Großbäume ist insgesamt mit keinen erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Wohn- und Erholungsqualität sowie die Gesundheit des Menschen zu rechnen.

Kulturgüter und kulturelles Erbe: Sowohl das bestehende Gutshaus als auch der zum Herrenhaus Bohlendorf zugehörige Park sind in der Kreisdenkmalliste als Baudenkmäler erfasst und werden in der Plankarte entsprechend dargestellt. Sämtliche Maßnahmen an diesen Baudenkmälern stehen damit unter dem Genehmigungsvorbehalt des § 7 DSchG M-V. Weitere Kultur- und sonstige Sachgüter sowie das kulturelle Erbe werden durch die Planung voraussichtlich nicht berührt.

Eingriffsregelung: Die Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung für den vorliegenden Bebauungsplan wird in Anlehnung an die *Hinweise zur Eingriffsregelung* (HzE) vorgenommen. Dabei erfolgt zunächst die Ermittlung der betroffenen Biotoptypen, die in der Bestandskarte im Anhang dargestellt sind. Für jeden vom Eingriff betroffenen Biotoptyp ist anschließend aus der Anlage 3 der HzE die naturschutzfachliche Wertstufe zu entnehmen. Die naturschutzfachliche Wertstufe wird über die Kriterien „Regenerationsfähigkeit“ und „Gefährdung“ auf der Grundlage der Roten Liste der gefährdeten Biotoptypen Deutschlands bestimmt. Maßgeblich ist der jeweils höchste Wert für die Einstufung. Mit Ausnahme der Wertstufe 0 wird jeder Wertstufe je nach Ausprägung ein unterer, durchschnittlicher oder oberer Biotopwert zugeordnet. Die Lage der vom Eingriff betroffenen Biotoptypen in wertvollen, ungestörten oder vorbelasteten Räumen wird über Zu- bzw. Abschläge des ermittelten Biotopwertes berücksichtigt. Für Biotope, die durch einen Eingriff beseitigt bzw. verändert werden, ergibt sich das Eingriffsflächenäquivalent durch Multiplikation aus der vom Eingriff betroffenen Fläche des Biotoptyps, dem Biotopwert des Biotoptyps und dem Lagefaktor. Als Ergebnis der Eingriffsbilanzierung verbleibt durch die vorliegende Planung ein Kompensationsdefizit in Höhe von 38.670 Eingriffsflächenäquivalenten.

Zur Eingriffskompensation ist im vorliegenden Fall die Zuordnung von Ökopunkten vorgesehen. Hierzu wurde seitens des Vorhabenträgers bereits eine verbindliche Reservierung von 40.000 Kompensationsflächenäquivalenten vom Ökokonto des Landschaftspflegeverbands Rügen e.V. vorgenommen. Die entsprechende Ökokontomaßnahme „Nutzungsverzicht im Wald (NSG Granitz)“ befindet sich in derselben Landschaftszone wie der Eingriffsbereich (Ostseeküstenland). Nach Abbuchung der Ökopunkte kann der Eingriff gemäß Eingriffsregelung somit als ausgeglichen betrachtet werden. Sollte jedoch in Einzelfällen eine Entnahme von geschützten Bäumen gemäß Baumschutzsatzung erforderlich werden, ist zusätzlich ein entsprechender Antrag bei der Gemeindeverwaltung zu stellen und ggfs. eine Ersatzpflanzung vorzunehmen.

Prognose und Alternativenbetrachtung: Bei Nicht-Durchführung der Planung bleiben die derzeit vorhandenen Biotop- und Nutzungstypen aller Voraussicht nach bestehen. Eine deutliche Verbesserung oder Verschlechterung des derzeitigen Umweltzustands ist bei Verzicht auf die Planung nicht absehbar. Eine Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete ist nachzeitigem Wissenstand nicht bekannt. Dem Vorhabenträger stehen im vorliegenden Fall keine anderen Standorte im Gemeindegebiet für sein Vorhaben zur Verfügung. Darüber hinaus erscheinen die Ergänzung und der Ausbau des vorhandenen touristischen Angebots am bestehenden Standort sowohl betriebswirtschaftlich als auch städtebaulich sinnvoll. Außerdem sei in diesem Zusammenhang auch auf mit dem Planziel einhergehenden Vorgaben und Empfehlungen des Regionalen Raumentwicklungsprogramm Vorpommern und des Landschaftsplanes der Gemeinde Wiek verwiesen, denen entsprechend geeignete Schlösser, Guts- und Herrenhäuser mit ihren Parkanlagen sowie archäologische Denkmale für touristische Zwecke nutzbar gemacht bzw. die siedlungsnahen, landschaftsgebundene Erholungsnutzung gefördert werden sollen. Das Planvorhaben entspricht somit diesen grundsätzlichen Vorgaben.

Überwachung der Umweltauswirkungen: Im Rahmen eines Monitorings geht es insbesondere darum unvorhergesehene, erhebliche Umweltauswirkungen zu ermitteln. In der praktischen Ausgestaltung der Regelung sind die Städte und Gemeinden auch auf die Informationen der Fachbehörden angewiesen. Von grundlegender Bedeutung ist insoweit die in § 4 Abs. 3 BauGB gegebene Informationspflicht der Behörden. In eigener Zuständigkeit kann die Gemeinde im vorliegenden Fall v.a. die Umsetzung des Bebauungsplans beobachten, welches ohnehin Bestandteil einer verantwortungsvollen Kommunalentwicklung ist. Ein sinnvoller und wichtiger Ansatzpunkt kann z.B. sein, festzustellen, ob die Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich umgesetzt wurden. Dies betrifft im vorliegenden Fall insbesondere die Einhaltung von artenschutzrechtlichen Ausgleichs- und Vermeidungsmaßnahmen, insbesondere für den Kammmolch, sowie die Festsetzungen zum Erhalt von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen.

9. Quellenverzeichnis

Bundesministerium für Bildung und Forschung (Stand: 10/2018): Biodiversität. Forschung für die Artenvielfalt, www.bmbf.de/de/biodiversitaet-forschung-fuer-die-artenvielfalt-343.html.

Bundesamt für Naturschutz (06/2010): Informationsplattform www.biologischevielfalt.de.

Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie, LUNG (2013): Anleitung für die Kartierung von Biotoptypen und FFH-Lebensraumtypen in Mecklenburg-Vorpommern, 3. ergänzte Auflage - Schriftenreihe des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie, Heft 2/2013.

Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz M-V (2012): Erhaltung und Entwicklung der Biologischen Vielfalt in Mecklenburg-Vorpommern, Schwerin.

Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz M-V (2018): Hinweise zur Eingriffsregelung Mecklenburg-Vorpommern (HzE), Schwerin.

PlanÖ (2023): Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Bohlendorf“, unveröff. Gutachten für die Bauleitplanung, Biebertal.

PlanÖ (2023): Konzept zur Vermeidung von artenschutzrechtlichen Konflikten im Hinblick auf Vorkommen des Kammmolchs (*Triturus cristatus*) im Zuge des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Bohlendorf“, unveröff. Gutachten für die Bauleitplanung, Biebertal.

Konzept zur Vermeidung von artenschutzrechtlichen Konflikten im Hinblick auf Vorkommen des Kammmolchs (*Triturus cristatus*) im Zuge des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Bohlendorf“ (PlanÖ, März 2023)

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Bohlendorf“ (PlanÖ, September 2023, aktualisiert Februar 2024)

Entwässerungskonzept zum geplanten Bauvorhaben "Hotelerweiterung Bohlendorf", Bohlendorf, 18556 Bohlendorf bei Wiek auf Rügen, Ingenieurbüro Horn, 17.01.2024

Löschwasserkonzept zum geplanten Bauvorhaben Hotelerweiterung Bohlendorf in Bohlendorf, Wiek Rügen, LBI HOLDING GmbH & Co. KG, 12.01.2024

10. Anlagen und Gutachten

- Bestandskarte der Biotop- und Nutzungstypen (Planungsbüro Fischer, März 2023)

Planstand: 30.01.2024

Projektnummer: 21-2585

Projektleitung: Bode / Dr. Fokuhl

Planungsbüro Fischer Partnerschaftsgesellschaft mbB

Im Nordpark 1 – 35435 Wettenberg

T +49 641 98441 22 Mail: info@fischer-plan.de www.fischer-plan.de



Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

Vorhabenbezogener Bebauungsplan

„Bohlendorf“

Gemeinde Wiek, Ortsteil Bohlendorf



September 2023
(aktualisiert Februar 2024)

Auftraggeber: Lieblingsplatz Rügen Grundbesitz GmbH & Co. KG
Im Bad 73
25826 St. Peter Ording

Auftragnehmer: Plan Ö GmbH
Industriestraße 2a
35444 Biebertal-Fellingshausen
Tel. 06409-8239781
office@plan-oe.de
Geschäftsführer: Dr. René Kristen
Amtsgericht Gießen HRB 11004

Bearbeiter: Dr. René Kristen (Dipl. Biol.)
Tobias Geitz (M. Sc. Biologie)
Lucia Gomes (M. Sc. Biologie)
Marina Lindackers (M. Sc. Biologie, M. Sc. Geographie)
Pauline Rathmann (M. Sc. Biologie)
Ferdinand Reinhold (M. Sc. Biologie)

Änderungen sind kursiv geschrieben

Biebertal, 05.09.2023
(aktualisiert 21.02.2024)

Inhalt

1 Einleitung	4
1.1 Veranlassung und Aufgabenstellung	4
1.2 Rechtliche Grundlagen.....	5
1.3 Methodik	7
1.3.1 Säugetiere	7
1.3.2 Reptilien	8
1.3.3 Amphibien.....	8
1.3.4 Avifauna	10
1.4 Datengrundlagen	10
2 Beschreibung des Vorhabens und seiner wesentlichen Wirkungen	11
2.1 Beschreibung des Vorhabens	11
2.2 Relevante Projektwirkungen	11
3 Bestandsdarstellung sowie Abprüfung der Verbotstatbestände	13
3.1 Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	13
3.1.1 Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	13
3.1.2 Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	13
3.1.2.1 Säugetiere	13
3.1.2.2 Reptilien	37
3.1.2.3 Amphibien	38
3.2 Europäische Vogelarten nach Art. 1 und Art. 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie	50
4 Maßnahmen zur Vermeidung und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen	89
4.1 Maßnahmen zur Vermeidung.....	89
4.2 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF)	90
5 Zusammenfassende Darlegung der naturschutzfachlichen Voraussetzung für eine ausnahmsweise Zulassung des Vorhabens nach § 45 Abs. 7 BNatSchG	92
6 Zusammenfassung	93
7 Literatur	97
8 Relevanzprüfung (Anhang)	99

1 Einleitung

1.1 Veranlassung und Aufgabenstellung

Im Bereich des Hotels „Lieblingsplatz“ im Ortsteil Bohlendorf in der Gemeinde Wiek ist die Aufstellung eines Bebauungsplanes geplant. Der Geltungsbereich ist der nachfolgenden Übersichtskarte (Abb. 1) zu entnehmen. Die Karte unterscheidet in den Geltungsbereich (Bereich in dem tatsächlich verändernde Eingriffe geplant sind) und den Untersuchungsbereich. Letzterer bezieht sich auf die Erfassung der Vögel, da für diese Tiergruppe größere räumliche Störwirkungen anzunehmen sind. Der Bericht bezieht sich auf den Entwurf des Bebauungsplans mit Stand vom 31.01.2024.

Das vorliegende Gutachten verfolgt die in diesem Zusammenhang geforderte Überprüfung, ob durch die geplante Nutzung artenschutzrechtlich besonders zu prüfende Arten betroffen sind. Gegebenenfalls ist sicherzustellen, dass durch geeignete Maßnahmen keine Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG eintreten.

Der Bericht liefert Aussagen zur angetroffenen Fauna, deren artenschutzrechtlichem Status und hebt wichtige Strukturelemente im Planungsraum hervor. Quantifizierende Aussagen zu notwendigen Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen sind in Kapitel 4 festgelegt.

Insgesamt sind durch die Festsetzungen Auswirkungen auf die Tierwelt denkbar. Als Resultat der Vorauswahl weist der Planbereich unter Berücksichtigung der räumlichen Lage und der Habitatausstattung Qualitäten als Lebensraum für Vögel, Fledermäuse, Reptilien und Amphibien auf. Infolgedessen ergibt sich das Erfordernis der Betrachtung der artenschutzrechtlichen Belange gemäß Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG).

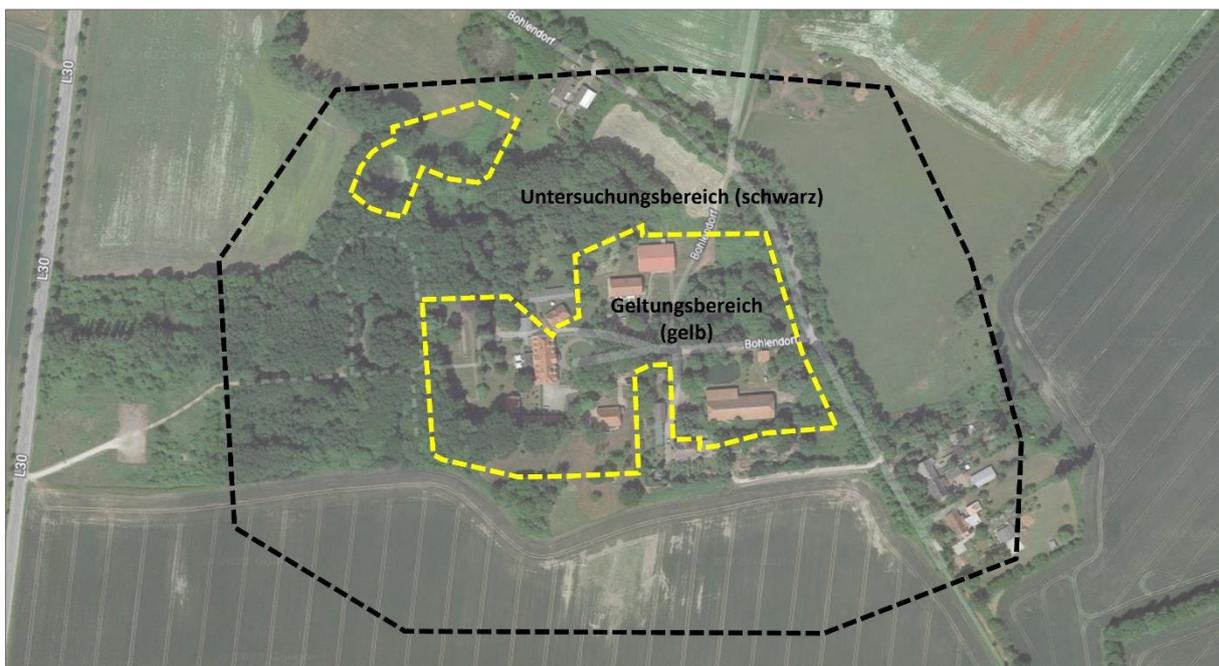


Abb. 1: Abgrenzung des Geltungsbereich (gelb) sowie des Untersuchungsbereichs (schwarz) zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Bohlendorf“; Gemeinde Wiek (Bildquelle: Geoportal Mecklenburg-Vorpommern, aus www.geoportal-mv.de/portal/Geodatenviewer/GAIA-MVlight, 03/2022).

1.2 Rechtliche Grundlagen

Die Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL) und die Vogelschutzrichtlinie (V-RL) gehören zu den zentralen Beiträgen der Europäischen Union zum Erhalt der biologischen Vielfalt in Europa. Das Gesamtziel besteht darin, die FFH-Arten sowie alle europäischen Vogelarten in einem günstigen Erhaltungszustand zu bewahren, beziehungsweise die Bestände der Arten langfristig zu sichern. Um dieses Ziel zu erreichen, hat die EU über die beiden genannten Richtlinien zwei Schutzinstrumente eingeführt: das Schutzgebietssystem NATURA 2000 sowie die strengen Bestimmungen zum Artenschutz. Der Artenschutz stellt damit neben den flächenbezogenen Schutzinstrumenten des Schutzgebietssystems NATURA 2000 ein eigenständiges zweites Instrument für den Erhalt der Arten dar. Die artenschutzrechtlichen Vorschriften betreffen sowohl den physischen Schutz von Tieren und Pflanzen als auch den Schutz ihrer Lebensstätten. Sie gelten gemäß Art. 12 FFH-RL für alle FFH-Arten des Anhangs IV, beziehungsweise gemäß Art. 5 V-RL für alle europäischen Vogelarten. Anders als das Schutzgebietssystem NATURA 2000 gelten die strengen Artenschutzregelungen flächendeckend überall dort, wo die betreffende Art vorkommt.

Entsprechend der Definition in § 7 BNatSchG sind bei einer artenschutzrechtlichen Prüfung die folgenden Kategorien zu berücksichtigen:

- besonders geschützte Arten
- streng geschützte Arten inklusive der FFH-Anhang-IV-Arten
- europäische Vogelarten

Aus Sicht der Planungspraxis lässt sich ein derart umfangreiches Artenspektrum bei einem Planungsverfahren jedoch nicht sinnvoll bewältigen. Im Zuge der Änderung des BNatSchGs wurden die nur national besonders geschützten Arten (ohne europäische Vogelarten) von den artenschutzrechtlichen Verboten bei Planungs- und Zulassungsvorhaben teilweise freigestellt (§ 44 BNatSchG). Die Belange dieser national geschützten Arten werden prinzipiell im Rahmen der Eingriffsregelung berücksichtigt. Für Europäische Vogelarten (gemäß EU-Vogelschutzrichtlinie, Art. 1) gilt dies jedoch nicht. Alle Vogelarten werden dementsprechend in die artenschutzrechtliche Prüfung eingeschlossen.

Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG

§ 44 BNatSchG ist die zentrale Vorschrift des Artenschutzes, die für die besonders und die streng geschützten Arten unterschiedliche Verbote von Beeinträchtigungen beinhaltet.

Gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich zu stören; eine

erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,

3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote).

Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen

1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben auch unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung unvermeidbar ist,

2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,

3. das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Nach § 45 Abs. 7 BNatSchG können von den Verboten des § 44 im Einzelfall weitere Ausnahmen zugelassen werden. Gründe hierfür sind:

1. zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger erheblicher wirtschaftlicher Schäden,

2. zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt,

3. für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung,

4. im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder

5. aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.

Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Population einer Art nicht verschlechtert. Sofern in Bezug auf eine oder mehrere Arten erhebliche Auswirkungen zu erwarten sind, ist eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich. Die Betroffenheit von Arten im Sinne des § 44 wird anhand der artenschutzrechtlichen Prüfung dokumentiert.

1.3 Methodik

Die artenschutzrechtliche Prüfung erfolgt entsprechend dem Leitfaden für Artenschutz in Mecklenburg-Vorpommern (LUNG, 2010).

1.3.1 Säugetiere

Die Feldbestimmung und systematische Erfassung von Fledermausvorkommen mit Hilfe von Detektoren wurde seit Beginn der 1980er Jahre zunehmend verbessert. Heute nimmt die Detektorarbeit in der Erfassung von Fledermausvorkommen eine zentrale Rolle ein. Als Grundlage dienen neben der exakten Beschreibung der Rufsequenzen unter bestimmten Verhaltenssituationen, die Weiterentwicklung der Aufnahme- und Analysetechniken sowie die methodische Weiterentwicklung der systematischen Erfassung und Bewertung von Fledermausvorkommen in der Landschaft.

Im Untersuchungsbereich wurden sieben Detektorbegehungen und zwei Schwarmsuchen durchgeführt (Tab. 1). Während der Begehungen wurde jeder mit dem Detektor wahrnehmbare Ruf protokolliert und verortet. Als Detektor wurde das Modell EM 3+ und Echo Meter Touch 2 Pro (Wildlife Acoustics) eingesetzt. Die Feldbestimmung erfolgte nach folgenden Kriterien:

- Hauptfrequenz, Klang, Dauer und Pulsrate der Fledermausrufe.
- Größe und Flugverhalten der Fledermaus.
- Allgemeine Kriterien wie Habitat und Erscheinungszeitpunkt.

Im Untersuchungsbereich wurden zudem Untersuchungen mittels Bat-Recorder durchgeführt (Tab. 1). Hierbei wurden das Modell Song Meter Mini Bat der Firma Wildlife Acoustics eingesetzt. Bat-Recorder haben den Vorteil, dass sie die Rufe von Fledermäusen über längere Zeiträume automatisch erfassen. Hierdurch werden zufällige Aktivitätsschwankungen ausgeglichen. Gleichzeitig erhöht sich die Nachweiswahrscheinlichkeit für weniger aktive Arten und für zeitlich begrenzte Vorkommen (z. B. Transferflüge). Die Auswertung der Aufnahmen wurde mit Hilfe von KALEIDOSCOPE PRO 5 und SKIBA (2009) durchgeführt.

Einige der heimischen Fledermausarten nutzen Stammanrisse, Baumhöhlen, abgeplatzte Baumrinde und Spalten in Bäumen als Sommerquartier und in einigen Fällen auch als Winterquartier. Daher wurde an einer Begehungen der Baumbestand im Geltungsbereich mittels Fernglas vom Boden aus auf die Eignung von Quartieren untersucht (Tab. 1).

Im Rahmen einer Begehung am 09.06.2022 wurden die vorhandenen Gebäudeteile (Fassaden, Traufe, Dachböden usw.) auf das aktuelle Vorkommen von artenschutzrechtlich besonders zu prüfenden Arten (Vögel, Fledermäuse) untersucht. Daneben wurden Hinweise auf Altnester, Winterquartiere sowie frühere Wochenstuben oder Quartiere durch das Absuchen von Spalten, Ritzen und andere geeignete Strukturen erfasst.

Tab. 1: Begehungen zur Erfassung von Fledermäusen.

Begehungen	Termin	Info
1. Begehung	13.05.2022	Detektorbegehung, Schwarmsuche
2. Begehung	26.05.2022	Detektorbegehung
3. Begehung	08.06.2022	Detektorbegehung, Schwarmsuche
4. Begehung	09.06.2022	Gebäudekontrolle
5. Begehung	10.06.2022	Detektorbegehung
6. Begehung	23.06.2022	Detektorbegehung
7. Begehung	12.07.2022	Detektorbegehung
8. Begehung	09.08.2022	Detektorbegehung
9. Begehung	21.02.2023	Kontrolle auf Höhlenbäume, des Fledermausturm sowie Paarungsquartiere
Bat-Recorder	12.05. - 15.05.2022	Automatische Langzeiterfassung Periode 1
Bat-Recorder	21.06. - 24.06.2022	Automatische Langzeiterfassung Periode 2
Bat-Recorder	11.07. - 13.07.2022	Automatische Langzeiterfassung Periode 3

1.3.2 Reptilien

Zur Kartierung der Reptilien wurden besonders sonnenexponierte Stellen von Mai bis August 2022 untersucht (Tab. 2). Ein Schwerpunkt der Begehungen liegt besonders in den Übergangsbereichen, die an Gehölze oder ähnliche Strukturen anschließen und die als Verstecke dienen könnten. Einerseits findet sich dort eine große Anzahl potentiell guter Unterschlupfmöglichkeiten für Reptilien und andererseits nutzen die wechselwarmen Tiere vegetationsarme Flächen zum Sonnenbaden. Die Begehungen erfolgten an mehreren Tagen zu verschiedenen Uhrzeiten bei jeweils gutem Wetter. Damit können aktivitätsbedingte Unterschiede der Tiere ausgeglichen werden.

Tab. 2: Begehungen zur Erfassung der Reptilien.

Begehungen	Termin	Info
1. Begehung	12.05.2022	Absuchen des Plangebiets
2. Begehung	24.05.2022	Absuchen des Plangebiets
3. Begehung	08.06.2022	Absuchen des Plangebiets
4. Begehung	23.06.2022	Absuchen des Plangebiets
5. Begehung	12.07.2022	Absuchen des Plangebiets
6. Begehung	09.08.2022	Absuchen des Plangebiets

1.3.3 Amphibien

Zur Kartierung der Amphibien wurden besonders die Gehölzränder und die temporär und ständig wasserführenden Bereiche des Untersuchungsbereichs nach Amphibien abgesucht. Zur Kartierung der

Amphibien wurden acht Tages- und zwei Nachtbegehungen durchgeführt. Die Begehungen erfolgten bei jeweils günstigem Wetter von März bis August 2022 (Tab. 3).

Zusätzlich wurden zur Untersuchung eines möglichen Vorkommens von Kammolch, Knoblauchkröte und Rotbauchunke aus den Gewässern zwei Proben zur biotechnologischen Untersuchung entnommen (Tab. 3).

Das Kammolchkonzept kann in ausführlicher Form Plan Ö (2023) entnommen werden.

Tab. 3: Begehungen zur Erfassung von Amphibien.

Begehungen	Termin	Info
1. Begehung	22.03.2022	Absuchen des Plangebiets und verhören (tags)
2. Begehung	17.04.2022	Absuchen des Plangebiets und verhören (tags)
3. Begehung	12.05.2022	Absuchen des Plangebiets und verhören (tags)
4. Begehung	13.05.2022	Probenentnahme für biotechnologische Untersuchung
5. Begehung	14.05.2022	Probenentnahme für biotechnologische Untersuchung
6. Begehung	24.05.2022	Absuchen des Plangebiets und verhören (tags)
7. Begehung	26.05.2022	Absuchen des Plangebiets und verhören (nachts)
8. Begehung	08.06.2022	Absuchen des Plangebiets und verhören (tags)
9. Begehung	10.06.2022	Absuchen des Plangebiets und verhören (nachts)
10. Begehung	23.06.2022	Absuchen des Plangebiets und verhören (tags)
11. Begehung	12.07.2022	Absuchen des Plangebiets und verhören (tags)
12. Begehung	09.08.2022	Absuchen des Plangebiets und verhören (tags)

Erläuterung: Biotechnologische Untersuchung

Es sollten drei Gewässer auf das Vorkommen des Nördlichen Kammolches (*Triturus cristatus*), der Knoblauchkröte (*Pelobates fuscus*) und der Rotbauchunke (*Bombina bombina*) untersucht werden. Außerdem sollte mittels Metabarcoding die Amphibienzusammensetzung der Wasserkörper bestimmt werden.

Methode

Die Gewässer wurden am 13. und 14.05.2022 beprobt. Die Proben trafen am 17.05.2022 im Labor ein und diese wurden bis zur DNA-Extraktion bei -20 °C zwischengelagert.

Zunächst wurde die DNA von den Filtern extrahiert und ein Inhibitionstest durchgeführt. Dieser dient der Überprüfung, ob sich in den vorliegenden Umweltproben inhibierende Stoffe befinden, die die Untersuchungen beeinträchtigen könnten. Dafür wird eine quantitative PCR (qPCR) durchgeführt bei der den extrahierten Wasserproben synthetische DNA in einer definierten Konzentration zugegeben wird. Dabei kann eine mögliche Verschiebung des Vergleichswertes (Ct-Wert) in den Replikaten beobachtet werden, welche kleiner als zwei Einheiten sein muss. Alle Replikate erfüllten die Bedingungen. Somit musste kein weiterer Aufreinigungsschritt durchgeführt werden.

Nach dem Inhibitionstest folgte die DNA-Konzentrationsmessung. Über ein Spektralphotometer wurden die Konzentrationen in den extrahierten Proben bestimmt.

eDNA – Analyse

Zuletzt wurden die Proben auf das Vorhandensein der gesuchten Arten getestet. Der spezifische Nachweis erfolgte mit einer sondenbasierten qPCR, welche bei der Anwesenheit von artspezifischer DNA in den Proben ein messbares Fluoreszenzsignal ausgibt. Die Untersuchungen wurden für jede Probe in 10-fach Bestimmung durchgeführt.

Metabarcoding

Das Metabarcoding wurde mithilfe von 12S rRNA vertebraten-spezifischen Primern durchgeführt. In der Tabelle sind lediglich die detektierten Amphibien gelistet und in der beigefügten Excel-Tabelle befindet sich die OTU-Liste mit allen nachgewiesenen Spezies.

1.3.4 Avifauna

Die Aufnahme der Vogelarten erfolgte akustisch und visuell als flächendeckende Revierkartierung nach SÜDBECK et al. (2005). Zur Erfassung der Reviervögel und der Nahrungsgäste wurden im Zeitraum von März bis Juni 2022 sechs Tages- und zwei Abendbegehungen durchgeführt, bei denen die Revierpaare der vorkommenden Arten anhand singender Männchen erfasst wurden (Tab. 4). Als Reviere zählten nur die Teile, in denen ein Paar mehrmals festgestellt wurde. Außerdem konnten einige direkte Brutnachweise durch fütternde Altvögel, Warnverhalten bzw. eben flügge gewordene Jungvögel festgestellt werden.

Außerdem wurden gezielte Untersuchungen zum Vorkommen von Eulen mittels Klangattrappen nach SÜDBECK et al. (2005) durchgeführt.

Darüber hinaus wurden gezielte Untersuchungen zum Vorkommen von Horsten in der Umgebung durchgeführt.

Tab. 4: Begehungen zur Erfassung der Avifauna.

Begehungen	Termin	Info
1. Begehung	22.03.2022	Reviervögel und Nahrungsgäste (tags) inkl. Horstsuche
2. Begehung	22.03.2022	Reviervögel und Nahrungsgäste (nachts); Eulenkartierung
3. Begehung	17.04.2022	Reviervögel und Nahrungsgäste (tags) inkl. Horstsuche
4. Begehung	12.05.2022	Reviervögel und Nahrungsgäste (tags) inkl. Horstsuche
5. Begehung	24.05.2022	Reviervögel und Nahrungsgäste (tags) inkl. Horstsuche
6. Begehung	26.05.2022	Reviervögel und Nahrungsgäste (nachts); Eulenkartierung
7. Begehung	08.06.2022	Reviervögel und Nahrungsgäste (tags) inkl. Horstsuche
8. Begehung	23.06.2022	Reviervögel und Nahrungsgäste (tags) inkl. Horstsuche

1.4 Datengrundlage

Als Datengrundlage für die artenschutzrechtlichen Betrachtungen dienen eigens durchgeführte Erfassungen der Fauna.

2 Beschreibung des Vorhabens und seiner wesentlichen Wirkungen

2.1 Beschreibung des Vorhabens

Situation

Östlich der L 30 befindet sich die Hotelanlage Lieblingsplatz Bohlendorf. Diese umfasst Bestandsgebäude, Wiesenflächen, Baumbestände und mehrere wasserführende Bereiche.

Im Umfeld befinden sich landwirtschaftlich genutzte Acker- und Weideflächen, weitere Baum- und Gehölzbestände sowie wasserführende Bereiche.

Aus der Lage, der Verkehrssituation und der derzeitigen Nutzung der Umgebung resultiert ein regelmäßiges, aber moderates Störungsniveau (Lärm- und Lichtemissionen, Bewegungen, Verkehr), je nach Saison. Im gesamten Geltungsbereich sind Gewöhnungseffekte anzunehmen.

Planungen

Ziel des Bebauungsplanes ist die Ausweisung sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Hotel. Insgesamt sind durch die Festsetzungen Auswirkungen auf die Tierwelt denkbar. Als Resultat der Vorauswahl weist der Planbereich unter Berücksichtigung der räumlichen Lage und der Habitatausstattung Qualitäten als Lebensraum für Vögel, Fledermäuse, Reptilien und Amphibien auf. Infolgedessen ergibt sich das Erfordernis der Betrachtung der artenschutzrechtlichen Belange gemäß Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG).

2.2 Relevante Projektwirkungen

Als mögliche Wirkfaktoren sind zunächst Veränderungen anzunehmen, die zu Habitatverlusten in den jeweils betroffenen Bereichen führen. Daraus ergeben sich primär ein Verlust von Fläche, Gebäude, Bäumen und Gehölzen und somit von potentiellen Ruhe- und Fortpflanzungsstätten. Sekundär sind Störungen der Fauna durch bau-, anlage- und betriebsbedingte Lärm- und Lichtemissionen und Bewegungen zu erwarten.

Bau-, anlage- und betriebsbedingte Einflüsse auf das Umfeld sind durch das geplante Vorhaben und deren Anlagenteile für artenschutzrechtlich besonders zu prüfende Arten mit entsprechender Sensibilität in an den Planungsraum angrenzenden Bereichen denkbar. Im Planungsraum ist derzeit eine regelmäßige, aber moderate Störungsintensität durch Lärm, Licht und Bewegungen festzustellen. Das Störungsniveau wird durch die Umsetzung der Planungen verstärkt werden.

Die potentielle Betroffenheit artenschutzrechtlich besonders zu prüfender Arten kann sich daher aus der mit dem Vorhaben einhergehenden Abwertung der vorhandenen Lebensraumtypen mit einem Verlust von Ruhe- und Fortpflanzungsstätten, direkten Wirkungen auf Individuen (Tötung, Verletzen) sowie der Auslösung von Effektdistanzen durch baubedingte Verkehrs- und Personenbewegungen mit resultierenden Lärm- und Lichtemissionen ergeben. Zudem sind anlage- und betriebsbedingte Wirkungen denkbar. Insgesamt können die in Tabelle 5 dargestellten Wirkfaktoren mit den entsprechenden Auswirkungen differenziert werden.

Tab. 5: Potentielle Wirkfaktoren im Rahmen des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Bohlendorf“; Gemeinde Wiek, Ortsteil Bohlendorf.

Maßnahme	Wirkfaktor	mögliche Auswirkung
baubedingt		
<ul style="list-style-type: none"> • Bauphase von Gebäuden • Verkehrsflächen • weitere Infrastruktur 	<ul style="list-style-type: none"> • Bodenverdichtung, Bodenabtrag und Veränderung des natürlichen Bodenaufbaus und Bewuchs • Rodung von Bäumen und Gehölzen 	<ul style="list-style-type: none"> • Lebensraumverlust und -degeneration • Verlust von Ruhe- und Fortpflanzungsstätten • Tötung oder Verletzen von Individuen
Baustellenbetrieb	<ul style="list-style-type: none"> • Lärmemissionen durch den Baubetrieb • Personenbewegungen • stoffliche Emissionen (z.B. Staub) durch den Baubetrieb 	<ul style="list-style-type: none"> • Störung der Tierwelt
anlagebedingt		
<ul style="list-style-type: none"> • sonstiges Sondergebiet Zweckbestimmung: Hotel (SO_{Hotel}) • Verkehrsflächen • Parkanlage • Verkehrsbegleitgrün • Erhalt von Bäumen • weitere Infrastruktur 	<ul style="list-style-type: none"> • Bodenverdichtung, Bodenabtrag und Veränderung des natürlichen Bodenaufbaus und Bewuchs. 	<ul style="list-style-type: none"> • Lebensraumverlust und -degeneration • Verlust von Ruhe- und Fortpflanzungsstätten • Veränderung der Habitateignung
betriebsbedingt		
<ul style="list-style-type: none"> • sonstiges Sondergebiet Zweckbestimmung: Hotel (SO_{Hotel}) • Verkehrsflächen • Parkanlage • Verkehrsbegleitgrün • Erhalt von Bäumen • weitere Infrastruktur 	<ul style="list-style-type: none"> • Lärmemissionen durch Verkehr usw. • Personenbewegungen • Fahrzeugbewegungen 	<ul style="list-style-type: none"> • Lebensraumverlust und -degeneration • Verlust von Ruhe- und Fortpflanzungsstätten durch Störungen • Veränderung der Habitateignung

3 Bestandsdarstellung sowie Abprüfung der Verbotstatbestände

3.1 Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

3.1.1 Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Die Untersuchung der Pflanzen wurde durch das Planungsbüro Fischer Partnerschaftsgesellschaft mbB (Im Nordpark 1, 35435 Wettenberg) durchgeführt. Es wurden keine Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie festgestellt.

3.1.2 Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

3.1.2.1 Säugetiere

Da alle Fledermausarten in Anhang IV der FFH-Richtlinie stehen und dementsprechend zu den nach § 7 BNatSchG streng geschützten Tierarten zählen, müssen deren Belange bei Eingriffsplanungen gemäß § 13 BNatSchG und wegen den allgemeinen Vorgaben des Artenschutzes nach § 44 BNatSchG besonders berücksichtigt werden.

Ergebnisse

Im Untersuchungsraum konnten durch die akustische Erfassung acht Fledermausarten nachgewiesen werden. Hierbei handelt es sich um die häufig anzutreffende und synanthrope **Zwergfledermaus** (*Pipistrellus pipistrellus*), **Breitflügel-Fledermaus** (*Eptesicus serotinus*), den **Großen** und **Kleinen Abendsegler** (*Nyctalus noctula* / *N. leisleri*), die **Mückenfledermaus** (*Pipistrellus pygmaeus*), die **Rauhautfledermaus** (*Pipistrellus nathusii*), die **Wasserfledermaus** (*Myotis daubentonii*) und ein „Langohr“ bestehend aus dem Schwesterkomplex Braunes und Graues Langohr (*Plecotus auritus* / *P. austriacus*) (Abb. 2, 3, Tab. 6, 7, 8, 9). **Alle Fledermäuse zählen zu den FFH-Anhang IV Arten.**

Im Geltungsbereich konnten im Bereich des Fledermausturms schwärmende Mücken- und Zwergfledermäuse festgestellt werden. Die während der Schwarmsuche festgestellten Fledermäuse sind Abbildung 3 zu entnehmen.

Im Rahmen der Gebäudekontrolle konnten keine Hinweise auf regelmäßige Quartiere oder Wochenstuben von Fledermäusen festgestellt werden. Quartiere sind jedoch generell möglich. Eine temporäre, kurzzeitige Nutzung als Alternativquartier für anspruchslose Arten kann im Sommer generell nicht ausgeschlossen werden.

Im Planbereich konnten Bäume festgestellt werden, die aufgrund von Baum- und Spechthöhlen sowie abstehender Borke ein potentiell Fledermausquartier darstellen (Abb. 4).

Tab. 6: Fledermausarten der Untersuchungen, deren Schutzstatus und Angaben zum derzeitigen Erhaltungszustand. Angaben nach BFN (2019), BNATSchG (2021), EIONET (2013-2018), LABES et al. (1991) und MEINIG et.al. (2020).

Trivialname	Art	Schutz		Rote Liste			EU
		EU	D	D	MV	D	
Braunes Langohr	<i>Plecotus auritus</i>	IV	§§	3	4	+	o
Breitflügelvedermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	IV	§§	3	3	o	o
Graues Langohr	<i>Plectous austriacus</i>	IV	§§	1	n.b.	-	n.b.
Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	IV	§§	V	3	o	o
Kleiner Abendsegler	<i>Nyctalus leisleri</i>	IV	§§	D	1	o	-
Mückenfledermaus	<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	IV	§§	*	n.b.	+	n.b.
Rauhautfledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	IV	§§	*	4	o	o
Wasserfledermaus	<i>Myotis daubentonii</i>	IV	§§	*	4	+	o
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	IV	§§	*	4	+	o

II = Art des Anhang II IV = Art des Anhang IV; FFH-Richtlinie

§ = besonders geschützt §§ = streng geschützt

* = ungefährdet D = Daten unzureichend V = Vorwarnliste G = Gefährdung anzunehmen R = selten

3 = gefährdet 2 = stark gefährdet 1 = Vom Aussterben bedroht 0 = ausgestorben oder verschollen

+ = günstig o = ungünstig bis unzureichend - = ungünstig bis schlecht n.b. = nicht bewertet

Tab. 7: Häufigkeit der Fledermausarten während den Detektorbegehungen im Planungsraum im Jahr 2022.

Trivialname	Art	Detektor			
		13.05.2022	26.05.2022	08.06.2022	10.06.2022
Breitflügelvedermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	-	-	-	I
Mückenfledermaus	<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	IV	I	IV	III
Rauhautfledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	I	I	I	-
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	III	III	III	III
Trivialname	Art	23.06.2022	12.07.2022	09.08.2022	
Breitflügelvedermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	I	I	-	
Mückenfledermaus	<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	II	III	III	
Rauhautfledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	I	-	-	
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	III	III	III	
<u>Häufigkeit</u>					
I = Einzelfund II = selten III = häufig IV = sehr häufig					

Faunistische Bewertung

Der Planungsraum erweist sich als Lebensraum für Fledermäuse. Erwartungsgemäß wird das Gebiet von den nachgewiesenen Arten unterschiedlich genutzt.

Jagdgebiete und Transferraum

Für Breitflügelvedermaus, Kleinen Abendsegler, „Langohr“, Mückenfledermaus, Rauhautfledermaus und Zwergfledermaus hat der Untersuchungsraum in Teilbereichen, insbesondere entlang von Grenzstrukturen, eine Bedeutung als Jagd- und Nahrungsraum (Tab. 7, 8). Der Verlust von Leitstrukturen bzw. kleinere Änderungen im Umfeld werden von der Zwergfledermaus üblicherweise schnell ausgeglichen. Die Zwergfledermaus, die regelmäßig in besiedelten Bereichen angetroffen wird, gilt als sehr anpassungsfähig. Ähnliches gilt für Breitflügelvedermaus, Kleinen Abendsegler, „Langohr“,

Mückenfledermaus und Flughörnchen.

Die Wasserfledermaus konnte nur durch Einzelkontakt während der Langzeiterfassung nachgewiesen werden. Hieraus lassen sich keine klaren Aussagen ableiten. Aufgrund der geringen Nachweishäufigkeit weisen diese Arten vermutlich keine engere Bindung an den Geltungsbereich auf.

Der Große Abendsegler jagt üblicherweise in sehr großen Höhen, oft über den Baumkronen oder auch Gebäuden, konnte jedoch zweitweise häufig angetroffen werden. Eine engere Bindung an den Geltungsbereich ist dennoch nicht ableitbar. Eine erhebliche Beeinträchtigung ist ebenfalls nicht zu erwarten.

Tab. 8: Häufigkeit der Fledermausarten auf den Fledermausrekorden im Planungsraum im Jahr 2022.

		Bat-Recorder 12.05. - 15.05.2022		
Trivialname	Art	Rekorder 1	Rekorder 2	
Breitflügel-Fledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	II	IV	
Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	I	I	
Kleiner Abendsegler	<i>Nyctalus leisleri</i>	II	I	
"Langohr"***	<i>Plecotus auritus / P. austriacus</i>	-	-	
Mückenfledermaus	<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	IV	IV	
Rauhautfledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	-	II	
Wasserfledermaus	<i>Myotis daubentonii</i>	-	-	
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	IV	IV	
		Bat-Recorder 21.06. - 24.06.2023		
Trivialname	Art	Rekorder 3	Rekorder 4	Rekorder 5
Breitflügel-Fledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	III	II	I
Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	I	-	I
Kleiner Abendsegler	<i>Nyctalus leisleri</i>	-	I	I
"Langohr"***	<i>Plecotus auritus / P. austriacus</i>	I	-	-
Mückenfledermaus	<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	IV	IV	IV
Rauhautfledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	III	-	II
Wasserfledermaus	<i>Myotis daubentonii</i>	I	-	I
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	IV	IV	IV
		Bat-Recorder 11.07. - 13.07.2022		
Trivialname	Art	Rekorder 6	Rekorder 7	
Breitflügel-Fledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	III	II	
Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	III	II	
Kleiner Abendsegler	<i>Nyctalus leisleri</i>	II	I	
"Langohr"***	<i>Plecotus auritus / P. austriacus</i>	II	-	
Mückenfledermaus	<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	IV	IV	
Rauhautfledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	II	-	
Wasserfledermaus	<i>Myotis daubentonii</i>	-	-	
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	IV	IV	
** = nicht näher differenzierte Schwesternart				
<u>Häufigkeit</u>				
I = Einzelfund II = selten III = häufig IV = sehr häufig				



Abb. 2: Fledermäuse während der Detektorbegehung im Untersuchungsgebiet 2022 (Bildquelle: Geoportal Mecklenburg-Vorpommern, aus www.geoportal-mv.de/portal/Geodatenviewer/GAIA-MVlight, 03/2022).



Abb. 3: Fledermäuse während der Schwarmsuche im Untersuchungsgebiet 2022 (Bildquelle: Geoportal Mecklenburg-Vorpommern, aus www.geoportal-mv.de/portal/Geodatenviewer/GAIA-MVlight, 03/2022).

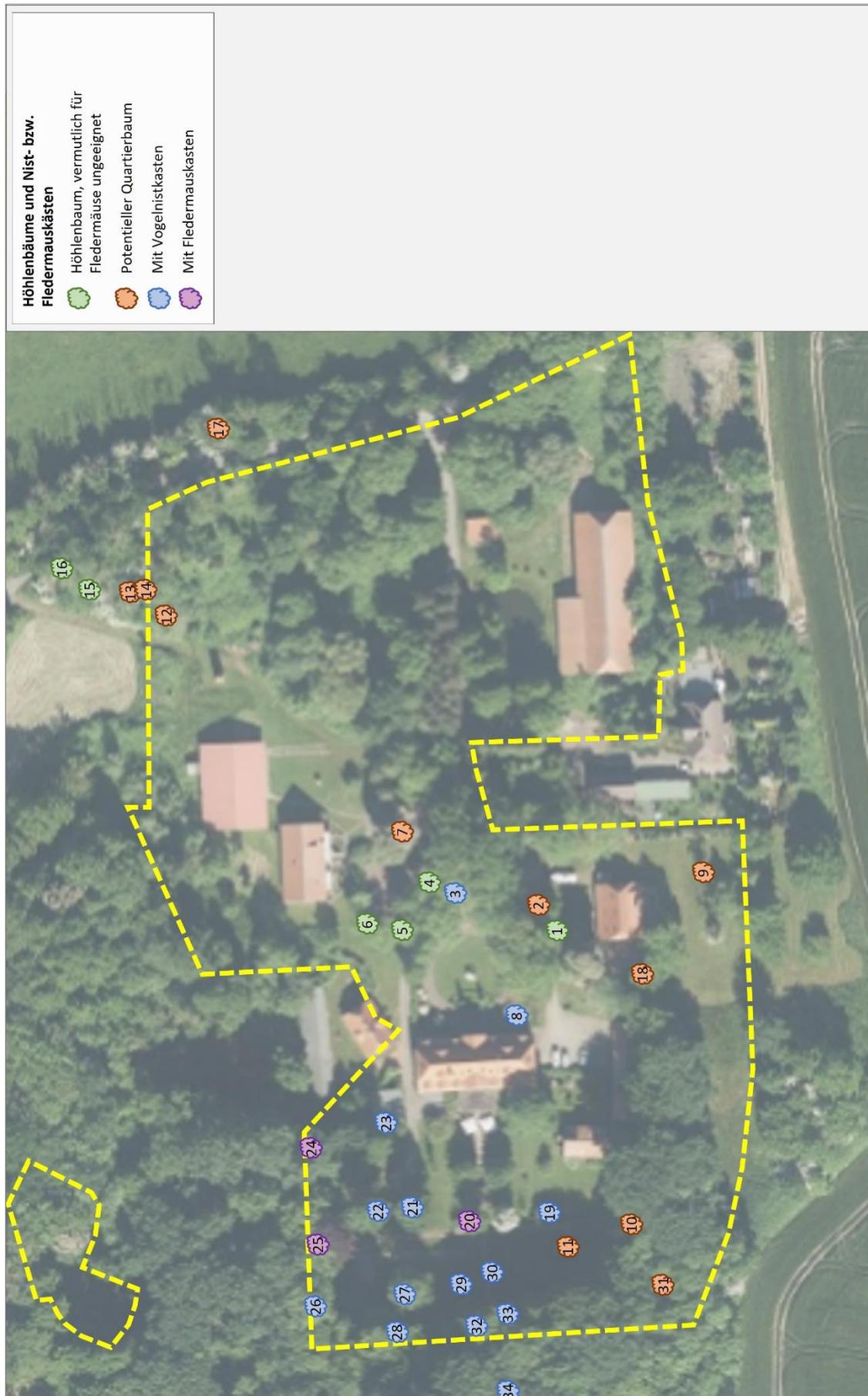


Abb. 4: Höhlenbäume und Nist- bzw. Fledermauskästen im Untersuchungsgebiet 2023 (Bildquelle: Geoportal Mecklenburg-Vorpommern, aus www.geoportal-mv.de/portal/Geodatenviewer/GAIA-MVlight, 03/2022).

Regelmäßig frequentierte Transferrouten zwischen verschiedenen Quartieren, verschiedenen Jagdräumen oder Quartier und Jagdraum konnten nicht nachgewiesen werden.

Tab. 9: Quartierpräferenzen der Fledermausarten. Angaben nach DIETZ et al. (2007) & SKIBA (2009).

Trivialname	Art	Sommerquartier	Wochenstube	Winterquartier
Braunes Langohr	<i>Plecotus auritus</i>	Baumhöhlen, Fledermauskästen, Gebäude	wie Sommerquartier	Kälteunempfindlich; in Kellern, Baumhöhlen, Felshöhlen, Gesteinsspalten, Stollen, Gebäudespalten und Geröll
Breitflügel-Fledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	Giebelbereich von Gebäuden, Schlössern, Kirchen, in Gebäudespalten und hinter Fensterläden, Fassadenverkleidungen	wie Sommerquartier	vorwiegend in Gebäuden, aber auch Baum- und Felshöhlen, Gesteinsspalten, Stollen und Geröll
Graues Langohr	<i>Plecotus austriacus</i>	Gebäude; oft in Dachstühlen, auch hinter Außenverkleidungen von Fenstern o.ä.	Gebäude, meist Dachstühle	Höhlen, Keller, Stollen oder Felsspalten oft nahe Eingang. Auch Dachräume der SQ
Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	meist Baumhöhlen und Fledermauskästen, hinter Fensterläden, Brücken	wie Sommerquartier	Baumhöhlen (fast nie in Hessen), Spalten an Gebäuden und Brücken, Höhlen
Kleiner Abendsegler	<i>Nyctalus leisleri</i>	meist Baumhöhlen, Fledermauskästen und selten an Gebäuden	wie Sommerquartier	Baumhöhlen oder Hohlräume von Gebäuden
Mückenfledermaus	<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	Gebäude (Spalten, Ritze, hinter Fassaden), Bäume (Ritzen und hinter Borke), Fledermauskästen	wie Sommerquartier	Stollen, Höhlen, Gebäude (Spalten, Ritze, hinter Fassaden), Baumhöhlen
Rauhautfledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	Baumhöhlen, Spalten, Fledermauskästen; seltener in Gebäuden	wie Sommerquartier, Holzverkleidungen von Scheunen, Häusern und Holzkirchen	Spalten von Felsen und Gebäuden, Holzstapel, selten in Baum- und Felshöhlen
Wasserfledermaus	<i>Myotis daubentonii</i>	Enge Stammanrisse, Fäulnis- oder Spechthöhlen v.a. am Waldrand. Fledermauskästen, Männchen häufig in Spaltenräumen von Brücken, Baumhöhlen oder unterirdischen Kanälen	Baumhöhlen und Fledermauskästen, auch Gewölbepalten, Dehnungsfugen von Brücken; seltener Gebäude. I.d.R. 20-50, in Gebäuden bis 600 Tiere	Großteils vermutlich Baumhöhlen und Felsspalten; Nachweise v.a. aus Höhlen, Stollen, Bunkeranlagen und Kellern
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Gebäude (Spalten, Ritze, hinter Fassaden), Bäume (Ritzen und hinter Borke, Höhlen)	Gebäude (Spalten, Ritze, hinter Fassaden)	Stollen, Höhlen, Gebäude (Spalten, Ritze, hinter Fassaden), Keller

Winterquartiere/Sommerquartiere/WochenstubenGroßer Abendsegler und Wasserfledermaus

Aufgrund der geringen Nachweishäufigkeit bzw. artspezifischen Quartierpräferenzen sind Quartiere von Großem Abendsegler und Wasserfledermaus innerhalb des Geltungsbereichs auszuschließen (Tab. 7, 8, 9). Ein Vorkommen von Quartieren ist im westlich angrenzenden Wald möglich.

Breitflügelfledermaus, Kleinen Abendsegler, „Langohr“, Mückenfledermaus, Rauhautfledermaus und Zwergfledermaus

Quartiere von Breitflügelfledermaus, Kleinen Abendsegler, „Langohr“, Mückenfledermaus, Rauhautfledermaus und Zwergfledermaus sind aufgrund der artspezifischen Quartierpräferenzen und Nachweishäufigkeit innerhalb des Geltungsbereichs möglich (Tab. 7, 8, 9).

Es konnten zunächst keine Quartiere von Fledermäusen identifiziert werden. Dies kann zum einen daran liegen, dass die sehr unauffälligen Sommerquartiere von z.B. Zwergfledermaus nicht gefunden wurden. Andererseits wechselt die Zwergfledermaus häufig zwischen verschiedenen Quartieren und zeigt nur eine sehr schwache Quartiertreue. Generell könnten einzelne Gebäude und Bäume ein ausreichendes Potential von geeigneten Hohlräumen, Spalten und Ritzen aufweisen. Infolgedessen können Quartiere nie völlig ausgeschlossen werden.

Durch Eingriffe, wie Umbau-, Abriss- und Rodungsarbeiten besteht ein generelles Risiko von Eingriffen in Ruhe- und Fortpflanzungsstätten und der damit verbundenen Tötung oder Verletzung von Individuen. Dies ist durch entsprechende Maßnahmen zu vermeiden. Konkrete Abschätzungen zur Umsetzung der Maßnahmen erfolgen im Rahmen der Artenschutzrechtlichen Prüfung.

Zur detaillierteren Abschätzung der zu erwartenden Auswirkungen der aktuellen Planungen werden **alle im Gebiet vorkommenden Arten** im Zuge der anschließenden artenschutzrechtlichen Überprüfung näher betrachtet.

Abprüfung der Verbotstatbestände

Breitflügelfledermaus (<i>Eptesicus serotinus</i>)	
Schutzstatus	
<input checked="" type="checkbox"/> Anh. IV FFH-Richtlinie	
Bestandsdarstellung	
Kurzbeschreibung Biologie/Verbreitung in MV:	
Nahrung	
Hauptsächlich große Schmetterlinge und Käfer sowie Dipteren. Beutefang im wendigen Flug entlang von Vegetationskanten, beim Umkreisen von Einzelbäumen oder im freien Luftraum. Auch Absammeln (Käfer) von frisch gemähter Wiese oder Baumkronen	
Lebensraum und Quartiere	
Jagdhabitat	Meist Offenland: Baumbestandene Weiden, Gärten, Parks, Hecken und Waldränder; Laternen
Sommerquartier	Versteckte Mauerspalt, Holzverkleidungen, Dachüberstände und Zwischendächer

Wochenstube	Spalten an und in Gebäuden; 10-60, vereinzelt 300 Tiere
Winterquartier	Meist Spaltenquartiere
Info	Natürliche Quartiere in Baumhöhlen oder Felsspalten nur aus Südeuropa bekannt. Z.T. Quartierwechsel im Verbund. Häufig selbe Wochenstuben

Jahresrhythmus

Wochenstubenzeit	Ab Anfang Mai
Ankunft Sommerquartiere	März bis April
Abzug Sommerquartiere	Oktober bis November
Wanderung	Winterquartiere meist im Radius von 50km um Sommerquartiere
Info	Teilweise Jahresquartiere

Vorkommen im Untersuchungsgebiet

 nachgewiesen potentiell vorkommend

Im Untersuchungsbereich konnte das Vorkommen der Breitflügel-Fledermaus festgestellt werden. Quartiere im aktuellen Geltungsbereich sind aufgrund der artspezifischen Quartierpräferenzen und Nachweishäufigkeit möglich.

Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG**Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):****Vermeidungsmaßnahmen:**

- Es ist ein Mindestabstand für bauliche Änderungen entsprechend des Abstands der Bestandsgebäude (ca. 18 m) zu dem bestehenden Fledermausturm einzuhalten.
- Gebäude und Gebäudeteile, die für den Abbruch oder Umbau vorgesehen sind, sind unmittelbar vor Durchführung von Abbruch- oder erheblichen Umbauarbeiten durch einen Fachgutachter auf Quartiere von Fledermäusen zu untersuchen. Hierbei festgestellte Quartiere im Sinne des § 44 Abs. 3 BNatSchG sind so lange zu erhalten, bis von der zuständigen Naturschutzbehörde anderweitigen Maßnahmen zugestimmt wurde. Jede wegfallende Ruhe- und Fortpflanzungsstätte, die im Zuge der ökologischen Baubegleitung festgestellt wird, ist im Verhältnis 1:3 auszugleichen.
- Eine direkte Beleuchtung von Bäumen und Gehölzen, von dem gesamten Fledermausturm sowie von Bereichen mit Quartiereinflügen an Gebäuden ist zu vermeiden.
- Es sind nur voll abgeschirmte Leuchten (besonders Wandleuchten) einzusetzen, die das Licht ausschließlich nach unten abstrahlen ("down-lights").
- Es sind ausschließlich Leuchtmittel (z. B. LED-Technik) mit einer Farbtemperatur von maximal 3.000 Kelvin (warmweiße Lichtfarbe) zu verwenden (SCHROER et al. 2019, JIN et al. 2015).

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):

Die ökologische Funktion wird nicht gefährdet. Daher werden CEF-Maßnahmen nicht für notwendig erachtet.

Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten):**Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen**

Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an

Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt nicht signifikant an

Es besteht kein Risiko Tiere zu fangen, töten oder zu verletzen.

Das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 (ausgenommen Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) kann ausgeschlossen werden.

Prognose und Bewertung der Störungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Der Planungsraum wird vereinzelt bis sehr häufig genutzt.

Mit erheblichen Störungen des Jagdreviers und einem erheblichen Verlust von Leitstrukturen ist nicht zu rechnen.

Das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 kann ausgeschlossen werden.

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. des Verletzungs- und Tötungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kann bei Berücksichtigung der oben genannten Maßnahmen ausgeschlossen werden
- Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen
- Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden
- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. Im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Im Geltungsbereich können Ruhe- und Fortpflanzungsstätten der Art auftreten. Somit können die geplanten Baumaßnahmen Ruhe- und Fortpflanzungsstätten der Art betreffen. Eine Verletzung / Tötung von Individuen (z.B. durch Beschädigung von Quartieren) ist möglich.

Bei Einhaltung der oben genannten Vermeidungsmaßnahmen kann das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 sowie ggf. § 44 Abs.1 Nr. 1 ausgeschlossen werden.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*)

Schutzstatus

Anh. IV FFH-Richtlinie

Bestandsdarstellung

Kurzbeschreibung Biologie/Verbreitung in MV:

Nahrung

Vor allem Dipteren, Wanzen, Köcherfliegen, Käfer und Schmetterlinge in sehr schnellem, geradlinigem Flug mit rasanten Sturzflügen, oft in 10-50 m, teilweise mehreren hundert Metern Höhe. Im Herbst und Winter (bei warmer Witterung) Jagdflüge häufig auch tagsüber.

Lebensraum und Quartiere

Jagdhabitat	freier Luftraum über Kronendach von Wäldern, abgemähten Flächen, Gewässern oder in Parks. Auch in Entfernungen von über 10 km, meist im Umkreis von 6 km zum Quartier.
Sommerquartier	Baumhöhlen, bevorzugt alte Spechthöhlen; vereinzelt auch Fledermauskästen oder Gebäude. Männchenkolonien umfassen bis zu 20 Tiere
Wochenstube	Baumhöhlen, bevorzugt alte Spechthöhlen; auch Fledermauskästen, Gebäude. 20-60 Tiere
Winterquartier	meist Baumhöhlen. 100-200, maximal 420 Tiere. An Gebäuden bis zu 500 Tiere.
Info	Häufig Wechsel der Baumquartiere, insbesondere Wochenstuben. In Quartieren manchmal vergesellschaftet mit Wasser- und Rauhautfledermaus

Jahresrhythmus

Wochenstubenzeit	Anfang Juni bis Ende August
Ankunft Sommerquartiere	Mitte März bis Mitte April
Abzug Sommerquartiere	Anfang September bis Spätherbst
Wanderung	nicht selten 1000 km nach Süd-/ südliches Mitteleuropa
Info	Wanderung teils tagsüber, zus. mit Schwalben

Vorkommen im Untersuchungsgebiet

nachgewiesen potentiell vorkommend

Im Untersuchungsbereich konnte das Vorkommen des Großen Abendseglers festgestellt werden. Quartiere im aktuellen Geltungsbereich sind aufgrund der artspezifischen Quartierpräferenzen auszuschließen.

Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):

Es sind keine Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) notwendig.

Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten):

Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen

Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an

Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt nicht signifikant an

Es besteht kein Risiko Tiere zu fangen, töten oder zu verletzen.

Das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 (ausgenommen Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) kann ausgeschlossen werden.

Prognose und Bewertung der Störungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Der Planungsraum wird nur vereinzelt, zeitweise auch häufig genutzt.

Mit erheblichen Störungen des Jagdreviers und einem erheblichen Verlust von Leitstrukturen ist nicht zu rechnen.

Das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 kann ausgeschlossen werden.

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. des Verletzungs- und Tötungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kann bei Berücksichtigung der oben genannten Maßnahmen ausgeschlossen werden
- Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen
- Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden
- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. Im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Im Geltungsbereich können keine Ruhe- und Fortpflanzungsstätten der Art auftreten. Somit können die geplanten Baumaßnahmen keine Ruhe- und Fortpflanzungsstätten der Art betreffen. Eine Verletzung / Tötung von Individuen (z.B. durch Beschädigung von Quartieren) ist nicht möglich.

Das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 sowie ggf. § 44 Abs.1 Nr. 1 kann ausgeschlossen werden.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Kleiner Abendsegler (*Nyctalus leisleri*)**Schutzstatus**

- Anh. IV FFH-Richtlinie

Bestandsdarstellung

Kurzbeschreibung Biologie/Verbreitung in MV:

Nahrung

Größtenteils Nachtfalter, aber auch Dipteren, Köcherfliegen und Käfer. Sehr schneller, meist geradliniger Flug. Im Spätherbst Jagd auch am späten Nachmittag.

<u>Lebensraum und Quartiere</u>	
Jagdhabitat	Wälder und Offenland, dabei dicht über oder unter Baumkronen oder entlang von Waldwegen und Schneisen; auch über Gewässern und um Straßenlampen. Jagdgebiete in Entfernungen bis zu 17 km zum Quartier; rascher Wechsel der Jagdgebiete
Sommerquartier	natürliche Baumhöhlen oder -spalten, zum Teil in großer Höhe; seltener an Gebäuden. Männchenkolonien von bis zu 12 Tieren möglich
Wochenstube	meist natürliche Baumhöhlen oder -spalten. 20-50 Tiere
Winterquartier	in Baumhöhlen und an Gebäuden
Info	Wechsel der Einzelquartiere und Wochenstuben zwischen bis zu 50 Quartieren. In Quartieren manchmal vergesellschaftet mit diversen anderen Baumfledermäusen
<u>Jahresrhythmus</u>	
Wochenstubenzeit	Anfang Juni bis Ende August
Ankunft Sommerquartiere	Mitte bis Ende März
Abzug Sommerquartiere	Anfang September bis Ende Oktober
Wanderung	oft 400 – 1100 km in Südwest-Nordost-Richtung
Info	Männchen verbleiben teilweise in Durchzugs- und Wintergebieten
<p>Vorkommen im Untersuchungsgebiet</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potentiell vorkommend</p> <p>Im Untersuchungsbereich konnte das Vorkommen des Kleinen Abendseglers festgestellt werden. Quartiere im aktuellen Geltungsbereich sind aufgrund der artspezifischen Quartierpräferenzen und Nachweishäufigkeit möglich.</p>	
Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG	
<p>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):</p> <p><u>Vermeidungsmaßnahmen:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Es ist ein Mindestabstand für bauliche Änderungen entsprechend des Abstands der Bestandsgebäude (ca. 18 m) zu dem bestehenden Fledermausturm einzuhalten. • Eine direkte Beleuchtung von Bäumen und Gehölzen, von dem gesamten Fledermausturm sowie von Bereichen mit Quartiereinflügen an Gebäuden ist zu vermeiden. • Es sind nur voll abgeschirmte Leuchten (besonders Wandleuchten) einzusetzen, die das Licht ausschließlich nach unten abstrahlen ("down-lights"). • Es sind ausschließlich Leuchtmittel (z. B. LED-Technik) mit einer Farbtemperatur von maximal 3.000 Kelvin (warmweiße Lichtfarbe) zu verwenden (SCHROER et al. 2019, JIN et al. 2015). <p><u>Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):</u></p> <p>Die ökologische Funktion wird nicht gefährdet. Daher werden CEF-Maßnahmen nicht für notwendig erachtet.</p>	
Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten):	
<p>Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen</p> <p><input type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt nicht signifikant an</p> <p>Es besteht kein Risiko Tiere zu fangen, töten oder zu verletzen.</p>	

Das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 (ausgenommen Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) kann ausgeschlossen werden.

Prognose und Bewertung der Störungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Der Planungsraum wird nur vereinzelt bis selten genutzt.

Mit erheblichen Störungen des Jagdreviers und einem erheblichen Verlust von Leitstrukturen ist nicht zu rechnen.

Das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 kann ausgeschlossen werden.

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. des Verletzungs- und Tötungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kann bei Berücksichtigung der oben genannten Maßnahmen ausgeschlossen werden
- Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen
- Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden
- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. Im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Im Geltungsbereich können Ruhe- und Fortpflanzungsstätten der Art auftreten. Somit können die geplanten Baumaßnahmen Ruhe- und Fortpflanzungsstätten der Art betreffen. Eine Verletzung / Tötung von Individuen (z.B. durch Beschädigung von Quartieren) ist möglich.

Bei Einhaltung der oben genannten Vermeidungsmaßnahmen kann das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 sowie ggf. § 44 Abs.1 Nr. 1 ausgeschlossen werden.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

„Langohr“: der Artenkomplex der Schwesterarten **Braunes Langohr** (*Plecotus auritus*) und **Graues Langohr** (*Plecotus austriacus*) ist akustisch schwer zu trennen. Daher werden hier beide Arten beschrieben.

Schutzstatus

<input checked="" type="checkbox"/>	Anh. IV FFH-Richtlinie
Bestandsdarstellung	
Kurzbeschreibung Biologie/Verbreitung in MV:	
<u>Nahrung</u>	
<i>Braunes Langohr (Plecotus auritus)</i>	
Vorwiegend Schmetterlinge, Zweiflügler und Ohrwürmer, die im Flug gefangen oder von Oberflächen abgelesen werden. Geschickter Flug mit Manövern auf engem Raum, nah an der Vegetation.	
<i>Graues Langohr (Plecotus austriacus)</i>	
Vor allem Schmetterlinge, aber auch Zweiflügler und Käfer. Nahrung wird im langsamen Flug dicht an der Vegetation meist in 2-5 m Höhe erbeutet oder von Oberflächen abgesammelt.	
<u>Lebensraum und Quartiere</u>	
<i>Braunes Langohr (Plecotus auritus)</i>	
Jagdhabitat	Hauptsächlich in verschiedenen Waldtypen, aber auch an isolierten Bäumen in Parks und Gärten. Meist im Umkreis von 500 m bis maximal 2 km um Quartiere
Sommerquartier	In Baumhöhlen, vor allem -spalten und Spechthöhlen oder in Dachräumen von Gebäuden
Wochenstube	In Baumhöhlen, vor allem -spalten und Spechthöhlen oder in Dachräumen von Gebäuden I.d.R. 5-50 Tiere
Winterquartier	Kellern, Stollen, Höhlen, Felsspalten, aber auch Baumhöhlen
Info	Wechsel der Baumquartiere alle 1-5 Tage in Umkreis von wenigen hundert Metern; in Gebäuden meist kein Wechsel. Schwärmen vor morgendlichem Quartiereinflug
<i>Graues Langohr (Plecotus austriacus)</i>	
Jagdhabitat	Offene Kulturlandschaft auf Obst- oder Mähwiesen, an Hecken und Feldgehölzen oder an Waldrändern; seltener im Wald. Auch an Laternen. In 1-5 km Entfernung zum Quartier
Sommerquartier	Gebäude; oft in Dachstühlen, auch hinter Außenverkleidungen von Fenstern o.ä.
Wochenstube	Gebäude, meist Dachstühle
Winterquartier	Höhlen, Keller, Stollen oder Felsspalten oft nahe Eingang. Auch Dachräume der SQ
Info	Regelmäßig Wechsel der Sommerquartiere und Teiljagdgebiete. Bei hohen Temperaturen Aufteilung der Kolonien innerhalb des Quartiers in Kleingruppen, die weit verstreut hängen
<u>Jahresrhythmus</u>	
<i>Braunes Langohr (Plecotus auritus)</i>	
Wochenstubenzzeit	Anfang Juni bis Ende August
Ankunft Sommerquartiere	Ab Mitte März
Abzug Sommerquartiere	Ende August bis Ende Oktober
Wanderung	Winterquartiere in naher Umgebung des Sommerlebensraums
Info	In Übergangszeit in Vielzahl teils undenkbarer Quartiere anzutreffen
<i>Graues Langohr (Plecotus austriacus)</i>	
Wochenstubenzzeit	Anfang Juni bis Ende August
Ankunft Sommerquartiere	Ab Mitte März
Abzug Sommerquartiere	Mitte August bis Ende Oktober
Wanderung	Meist weniger als 20 km, vereinzelt bis 62 km
Info	Sehr standorttreu
Vorkommen im Untersuchungsgebiet	
<input checked="" type="checkbox"/>	nachgewiesen
<input type="checkbox"/>	potentiell vorkommend
Im Untersuchungsbereich konnte das Vorkommen eines „Langohrs“ festgestellt werden. Quartiere im aktuellen Geltungsbereich sind aufgrund der artspezifischen Quartierpräferenzen und Nachweishäufigkeit möglich.	

Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG**Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):****Vermeidungsmaßnahmen:**

- Es ist ein Mindestabstand für bauliche Änderungen entsprechend des Abstands der Bestandsgebäude (ca. 18 m) zu dem bestehenden Fledermausturm einzuhalten.
- Gebäude und Gebäudeteile, die für den Abbruch oder Umbau vorgesehen sind, sind unmittelbar vor Durchführung von Abbruch- oder erheblichen Umbauarbeiten durch einen Fachgutachter auf Quartiere von Fledermäusen zu untersuchen. Hierbei festgestellte Quartiere im Sinne des § 44 Abs. 3 BNatSchG sind so lange zu erhalten, bis von der zuständigen Naturschutzbehörde anderweitigen Maßnahmen zugestimmt wurde. Jede wegfallende Ruhe- und Fortpflanzungsstätte, die im Zuge der ökologischen Bauleitung festgestellt wird, ist im Verhältnis 1:3 auszugleichen.
- Eine direkte Beleuchtung von Bäumen und Gehölzen, von dem gesamten Fledermausturm sowie von Bereichen mit Quartiereinflügen an Gebäuden ist zu vermeiden.
- Es sind nur voll abgeschirmte Leuchten (besonders Wandleuchten) einzusetzen, die das Licht ausschließlich nach unten abstrahlen ("down-lights").
- Es sind ausschließlich Leuchtmittel (z. B. LED-Technik) mit einer Farbtemperatur von maximal 3.000 Kelvin (warmweiße Lichtfarbe) zu verwenden (SCHROER et al. 2019, JIN et al. 2015).

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):

Die ökologische Funktion wird nicht gefährdet. Daher werden CEF-Maßnahmen nicht für notwendig erachtet.

Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten):**Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen**

Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an

Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt nicht signifikant an

Es besteht kein Risiko Tiere zu fangen, töten oder zu verletzen.

Das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 (ausgenommen Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) kann ausgeschlossen werden.

Prognose und Bewertung der Störungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG**Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten**

Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Der Planungsraum wird vereinzelt bis sehr selten genutzt.

Mit erheblichen Störungen des Jagdreviers und einem erheblichen Verlust von Leitstrukturen ist nicht zu rechnen.

Das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 kann ausgeschlossen werden.

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. des Verletzungs- und Tötungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kann bei Berücksichtigung der oben genannten Maßnahmen ausgeschlossen werden
- Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen
- Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden
- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. Im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Im Geltungsbereich können Ruhe- und Fortpflanzungsstätten der Art auftreten. Somit können die geplanten Baumaßnahmen Ruhe- und Fortpflanzungsstätten der Art betreffen. Eine Verletzung / Tötung von Individuen (z.B. durch Beschädigung von Quartieren) ist möglich.

Bei Einhaltung der oben genannten Vermeidungsmaßnahmen kann das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 sowie ggf. § 44 Abs.1 Nr. 1 ausgeschlossen werden.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Mückenfledermaus (*Pipistrellus pygmaeus*)

Schutzstatus

- Anh. IV FFH-Richtlinie

Bestandsdarstellung

Kurzbeschreibung Biologie/Verbreitung in MV:

Nahrung und Beuteerwerb

Hauptsächlich Zweiflügler, Hautflügler und Netzflügler. Flug ähnlich der Zwergfledermaus, aber kleinräumiger und näher an der Vegetation und eher an einzelnen Büschen oder Bäumen; zudem besonders während der Jungenaufzucht Jagd über Gewässern.

Lebensraum und Quartiere

Jagdhabitat	Auwälder, Niederungen und Gewässer jeder Größenordnung in im Schnitt 1,7 km Entfernung zum Quartier. Meidet landwirtschaftliche Nutzflächen und Grünland
Sommerquartier	Verschiedene Spaltenräume in Gebäuden oder Baumhöhlen
Wochenstube	Verschiedene Spaltenräume in Gebäuden sowie Jagdkanzeln oder Baumhöhlen. Teils nur 15-20, oft mehr - bis zu 300 Tiere
Winterquartier	Baum- und Gebäudequartiere
Info	Gebäudequartiere meist in Ortsrandlage oder außerhalb von Siedlungsbereichen. In Fledermauskästen in Gesellschaft mit Großer Bartfledermaus gefunden

Jahresrhythmus

Wochenstubenzeit	Ab Mai bis Ende Juli
Ankunft Sommerquartiere	Ab Ende März
Abzug Sommerquartiere	Herbst
Wanderung	Meist kleinräumige Wanderungen, vereinzelt über 100 km
Info	Teil der Tiere verbleibt über Winter in Wochenstuben- und Paarungsgebieten, manchmal sogar in den Quartieren des Sommers

Vorkommen im Untersuchungsgebiet

nachgewiesen potentiell vorkommend

Im Untersuchungsbereich konnte das Vorkommen der Mückenfledermaus festgestellt werden. Quartiere im aktuellen Geltungsbereich sind aufgrund der artspezifischen Quartierpräferenzen und Nachweishäufigkeit möglich.

Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):

Vermeidungsmaßnahmen:

- Es ist ein Mindestabstand für bauliche Änderungen entsprechend des Abstands der Bestandsgebäude (ca. 18 m) zu dem bestehenden Fledermausturm einzuhalten.
- Gebäude und Gebäudeteile, die für den Abbruch oder Umbau vorgesehen sind, sind unmittelbar vor Durchführung von Abbruch- oder erheblichen Umbauarbeiten durch einen Fachgutachter auf Quartiere von Fledermäusen zu untersuchen. Hierbei festgestellte Quartiere im Sinne des § 44 Abs. 3 BNatSchG sind so lange zu erhalten, bis von der zuständigen Naturschutzbehörde anderweitigen Maßnahmen zugestimmt wurde. Jede wegfallende Ruhe- und Fortpflanzungsstätte, die im Zuge der ökologischen Baubegleitung festgestellt wird, ist im Verhältnis 1:3 auszugleichen.
- Eine direkte Beleuchtung von Bäumen und Gehölzen, von dem gesamten Fledermausturm sowie von Bereichen mit Quartiereinflügen an Gebäuden ist zu vermeiden.
- Es sind nur voll abgeschirmte Leuchten (besonders Wandleuchten) einzusetzen, die das Licht ausschließlich nach unten abstrahlen ("down-lights").
- Es sind ausschließlich Leuchtmittel (z. B. LED-Technik) mit einer Farbtemperatur von maximal 3.000 Kelvin (warmweiße Lichtfarbe) zu verwenden (SCHROER et al. 2019, JIN et al. 2015).

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):

Die ökologische Funktion wird nicht gefährdet. Daher werden CEF-Maßnahmen nicht für notwendig erachtet.

Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten):

Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen

Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an

Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt nicht signifikant an

Es besteht kein Risiko Tiere zu fangen, töten oder zu verletzen.

Das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 (ausgenommen Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) kann ausgeschlossen werden.

Prognose und Bewertung der Störungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Der Planungsraum wird vereinzelt bis sehr selten genutzt.

Mit erheblichen Störungen des Jagdreviers und einem erheblichen Verlust von Leitstrukturen ist nicht zu rechnen.

Das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 kann ausgeschlossen werden.

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. des Verletzungs- und Tötungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kann bei Berücksichtigung der oben genannten Maßnahmen ausgeschlossen werden
- Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen
- Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden
- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. Im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Im Geltungsbereich können Ruhe- und Fortpflanzungsstätten der Art auftreten. Somit können die geplanten Baumaßnahmen Ruhe- und Fortpflanzungsstätten der Art betreffen. Eine Verletzung / Tötung von Individuen (z.B. durch Beschädigung von Quartieren) ist möglich.

Bei Einhaltung der oben genannten Vermeidungsmaßnahmen kann das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 sowie ggf. § 44 Abs.1 Nr. 1 ausgeschlossen werden.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Rauhautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*)**Schutzstatus**

- Anh. IV FFH-Richtlinie

Bestandsdarstellung

Kurzbeschreibung Biologie/Verbreitung in MV:

Nahrung

Hauptsächlich Zuckmücken; auch Köcherfliegen, Netzflügler oder kleine Käferarten. Jagdflug schnell und geradlinig.

<u>Lebensraum und Quartiere</u>	
Jagdhabitat	In und am Rand von Wäldern in 3-20 m Höhe. Auch entlang und über Gewässern, dann niedriger. Im Herbst auch im Siedlungsbereich. Bis zu 6,5 km vom Quartier entferntes und bis über 20 km ² großes Jagdgebiet
Sommerquartier	Rindenspalten und Baumhöhlen, auch in Dehnungsfugen von Brücken und Felsspalten
Wochenstube	Rindenspalten und Baumhöhlen, aber auch Holzverkleidungen von Scheunen, Häusern und Holzkirchen. Meist 20, bis zu 200 Tiere
Winterquartier	Z.B. Felsspalten, Mauerrisse, Baumhöhlen und Holzstapel
Info	In Quartieren häufig vergesellschaftet mit Brandt-, Teich- und Zwergfledermaus
<u>Jahresrhythmus</u>	
Wochenstubenzeit	Ab Anfang Mai bis Ende Juli
Ankunft Sommerquartiere	März bis April
Abzug Sommerquartiere	August Weibchen, bis Oktober Männchen
Wanderung	Hauptsächlich Weitstrecken-Wanderungen in Richtung Südwesten Europas
Info	Zugleistung: 29-48 km pro Nacht, vereinzelt bis 80 km
<p>Vorkommen im Untersuchungsgebiet</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potentiell vorkommend</p> <p>Im Untersuchungsbereich konnte das Vorkommen der Raufhautfledermaus festgestellt werden. Quartiere im aktuellen Geltungsbereich sind aufgrund der artspezifischen Quartierpräferenzen und Nachweishäufigkeit möglich.</p>	
Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG	
<p>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):</p> <p>Es sind keine Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) notwendig.</p>	
<p>Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten):</p> <p>Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen</p> <p><input type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt nicht signifikant an</p> <p>Es besteht kein Risiko Tiere zu fangen, töten oder zu verletzen.</p> <p>Das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 (ausgenommen Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) kann ausgeschlossen werden.</p>	
<p>Prognose und Bewertung der Störungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG</p> <p>Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten</p> <p><input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Die Störung führt zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p>Der Planungsraum wird nur vereinzelt häufig genutzt.</p>	

Mit erheblichen Störungen des Jagdreviers und einem erheblichen Verlust von Leitstrukturen ist nicht zu rechnen.

Das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 kann ausgeschlossen werden.

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. des Verletzungs- und Tötungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):

Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kann bei Berücksichtigung der oben genannten Maßnahmen ausgeschlossen werden

Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden

Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. Im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Im Geltungsbereich können keine Ruhe- und Fortpflanzungsstätten der Art auftreten. Somit können die geplanten Baumaßnahmen keine Ruhe- und Fortpflanzungsstätten der Art betreffen. Eine Verletzung / Tötung von Individuen (z.B. durch Beschädigung von Quartieren) ist nicht möglich.

Das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 sowie ggf. § 44 Abs.1 Nr. 1 kann ausgeschlossen werden.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)

treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*)

Schutzstatus

Anh. IV FFH-Richtlinie

Bestandsdarstellung

Kurzbeschreibung Biologie/Verbreitung in MV:

Nahrung

Opportunistische Beutegreifer v.a. diverser Insekten, meist mit der Schwanzflughaut von der Wasseroberfläche abgegriffen: größtenteils Zuckmücken, aber auch Zweiflügler, Netzflügler, Hautflügler, Blattläuse, Eintagsfliegen, Falter und Köcherfliegen. Jagdflug erfolgt schnell und wendig meist in 5-40 cm Höhe über dem Wasser.

Lebensraum und Quartiere

Jagdhabitat	Über Gewässern oder in deren Nähe, aber auch in Wälder, Parks und Streuobstwiesen
Sommerquartier	Enge Stammanrisse, Fäulnis- oder Spechthöhlen v.a. am Waldrand. Männchen häufig in Spaltenräumen von Brücken, Baumhöhlen oder unterirdischen Kanälen
Wochenstube	V.a. Baumhöhlen und Fledermauskästen, auch Gewölbspalten, Dehnungsfugen von Brücken; seltener Gebäude. I.d.R. 20-50, in Gebäuden bis 600 Tiere

Winterquartier	Großteils vermutlich Baumhöhlen und Felsspalten; Nachweise v.a. aus Höhlen, Stollen, Bunkeranlagen und Kellern
Info	Wechsel der Quartiere in Baumhöhlen alle 2-5 Tage. Männchen bilden Kolonien von bis zu 20, vereinzelt bis zu 200 Tieren. Ab August Schwärmen vor Höhlen
Jahresrhythmus	
Wochenstubenzzeit	Anfang Juni bis Mitte August
Ankunft Sommerquartiere	Mitte März bis April
Abzug Sommerquartiere	August bis Ende Oktober
Wanderung	Meist < 150 km. Populationen der Tiefländer legen weitere Strecken zwischen Teillebensräumen zurück als die aus Bergregionen
Info	Schwärmhöhlen werden aus Umkreis von 30 km angefliegen
<p>Vorkommen im Untersuchungsgebiet</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potentiell vorkommend</p> <p>Im Untersuchungsbereich konnte das Vorkommen der Wasserfledermaus festgestellt werden. Quartiere im aktuellen Geltungsbereich sind aufgrund der geringen Nachweishäufigkeit auszuschließen.</p>	
Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG	
<p>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):</p> <p>Es sind keine Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) notwendig.</p>	
<p>Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten):</p> <p>Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen</p> <p><input type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt nicht signifikant an</p> <p>Es besteht kein Risiko Tiere zu fangen, töten oder zu verletzen.</p> <p>Das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 (ausgenommen Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) kann ausgeschlossen werden.</p>	
<p>Prognose und Bewertung der Störungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG</p> <p>Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten</p> <p><input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Die Störung führt zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p>Der Planungsraum wird nur vereinzelt häufig genutzt.</p> <p>Mit erheblichen Störungen des Jagdreviers und einem erheblichen Verlust von Leitstrukturen ist nicht zu rechnen.</p> <p>Das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 kann ausgeschlossen werden.</p>	

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. des Verletzungs- und Tötungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):

Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kann bei Berücksichtigung der oben genannten Maßnahmen ausgeschlossen werden

Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden

Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. Im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Im Geltungsbereich können keine Ruhe- und Fortpflanzungsstätten der Art auftreten. Somit können die geplanten Baumaßnahmen keine Ruhe- und Fortpflanzungsstätten der Art betreffen. Eine Verletzung / Tötung von Individuen (z.B. durch Beschädigung von Quartieren) ist nicht möglich.

Das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 sowie ggf. § 44 Abs.1 Nr. 1 kann ausgeschlossen werden.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)

treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*)

Schutzstatus

Anh. IV FFH-Richtlinie

Bestandsdarstellung

Kurzbeschreibung Biologie/Verbreitung in MV:

Nahrung

Generalist; vorwiegend kleine Insekten wie Mücken oder Kleinschmetterlinge. Beutefang im wendigen, kurvenreichen Flug. Oft Patrouille linearer Strukturen. Häufig an Straßenlaternen zu finden.

Lebensraum und Quartiere

Jagdhabitat	Siedlungsbereich, Waldränder, Hecken und andere Grenzstrukturen. Jagd auch über Gewässern
Sommerquartier	Verschiedene Spaltenräume in Gebäuden; auch Felsspalten und hinter Baumrinde
Wochenstube	Verschiedene Spaltenräume in Gebäuden. Meist 50-100, selten 250 Tiere
Winterquartier	Mehrere hundert in Felsspalten, unterirdischen Höhlen und (auch vereinzelt) in Gebäuden; bis zu 50000 in Schloss- und Burgkellern in Massenquartieren möglich
Info	Wochenstubenkolonien wechseln durchschnittlich alle 12 Tage ihr Quartier

Jahresrhythmus

Wochenstubenzzeit	Anfang Juni bis Ende August
Ankunft Sommerquartiere	Ab Anfang März

Abzug Sommerquartiere	Oktober bis November
Wanderung	SQ liegen im Radius von bis zu 40 km um das Winterquartier
Info	Schwärmen an großen Winterquartieren von Mai bis September, v.a. August. Regelmäßig Invasion in leerstehende Gebäude oder Wohnungen hauptsächlich durch Jungtiere auf dem Weg zum Winterquartier

Vorkommen im Untersuchungsgebiet
 nachgewiesen potentiell vorkommend

Im Untersuchungsbereich konnte das Vorkommen der Zwergfledermaus festgestellt werden. Quartiere im aktuellen Geltungsbereich sind aufgrund der artspezifischen Quartierpräferenzen und Nachweishäufigkeit möglich.

Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):

Vermeidungsmaßnahmen:

- Es ist ein Mindestabstand für bauliche Änderungen entsprechend des Abstands der Bestandsgebäude (ca. 18 m) zu dem bestehenden Fledermausturm einzuhalten.
- Gebäude und Gebäudeteile, die für den Abbruch oder Umbau vorgesehen sind, sind unmittelbar vor Durchführung von Abbruch- oder erheblichen Umbauarbeiten durch einen Fachgutachter auf Quartiere von Fledermäusen zu untersuchen. Hierbei festgestellte Quartiere im Sinne des § 44 Abs. 3 BNatSchG sind so lange zu erhalten, bis von der zuständigen Naturschutzbehörde anderweitigen Maßnahmen zugestimmt wurde. Jede wegfallende Ruhe- und Fortpflanzungsstätte, die im Zuge der ökologischen Baubegleitung festgestellt wird, ist im Verhältnis 1:3 auszugleichen.
- Eine direkte Beleuchtung von Bäumen und Gehölzen, von dem gesamten Fledermausturm sowie von Bereichen mit Quartiereinflügen an Gebäuden ist zu vermeiden.
- Es sind nur voll abgeschirmte Leuchten (besonders Wandleuchten) einzusetzen, die das Licht ausschließlich nach unten abstrahlen ("down-lights").
- Es sind ausschließlich Leuchtmittel (z. B. LED-Technik) mit einer Farbtemperatur von maximal 3.000 Kelvin (warmweiße Lichtfarbe) zu verwenden (SCHROER et al. 2019, JIN et al. 2015).

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):

Die ökologische Funktion wird nicht gefährdet. Daher werden CEF-Maßnahmen nicht für notwendig erachtet.

Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten):

Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen

Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an

Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt nicht signifikant an

Es besteht kein Risiko Tiere zu fangen, töten oder zu verletzen.

Das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 (ausgenommen Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) kann ausgeschlossen werden.

Prognose und Bewertung der Störungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Der Planungsraum wird häufig bis sehr häufig genutzt.

Mit erheblichen Störungen des Jagdreviers und einem erheblichen Verlust von Leitstrukturen ist nicht zu rechnen.

Das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 kann ausgeschlossen werden.

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. des Verletzungs- und Tötungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kann bei Berücksichtigung der oben genannten Maßnahmen ausgeschlossen werden
- Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen
- Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden
- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. Im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Im Geltungsbereich können Ruhe- und Fortpflanzungsstätten der Art auftreten. Somit können die geplanten Baumaßnahmen Ruhe- und Fortpflanzungsstätten der Art betreffen. Eine Verletzung / Tötung von Individuen (z.B. durch Beschädigung von Quartieren) ist möglich.

Bei Einhaltung der oben genannten Vermeidungsmaßnahmen kann das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 sowie ggf. § 44 Abs.1 Nr. 1 ausgeschlossen werden.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

3.1.2.2 Reptilien

Viele der heimischen Reptilien sind derzeit in ihrem Bestand gefährdet. Aus diesem Grund sind alle Reptilienarten nach BArtSchV bzw. auf europäischer Ebene durch Anhang IV der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie [92/43/EWG] gesetzlich geschützt.

Ergebnisse

Im Untersuchungsgebiet konnten trotz intensiver Nachsuche keine Reptilien festgestellt werden.

Jedoch gab es über einen Anwohner den Hinweis über das Vorkommen der Ringelnatter (*Natrix narrix*) am westlichen Teich (Abb. 5) und die Blindschleiche (*Anguis fragilis*), welche auf dem gesamte

Gelände anzutreffen ist. Beide besonders geschützten Arten werden in der Roten Liste Mecklenburg-Vorpommern als gefährdet gelistet (Tab. 10). **Es wurden keine streng geschützten FFH-Anhang IV Arten festgestellt.**

Tab. 10: Reptilien der Untersuchungen mit Angaben zum aktuellen Schutzstatus. Angaben nach BAST et al. (1991), BNatSchG (2021), EIONET (2013-2018) und RLG (2020a).

Trivialname	Art	Verant- wortung	Schutz		Rote Liste		Erhaltungszustand	
			EU	D	D	MV	D	EU
Blindschleiche**	<i>Anguis fragilis</i>	-	-	§	*	3	n.b.	n.b.
Ringelnatter**	<i>Natrix natrix</i>	-	-	§	3	3	n.b.	n.b.

** Anwohnerhinweis
 Verantwortung: (!) = besondere Verantwortung für hochgradig isolierte Vorposten
 II = Art des Anhang II IV = Art des Anhang IV; FFH- Richtlinie
 § = besonders geschützt §§ = streng geschützt
 * = ungefährdet D = Daten unzureichend V = Vorwarnliste G = Gefährdung anzunehmen R = selten
 3 = gefährdet 2 = stark gefährdet 1 = Vom Aussterben bedroht 0 = ausgestorben oder verschollen
 + = günstig o = ungünstig bis unzureichend - = ungünstig bis schlecht n.b. = nicht bewertet

Faunistische Bewertung

Da nach § 44 Abs. 5 BNatSchG nur Arten besonders zu prüfen sind, die unter gemeinschaftlichem Schutz stehen (EU-VSRL, Anhang IV FFH-Richtlinie, streng geschützte Arten) sind Blindschleiche und Ringelnatter im Rahmen der Artenschutzprüfung nicht weiter zu berücksichtigen. Deren Belange sind jedoch im Rahmen der Eingriff-Ausgleich-Regelung (§ 14 ff. BNatSchG) zu beachten. Hierbei sind Maßnahmen zu ergreifen, die Beeinträchtigungen vermeiden.

3.1.2.3 Amphibien

Viele der heimischen Amphibien sind derzeit in ihrem Bestand gefährdet. Aus diesem Grund sind alle Amphibien auf nationaler Ebene (BNatSchG, BArtSchV) besonders geschützt. Auf europäischer Ebene (Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie [92/43/EWG] der Europäischen Union) sind derzeit zehn Arten gesetzlich streng geschützt.

Ergebnisse

Im Rahmen der Erfassungen konnten insgesamt fünf Amphibienarten innerhalb des Untersuchungsbereichs nachgewiesen werden.

Hierbei konnten **Erdkröte** (*Bufo bufo*), **Kammolch** (*Triturus cristatus*), **Laubfrosch** (*Hyla arborea*), **Teichmolch** (*Triturus vulgaris*) und nicht näher differenzierte Arten des **Grünfroschkomplexes** festgestellt werden (Tab. 11, Abb. 6). Der **Grünfroschkomplex** besteht aus den Arten Kleiner Wasserfrosch (*Rana lessonae*), Seefrosch (*Rana ridibunda*) und Teichfrosch (*Rana kl. esculenta*). Der Kleine Wasserfrosch ist eine streng geschützte FFH-Anhang IV Art. Der Seefrosch und der Teichfrosch in der Roten Liste Mecklenburg-Vorpommerns als gefährdet geführt. Die besonders geschützten Arten Erdkröte und Teichmolch werden ebenfalls in der Roten Liste Mecklenburg Vorpommern als gefährdet

eingestuft. **Bei Kammolch, kleiner Wasserfrosch und Laubfrosch handelt es sich um streng geschützte FFH-Anhang IV Arten.**

Tab. 11: Amphibien der Untersuchungen mit Angaben zum aktuellen Schutzstatus. Angaben nach BAST et al. (1991), BNatSchG (2021), EIONET (2013-2018) und RLG (2020b).

Trivialname	Art	Schutz		Rote Liste		Erhaltungszustand	
		EU	D	D	MV	D	EU
Erdkröte	<i>Bufo bufo</i>	-	§	*	3	n.b.	n.b.
Kammolch	<i>Triturus cristatus</i>	II & IV	§§	3	2	o	o
Kleiner Wasserfrosch**	<i>Rana lessonae</i>	IV	§§	G	2	n.b.	n.b.
Laubfrosch	<i>Hyla arborea</i>	IV	§§	3	3	o	o
Seefrosch**	<i>Rana ridibunda</i>	V	§	D	2	+	+
Teichfrosch**	<i>Rana kl. esculenta</i>	V	§	*	3	+	+
Teichmolch	<i>Triturus vulgaris</i>	-	§	*	3	n.b.	n.b.

** nicht näher differenzierte Arten des Grünfroschkomplexes

II = Art des Anhang II IV = Art des Anhang IV V = Art des Anhang V; FFH-Richtlinie

§ = besonders geschützt §§ = streng geschützt

* = ungefährdet D = Daten unzureichend V = Vorwarnliste G = Gefährdung anzunehmen R = selten

3 = gefährdet 2 = stark gefährdet 1 = Vom Aussterben bedroht 0 = ausgestorben oder verschollen

+ = günstig o = ungünstig bis unzureichend - = ungünstig bis schlecht n.b. = nicht bewertet

Die Ergebnisse der *eDNA-Analyse* und des *Metabarcodings* sind in der Tabelle 12 dargestellt.

Tab. 12: Ergebnisse der *eDNA-Analyse* und des *Metabarcodings*. Die Analyse wurde von der IdentMe GmbH, Heinrich-Damerow-Straße 1, 06120 Halle (Saale) durchgeführt.

Gewässer	Kontamination	DNA-Nachweis			Metabarcoding
		Kammolch	Knoblauchkröte	Rotbauchunke	
1	negativ	positiv	negativ	negativ	Teichmolch, Kammolch
2	negativ	negativ	negativ	negativ	Erdkröte, Wasserfrosch
3	negativ	positiv	negativ	negativ	Teichmolch, Kammolch

Ergebnis

Durch den ordnungsgemäßen Ablauf aller molekularbiologischen Untersuchungen und bei einer korrekt erfolgten Probenahme kann davon ausgegangen werden, dass sich in dem Gewässer im Bohlendorf Gewässer 1 der Nördliche Kammolche und Teichmolche, im Bohlendorf Gewässer 2 Erdkröten und Wasserfrösche und im Bohlendorf Gewässer 3 der Nördliche Kammolche und Teichmolche zum Zeitpunkt der Probenahme aufgehalten haben könnten. Die Negativkontrollen der Reaktion belegen den fehlerfreien Ablauf der qPCR und die Negativkontrollen der Extraktion die kontaminationsfreie Extraktion der DNA aus den Filtern. Die Rohdaten der durchgeführten Analysen sind im Anhang dieses Dokumentes zu finden. Die Proben werden ein Jahr (bis zum 22.06.2023) bei -20 C archiviert.



Abb. 5: Anwohnerhinweis Ringelnatter im Untersuchungsraum 2022 (Bildquelle: Geoportal Mecklenburg-Vorpommern, aus www.geoportal-mv.de/portal/Geodatenviewer/GAIA-MVlight, 03/2022).

Faunistische Bewertung

Erdkröte und Teichmolch

Es konnte das Vorkommen der Erdkröte *innerhalb* sowie des Teichmolchs innerhalb und außerhalb des Geltungsbereichs festgestellt werden.

Da nach § 44 Abs. 5 BNatSchG nur Arten besonders zu prüfen sind, die unter gemeinschaftlichem Schutz stehen (EU-VSRL, Anhang IV FFH-Richtlinie, streng geschützte Arten) sind Erdkröte und Teichmolch im Rahmen der Artenschutzprüfung nicht weiter zu berücksichtigen. Deren Belange sind jedoch im Rahmen der Eingriff-Ausgleich-Regelung (§ 14 ff. BNatSchG) zu beachten. Hierbei sind Maßnahmen zu ergreifen, die Beeinträchtigungen vermeiden.

Grünfroschkomplex

Der Grünfroschkomplex konnte innerhalb und außerhalb des Geltungsbereichs nachgewiesen werden. Hier findet der Artkomplex durch die wasserführenden Bereiche günstige Habitatelemente. Von einem flächendeckenden Vorkommen im Geltungsbereich wird aufgrund der hauptsächlich aquatischen Lebensweise mit wenig Wanderaktivität nicht ausgegangen. Es kann davon ausgegangen werden, dass möglicherweise bestehende Wanderbeziehungen durch die aktuellen Planungen (naturnahe Gestaltung der Wege, Minimierung der Beleuchtung, Tiny-Häuser auf Stelzen) nicht beeinträchtigt werden.

Das Eintreten von Tatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 BNatSchG wird nicht angenommen. Konkrete Abschätzungen erfolgen im Rahmen der Artenschutzrechtlichen Prüfung.

Da nach § 44 Abs. 5 BNatSchG nur Arten besonders zu prüfen sind, die unter gemeinschaftlichem Schutz stehen (EU-VSRL, Anhang IV FFH-Richtlinie, streng geschützte Arten) sind Seefrosch und Teichfrosch im Rahmen der Artenschutzprüfung nicht weiter zu berücksichtigen. Deren Belange sind jedoch im Rahmen der Eingriff-Ausgleich-Regelung (§ 14 ff. BNatSchG) zu beachten. Hierbei sind Maßnahmen zu ergreifen, die Beeinträchtigungen vermeiden.

Kammolch

Der Kammolch konnte südlich knapp außerhalb des Geltungsbereichs sowie nördlich *innerhalb* des Geltungsbereichs nachgewiesen werden, wobei der nördlich gelegene Teich das Schwerpunktorkommen des Kammolchs darstellt. Hier findet die Art durch die wasserführenden Bereiche günstige Habitatelemente. Der Kammolch weist verhältnismäßig hohe Lebensraumansprüche auf. Idealerweise benötigt die Art mittelgroße bis große permanent wasserführende Gewässer mit einer Wassertiefe von über 50 cm und einer dichten submersen Vegetation. In Ausnahmefällen werden jedoch auch Gewässer besiedelt, die diese Bedingungen nicht oder nur zum Teil erfüllen. Bei dem festgestellten Gewässer werden nahezu keine dieser Bedingungen erfüllt. Das Vorkommen kann daher als Notlaichhabitat eingestuft werden. Derartige Vorkommen sind aufgrund des fragilen Zustands nur sehr unzureichend, was zu einer erhöhten Wahrscheinlichkeit des Erlöschens führt. Im Hinblick auf die starke

Gefährdung des Kammolchs ist dies unbedingt zu verhindern (vgl. Kammolchkonzept (PLAN Ö, 2023)).

Hinsichtlich der aktuellen Planungen *wird das nördlich gelegene Gewässer* mit Kammolchvorkommen *nicht* betroffen, *jedoch* sind Wechselwirkungen durch die Beanspruchung des südwestlich des Geltungsbereichs gelegenen Gewässers möglich. Aus diesem Grund wird der Kammolch als von den Planungen betroffen eingestuft. Dementsprechend können artenschutzrechtliche Konflikte entstehen. Der Kammolch weist eine verhältnismäßig starke Gewässerbindung auf. Kammolche können daher von März (in Ausnahmen Februar) bis August am Gewässer festgestellt werden. Die Abwanderung vieler Adulter erfolgt ab August und kann sich bis in den November erstrecken, wobei einzelne Tiere im Gewässer überwintern. Subadulte Individuen überwintern häufig im Gewässer. Generell scheint der Kammolch keine größeren Wanderungen zu unternehmen und sich vorwiegend in unmittelbarer Nähe des Gewässers aufzuhalten (Umkreis wenige hundert Meter).

Der terrestrische Lebensraum des Kammolchs ist aufgrund der ökologischen Ansprüche mit einer Präferenz für Hecken, Grünland, Wälder, Gärten und Äckern (Ackerbrachen) (INNS 2009) in den Bereichen um das Laichgewässer anzunehmen. In der Auswanderungsphase kann es zu ungerichteten Wanderungsbewegungen in durch die Planungen betroffene Bereiche kommen. Es kann jedoch davon ausgegangen werden, dass möglicherweise bestehende Wanderbeziehungen durch die aktuellen Planungen (naturnahe Gestaltung der Wege, Minimierung der Beleuchtung, Tiny-Häuser auf Stelzen) nicht beeinträchtigt werden.

Durch zukünftige Baumaßnahmen kann es somit zur Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten kommen. Zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Konflikte werden somit Vermeidungs- und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen nötig. Hierzu zählen Vergrämung sowie eine vorlaufende Schaffung eines geeigneten Ersatzgewässers. Es wird an dieser Stelle angemerkt, dass das Ersatzgewässer vorlaufend hergestellt werden und zum Zeitpunkt der Umsiedlung funktionstüchtig sein muss (CEF-Maßnahme). Konkrete Abschätzungen zur Umsetzung der Maßnahmen erfolgen im Rahmen der Artenschutzrechtlichen Prüfung.

Laubfrosch

Der Laubfrosch konnte nordwestlich des Geltungsbereichs nachgewiesen werden. Hier findet die Art durch die wasserführenden Bereiche mit ausreichendem Bewuchs günstige Habitatelemente. Von einem flächendeckenden Vorkommen im Geltungsbereich wird nicht ausgegangen. Es kann davon ausgegangen werden, dass möglicherweise bestehende Wanderbeziehungen durch die aktuellen Planungen (naturnahe Gestaltung der Wege, Minimierung der Beleuchtung, Tiny-Häuser auf Stelzen) nicht beeinträchtigt werden.

Das Eintreten von Tatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 BNatSchG wird nicht angenommen. Konkrete Abschätzungen erfolgen im Rahmen der Artenschutzrechtlichen Prüfung.

Zur detaillierteren Abschätzung der zu erwartenden Auswirkungen der aktuellen Planungen werden **Kammolch, Kleiner Wasserfrosch und Laubfrosch** im Zuge der artenschutzrechtlichen Überprüfung näher betrachtet.



Abb. 6: Amphibien im Untersuchungsraum 2022 (Bildquelle: Geoportal Mecklenburg-Vorpommern, aus www.geoportal-mv.de/portal/Geodatenviewer/GAIA-MVlight, 03/2022).

Abprüfung der Verbotstatbestände

Kammolch (<i>Triturus cristatus</i>)			
Schutzstatus			
<input checked="" type="checkbox"/> Anh. II & IV FFH-Richtlinie			
Bestandsdarstellung			
Kurzbeschreibung Biologie/Verbreitung in MV:			
<u>Lebensraum</u>			
Flach- und Hügelland, offene Landschaft sowie lichtere Waldgebiete; dabei Bevorzugung von kleinstruktureichen Laubgehölzbeständen. Abgrabungen wie Kies- und Tongruben sowie Steinbrüche sind bedeutende Sekundärhabitats.			
<u>Jahresrhythmus</u>			
Laichhabitat	V.a. größere stehende und tiefere Stillgewässer		
Sommerquartier	Mäßig feuchte, gewässernahe Schlupfwinkel		
Winterquartier	Frostsicher z.B. in Erdhöhlen oder unter Moos, teilweise im Gewässer		
Abwanderung	Ab August (Juvenile und Adulte) bis November, vereinzelt bis Dezember		
Anwanderung	Februar bis Mai		
Aktionsraum	I.d.R. wenige 100 m um Laichgewässer, in Einzelfällen über 1 km		
Info	Größere Gewässerbindung als die anderen heimischen Wassermolche. Fließgewässer jeglicher Art und Kleinstgewässer werden in der Regel gemieden. Häufig sind Sommer- und Winterquartier identisch		
Fortpflanzung			
Rufaktivität	-		
Eiablage	2-3 Wochen nach Aufsuchen d. Gewässers	Larvalzeit	2-4 Monate
Info	200 und 400 Eier werden einzeln an Wasserpflanzen abgelegt		
Vorkommen im Untersuchungsgebiet			
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen		<input type="checkbox"/> potentiell vorkommend	
Es konnte das Vorkommen des Kammolchs südlich unmittelbar an den Geltungsbereich angrenzend sowie nordwestlich <i>innerhalb</i> des Geltungsbereichs festgestellt werden.			
Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG			
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):			
Vermeidungsmaßnahmen:			
<ul style="list-style-type: none"> • Vergrämung durch Unbrauchbarmachung des Kleingewässers südlich des Geltungsbereichs (z.B. Teilverfüllung, Drainierung) 			
Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):			
<ul style="list-style-type: none"> • Optimierung und Verlagerung der bestehenden Ruhe- und Fortpflanzungsstätte. Hierzu ist nordöstlich des bestehenden Gewässers <i>im nördlichen Geltungsbereich</i> ein entsprechend geeignetes Gewässer anzulegen. Das entstehende Gewässer muss folgende Eigenschaften aufweisen: <ul style="list-style-type: none"> • permanent wasserführendes Gewässer mit einer Wasserfläche von mind. 150 m². • besonnte bis halbschattige Lage. • Wassertiefe über 50 cm. • submerse Vegetation. Idealerweise mit Deckungsgrad von 50% (z.B. Laichkraut, Wasserstern, Hornblatt usw.) • Teichgrund aus schweren Böden (z.B. Lehm, Klei, Mergel) 			

- Einbringen von Wurzelstubben im Uferbereich
- Fischbesatz ist unbedingt zu vermeiden
- Die Wirksamkeit und die plangemäße Umsetzung der Maßnahmen sowie die Entwicklung der Kammolchpopulation sind durch ein fünfjähriges Monitoring zu überprüfen.

Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten):

Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen

Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an

Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt nicht signifikant an

Es besteht kein Risiko Tiere zu fangen, töten oder zu verletzen.

Das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 (ausgenommen Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) kann ausgeschlossen werden.

Prognose und Bewertung der Störungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Mit erheblichen Störungen ist nicht zu rechnen.

Anlage- und betriebsbedingt werden keine Tiere erheblich gestört werden.

Das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 kann ausgeschlossen werden.

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. des Verletzungs- und Tötungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):

Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kann bei Berücksichtigung der oben genannten Maßnahmen ausgeschlossen werden

Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden

Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. Im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Im Geltungsbereich können Ruhe- und Fortpflanzungsstätten der Art auftreten. Somit können die geplanten Baumaßnahmen Ruhe- und Fortpflanzungsstätten der Art betreffen. Eine Verletzung / Tötung von Individuen (z.B. durch Beschädigung von Laich) ist möglich.

Bei Einhaltung der oben genannten Vermeidungs- und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (CEF) kann das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 sowie ggf. § 44 Abs.1 Nr. 1 ausgeschlossen werden.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Kleiner Wasserfrosch (*Rana lessonae*)

Schutzstatus

Anh. IV FFH-Richtlinie

Bestandsdarstellung

Kurzbeschreibung Biologie/Verbreitung in MV:

Allgemeines

Vertreter der Familie Ranidae. Totallänge bis 9 cm, aber selten über 6 cm. Oberseits hellgrün mit wenigen dunklen Flecken, deutlichem Mittelstreifen; unterseits meist weiß. Halbmondartig hochgewölbter Fersenhöcker. Die Größe u. Gestalt des Fersenhockers am Hinterfuß in Relation zur ersten Zehe gilt als Unterscheidungsmerkmal zwischen (adulten) Kleiner Wasserfrosch, Teichfrosch und Seefrosch, da deren Unterscheidung sehr schwierig ist.

Lebensraum

Bevorzugt Offenländer mit hohen Grundwasserständen und dort permanente kleinere u. größere stehende Gewässer sowie Überschwemmungsflächen, Gräben und Kanäle. Typischer Lebensraum sind Mooregebiete innerhalb von Waldflächen. Fehlend in stark anthropogen beeinflussten Habitaten.

Jahresrhythmus

Laichhabitat	Kleinere, vegetationsreiche u. nährstoffärmere Gewässer sowie Sümpfe und Moore im Umfeld		
Sommerquartier	Im Gewässer oder dessen unmittelbarer Nähe		
Winterquartier	An Land oder im Wasser		
Abwanderung	Tags- und nachtsüber zwischen Ende September und Ende Oktober/Anfang November		
Anwanderung	Frühjahrswanderung Anfang März und Ende Juni		
Aktionsraum	Im Gewässer und näherer Umgebung		
Info	Vorwiegend tagaktiv, sonnt sich gerne		

Fortpflanzung

Rufaktivität	Tagsüber und abendlichen „Froschkonzert“; Männchen ab Anfang April bis Ende August		
Eiablage	Mai bis Juni	Larvalzeit	5 Wochen bis mehrere Monate
Info	Eier werden in mehreren Laichballen am Gewässergrund bzw. zwischen untergetauchten Wasserpflanzen abgelegt; überwintern der Larven aus später gelegtem Laich		

Vorkommen im Untersuchungsgebiet

nachgewiesen potentiell vorkommend

Es konnte das Vorkommen des Grünfroschkomplexes innerhalb und außerhalb des Geltungsbereichs festgestellt werden. Das Vorkommen des Kleinen Wasserfroschs wird aufgrund der „Worst-Case-Annahme“ angenommen.

Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG
<p>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):</p> <p>Es sind keine Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) notwendig.</p>
<p>Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten):</p> <p>Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen</p> <p><input type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt nicht signifikant an</p> <p><input type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen bei Berücksichtigung der oben genannten Maßnahmen nicht signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt bei Berücksichtigung der oben genannten Maßnahmen nicht signifikant an</p> <p>Von einem flächendeckenden Vorkommen im Geltungsbereich wird aufgrund der hauptsächlich aquatischen Lebensweise mit wenig Wanderaktivität nicht ausgegangen. Es besteht kein Risiko Tiere zu fangen, töten oder zu verletzen.</p> <p>Das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 (ausgenommen Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) kann ausgeschlossen werden.</p>
<p>Prognose und Bewertung der Störungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG</p> <p>Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten</p> <p><input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Die Störung führt zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p>Mit erheblichen Störungen ist nicht zu rechnen.</p> <p>Anlage- und betriebsbedingt werden keine Tiere erheblich gestört werden.</p> <p>Das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 kann ausgeschlossen werden.</p>
<p>Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. des Verletzungs- und Tötungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):</p> <p><input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kann bei Berücksichtigung der oben genannten Maßnahmen ausgeschlossen werden</p> <p><input type="checkbox"/> Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen</p> <p><input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden</p>

Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. Im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Im Geltungsbereich können Ruhe- und Fortpflanzungsstätten der Art auftreten. Von einem flächendeckenden Vorkommen im Geltungsbereich wird aufgrund der hauptsächlich aquatischen Lebensweise mit wenig Wanderaktivität nicht ausgegangen. Es kann davon ausgegangen werden, dass möglicherweise bestehende Wanderbeziehungen durch die aktuellen Planungen (naturnahe Gestaltung der Wege, Minimierung der Beleuchtung, Tiny-Häuser auf Stelzen) nicht beeinträchtigt werden. Somit können die geplanten Baumaßnahmen keine Ruhe- und Fortpflanzungsstätten der Art betreffen. Eine Verletzung / Tötung von Individuen (z.B. durch Beschädigung von Laich) ist nicht möglich.

Das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 sowie ggf. § 44 Abs.1 Nr. 1 kann ausgeschlossen werden.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)

treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Laubfrosch (*Hyla arborea*)

Schutzstatus

Anh. IV FFH-Richtlinie

Bestandsdarstellung

Kurzbeschreibung Biologie/Verbreitung in MV:

Lebensraum

Bevorzugt offene Landschaften gegenüber dem Wald, dabei deutlich häufiger nicht agrarisch genutzte Flächen mit blütenreicher Wildstaudenflora und vielfältiger Insektenfauna. Großes Spektrum an Laichgewässern mit Vorliebe zu sonnenexponierter Lage sowie dem Vorhandensein von Vegetationsstrukturen.

Jahresrhythmus

Laichhabitat	Vor allem Teiche und Tümpel; auch Gräben, Baggerseen, Seen und sonstige Gewässer		
Sommerquartier	Bevorzugt sonnenexponierte vertikale Strukturen in unmittelbarer Umgebung des Laichgewässers, insbesondere Gebüsch, Bäume, Waldränder sowie Röhrichte		
Winterquartier	Frostfreie Landverstecke wie Laubhaufen, Erdhöhlen unter Holz und Steinen		
Abwanderung	Hauptsächlich Oktober (letzte frostfreie Nächte)		
Anwanderung	Ab Anfang April		
Aktionsraum	I.d.R. bis 600 m um das Laichgewässer, in Einzelfällen bis 4 km		
Info	Überwiegend nachtaktiv; auch tagsüber Sonnen in Vegetation		

Fortpflanzung

Rufaktivität	April bis Juni		
Eiablage	Überwiegend April bis Mai	Larvalzeit	2-3 Monate
Info	2-5, selten bis zu 10 Walnuss-große Eiklumpen mit 70 bis 1100 Eiern werden auf dem Gewässerboden abgelegt oder an Wasserpflanzen befestigt		

Vorkommen im Untersuchungsgebiet

nachgewiesen potentiell vorkommend

Es konnte das Vorkommen des Laubfrosches nordwestlich, deutlich außerhalb des Geltungsbereichs, festgestellt werden.

Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):

Es sind keine Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) notwendig.

Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten):

Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen

Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an

Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt nicht signifikant an

Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen bei Berücksichtigung der oben genannten Maßnahmen nicht signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt bei Berücksichtigung der oben genannten Maßnahmen nicht signifikant an

Es besteht kein Risiko Tiere zu fangen, töten oder zu verletzen.

Das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 (ausgenommen Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) kann ausgeschlossen werden.

Prognose und Bewertung der Störungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Mit erheblichen Störungen ist nicht zu rechnen.

Anlage- und betriebsbedingt werden keine Tiere erheblich gestört werden.

Das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 kann ausgeschlossen werden.

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. des Verletzungs- und Tötungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):

Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kann bei Berücksichtigung der oben genannten Maßnahmen ausgeschlossen werden

Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden

<input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. Im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt Im Geltungsbereich können keine Ruhe- und Fortpflanzungsstätten der Art auftreten. Somit können die geplanten Baumaßnahmen keine Ruhe- und Fortpflanzungsstätten der Art betreffen. Eine Verletzung / Tötung von Individuen (z.B. durch Beschädigung von Laich) ist nicht möglich. Das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 sowie ggf. § 44 Abs.1 Nr. 1 kann ausgeschlossen werden.
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG <input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich) <input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

3.2 Europäische Vogelarten nach Art. 1 und Art. 2 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie

Da alle wildlebenden Vogelarten besonders geschützt, einige auch streng geschützt sind und gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG nachgewiesen werden muss, dass die ökologische Funktion der von Bauvorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird sowie kein Tötungs- oder Verletzungsverbot eintreten darf, muss die Avifauna besonders berücksichtigt werden.

Ergebnisse

a) Reviervögel

Im Rahmen der Erfassungen konnten im Untersuchungsraum sowie im Umfeld 42 Arten mit 124 Revieren als Reviervögel identifiziert werden (Tab. 13, Abb. 7).

Hierbei konnten mit der **Grauammer** (*Emberiza calandra*), dem **Neuntöter** (*Lanius collurio*), der **Schleiereule** (*Tyto alba*), der **Teichralle** (*Gallinula chloropus*) und dem **Waldkauz** (*Strix aluco*) streng geschützte Arten (BArtSchV) festgestellt werden. Zudem stellt der **Neuntöter** eine Art des Anhangs I der EU-Vogelschutzrichtlinie dar.

In der Roten Liste Mecklenburg-Vorpommern werden der **Bluthänfling** (*Carduelis cannabina*), der **Feldsperling** (*Passer montanus*), die **Goldammer** (*Emberiza citrinella*), die **Grauammer** (*Emberiza calandra*), der **Haussperling** (*Passer domesticus*), die **Mehlschwalbe** (*Delichon urbicum*), der **Neuntöter** (*Lanius collurio*), die **Rauchschwalbe** (*Hirundo rustica*) und die **Schleiereule** (*Tyto alba*) aktuell auf der Vorwarnliste geführt oder sind als gefährdet eingestuft. Zudem stellen Gartenrotschwanz, Grauammer und Wachtel gefährdete Zugvogelarten nach Art. 4.2 der Vogelschutzrichtlinie dar.

Die Schleiereule (*Tyto alba*) konnte mit einem Brutverdacht außerhalb des Geltungsbereichs festgestellt werden. Zudem hat die Schleiereule laut dem örtlichen Nabu vor einigen Jahren in dem Fledermausturm gebrütet.

Bei den weiteren festgestellten Arten handelt es sich um weit verbreitete Vogelarten mit nur geringem

Gefährdungspotential, die bis auf Grauschnäpper (*Muscicapa striata*), Kuckuck (*Cuculus canorus*), Sprosser (*Luscinia luscinia*) und Star (*Sturnus vulgaris*) in der Roten Liste Deutschlands und der des Landes Mecklenburg-Vorpommer als ungefährdet eingestuft werden.

Abbildung 6 stellt die am Standort vorgefundenen Vogelarten kartographisch dar. Entsprechend der Methodik geben die Punkte das Zentrum des angenommenen Reviers an. Dies entspricht nicht immer dem Standort der Ruhe- und Fortpflanzungsstätte.

Alle festgestellten Vogelarten gehören zu den Europäischen Vogelarten nach Art. 1 und Art 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie.

Tab. 13: Reviervögel der Untersuchungen mit Angaben zum aktuellen Schutzstatus sowie der Gefährdungssituation (Rote Liste, Vogelampel). Angaben nach RYSLAVY et al. (2020) und VÖKLER et al. (2014a).

Trivialname	Art	Kürzel	Reviere	besondere					
				Verant- wortung	Schutz EU	D	Rote Liste D	MV	Zugvögel
Amsel	<i>Turdus merula</i>	A	7	-	-	§	*	*	*
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	Ba	1	-	-	§	*	*	*
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	Bm	3	-	-	§	*	*	*
Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	Hä	1	-	-	§	3	V	V
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	B	9	-	-	§	*	*	*
Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>	Bs	1	-	-	§	*	*	*
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	Fe	2	-	-	§	V	3	*
Fitis	<i>Phylloscopus trochilus</i>	F	3	-	-	§	*	*	*
Gartenbaumläufer	<i>Certhia brachydactyla</i>	Gb	2	-	-	§	*	*	*
Gartengrasmäcke	<i>Sylvia borin</i>	Gg	1	-	-	§	*	*	*
Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	Gr	6	-	Z	§	*	*	*
Gelbspötter	<i>Hippolais icterina</i>	Gp	6	-	-	§	*	*	*
Girlitz	<i>Serinus serinus</i>	Gi	1	-	-	§	*	*	*
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	G	1	-	-	§	*	V	*
Graumammer	<i>Emberiza calandra</i>	Ga	2	-	Z	§§	V	V	*
Grauschnäpper	<i>Muscicapa striata</i>	Gs	4	-	-	§	V	*	*
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	Gf	1	-	-	§	*	*	*
Hausperling	<i>Passer domesticus</i>	H	16	-	-	§	*	V	-
Kleiber	<i>Sitta europaea</i>	Kl	1	-	-	§	*	*	*
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	K	4	-	-	§	*	*	*
Kolkrabe	<i>Corvus corax</i>	Kra	1	-	-	§	*	*	*
Kuckuck	<i>Cuculus canorus</i>	Ku	3	-	-	§	3	*	3
Mehlschwalbe	<i>Delichon urbicum</i>	M	1	-	-	§	3	V	*
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	Mg	5	-	-	§	*	*	*
Nebelkrähe	<i>Corvus cornix</i>	Nk	1	-	-	§	*	*	*

! = hohe Verantwortung (MV bzw. D) !! = sehr hohe Verantwortung !!! = extrem hohe Verantwortung

I = Art des Anhangs I der EU-VSRL Z = Gefährdete Zugvogelart nach Art. 4.2 der VSRL

§ = besonders geschützt §§ = streng geschützt

* = ungefährdet D = Daten unzureichend V = Vorwarnliste R = extrem selten n.b. = nicht bewertet

3 = gefährdet 2 = stark gefährdet 1 = Vom Aussterben bedroht 0 = ausgestorben oder verschollen

Tab. 13 [Fortsetzung]: Reviervögel der Untersuchungen mit Angaben zum aktuellen Schutzstatus sowie der Gefährdungssituation (Rote Liste, Vogelampel). Angaben nach RYSLAVY et al. (2020) und VÖKLER et al. (2014a).

Trivialname	Art	Kürzel	Reviere	besondere Verant- wortung	Schutz		Rote Liste		
					EU	D	D	MV	Zugvögel
Neuntöter	<i>Lanius collurio</i>	Nt	1	-	I	§§	*	V	*
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	Rs	5	-	-	§	V	V	*
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	Rt	3	-	-	§	*	*	*
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	R	4	-	-	§	*	*	*
Schleiereule	<i>Tyto alba</i>	Se	BV	-	-	§§	*	3	-
Schwanzmeise	<i>Aegithalos caudatus</i>	Sm	1	-	-	§	*	*	-
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	Sd	3	-	-	§	*	*	*
Sommergoldhähnchen	<i>Regulus ignicapilla</i>	Sg	1	-	-	§	*	*	*
Sprosser	<i>Luscinia luscinia</i>	Spr	3	!!	-	§	V	*	*
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	S	1	-	-	§	3	*	*
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	Sti	6	-	-	§	*	*	*
Stockente	<i>Anas platyrhynchos</i>	Sto	1	-	-	§	*	*	*
Teichhuhn, -ralle	<i>Gallinula chloropus</i>	Tr	1	-	-	§§	V	*	*
Wachtel	<i>Coturnix coturnix</i>	Wa	2	-	Z	§	V	*	V
Waldkauz	<i>Strix aluco</i>	Wz	1	-	-	§§	*	*	-
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	Z	3	-	-	§	*	*	*
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	Zi	4	-	-	§	*	*	*

! = hohe Verantwortung (MV bzw. D) !! = sehr hohe Verantwortung !!! = extrem hohe Verantwortung
I = Art des Anhangs I der EU-VSRL Z = Gefährdete Zugvogelart nach Art. 4.2 der VSRL
§ = besonders geschützt §§ = streng geschützt
* = ungefährdet D = Daten unzureichend V = Vorwarnliste R = extrem selten n.b. = nicht bewertet
3 = gefährdet 2 = stark gefährdet 1 = Vom Aussterben bedroht 0 = ausgestorben oder verschollen

b) Nahrungsgäste

Neben den Reviervögeln wurden weitere Vogelarten nachgewiesen, die den Untersuchungsraum und angrenzende Bereiche als Nahrungsgäste besuchen (Tab. 14, Abb. 8).

Hierbei konnten mit Mäusebussard (*Buteo buteo*) und Turmfalke (*Falco tinnunculus*) streng geschützte Arten (BArtSchV) festgestellt werden. Arten des Anhangs I der EU-Vogelschutzrichtlinie wurden nicht nachgewiesen.

In der Roten Liste Mecklenburg-Vorpommern wird die Dohle (*Coloeus monedula*) aktuell auf der Vorwarnliste geführt, der Feldschwirl (*Locustella naevia*) sogar als stark gefährdet. Zudem stellen Graureiher (*Ardea cinerea*), Hohltaube (*Columba oenas*) und Kormoran (*Phalacrocorax carbo*) gefährdete Zugvogelarten nach Art. 4.2 der Vogelschutzrichtlinie dar.

Bei den weiteren festgestellten Arten handelt es sich um weit verbreitete Vogelarten mit nur geringem Gefährdungspotential, die in der Roten Liste Deutschlands und der des Landes Mecklenburg-Vorpommern als ungefährdet eingestuft werden.

Alle festgestellten Vogelarten gehören zu den Europäischen Vogelarten nach Art. 1 und Art 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie.

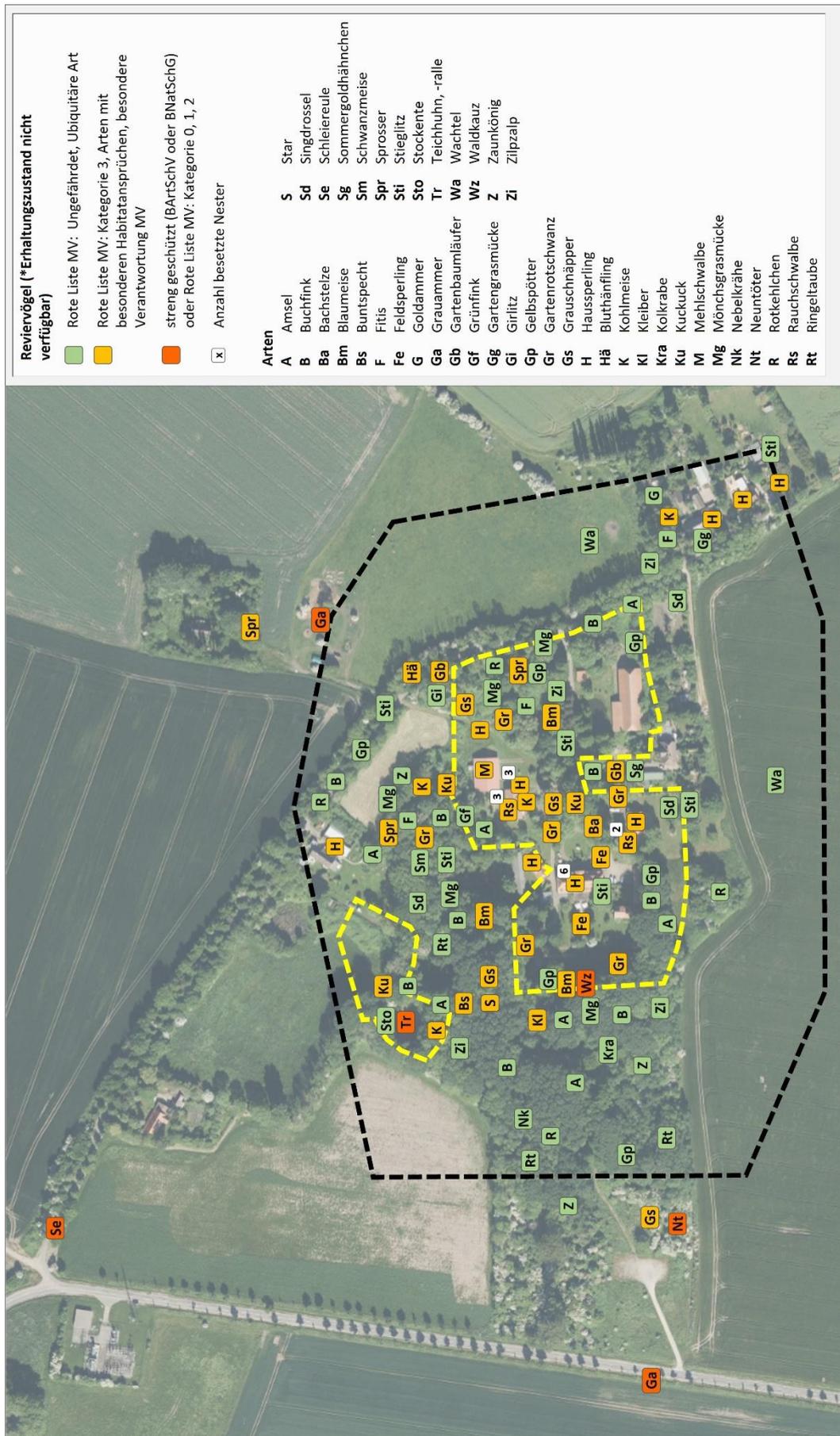


Abb. 7: Reviervogelarten im Untersuchungsraum 2022 (Bildquelle: Geoportal Mecklenburg-Vorpommern, aus www.geoportal-mv.de/portal/Geodatenviewer/GAIA-MVlight, 03/2022).

Tab. 14: Nahrungsgäste der Untersuchungen mit Angaben zum aktuellen Schutzstatus sowie der Gefährdungssituation (Rote Liste, Vogelampel). Angaben nach HÜPPOP et al. (2013), RYSLAVY et al. (2020), VSW (2014) und VSW & HGON (2016).

Trivialname	Art	Kürzel	besondere Verant- wortung	Schutz				Rote Liste	Zugvögel	Erhaltungszustand
				EU	D	D	MV			
Dohle	<i>Coloeus monedula</i>	D	-	-	§	*	V	*	**	
Elster	<i>Pica pica</i>	E	-	-	§	*	*	-	**	
Feldschwirl	<i>Locustella naevia</i>	Fs	-	-	§	2	2	*	**	
Graureiher	<i>Ardea cinerea</i>	Grr	-	Z	§	*	*	*	**	
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	He	-	-	§	*	*	*	**	
Hohltaube	<i>Columba oenas</i>	Hot	-	Z	§	*	*	*	**	
Kernbeißer	<i>Coccothraustes coccothraustes</i>	Kb	-	-	§	*	*	*	**	
Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>	Kg	-	-	§	*	*	*	**	
Kormoran	<i>Phalacrocorax carbo</i>	Ko	!	Z	§	*	*	-	**	
Mauersegler	<i>Apus apus</i>	Ms	-	-	§	*	*	*	**	
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	Mb	-	-	§§	*	*	*	**	
Silbermöwe	<i>Larus argentatus</i>	Sim	-	-	-	-	*	-	**	
Sumpfmeise	<i>Parus palustris</i>	Sum	-	-	§	*	*	-	**	
Türkentaube	<i>Streptopelia decaocto</i>	Tt	-	-	§	*	*	*	**	
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	Tf	-	-	§§	*	*	*	**	

! = hohe Verantwortung (MV bzw. D) !! = sehr hohe Verantwortung !!! = extrem hohe Verantwortung

I = Art des Anhangs I der EU-VSRL Z = Gefährdete Zugvogelart nach Art. 4.2 der VSRL

§ = besonders geschützt §§ = streng geschützt

* = ungefährdet D = Daten unzureichend V = Vorwarnliste R = extrem selten n.b. = nicht bewertet

3 = gefährdet 2 = stark gefährdet 1 = Vom Aussterben bedroht 0 = ausgestorben oder verschollen

** = nicht verfügbar

Faunistische Bewertung

Hinsichtlich der Reviervogelarten ist der Planungsraum als lückiger Siedlungsbereich mit Parkcharakter und angrenzendem Offenland und Wald mit der zu erwartenden Avifauna anzusehen. Wertgebend sind die Vorkommen von Bluthänfling, Feldsperling, Goldammer, Grauammer, Haussperling, Mehlschwalbe, Neuntöter, Rauchschnalbe und Schleiereule. Die angetroffenen Nahrungsgäste entsprechen dem zu erwartenden Spektrum, wobei mit Mäusebussard und Turmfalke streng geschützte Vogelarten den Planungsraum und dessen Umfeld als Jagd- und Nahrungsraum nutzen.

Bluthänfling, Goldammer, Grauammer, Neuntöter, Star, Teichhuhn und Waldkauz

Die Reviere von Bluthänfling, Goldammer, Grauammer, Neuntöter, Star und Teichhuhn befinden sich außerhalb des aktuellen Geltungsbereichs. Das Revier des Waldkauzes befindet sich im westlichen Erhaltungsbereich des Geltungsbereichs. Diese werden durch die Planungen weder direkt noch indirekt betroffen. Der Verlust von Ruhe- und Fortpflanzungsstätten oder die Gefahr von Individuenverlusten kann somit ausgeschlossen werden. Eine erhebliche Verschlechterung der Habitatbedingungen, beispielsweise in Bezug auf die Eignung als Nahrungsraum, ist durch die geplante Bebauung ebenfalls nicht zu erwarten.



Abb. 8: Nahrungsgäste im Untersuchungsraum 2022 (Bildquelle: Geoportal Mecklenburg-Vorpommern, aus www.geoportal-mv.de/portal/Geodatenviewer/GAIA-MVlight, 03/2022).

Feldsperling

Die Reviere des Feldsperlings liegen innerhalb des Geltungsbereichs. Eines der Reviere wurde innerhalb der Erhaltungsbereiche festgestellt und wird daher nicht betroffen. Durch die aktuellen Planungen wird der Revierraum betroffen.

Das Abnehmen des Nistkastens kann zu einem Verlust einer Ruhe- und Fortpflanzungsstätten führen und dadurch auch die Gefahr von Individuenverlusten bedingen. Individuenverluste sind durch geeignete Maßnahmen zu vermeiden. Zudem werden Maßnahmen zum Ausgleich des Lebensraumverlusts notwendig. Hierzu zählt vorrangig die Schaffung adäquaten Ersatzes (Nistkästen). Konkrete Abschätzungen zur Umsetzung der Maßnahmen erfolgen im Rahmen der Artenschutzrechtlichen Prüfung.

Hausperling

Der Gebäudebestand innerhalb des Planungsraum weist günstige Bedingungen für Ruhe- und Fortpflanzungsstätten des Hausperlings auf. Infolgedessen konnten im Geltungsbereich 11 Reviere des Hausperlings nachgewiesen werden. Die genaue Zahl von Hausperlingen konnte, durch die teilweise sehr versteckte und heimliche Lebensweise nicht exakt ermittelt werden. Die Anzahl der tatsächlich im Geltungsbereich vorkommenden Ruhe- und Fortpflanzungsstätten könnte über der festgestellten Zahl liegen.

Abriss- und Umbauarbeiten können zu einem Verlust von Ruhe- und Fortpflanzungsstätten führen und dadurch auch die Gefahr von Individuenverlusten bedingen. Individuenverluste sind durch geeignete Maßnahmen zu vermeiden. Zudem werden vorlaufende Maßnahmen (CEF) zum Ausgleich des Lebensraumverlusts notwendig. Hierzu zählt die Schaffung adäquaten Ersatzes (Nistkästen). Eine erhebliche Verschlechterung der lokalen Population ist bei Berücksichtigung geeigneter Maßnahmen nicht zu erwarten. Erhebliche Störungen können für den Hausperling, selbst bei unmittelbar angrenzenden Bauarbeiten, aufgrund der sehr geringen Störempfindlichkeit ausgeschlossen werden. Konkrete Abschätzungen zur Umsetzung der Maßnahmen erfolgen im Rahmen der Artenschutzrechtlichen Prüfung.

Kuckuck

Der Kuckuck konnten mit *zwei Reviere* innerhalb des Geltungsbereichs festgestellt werden. *Ein weiteres* Revier befinden sich im weiteren Umfeld. Aufgrund der Brutbiologie des Kuckucks werden die festgestellten Reviere nicht betroffen.

Hinweis: Der Kuckuck kann als Brutparasit nicht direkt geprüft und ausgeglichen werden. Zur Förderung der Art müssten daher Fördermaßnahmen der Wirtsarten umgesetzt werden. Hinsichtlich der vorliegenden Planung ist jedoch nicht davon auszugehen, dass sich die Brutbedingungen für den Kuckuck erheblich verschlechtern. Für die ungefährdeten und ubiquitären Arten, die dem Kuckuck häufig als Wirt dienen, kann aufgrund ihrer Anpassungsfähigkeit davon ausgegangen werden, dass sie weiterhin ausreichend Habitatvoraussetzungen vorfinden. Daher wird der Kuckuck als nicht betroffen angenommen.

Sprosser

Der Sprosser konnten mit einem Revier innerhalb des Geltungsbereichs festgestellt werden. Zwei weitere Reviere befinden sich im weiteren Umfeld und werden durch die Planungen nicht betroffen.

Baumfällungen und Rodungsarbeiten können zu einem Verlust von je einer Ruhe- und Fortpflanzungsstätte führen und dadurch auch die Gefahr von Individuenverlusten bedingen. Diese können vom Sprosser kurzfristig durch das Ausweichen in Alternativhabitats in der Umgebung ausgeglichen werden. Mittel- und langfristig ist es jedoch empfehlenswert Ausgleichsflächen zu schaffen, die die Funktion übernehmen. Hierzu sind primär ausreichend dimensionierte und funktional nutzbare Gehölzbestände anzulegen.

Fachgutachterliche Empfehlung:

Durch das Wegfallen weniger Bäume und Gehölze wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang nicht gefährdet. Der Sprosser ist eine freibrütende Art. Als Ausweichmöglichkeiten kommen die Gehölze des direkten Umfeld und die verbleibenden Gehölze in Frage. Aus diesem Grund werden CEF-Maßnahmen nicht für notwendig erachtet. Generell werden Ersatzpflanzungen empfohlen.

- Es werden flächengleiche Ersatzpflanzungen von Gehölzen (heimische, standortgerechte Arten) empfohlen. Diese müssen die artspezifischen Ansprüche entsprechend abdecken.

Mehlschwalbe und Rauchschalbe

Im Gebäudebestand innerhalb des Geltungsbereichs konnte ein Revier der Mehlschwalbe sowie fünf Reviere der Rauchschalbe festgestellt werden. Abriss- und Umbauarbeiten können zu einem Verlust von Ruhe- und Fortpflanzungsstätten führen und dadurch auch die Gefahr von Individuenverlusten bedingen. Individuenverluste sind durch geeignete Maßnahmen zu vermeiden. Zudem werden Maßnahmen zum Ausgleich des Lebensraumverlusts notwendig. Hierzu zählt vorrangig die Schaffung adäquaten Ersatzes (Nistkästen). Hierbei sind sowohl Nistplätze auszugleichen, die durch den Abbruch von Gebäuden verlorengehen, als auch Nistplätze, die beispielsweise durch eine energetische Sanierung oder durch andere Umbauarbeiten unbrauchbar werden.

Eine erhebliche Verschlechterung der lokalen Population ist bei Berücksichtigung geeigneter Maßnahmen nicht zu erwarten. Erhebliche Störungen können für Mehlschwalbe und Rauchschalbe, selbst bei unmittelbar angrenzenden Bauarbeiten, aufgrund der sehr geringen Störempfindlichkeit ausgeschlossen werden. Konkrete Abschätzungen zur Umsetzung der Maßnahmen erfolgen im Rahmen der Artenschutzrechtlichen Prüfung.

Schleiereule

Die Schleiereule konnte mit einem Brutverdacht außerhalb des Geltungsbereichs festgestellt werden. Im bestehenden Fledermausturm gibt es auch einen Nistkasten für die Schleiereule. Dieser wurde allerdings laut örtlichem Nabu seit einigen Jahren nicht mehr genutzt. Da das Angebot von Strukturen,

die als Ruhe- und Fortpflanzungsstätten geeignet sind stetig zurückgeht, wird die Optimierung der Brutbedingungen im Turm für die Schleiereule empfohlen.

Fachgutachterliche Empfehlung:

- Optimierung der Brutbedingungen für die Schleiereule im Fledermausturm.

Allgemein häufige Arten

Generell können Eingriffe in Gehölzbereiche und Gebäude einen Verlust von Ruhe- und Fortpflanzungsstätten bedingen und dadurch neben der direkten Gefahr von Individuenverlusten zu einer erheblichen Verschlechterung der Habitatbedingungen führen. Diese können von den ungefährdeten Arten im Allgemeinen durch das Ausweichen in Alternativhabitats in der Umgebung ausgeglichen werden.

Nahrungsgäste

Der Planungsraum und dessen Umfeld stellt für Dohle, Elster, Feldschwirl, Graureiher, Heckenbraunelle, Hohltaube, Kernbeißer, Klappergrasmücke, Mauersegler, Mäusebussard, Sumpfmeise, Türkentaube und Turmfalke ein gelegentlich frequentiertes Jagd- und Nahrungsrevier dar. Durch die aktuelle Nutzung finden die Nahrungsgäste insgesamt gute Bedingungen mit einem angemessenen Angebot an Beutetieren. Es kann jedoch davon ausgegangen werden, dass die festgestellten Arten nur eine lose Bindung an den Planungsraum aufweisen und ggf. auf Alternativflächen in der Umgebung ausweichen. Entsprechend geeignete Strukturen kommen im Umfeld des Planungsraums noch regelmäßig vor. Es ist mit keiner Beeinträchtigung der Arten zu rechnen, die eine erhebliche Verschlechterung des Erhaltungszustands der jeweiligen lokalen Populationen bedingen könnte. Lärmemissionen sowie sonstige Störungen während der Bauzeiten führen meist zu vorübergehenden Beeinträchtigungen der Fauna. Die bauzeitliche Verdrängung ist somit in der Regel nur temporär und klingt nach Abschluss der Baumaßnahme ab.

Zur detaillierteren Abschätzung der zu erwartenden Auswirkungen der aktuellen Planungen werden die artenschutzrechtlich besonders zu prüfenden Vogelarten im Zuge der artenschutzrechtlichen Betrachtung näher betrachtet. Der Schwerpunkt liegt auf **Bluthänfling, Feldsperling, Goldammer, Grauammer, Haussperling, Kuckuck, Mehlschwalbe, Neuntöter, Rauchschwalbe, Schleiereule, Sprosser, Star, Teichhuhn** und **Waldkauz**.

Abprüfung der Verbotstatbestände

Bluthänfling (<i>Carduelis cannabina</i>)	
Schutzstatus	
<input checked="" type="checkbox"/>	europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie
Bestandsdarstellung	
Kurzbeschreibung Biologie/Verbreitung in MV:	

Allgemeines

Familie der Finken (Fringillidae). Wenig territorial. Außerhalb der Brutzeit in dichten Schwärmen, die im Winter mit Stieglitz, Girlitz, Grünling und anderen samenfressenden Arten vermischt sein können.

Lebensraum

Bevorzugt Busch- und Heckenlandschaften im Tiefland. auch am Waldrand, in Wacholderheiden, Baumschulen, Weinbergen, Parks, Friedhöfen und in großen Gärten. Außerhalb der Brutzeit ist er zudem auf Ruderalflächen, Stoppeläckern und ähnlichem.

Wanderverhalten

Typ	Teilzieher, Kurzstreckenzieher
Überwinterungsgebiet	Südwesteuropa
Abzug	ab Ende Juni
Ankunft	ab Ende Februar, meist März bis April
Info	Ursprünglich Teilzieher in Mitteleuropa, heute bis auf die nordöstlichen Verbreitungsgebiete Standvogel

Nahrung

Sämereien von Wildkräutern und Baumsamen.

Fortpflanzung

Typ	Freibrüter		
Balz	ab April	Brutzeit	April bis August
Brutdauer	12-13 Tage	Bruten/Jahr	meist 2
Info	Einzelbrüter, häufig auch lockere Kolonien; saisonale Monogamie. Nest in dichten Hecken und Büschen aus Laub- und Nadelgehölzen		

Vorkommen im Untersuchungsgebiet

nachgewiesen potentiell vorkommend

Es konnte das Vorkommen des Bluthänflings mit einem Revier außerhalb des Geltungsbereichs festgestellt werden. Durch die Planungen wird der Revierraum nicht betroffen.

Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG**Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):**

Es sind keine Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) notwendig.

Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten):**Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen**

Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an

Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt nicht signifikant an

Es besteht kein Risiko Tiere zu fangen, töten oder zu verletzen.

Das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 (ausgenommen Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) kann ausgeschlossen werden.

Prognose und Bewertung der Störungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG

<p>Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten</p> <p><input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Die Störung führt zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p>Mit erheblichen Störungen ist nicht zu rechnen.</p> <p>Anlage- und betriebsbedingt werden keine Reviere erheblich gestört werden.</p> <p>Das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 kann ausgeschlossen werden.</p>
<p>Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. des Verletzungs- und Tötungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):</p> <p><input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten</p> <p><input type="checkbox"/> Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen</p> <p><input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden</p> <p><input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. Im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt</p> <p>Im Geltungsbereich können keine Ruhe- und Fortpflanzungsstätten der Art auftreten. Somit können die geplanten Baumaßnahmen keine Ruhe- und Fortpflanzungsstätten der Art betreffen. Eine Verletzung / Tötung von Individuen (z.B. durch Beschädigung von Gelegen) ist nicht möglich.</p> <p>Das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 sowie ggf. § 44 Abs.1 Nr. 1 kann ausgeschlossen werden.</p>
<p>Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände</p>
<p>Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG</p> <p><input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)</p>

Feldsperling (<i>Passer montanus</i>)	
Schutzstatus	
	<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie
Bestandsdarstellung	
<p>Kurzbeschreibung Biologie/Verbreitung in MV:</p> <p><u>Allgemeines</u></p> <p>Familie der Sperlinge (Passeridae). Weniger an den Menschen angepasst und deutlich scheuer als Haussperling. Im Herbst und Winter Gruppenbildung, häufig in Schwärmen mit Haussperling, Ammern und Finken. Intensivierung der Landwirtschaft ist für Vorkommen schädlich; dadurch gebietsweise deutliche Rückgänge des Bestandes.</p>	

<u>Lebensraum</u>			
Lichte Wälder und Waldränder; halboffene, gehölzreiche Landschaften sowie im Bereich menschlicher Siedlungen, in gehölzreichen Stadtlebensräumen und strukturreichen Dörfern. Wichtig ist ganzjährige Verfügbarkeit von Nahrung und Brutplätzen.			
<u>Wanderverhalten</u>			
Typ	Standvogel		
Überwinterungsgebiet	-		
Abzug	-		
Ankunft	-		
Info	Sehr brutortstreu. Auflösung der Schwärme ab Herbst		
<u>Nahrung</u>			
Hauptsächlich Samen von Gräsern, Kräutern und Getreide. Von Frühjahr bis Sommer auch Insekten. Gelegentlich Knospen und Beeren.			
<u>Fortpflanzung</u>			
Typ	Höhlenbrüter		
Balz	ab Mitte März	Brutzeit	April bis August
Brutdauer	11-14 Tage	Bruten/Jahr	1-3, meistens 2
Info	Einzelbrüter, z.T. lockere Kolonien. Überwiegend saisonal monogam. Brütet in Gehölzen nahe Siedlungen und Feldern; auch in Dörfern und Siedlungen. Nest in Baumhöhlen, Nistkästen, Mauern, Felsenlöchern und unter Dächern. Auch im Unterbau von Horsten großer Greifvögel, Störche und Reiher.		
Vorkommen im Untersuchungsgebiet			
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potentiell vorkommend			
Es konnte das Vorkommen des Feldsperlings mit zwei Revieren innerhalb des Geltungsbereichs festgestellt werden. Eines der Reviere wurde innerhalb der Erhaltungsbereiche festgestellt und wird daher nicht betroffen. Durch die Planungen wird ein Revier betroffen.			
Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG			
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):			
Vermeidungsmaßnahmen:			
<ul style="list-style-type: none"> Die betroffenen Nistkästen sind zeitnah vor Beginn von Eingriffen durch einen Fachgutachter auf aktuelle Brutvorkommen zu kontrollieren sowie eine ökologische Baubegleitung durchzuführen. 			
Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):			
<ul style="list-style-type: none"> Pro zukünftig betroffene Ruhe- und Fortpflanzungsstätten des Feldsperlings sind drei geeignete Nistmöglichkeiten (z.B. Hasselfeldt Nistkasten für Nischenbrüter; Schwegler Nischenbrüterhöhle 1N oder vergleichbares) vorzugsweise in einem bestehenden bzw. entstehenden Gehölzbestand anzubringen und <u>regelmäßig zu pflegen</u>. 			
Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten):			
Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen			
<input type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an			
<input checked="" type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt nicht signifikant an			

Es besteht kein Risiko Tiere zu fangen, töten oder zu verletzen.

Das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 (ausgenommen Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) kann ausgeschlossen werden.

Prognose und Bewertung der Störungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Mit erheblichen Störungen ist nicht zu rechnen.

Anlage- und betriebsbedingt werden keine Reviere erheblich gestört werden.

Das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 kann ausgeschlossen werden.

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. des Verletzungs- und Tötungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten
- Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen
- Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden
- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. Im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Im Geltungsbereich können Ruhe- und Fortpflanzungsstätten der Art auftreten. Somit können die geplanten Baumaßnahmen Ruhe- und Fortpflanzungsstätten der Art betreffen. Eine Verletzung / Tötung von Individuen (z.B. durch Beschädigung von Gelegen) ist möglich.

Bei Einhaltung der oben genannten Vermeidungs- und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (CEF) kann das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 sowie ggf. § 44 Abs.1 Nr. 1 ausgeschlossen werden.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Grauhammer (*Emberiza calandra*)

Schutzstatus

- europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie

Bestandsdarstellung

Kurzbeschreibung Biologie/Verbreitung in MV:

Allgemeines

Familie der Ammern (Emberizidae). Unscheinbar, lerchenartig gefärbt; wirkt plump und gedrungen; an Kehle und Flanken bräunlich gestrichelt; Schwanz ohne Weiß.

Lebensraum

Küstenlebensräume & Agrarlandschaft. Offene, ebene, gehölzarme Landschaften (z.B. Küstenstreifen, extensiv genutzte Acker-Grünland-Komplexe, Ruderalflächen etc.). Als Nestdeckung wird dichte Bodenvegetation bevorzugt, aber auch Flächen mit niedriger und lückiger Bodenvegetation zur Nahrungsaufnahme. Bevorzugt werden Klimaregionen mit geringen Niederschlagssummen in der Hauptvegetationsperiode.

Wanderverhalten

Typ	Teilzieher, Winterflucht
Überwinterungsgebiet	Überwinterungsgebiet reicht nach Süden & Westen nur wenig über Brutareal hinweg
Abzug	Abzug aus Brutgebiet ab Anfang August, Maximum Dismigration Anfang bis Mitte September; eigentlicher Wegzug Oktober bis Mitte November
Ankunft	(Anfang) Ende Februar bis Anfang Mai; meist ab April im Revier
Info	Heimzug Anfang/Ende Februar bis Anfang Mai; Ende Februar auch Revierbesetzung von Männchen bei Standvögeln; Hauptdurchzug Mitte März bis Anfang April.

Nahrung

Hauptsächlich Samen, aber während der Brutzeit viele Wirbellose.

Fortpflanzung

Typ	Bodenbrüter		
Balz	Mitte April – Anfang Juli	Brutzeit	Legeperiode Anfang Mai – Mitte Juli
Brutdauer	11-13 Tage	Bru- ten/Jahr	1 (selten 2 in wechselnden Revieren)
Info	Keine dauerhafte Bindung der Partner, Entstehung von Polyandrie und Polygynie. Nest in krautiger Vegetation versteckt meist direkt am Boden in kleinen Vertiefungen, teils bis 1 m hoch.		

Vorkommen im Untersuchungsgebiet

nachgewiesen potentiell vorkommend

Es konnte das Vorkommen der Grauammer mit zwei Reviere außerhalb des Geltungsbereichs festgestellt werden. Durch die Planungen wird der Revierraum nicht betroffen.

Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):

Es sind keine Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) notwendig.

Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten):

Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen

Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an

Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt nicht signifikant an

Es besteht kein Risiko Tiere zu fangen, töten oder zu verletzen.

Das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 (ausgenommen Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) kann ausgeschlossen werden.

Prognose und Bewertung der Störungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Mit erheblichen Störungen ist nicht zu rechnen.

Anlage- und betriebsbedingt werden keine Reviere erheblich gestört werden.

Das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 kann ausgeschlossen werden.

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. des Verletzungs- und Tötungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten
- Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen
- Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden
- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. Im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Im Geltungsbereich können keine Ruhe- und Fortpflanzungsstätten der Art auftreten. Somit können die geplanten Baumaßnahmen keine Ruhe- und Fortpflanzungsstätten der Art betreffen. Eine Verletzung / Tötung von Individuen (z.B. durch Beschädigung von Gelegen) ist nicht möglich.

Das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 sowie ggf. § 44 Abs.1 Nr. 1 kann ausgeschlossen werden.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Haussperling (*Passer domesticus*)

Schutzstatus

- europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie

Bestandsdarstellung

Kurzbeschreibung Biologie/Verbreitung in MV:

Allgemeines

Familie der Sperlinge (Passeridae). Typischer Kulturfolger und in seinem Vorkommen stark an den Menschen gebunden. Sehr gesellig. Ab Herbst in gemischten Trupps mit Feldsperling und teilweise anderen Arten. Nach deutlichen Bestandsrückgängen in der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts in Vorwarnliste bedrohter Arten.

Lebensraum

Dörfer mit Landwirtschaft, Vorstadtbezirke, Stadtzentren mit großen Parkanlagen, zoologische Gärten, Vieh- oder Geflügelfarmen. Schlafplatzgesellschaften in dichten Hecken, Büschen und Bäumen; auch an oder in Gebäuden.

Wanderverhalten

Typ	Standvogel
Überwinterungsgebiet	-
Abzug	-
Ankunft	-
Info	Nach erster Brutansiedlung sehr ortstreu. Im Spätsommer Zusammenschluss zu Schwärmen, bereits ab Herbst Rückkehr der Brutpaare zum Nistplatz

Nahrung

Sämereien von kultivierten Getreidearten, Wildgräsern und -kräutern. Von Frühjahr bis Sommer auch Insekten und andere Wirbellose. Vor allem in der Stadt auch Nahrungsreste des Menschen.

Fortpflanzung

Typ	Höhlen-/Nischenbrüter		
Balz	ab Dezember	Brutzeit	März bis August, Früh- und Winterbruten nachgewiesen
Brutdauer	11-12 Tage	Bruten/Jahr	2-4, meistens 3
Info	Koloniebildung; dauerhaft monogam. Nest in alten Spechthöhlen, Gebäudehöhlen, unter Dächern, Felswänden oder Nistkästen. Auch in Storchenhorsten, lärmenden Industriehallen und großen Supermärkten. Nester aus verschiedenen Materialien wie Stroh, Gras und Plastikteilen.		

Vorkommen im Untersuchungsgebiet

nachgewiesen potentiell vorkommend

Es konnte das Vorkommen des Haussperlings mit 11 Revieren innerhalb des Geltungsbereichs festgestellt werden. Fünf weitere Reviere wurden außerhalb des Geltungsbereichs festgestellt und werden daher nicht betroffen. Durch die Planungen wird ein Revier betroffen.

Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):

Vermeidungsmaßnahmen:

- Betroffene Gebäude sind zeitnah vor Beginn von Eingriffen durch einen Fachgutachter auf aktuelle Brutvorkommen zu kontrollieren sowie eine ökologische Baubegleitung durchzuführen.

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):

- Pro zukünftig betroffener Ruhe- und Fortpflanzungsstätte des Haussperlings sind drei geeignete Nistmöglichkeiten (z.B. 1x Hasselfeldt Nistkasten für Sperlinge (3-fach) oder 1x Schwegler Sperlingskoloniehaus 1SP (3-fach) oder vergleichbares) an der Fassade anzubringen. Der genaue Standort ist mit der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen. Die Kästen sind regelmäßig zu pflegen.

Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten):

Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen

Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an

Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt nicht signifikant an

Es besteht kein Risiko Tiere zu fangen, töten oder zu verletzen.

Das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 (ausgenommen Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) kann ausgeschlossen werden.

Prognose und Bewertung der Störungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG**Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten**

Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Mit erheblichen Störungen ist nicht zu rechnen.

Anlage- und betriebsbedingt werden keine Reviere erheblich gestört werden.

Das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 kann ausgeschlossen werden.

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. des Verletzungs- und Tötungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):

Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden

Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. Im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Im Geltungsbereich können Ruhe- und Fortpflanzungsstätten der Art auftreten. Somit können die geplanten Baumaßnahmen Ruhe- und Fortpflanzungsstätten der Art betreffen. Eine Verletzung / Tötung von Individuen (z.B. durch Beschädigung von Gelegen) ist möglich.

Bei Einhaltung der oben genannten Vermeidungs- und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (CEF) kann das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 sowie ggf. § 44 Abs.1 Nr. 1 ausgeschlossen werden.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)

treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Kuckuck (<i>Cuculus canorus</i>)																																							
Schutzstatus																																							
		<input checked="" type="checkbox"/>	europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie																																				
Bestandsdarstellung																																							
<p>Kurzbeschreibung Biologie/Verbreitung in MV:</p> <p><u>Allgemeines</u> Familie der Kuckucke (Cuculidae).</p> <p><u>Lebensraum</u> Verschiedene Lebensraumtypen von halboffenen Waldlandschaften über halboffene Hoch- und Niedermoore bis zu offenen Küstenlandschaften, zur Eiablage bevorzugt in offenen Teilflächen (Röhrichte, Moorheiden u.a.) mit geeigneten Sitzwarten; fehlt in der Kulturlandschaft nur in ausgeräumten Agrarlandschaften; im Siedlungsbereich dörfliche Siedlungen, selten in Gartenstädten, Städte nur randlich im Bereich von Industrie- oder Agrarbrachen, in geringer Dichte auch in Parks</p> <p><u>Wanderverhalten</u></p> <table border="1"> <tr> <td>Typ</td> <td colspan="3">Langstreckenzieher</td> </tr> <tr> <td>Überwinterungsgebiet</td> <td colspan="3">Afrika</td> </tr> <tr> <td>Abzug</td> <td colspan="3">Aus Brutgebiet ab Anfang August</td> </tr> <tr> <td>Ankunft</td> <td colspan="3">Im Brutgebiet Mitte April bis Anfang Mai</td> </tr> <tr> <td>Info</td> <td colspan="3"></td> </tr> </table> <p><u>Nahrung</u> Fast ausschließlich Insekten</p> <p><u>Fortpflanzung</u></p> <table border="1"> <tr> <td>Typ</td> <td colspan="3">Brutschmarotzer; Eier werden auf Nester anderer Arten verteilt, Hauptwirtsvogelarten sind Teich- und Sumpfrohrsänger, Bachstelze, Wiesenpieper, Rotkehlchen, darüber hinaus 28 verschiedene Wirte nachgewiesen</td> </tr> <tr> <td>Balz</td> <td>Ab Mitte April/Anfang Mai</td> <td>Brutzeit</td> <td>Legeperiode 7,5 - 9 Wochen</td> </tr> <tr> <td>Brutdauer</td> <td>11-13 Tage</td> <td>Bruten/Jahr</td> <td>4 – 22 Eier</td> </tr> <tr> <td>Info</td> <td colspan="3">Promiskuität. Parasitierungserfolg von Wirt zu Wirt verschieden. Eiablage v.a. Anfang Mai bis Mitte Juli. Pro Jahr werden nur 2-3 Junge von Wirtsvogel aufgezogen</td> </tr> </table>				Typ	Langstreckenzieher			Überwinterungsgebiet	Afrika			Abzug	Aus Brutgebiet ab Anfang August			Ankunft	Im Brutgebiet Mitte April bis Anfang Mai			Info				Typ	Brutschmarotzer; Eier werden auf Nester anderer Arten verteilt, Hauptwirtsvogelarten sind Teich- und Sumpfrohrsänger, Bachstelze, Wiesenpieper, Rotkehlchen, darüber hinaus 28 verschiedene Wirte nachgewiesen			Balz	Ab Mitte April/Anfang Mai	Brutzeit	Legeperiode 7,5 - 9 Wochen	Brutdauer	11-13 Tage	Bruten/Jahr	4 – 22 Eier	Info	Promiskuität. Parasitierungserfolg von Wirt zu Wirt verschieden. Eiablage v.a. Anfang Mai bis Mitte Juli. Pro Jahr werden nur 2-3 Junge von Wirtsvogel aufgezogen		
Typ	Langstreckenzieher																																						
Überwinterungsgebiet	Afrika																																						
Abzug	Aus Brutgebiet ab Anfang August																																						
Ankunft	Im Brutgebiet Mitte April bis Anfang Mai																																						
Info																																							
Typ	Brutschmarotzer; Eier werden auf Nester anderer Arten verteilt, Hauptwirtsvogelarten sind Teich- und Sumpfrohrsänger, Bachstelze, Wiesenpieper, Rotkehlchen, darüber hinaus 28 verschiedene Wirte nachgewiesen																																						
Balz	Ab Mitte April/Anfang Mai	Brutzeit	Legeperiode 7,5 - 9 Wochen																																				
Brutdauer	11-13 Tage	Bruten/Jahr	4 – 22 Eier																																				
Info	Promiskuität. Parasitierungserfolg von Wirt zu Wirt verschieden. Eiablage v.a. Anfang Mai bis Mitte Juli. Pro Jahr werden nur 2-3 Junge von Wirtsvogel aufgezogen																																						
<p>Vorkommen im Untersuchungsgebiet</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potentiell vorkommend</p> <p>Es konnte das Vorkommen des Kuckucks mit <i>zwei Revieren</i> innerhalb des Geltungsbereichs festgestellt werden. <i>Ein weiteres</i> konnten außerhalb des Geltungsbereichs festgestellt werden. Diese werden durch die Planungen nicht betroffen. Durch die Planungen wird der Revierraum aufgrund der Brutbiologie vom Kuckuck nicht betroffen.</p> <p>Hinweis: Der Kuckuck kann als Brutparasit nicht direkt geprüft und ausgeglichen werden. Zur Förderung der Art müssten daher Fördermaßnahmen der Wirtsarten umgesetzt werden. Hinsichtlich der vorliegenden Planung ist jedoch nicht davon auszugehen, dass sich die Brutbedingungen für den Kuckuck erheblich verschlechtern. Für die ungefährdeten und ubiquitären Arten, die dem Kuckuck häufig als Wirt dienen, kann aufgrund ihrer Anpassungsfähigkeit davon ausgegangen werden, dass sie weiterhin ausreichend Habitatvoraussetzungen vorfinden. Daher wird der Kuckuck als nicht betroffen angenommen.</p>																																							
Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG																																							
<p>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):</p> <p>Es sind keine Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) notwendig.</p>																																							

Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten):**Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen**

Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an

Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt nicht signifikant an

Es besteht kein Risiko Tiere zu fangen, töten oder zu verletzen.

Das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 (ausgenommen Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) kann ausgeschlossen werden.

Prognose und Bewertung der Störungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG**Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten**

Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Mit erheblichen Störungen ist nicht zu rechnen.

Anlage- und betriebsbedingt werden keine Reviere erheblich gestört werden.

Das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 kann ausgeschlossen werden.

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. des Verletzungs- und Tötungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):

Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden

Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. Im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Im Geltungsbereich können keine Ruhe- und Fortpflanzungsstätten der Art auftreten. Somit können die geplanten Baumaßnahmen keine Ruhe- und Fortpflanzungsstätten der Art betreffen. Eine Verletzung / Tötung von Individuen (z.B. durch Beschädigung von Gelegen) ist nicht möglich.

Das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 sowie ggf. § 44 Abs.1 Nr. 1 kann ausgeschlossen werden.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)

treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Mehlschwalbe (*Delichon urbicum*)

Schutzstatus

europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie

Bestandsdarstellung

Kurzbeschreibung Biologie/Verbreitung in MV:

Allgemeines

Familie der Schwalben (Hirundinidae). Gesellige Art, oft auch gemeinsam mit Rauchschwalben (*Hirundo rustica*) auf Jagd.

Lebensraum

Menschliche Siedlungsbereiche wie Dörfer und Städte, dort bevorzugt in Wohnblockzonen und Industriegebieten. Auch siedlungsfern z.B. an Brücken und Schöpfwerken. Wichtig für Nestbau sind schlammige, lehmige bodenoffene Ufer oder Pfützen und als Nahrungshabitat reich strukturierte, offene Grünflächen oder Gewässer in der Nähe.

Wanderverhalten

Typ	Langstreckenzieher
Überwinterungsgebiet	Südliches Afrika
Abzug	Ab Juli, meist August bis September
Ankunft	Ab Ende April
Info	-

Nahrung

Kleine fliegende Insekten wie Fliegen, Mücken, Schmetterlinge, Käfer und kleinere Libellen.

Fortpflanzung

Typ	Fels- bzw. Gebäudebrüter		
Balz	Mitte bis Ende Juni (Zählung besetzter Nester!)	Brutzeit	Juni bis August
Brutdauer	13-16 Tage	Bruten/Jahr	1-2
Info	Kolonie- und Einzelbrüter. Saisonale Monogamie, z.T. Umpaarungen. Nest unter Gebäudevorsprüngen; brütet auch in Kunstnestern. Raue Bauwerkoberfläche und freier Anflug müssen gewährleistet sein		

Vorkommen im Untersuchungsgebiet

nachgewiesen potentiell vorkommend

Es konnte das Vorkommen der Mehlschwalbe mit einem Revier innerhalb des Geltungsbereichs festgestellt werden. Durch die Planungen wird ein Revier betroffen.

Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):

Vermeidungsmaßnahmen:

- Betroffene Gebäude sind zeitnah vor Beginn von Eingriffen durch einen Fachgutachter auf aktuelle Brutvorkommen zu kontrollieren sowie eine ökologische Baubegleitung durchzuführen.

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):

- Pro zukünftig betroffener Ruhe- und Fortpflanzungsstätte der Mehlschwalbe sind drei geeignete Nistmöglichkeiten (z.B. Schwegler Mehlschwalben-Fassadennest Nr. 11 oder vergleichbares) an der Fassade

<p>anzubringen. Die Kästen sind regelmäßig zu pflegen. Die Fassadennester sind in mind. 5 m Höhe über dem Erdboden oder vorspringenden Gebäudeteilen zu montieren.</p> <p>Hinweis: Zur Verbesserung der langfristigen Akzeptanz der Mehlschwalbe wird das Anbringen von Kotbrettern angeregt (z.B. Schwegler Kotbrett zu Fassadennest Nr. 11 oder vergleichbares).</p>
<p>Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten):</p> <p>Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen</p> <p><input type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt nicht signifikant an</p> <p>Es besteht kein Risiko Tiere zu fangen, töten oder zu verletzen.</p> <p>Das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 (ausgenommen Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) kann ausgeschlossen werden.</p>
<p>Prognose und Bewertung der Störungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG</p> <p>Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten</p> <p><input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Die Störung führt zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p>Mit erheblichen Störungen ist nicht zu rechnen.</p> <p>Anlage- und betriebsbedingt werden keine Reviere erheblich gestört werden.</p> <p>Das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 kann ausgeschlossen werden.</p>
<p>Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. des Verletzungs- und Tötungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):</p> <p><input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten</p> <p><input type="checkbox"/> Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden</p> <p><input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. Im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt</p> <p>Im Geltungsbereich können Ruhe- und Fortpflanzungsstätten der Art auftreten. Somit können die geplanten Baumaßnahmen Ruhe- und Fortpflanzungsstätten der Art betreffen. Eine Verletzung / Tötung von Individuen (z.B. durch Beschädigung von Gelegen) ist möglich.</p> <p>Bei Einhaltung der oben genannten Vermeidungs- und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (CEF) kann das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 sowie ggf. § 44 Abs.1 Nr. 1 ausgeschlossen werden.</p>

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände	
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG	
<input type="checkbox"/> treffen zu	(Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
<input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu	(artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Neuntöter (<i>Lanius collurio</i>)			
Schutzstatus			
		<input checked="" type="checkbox"/>	europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie
Bestandsdarstellung			
Kurzbeschreibung Biologie/Verbreitung in MV:			
<u>Allgemeines</u>			
In Europa häufigste Art aus Familie der Würger (Laniidae). Gesamtes Jahr über territorial, auch keine Zusammenschlüsse beim Zug. In zweiter Hälfte des 20. Jahrhunderts große Bestandseinbuße durch Intensivierung der Landwirtschaft.			
<u>Lebensraum</u>			
Halboffene, mit kleinen Gehölzen durchsetzte Landschaften mit aufgelockertem Buschbestand. Bevorzugt extensiv genutzte Kulturlandschaft sowie Heckenlandschaften mit Weiß- oder Rotdorn. Wichtig sind große Freiflächen, wie Trockenrasen und Brachen.			
<u>Wanderverhalten</u>			
Typ	Langstreckenzieher		
Überwinterungsgebiet	Ost- und Südafrika		
Abzug	ab Mitte Juli, hauptsächlich August		
Ankunft	Mai		
Info	Männchen treffen früher im Brutgebiet ein. Jungvögel bleiben meist bis Ende September im Aufzuchsrevier		
<u>Nahrung</u>			
Vorwiegend Großinsekten, aber auch kleine Säugetiere und Vögel.			
<u>Fortpflanzung</u>			
Typ	Freibrüter		
Balz	Mai	Brutzeit	Mai bis Juni
Brutdauer	14-16 Tage	Bruten/Jahr	1
Info	Monogame Saisonehe. Reviertreu. Brütet in halboffenen Landschaften mit gutem Angebot an Hecken und Sträuchern. Nest bevorzugt in Dornensträuchern, aber auch in Bäumen, Hochstaudenfluren oder Reisighaufen.		
Vorkommen im Untersuchungsgebiet			
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen		<input type="checkbox"/> potentiell vorkommend	
Es konnte das Vorkommen des Neuntötters mit einem Revier außerhalb des Geltungsbereichs festgestellt werden. Durch die Planungen wird der Revierraum nicht betroffen.			
Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG			
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):			
Es sind keine Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) notwendig.			

Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten):**Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen**

Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an

Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt nicht signifikant an

Es besteht kein Risiko Tiere zu fangen, töten oder zu verletzen.

Das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 (ausgenommen Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) kann ausgeschlossen werden.

Prognose und Bewertung der Störungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG**Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten**

Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Mit erheblichen Störungen ist nicht zu rechnen.

Anlage- und betriebsbedingt werden keine Reviere erheblich gestört werden.

Das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 kann ausgeschlossen werden.

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. des Verletzungs- und Tötungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):

Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden

Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. Im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Im Geltungsbereich können keine Ruhe- und Fortpflanzungsstätten der Art auftreten. Somit können die geplanten Baumaßnahmen keine Ruhe- und Fortpflanzungsstätten der Art betreffen. Eine Verletzung / Tötung von Individuen (z.B. durch Beschädigung von Gelegen) ist nicht möglich.

Das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 sowie ggf. § 44 Abs.1 Nr. 1 kann ausgeschlossen werden.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)

treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Rauchschwalbe (*Hirundo rustica*)

Schutzstatus

europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie

Bestandsdarstellung

Kurzbeschreibung Biologie/Verbreitung in MV:

Allgemeines

Familie der Schwalben (Hirundinidae). Gesellige Art, die oft in größeren Gruppen anzutreffen ist und gerne im Duett singt. Oft auch gemeinsam mit Mehlschwalben (*Delichon urbicum*) auf Jagd.

Lebensraum

Neststandort vor allem in Dörfern, aber auch städtischen Lebensräumen und vereinzelt in der offenen Landschaft unter kleinen Gewässer überspannenden Brücken; bevorzugt Einzelgehöfte und Viehställe in bäuerlich geprägten Dörfern. Offene Grünflächen und Gewässer in der Umgebung als Nahrungshabitat.

Wanderverhalten

Typ	Langstreckenzieher
Überwinterungsgebiet	Westliches und südliches Afrika
Abzug	Ab Ende Juni
Ankunft	Ende März bis April
Info	-

Nahrung

Kleine fliegende Insekten wie Fliegen, Mücken, Schmetterlinge, Käfer und kleinere Libellen.

Fortpflanzung

Typ	Nischenbrüter		
Balz	Ende April bis Ende Mai	Brutzeit	Mai bis Juni (Drittgelege bis August)
Brutdauer	12-16 Tage	Bruten/Jahr	1-3
Info	Einzelbrüter, auch lockere Kolonien. Saisonale Monogamie. Nester in frei zugänglichen Gebäuden wie Scheunen und Schuppen, aber auch außen unter Dachvorsprüngen auf kleinen Mauervorsprüngen oder in Nischen. Z.T. jahrelanger Erhalt des Nestes		

Vorkommen im Untersuchungsgebiet

nachgewiesen potentiell vorkommend

Es konnte das Vorkommen der Rauchschwalbe mit fünf Revieren innerhalb des Geltungsbereichs festgestellt werden. Durch die Planungen wird der Revierraum betroffen.

Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):

Vermeidungsmaßnahmen:

- Betroffene Gebäude sind zeitnah vor Beginn von Eingriffen durch einen Fachgutachter auf aktuelle Brutvorkommen zu kontrollieren sowie eine ökologische Baubegleitung durchzuführen.

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):

- Pro zukünftig betroffener Ruhe- und Fortpflanzungsstätte der Rauchschwalbe sind drei geeignete Nistmöglichkeiten (z.B. Hasselfeldt Rauchschwalbennest oder Schwegler Rauchschwalbennest Nr. 10B oder vergleichbares) an der Fassade anzubringen. Die Kästen sind regelmäßig zu pflegen. Die Fassadennester sind in mind. 5 m Höhe über dem Erdboden oder vorspringenden Gebäudeteilen zu montieren.

Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten):**Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen**

Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an

Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt nicht signifikant an

Es besteht kein Risiko Tiere zu fangen, töten oder zu verletzen.

Das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 (ausgenommen Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) kann ausgeschlossen werden.

Prognose und Bewertung der Störungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG**Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten**

Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Mit erheblichen Störungen ist nicht zu rechnen.

Anlage- und betriebsbedingt werden keine Reviere erheblich gestört werden.

Das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 kann ausgeschlossen werden.

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. des Verletzungs- und Tötungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):

Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden

Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. Im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Im Geltungsbereich können Ruhe- und Fortpflanzungsstätten der Art auftreten. Somit können die geplanten Baumaßnahmen Ruhe- und Fortpflanzungsstätten der Art betreffen. Eine Verletzung / Tötung von Individuen (z.B. durch Beschädigung von Gelegen) ist möglich.

Bei Einhaltung der oben genannten Vermeidungs- und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (CEF) kann das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 sowie ggf. § 44 Abs.1 Nr. 1 ausgeschlossen werden.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)

treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Schleiereule (*Tyto alba*)

Schutzstatus

europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie

Bestandsdarstellung

Kurzbeschreibung Biologie/Verbreitung in MV:

Allgemeines

Familie der Schleiereulen (Tytonidae). Sehr helle, langbeinige Eule mit herzförmigem Gesicht und relativ kleinen, schwarzen Augen. Nachtaktiv; tagsüber an Ruhe- und Brutplatz zu beobachten.

Lebensraum

Kulturfolger. Mehr oder weniger offene Grünland- und Grünland-Ackergebiete mit eingestreuten Baumgruppen, Einzelbäumen, Hecken, Feldgehölzen und Gewässern sowie Anschluss an Siedlungsraum mit geeigneten Brutplätzen und Tagesruheplätzen (überwiegend Scheunen, im schneereichen Winter auch als Jagdhabitat genutzt). Meidet walddreiche und gebirgige/schneereiche Gegenden (>300 m über NN selten).

Wanderverhalten

Typ	Standvogel
Überwinterungsgebiet	-
Abzug	-
Ankunft	-
Info	Im Herbst ziehen gelegentlich Jungvögel über große Entfernungen ab

Nahrung

Vor allem Wühlmäuse, Echte Mäuse und Spitzmäuse. Regional können auch Fledermäuse, Ratten, kleine Kaninchen, Vögel, Reptilien, Frösche und Insekten eine wichtige Rolle spielen.

Fortpflanzung

Typ	Halbhöhlenbrüter		
Balz	ab März	Brutzeit	März bis Mai, Juli bis August, selten auch im Oktober/Dezember
Brutdauer	30-34 Tage	Bruten/Jahr	1-2
Info	Saison- bzw. Dauerehe, teilweise Polygamie. Nistplatz in geräumigen, dunklen, störungsarmen Nischen mit freiem Anflug; nimmt gern Nisthilfen an. Brutplatz meist in Gebäuden (Dachböden von Bauernhäusern, Scheunen, Kirchtürme, Trafohäuschen). Brutzeit, Anzahl der Bruten und Gelegegröße stark von Nahrungsangebot abhängig		

Vorkommen im Untersuchungsgebiet

nachgewiesen potentiell vorkommend

Es wird das Vorkommen der Schleiereule mit einem Revier außerhalb des Geltungsbereichs angenommen. Durch die Planungen wird der Revierraum nicht betroffen.

Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):

Es sind keine Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) notwendig.

Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten):

Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen

Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an

Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt nicht signifikant an

Es besteht kein Risiko Tiere zu fangen, töten oder zu verletzen.

Das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 (ausgenommen Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) kann ausgeschlossen werden.

Prognose und Bewertung der Störungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG**Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten**

Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Mit erheblichen Störungen ist nicht zu rechnen.

Anlage- und betriebsbedingt werden keine Reviere erheblich gestört werden.

Das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 kann ausgeschlossen werden.

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. des Verletzungs- und Tötungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):

Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden

Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. Im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Im Geltungsbereich können keine Ruhe- und Fortpflanzungsstätten der Art auftreten. Somit können die geplanten Baumaßnahmen keine Ruhe- und Fortpflanzungsstätten der Art betreffen. Eine Verletzung / Tötung von Individuen (z.B. durch Beschädigung von Gelegen) ist nicht möglich.

Das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 sowie ggf. § 44 Abs.1 Nr. 1 kann ausgeschlossen werden.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)

treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Sprosser (<i>Luscinia luscinia</i>)			
Schutzstatus			
		<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie	
Bestandsdarstellung			
Kurzbeschreibung Biologie/Verbreitung in MV:			
<u>Allgemeines</u>			
Familie der Fliegenschnäpper (Muscicapidae). Nordöstliche Schwesternart der Nachtigall.			
<u>Lebensraum</u>			
Gebüschzonen, lückige Baumschicht. Bevorzugt Kraut- oder Hochstaudenvegetation. Häufig in der Nähe von Weidengebüsch.			
<u>Wanderverhalten</u>			
Typ	Langstreckenzieher		
Überwinterungsgebiet	Mittel- und Südliches Afrika		
Abzug	Ab Juli		
Ankunft	Ab Ende April		
Info	-		
<u>Nahrung</u>			
Kleine Gliederfüßer wie Ameisen, Käfer, Asseln und Tausendfüßer. Im Spätsommer auch Beeren.			
<u>Fortpflanzung</u>			
Typ	Freibrüter		
Balz	Mitte Mai bis Mitte Juni	Brutzeit	Mai bis Anfang Juli
Brutdauer	13-14 Tage	Bruten/Jahr	1-2
Info	Verwechslung und Hybridisierung mit Nachtigall.		
Vorkommen im Untersuchungsgebiet			
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potentiell vorkommend			
Es konnte das Vorkommen des Sprossers mit einem Revier innerhalb des Geltungsbereichs festgestellt werden. Zwei weitere Reviere befinden sich im weiteren Umfeld und werden durch die Planungen nicht betroffen. Durch die Planungen wird ein Revier betroffen.			
Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG			
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):			
Vermeidungsmaßnahmen:			
<ul style="list-style-type: none"> Von einer Rodung von Bäumen und Gehölzen ist während der Brutzeit (01. März - 30. Sept.) aus artenschutzrechtlichen Gründen abzusehen. Sofern Rodungen in diesem Zeitraum notwendig werden, sind die betroffenen Bereiche zeitnah vor Beginn der Maßnahme durch einen Fachgutachter auf aktuelle Brutvorkommen zu kontrollieren. 			
Fachgutachterliche Empfehlung:			
Durch das Wegfallen weniger Bäume und Gehölze wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang nicht gefährdet. Der Sprosser ist eine freibrütende Art. Als Ausweichmöglichkeiten kommen die Gehölze des direkten Umfeld und die verbleibenden Gehölze in Frage. Aus diesem Grund werden CEF-Maßnahmen nicht für notwendig erachtet. Generell werden Ersatzpflanzungen empfohlen.			
<ul style="list-style-type: none"> Es werden flächengleiche Ersatzpflanzungen von Gehölzen (heimische, standortgerechte Arten) empfohlen. Diese müssen die artspezifischen Ansprüche entsprechend abdecken. 			
Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten):			

Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen

Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an

Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt nicht signifikant an

Es besteht kein Risiko Tiere zu fangen, töten oder zu verletzen.

Das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 (ausgenommen Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) kann ausgeschlossen werden.

Prognose und Bewertung der Störungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG**Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten**

Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Mit erheblichen Störungen ist nicht zu rechnen.

Anlage- und betriebsbedingt werden keine Reviere erheblich gestört werden.

Das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 kann ausgeschlossen werden.

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. des Verletzungs- und Tötungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):

Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden

Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. Im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Im Geltungsbereich können Ruhe- und Fortpflanzungsstätten der Art auftreten. Somit können die geplanten Baumaßnahmen Ruhe- und Fortpflanzungsstätten der Art betreffen. Eine Verletzung / Tötung von Individuen (z.B. durch Beschädigung von Gelegen) ist möglich.

Bei Einhaltung der oben genannten Vermeidungs- und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (CEF) kann das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 sowie ggf. § 44 Abs.1 Nr. 1 ausgeschlossen werden.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)

treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Star (<i>Sturnus vulgaris</i>)			
Schutzstatus			
		<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie	
Bestandsdarstellung			
Kurzbeschreibung Biologie/Verbreitung in MV:			
<u>Allgemeines</u>			
Familie der Stare (Sturnidae).			
<u>Lebensraum</u>			
Auenwälder, lockere Weidenbestände. Bevorzugt Randlagen von Wäldern und Forsten. Insbesondere in höhlenreichen Altholzinseln, Streuobstwiesen, Feldgehölze, Alleen. Teilweise auch an Gebäuden brütend.			
<u>Wanderverhalten</u>			
Typ	Teil- und Kurzstreckenzieher		
Überwinterungsgebiet	Südeuropa und nördliches Afrika		
Abzug	Ab September		
Ankunft	Januar bis Mitte April		
Info	-		
<u>Nahrung</u>			
Insbesondere Früchte und Beeren, aber auch Samen und Insekten wie Fliegen oder Zecken. Nahrungsgrundlage von Jahreszeiten abhängig.			
<u>Fortpflanzung</u>			
Typ	Höhlenbrüter		
Balz	Anfang bis Ende April	Brutzeit	Mai bis Anfang Juli
Brutdauer	11-13 Tage	Bruten/Jahr	1-2
Info	Typischer Teilsiedler.		
Vorkommen im Untersuchungsgebiet			
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potentiell vorkommend			
Es konnte das Vorkommen des Stars mit einem Revier außerhalb des Geltungsbereichs festgestellt werden. Durch die Planungen wird der Revierraum nicht betroffen.			
Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG			
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):			
Es sind keine Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) notwendig.			
Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten):			
Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen			
<input type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an			
<input checked="" type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt nicht signifikant an			
Es besteht kein Risiko Tiere zu fangen, töten oder zu verletzen.			
Das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 (ausgenommen Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) kann ausgeschlossen werden.			

Prognose und Bewertung der Störungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG**Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten**

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Mit erheblichen Störungen ist nicht zu rechnen.

Anlage- und betriebsbedingt werden keine Reviere erheblich gestört werden.

Das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 kann ausgeschlossen werden.

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. des Verletzungs- und Tötungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten
- Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen
- Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden
- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. Im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Im Geltungsbereich können keine Ruhe- und Fortpflanzungsstätten der Art auftreten. Somit können die geplanten Baumaßnahmen keine Ruhe- und Fortpflanzungsstätten der Art betreffen. Eine Verletzung / Tötung von Individuen (z.B. durch Beschädigung von Gelegen) ist nicht möglich.

Das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 sowie ggf. § 44 Abs.1 Nr. 1 kann ausgeschlossen werden.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Teichhuhn (*Gallinula chloropus*)**Schutzstatus**

- europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie

Bestandsdarstellung

Kurzbeschreibung Biologie/Verbreitung in MV:

Allgemeines

Das Teichhuhn, eigentlich Teichralle gehört zur Familie der Rallen. Die wissenschaftliche Artbezeichnung *Gallinula chloropus* bedeutet übersetzt etwa „grünfüßiges Hühnchen“ und spielt damit auf die Beinfärbung dieser

Ralle an. Im 19. Jhdt. wurde die Bezeichnung „Gemeines Teichhuhn“ verwendet. Anfang des 20. Jhdt. nannte man es häufig „Grünfüßiges Teichhuhn“ oder einfach nur Teichhuhn – ein Name, der bis heute häufig verwendet wird

Lebensraum

Der optimale Lebensraum eines Teichhuhns besteht aus einem stark eutrophen und flachen Gewässer mit einer dichten Röhrichtvegetation am Ufer und größeren Schwimmblattgesellschaften auf der offenen Wasserfläche. Aufgrund ihrer hohen Anpassungsfähigkeit findet sich die Art aber auch an Gewässern, die diesem Optimalhabitat nicht entsprechen. Hierzu zählen: kleinere Tümpel und Wasserlöcher (Wasserfläche 20 - 30 m²), Überschwemmungsflächen sowie Lehm- und Kiesgruben, zudem auch in Stadtgebiete (Gärten, Parks und Zoos). Dabei stellt sie nur geringe Ansprüche an die Wasserqualität. Wesentlicher ist das Vorhandensein einer geeigneten Ufervegetation.

Wanderverhalten

Typ	Fakultativer Kurzstreckenzieher
Überwinterungsgebiet	Niederlande, Belgien, Spanien, Frankreich bis nach Italien
Abzug	September bis November
Ankunft	Anfang März bis in den April
Info	Stellenweise Kälteflucht im Mittwinter

Nahrung

Allesfresser: Samen und Früchte von Sumpf- und Wasserpflanzen, die Knospen von Weiden und Pappeln, Grasspitzen sowie Insekten, Weichtiere und andere Kleintiere.

Fortpflanzung

Typ	Freibrüter, Nest im Röhricht		
Balz	Ende März bis April	Brutzeit	April bis August
Brutdauer	18 20 Tage	Bruten/Jahr	2 (selten 3-4), auch Schachtelbruten
Info	Monogame Saisonehe, auch Polyandrie und Polygynie. Küken sind Nestflüchter		

Vorkommen im Untersuchungsgebiet

nachgewiesen potentiell vorkommend

Es konnte das Vorkommen des Teichhuhns mit einem Revier außerhalb des Geltungsbereichs festgestellt werden. Durch die Planungen wird der Revierraum nicht betroffen.

Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):

Es sind keine Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) notwendig.

Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten):

Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen

Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an

Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt nicht signifikant an

Es besteht kein Risiko Tiere zu fangen, töten oder zu verletzen.

Das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 (ausgenommen Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) kann ausgeschlossen werden.

Prognose und Bewertung der Störungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG**Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten**

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Mit erheblichen Störungen ist nicht zu rechnen.

Anlage- und betriebsbedingt werden keine Reviere erheblich gestört werden.

Das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 kann ausgeschlossen werden.

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. des Verletzungs- und Tötungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten
- Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen
- Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden
- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. Im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Im Geltungsbereich können keine Ruhe- und Fortpflanzungsstätten der Art auftreten. Somit können die geplanten Baumaßnahmen keine Ruhe- und Fortpflanzungsstätten der Art betreffen. Eine Verletzung / Tötung von Individuen (z.B. durch Beschädigung von Gelegen) ist nicht möglich.

Das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 sowie ggf. § 44 Abs.1 Nr. 1 kann ausgeschlossen werden.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Waldkauz (*Strix aluco*)**Schutzstatus**

- europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie

Bestandsdarstellung

Kurzbeschreibung Biologie/Verbreitung in MV:

Allgemeines

Familie der Eigentlichen Eulen (Strigidae). Häufigste heimische Eulenart, dämmerungs- und nachtaktiv. Bei erfolgreichen Bruten bettelrufende Ästlinge weit vernehmbar.

<u>Lebensraum</u>			
Lichte Laub- und Mischwälder mit höhlenreichem alten Baumbestand sowie Feld- und Hofgehölze. Zunehmend im Siedlungsbereich in Parks, Alleen, Gärten und auf Friedhöfen. Fehlt in weitgehend baumfreien Landschaften.			
<u>Wanderverhalten</u>			
Typ	Standvogel		
Überwinterungsgebiet	-		
Abzug	-		
Ankunft	-		
Info	Einmal gewähltes Revier meist über mehrere Jahre oder lebenslang besetzt		
<u>Nahrung</u>			
Je nach Nahrungsangebot überwiegend Wühlmäuse und Echte Mäuse oder Vögel, aber auch andere Säugtiere wie Kaninchen und Eichhörnchen. Daneben Frösche, Kröten, Fische, Regenwürmer und Käfer.			
<u>Fortpflanzung</u>			
Typ	Überwiegend Höhlenbrüter		
Balz	Januar bis März, z.T. ab September	Brutzeit	überwiegend März bis Juni
Brutdauer	28-29 Tage	Bruten/Jahr	1
Info	Monogame Dauerehe. Bevorzugt zum Brüten Baumhöhlen, nimmt aber auch Dachböden, Jagdkanzeln und großräumige Kästen; ausnahmsweise Nester anderer Vögel oder am Boden		
Vorkommen im Untersuchungsgebiet			
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potentiell vorkommend			
Es konnte das Vorkommen des Waldkauzes mit einem Revier innerhalb der westlichen Erhaltungsbereiche des Geltungsbereichs festgestellt werden. Durch die Planungen wird der Revierraum nicht betroffen.			
Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG			
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):			
Es sind keine Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) notwendig.			
Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten):			
Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen			
<input type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an			
<input checked="" type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt nicht signifikant an			
Es besteht kein Risiko Tiere zu fangen, töten oder zu verletzen.			
Das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 (ausgenommen Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) kann ausgeschlossen werden.			
Prognose und Bewertung der Störungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG			
Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten			

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Mit erheblichen Störungen ist nicht zu rechnen.

Anlage- und betriebsbedingt werden keine Reviere erheblich gestört werden.

Das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 kann ausgeschlossen werden.

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. des Verletzungs- und Tötungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten
- Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen
- Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden
- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. Im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Im Geltungsbereich können keine Ruhe- und Fortpflanzungsstätten der Art auftreten. Somit können die geplanten Baumaßnahmen keine Ruhe- und Fortpflanzungsstätten der Art betreffen. Eine Verletzung / Tötung von Individuen (z.B. durch Beschädigung von Gelegen) ist nicht möglich.

Das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 sowie ggf. § 44 Abs.1 Nr. 1 kann ausgeschlossen werden.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Artengruppe: Gehölzbrüter

Amsel (*Turdus merula*), **Blaumeise** (*Parus caeruleus*), **Buchfink** (*Fringilla coelebs*), **Buntspecht** (*Dendrocopos major*), **Fitis** (*Phylloscopus trochilus*), **Gartenbaumläufer** (*Certhia brachydactyla*), **Gartengrasmücke** (*Sylvia borin*), **Gartenrotschwanz** (*Phoenicurus phoenicurus*), **Gelbspötter** (*Hippolais icterina*), **Girlitz** (*Serinus serinus*), **Goldammer** (*Emberiza citrinella*), **Grauschnäpper** (*Muscicapa striata*), **Grünfink** (*Carduelis chloris*), **Kleiber** (*Sitta europaea*), **Kohlmeise** (*Parus major*), **Kolk-rabe** (*Corvus corax*), **Mönchsgrasmücke** (*Sylvia atricapilla*), **Nebelkrähe** (*Corvus cornix*), **Ringeltaube** (*Columba palumbus*), **Rotkehlchen** (*Erithacus rubecula*), **Schwanzmeise** (*Aegithalos caudatus*), **Singdrossel** (*Turdus philomelos*), **Sommergoldhähnchen** (*Regulus ignicapilla*), **Stieglitz** (*Carduelis carduelis*), **Stockente** (*Anas platyrhynchos*), **Wachtel** (*Coturnix coturnix*), **Zaunkönig** (*Troglodytes troglodytes*) und **Zilpzalp** (*Phylloscopus collybita*)

Hinweis: Die Arten Blaumeise (115.000-135.000 Brutpaare in MV), Buntspecht (51.000-63.000 Brutpaare in MV), Gartenrotschwanz (8.000-13.000 Brutpaare in MV), Grauschnäpper (12.000-18.000 Brutpaare in MV), Kleiber (48.000-61.000 Brutpaare in MV) und Kohlmeise (215.000-

<p>240.000 Brutpaare in MV) werden trotz ihrer besonderen Habitatansprüche (Höhlenbrüter) aufgrund ihrer hohen Anpassungsfähigkeit und ubiquitären Verbreitung in MV als ökologische Gilde geprüft. Es ist von keiner relevanten Beeinträchtigung auszugehen.</p> <p>Angaben nach Vökler (2014b).</p>	
Schutzstatus	
<input checked="" type="checkbox"/>	europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie
Bestandsdarstellung	
<p>Ubiquitäre Vogelarten werden hinsichtlich ihrer Autökologie und Verbreitungssituation nicht näher beschrieben.</p>	
<p>Vorkommen im Untersuchungsgebiet</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potentiell vorkommend</p> <p>Im Untersuchungsbereich wurden die Arten mit Einzelrevieren bzw. mehreren Revieren nachgewiesen. Eine genaue Revierkartierung ist den Ergebnissen zu entnehmen.</p>	
Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG	
<p>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):</p> <p>Vermeidungsmaßnahmen</p> <p>Es sind generell die folgenden Maßnahmen zum Schutz der Avifauna notwendig:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Von einer Rodung von Bäumen und Gehölzen ist während der Brutzeit (01. März - 30. Sept.) aus artenschutzrechtlichen Gründen abzusehen. Sofern Rodungen in diesem Zeitraum notwendig werden, sind die betroffenen Bereiche zeitnah vor Beginn der Maßnahme durch einen Fachgutachter auf aktuelle Brutvorkommen zu kontrollieren. • Zur Verhinderung von Vogelschlag an spiegelnden Gebäudefronten sollte für alle spiegelnden Gebäudeteile die Durchsichtigkeit durch Verwendung transluzenter Materialien oder flächiges Aufbringen von Markierungen (Punktraster, Streifen) reduziert werden. Zur Verringerung der Spiegelwirkung sollte eine Verglasung mit Außenreflexionsgrad von maximal 15 % verwendet werden. 	
<p>Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten):</p> <p>Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen</p> <p><input type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt nicht signifikant an</p> <p>Es besteht kein Risiko Tiere zu fangen, töten oder zu verletzen.</p> <p>Das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 (ausgenommen Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) kann ausgeschlossen werden.</p>	
<p>Prognose und Bewertung der Störungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG</p> <p>Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten</p>	

<input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population <input checked="" type="checkbox"/> Die Störung führt zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population Mit erheblichen Störungen ist nicht zu rechnen. Anlage- und betriebsbedingt werden keine Reviere erheblich gestört werden. Das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 kann ausgeschlossen werden.
Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. des Verletzungs- und Tötungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten): <input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten <input type="checkbox"/> Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen <input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden <input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. Im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt Im Geltungsbereich können Ruhe- und Fortpflanzungsstätten der Arten auftreten. Somit können die geplanten Baumaßnahmen Ruhe- und Fortpflanzungsstätten der Arten betreffen. Eine Verletzung / Tötung von Individuen (z.B. durch Beschädigung von Gelegen) ist möglich. Bei Einhaltung der oben genannten Vermeidungsmaßnahmen kann das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 sowie ggf. § 44 Abs.1 Nr. 1 ausgeschlossen werden.
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG <input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich) <input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Artengruppe: Bodenbrüter bzw. Halbhöhlen- / Nischenbrüter	
Bachstelze (<i>Motacilla alba</i>) und	
Hinweis: Die Bachstelze wird trotz ihrer besonderen Habitatsprüche (teilweise Halbhöhlen- / Nischenbrüter) aufgrund ihrer hohen Anpassungsfähigkeit und ubiquitären Verbreitung in MV als ökologische Gilde geprüft. Es ist von keiner relevanten Beeinträchtigung auszugehen.	
Schutzstatus	
	<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie
Bestandsdarstellung	
Ubiquitäre Vogelarten werden hinsichtlich ihrer Autökologie und Verbreitungssituation nicht näher beschrieben.	
Vorkommen im Untersuchungsgebiet	
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen	<input type="checkbox"/> potentiell vorkommend

Im Untersuchungsbereich wurden die Art mit Einzelrevieren bzw. mehreren Revieren nachgewiesen. Eine genaue Revierkartierung ist den Ergebnissen zu entnehmen.

Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):

Vermeidungsmaßnahmen

Es sind generell die folgenden Maßnahmen zum Schutz der Avifauna notwendig:

- Bei Bauarbeiten im Zeitraum vom 01. März bis 30. September sind betroffene Bereiche zeitnah vor Beginn der Maßnahme durch einen Fachgutachter auf aktuelle Brutvorkommen zu kontrollieren sowie eine ökologische Baubegleitung durchzuführen.
- Zur Verhinderung von Vogelschlag an spiegelnden Gebäudefronten sollte für alle spiegelnden Gebäudeteile die Durchsichtigkeit durch Verwendung transluzenter Materialien oder flächiges Aufbringen von Markierungen (Punktraster, Streifen) reduziert werden. Zur Verringerung der Spiegelwirkung sollte eine Verglasung mit Außenreflexionsgrad von maximal 15 % verwendet werden.

Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten):

Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen

Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an

Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt nicht signifikant an

Es besteht kein Risiko Tiere zu fangen, töten oder zu verletzen.

Das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 (ausgenommen Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) kann ausgeschlossen werden.

Prognose und Bewertung der Störungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Mit erheblichen Störungen ist nicht zu rechnen.

Anlage- und betriebsbedingt werden keine Reviere erheblich gestört werden.

Das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 kann ausgeschlossen werden.

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. des Verletzungs- und Tötungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):

Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden

Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. Im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Im Geltungsbereich können Ruhe- und Fortpflanzungsstätten der Art auftreten. Somit können die geplanten Baumaßnahmen Ruhe- und Fortpflanzungsstätten der Art betreffen. Eine Verletzung / Tötung von Individuen (z.B. durch Beschädigung von Gelegen) ist möglich.

Bei Einhaltung der oben genannten Vermeidungsmaßnahmen kann das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 sowie ggf. § 44 Abs.1 Nr. 1 ausgeschlossen werden.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)

treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

4 Maßnahmen zur Vermeidung und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen

4.1 Maßnahmen zur Vermeidung

Vögel

Feldsperling

- Die betroffenen Nistkästen sind zeitnah vor Beginn von Eingriffen in nicht beanspruchte Bereiche umzuhängen.

Hausperling, Mehlschwalbe und Rauchschwalbe

- Betroffene Gebäude sind zeitnah vor Beginn von Eingriffen durch einen Fachgutachter auf aktuelle Brutvorkommen zu kontrollieren sowie eine ökologische Baubegleitung durchzuführen.

Sprosser

- Von einer Rodung von Bäumen und Gehölzen ist während der Brutzeit (01. März - 30. Sept.) aus artenschutzrechtlichen Gründen abzusehen. Sofern Rodungen in diesem Zeitraum notwendig werden, sind die betroffenen Bereiche zeitnah vor Beginn der Maßnahme durch einen Fachgutachter auf aktuelle Brutvorkommen zu kontrollieren.

Fledermäuse

Breitflügelfledermaus, Kleinen Abendsegler, „Langohr“, Mückenfledermaus, Rauhautfledermaus und Zwergfledermaus

- Es ist ein Mindestabstand für bauliche Änderungen entsprechend des Abstands der Bestandsgebäude (ca. 18 m) zu dem bestehenden Fledermausturm einzuhalten.
- Gebäude und Gebäudeteile, die für den Abbruch oder Umbau vorgesehen sind, sind unmittelbar vor Durchführung von Abbruch- oder erheblichen Umbauarbeiten durch einen Fachgutachter auf Quartiere von Fledermäusen zu untersuchen. Hierbei festgestellte Quartiere im Sinne des § 44 Abs. 3 BNatSchG sind so lange zu erhalten, bis von der zuständigen Naturschutzbehörde anderweitigen Maßnahmen zugestimmt wurde. Jede wegfallende Ruhe- und Fortpflanzungsstätte, die im Zuge der ökologischen Baubegleitung festgestellt wird, ist im Verhältnis 1:3 auszugleichen.
- Eine direkte Beleuchtung von Bäumen und Gehölzen, von dem gesamten Fledermausturm sowie von Bereichen mit Quartiereinflügen an Gebäuden ist zu vermeiden.
- Es sind nur voll abgeschirmte Leuchten (besonders Wandleuchten) einzusetzen, die das Licht ausschließlich nach unten abstrahlen („down-lights“).
- Es sind ausschließlich Leuchtmittel (z. B. LED-Technik) mit einer Farbtemperatur von maximal 3.000 Kelvin (warmweiße Lichtfarbe) zu verwenden (SCHROER et al. 2019, JIN et al. 2015).

Amphibien

Kammolch

- Vergrämung durch Unbrauchbarmachung des Kleingewässers südlich des Geltungsbereichs (z.B.

Teilverfüllung, Drainierung)

4.2 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF)

Vögel

Feldsperling

- Pro zukünftig betroffene Ruhe- und Fortpflanzungsstätten des **Feldsperlings** sind drei geeignete Nistmöglichkeiten (z.B. Hasselfeldt Nistkasten für Nischenbrüter; Schwegler Nischenbrüterhöhle 1N oder vergleichbares) vorzugsweise in einem bestehenden bzw. entstehenden Gehölzbestand anzubringen und regelmäßig zu pflegen.

Hausperling, Mehlschwalbe und Rauchschwalbe

- Pro zukünftig betroffener Ruhe- und Fortpflanzungsstätte des **Hausperlings** sind drei geeignete Nistmöglichkeiten (z.B. 1x Hasselfeldt Nistkasten für Sperlinge (3-fach) oder 1x Schwegler Sperlingskoloniehaus 1SP (3-fach) oder vergleichbares) an der Fassade anzubringen. Der genaue Standort ist mit der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen. Die Kästen sind regelmäßig zu pflegen.
- Pro zukünftig betroffener Ruhe- und Fortpflanzungsstätte der **Mehlschwalbe** sind drei geeignete Nistmöglichkeiten (z.B. Schwegler Mehlschwalben-Fassadennest Nr. 11 oder vergleichbares) an der Fassade anzubringen. Die Kästen sind regelmäßig zu pflegen. Die Fassadennester sind in mind. 5 m Höhe über dem Erdboden oder vorspringenden Gebäudeteilen zu montieren.
Hinweis: Zur Verbesserung der langfristigen Akzeptanz der Mehlschwalbe wird das Anbringen von Kotbrettern angeregt (z.B. Schwegler Kotbrett zu Fassadennest Nr. 11 oder vergleichbares).
- Pro zukünftig betroffener Ruhe- und Fortpflanzungsstätte der **Rauchschwalbe** sind drei geeignete Nistmöglichkeiten (z.B. Hasselfeldt Rauchschwalbennest oder Schwegler Rauchschwalbennest Nr. 10B oder vergleichbares) an der Fassade anzubringen. Die Kästen sind regelmäßig zu pflegen. Die Fassadennester sind in mind. 5 m Höhe über dem Erdboden oder vorspringenden Gebäudeteilen zu montieren.

Amphibien

Kammolch

- Optimierung und Verlagerung der bestehenden Ruhe- und Fortpflanzungsstätte. Hierzu ist nord-östlich des bestehenden Gewässers *im nördlichen Geltungsbereich* ein entsprechend geeignetes Gewässer anzulegen. Das entstehende Gewässer muss folgende Eigenschaften aufweisen:
 - permanent wasserführendes Gewässer mit einer Wasserfläche von mind. 150 m².
 - besonnte bis halbschattige Lage.
 - Wassertiefe über 50 cm.
 - submerse Vegetation. Idealerweise mit Deckungsgrad von 50% (z.B. Laichkraut, Wasserstern,

Hornblatt usw.)

- Teichgrund aus schweren Böden (z.B. Lehm, Klei, Mergel)
- Einbringen von Wurzelstubben im Uferbereich
- Fischbesatz ist unbedingt zu vermeiden
- Die Wirksamkeit und die plangemäße Umsetzung der Maßnahmen sowie die Entwicklung der Kammolchpopulation sind durch ein fünfjähriges Monitoring zu überprüfen.

Aus fachgutachterlicher Sicht stehen der Planung unter Berücksichtigung der vorgeschlagenen Maßnahmen keine artenschutzrechtlichen Konflikte entgegen.

Unter Berücksichtigung aller oben genannten Maßnahmen besteht kein Erfordernis der Zulassung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG.

5 Zusammenfassende Darlegung der naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine ausnahmsweise Zulassung des Vorhabens nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Da durch das Vorhaben gegen keines der Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen wird, kann die Durchführung eines Ausnahmeverfahrens inklusive der Klärung der dafür nötigen Voraussetzungen entfallen.

6 Zusammenfassung

Im Bereich des Hotels „Lieblingsplatz“ im Ortsteil Bohlendorf in der Gemeinde Wiek ist die Aufstellung eines Bebauungsplanes geplant. Der Bericht bezieht sich auf den Entwurf des Bebauungsplans mit Stand vom 03.03.2022. Das vorliegende Gutachten verfolgt die in diesem Zusammenhang geforderte Überprüfung, ob durch die geplante Nutzung artenschutzrechtlich besonders zu prüfende Arten betroffen sind. Gegebenenfalls ist sicherzustellen, dass durch geeignete Maßnahmen keine Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG eintreten. Der Bericht liefert Aussagen zur angetroffenen Fauna, deren artenschutzrechtlichem Status und hebt wichtige Strukturelemente im Planungsraum hervor. Quantifizierende Aussagen zu notwendigen Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen sind in Kapitel 4 festgelegt.

Artenschutzrechtliche Konflikte

Das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Verletzung und Tötung), § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Erhebliche Störung) und § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Zerstören von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) kann für **Feldsperling, Haussperling, Mehlschwalbe, Rauchschwalbe, Sprosser, Breitflügelfledermaus, Kleinen Abendsegler, „Langohr“, Mückenfledermaus, Rauhautfledermaus, Zwergfledermaus** und **Kammolch** nach der Prüfung bei Berücksichtigung von Vermeidungs- und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen ausgeschlossen werden (vgl. Kap. 2.2.3 „Art-für-Art-Prüfung“, Kap. 4 „Anhang Prüfbogen“). Hierbei sind folgende Maßnahmen umzusetzen:

Vermeidungsmaßnahmen:

Feldsperling

- Die betroffenen Nistkästen sind zeitnah vor Beginn von Eingriffen in unbeanspruchte Bereiche umzuhängen.

Haussperling, Mehlschwalbe und Rauchschwalbe

- Betroffene Gebäude sind zeitnah vor Beginn von Eingriffen durch einen Fachgutachter auf aktuelle Brutvorkommen zu kontrollieren sowie eine ökologische Baubegleitung durchzuführen.

Sprosser

- Von einer Rodung von Bäumen und Gehölzen ist während der Brutzeit (01. März - 30. Sept.) aus artenschutzrechtlichen Gründen abzusehen. Sofern Rodungen in diesem Zeitraum notwendig werden, sind die betroffenen Bereiche zeitnah vor Beginn der Maßnahme durch einen Fachgutachter auf aktuelle Brutvorkommen zu kontrollieren.

Breitflügelfledermaus, Kleinen Abendsegler, „Langohr“, Mückenfledermaus, Rauhautfledermaus und Zwergfledermaus

- Es ist ein Mindestabstand für bauliche Änderungen entsprechend des Abstands der Bestandsgebäude (ca. 18 m) zu dem bestehenden Fledermausturm einzuhalten.

- Gebäude und Gebäudeteile, die für den Abbruch oder Umbau vorgesehen sind, sind unmittelbar vor Durchführung von Abbruch- oder erheblichen Umbauarbeiten durch einen Fachgutachter auf Quartiere von Fledermäusen zu untersuchen. Hierbei festgestellte Quartiere im Sinne des § 44 Abs. 3 BNatSchG sind so lange zu erhalten, bis von der zuständigen Naturschutzbehörde anderweitigen Maßnahmen zugestimmt wurde. Jede wegfallende Ruhe- und Fortpflanzungsstätte, die im Zuge der ökologischen Baubegleitung festgestellt wird, ist im Verhältnis 1:3 auszugleichen.
- Eine direkte Beleuchtung von Bäumen und Gehölzen, von dem gesamten Fledermausturm sowie von Bereichen mit Quartiereinflügen an Gebäuden ist zu vermeiden.
- Es sind nur voll abgeschirmte Leuchten (besonders Wandleuchten) einzusetzen, die das Licht ausschließlich nach unten abstrahlen (“down-lights“).
- Es sind ausschließlich Leuchtmittel (z. B. LED-Technik) mit einer Farbtemperatur von maximal 3.000 Kelvin (warmweiße Lichtfarbe) zu verwenden (SCHROER et al. 2019, JIN et al. 2015).

Kammolch

- Vergrämung durch Unbrauchbarmachung des Kleingewässers südlich des Geltungsbereichs (z.B. Teilverfüllung, Drainierung)

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):

Feldsperling

- Pro zukünftig betroffene Ruhe- und Fortpflanzungsstätten des **Feldsperlings** sind drei geeignete Nistmöglichkeiten (z.B. Hasselfeldt Nistkasten für Nischenbrüter; Schwegler Nischenbrüterhöhle 1N oder vergleichbares) vorzugsweise in einem bestehenden bzw. entstehenden Gehölzbestand anzubringen und regelmäßig zu pflegen.

Hausperling, Mehlschwalbe und Rauchschalbe

- Pro zukünftig betroffener Ruhe- und Fortpflanzungsstätte des **Hausperlings** sind drei geeignete Nistmöglichkeiten (z.B. 1x Hasselfeldt Nistkasten für Sperlinge (3-fach) oder 1x Schwegler Sperlingskoloniehaus 1SP (3-fach) oder vergleichbares) an der Fassade anzubringen. Der genaue Standort ist mit der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen. Die Kästen sind regelmäßig zu pflegen.
- Pro zukünftig betroffener Ruhe- und Fortpflanzungsstätte der **Mehlschwalbe** sind drei geeignete Nistmöglichkeiten (z.B. Schwegler Mehlschwalben-Fassadennest Nr. 11 oder vergleichbares) an der Fassade anzubringen. Die Kästen sind regelmäßig zu pflegen. Die Fassadennester sind in mind. 5 m Höhe über dem Erdboden oder vorspringenden Gebäudeteilen zu montieren.

Hinweis: Zur Verbesserung der langfristigen Akzeptanz der Mehlschwalbe wird das Anbringen von Kotbrettern angeregt (z.B. Schwegler Kotbrett zu Fassadennest Nr. 11 oder vergleichbares).

- Pro zukünftig betroffener Ruhe- und Fortpflanzungsstätte der **Rauchschalbe** sind drei geeignete Nistmöglichkeiten (z.B. Hasselfeldt Rauchschalbennest oder Schwegler Rauchschalbennest Nr.

10B oder vergleichbares) an der Fassade anzubringen. Die Kästen sind regelmäßig zu pflegen. Die Fassadennester sind in mind. 5 m Höhe über dem Erdboden oder vorspringenden Gebäudeteilen zu montieren.

Kammolch

- Optimierung und Verlagerung der bestehenden Ruhe- und Fortpflanzungsstätte. Hierzu ist nord-östlich des bestehenden Gewässers *im nördlichen Geltungsbereich* ein entsprechend geeignetes Gewässer anzulegen. Das entstehende Gewässer muss folgende Eigenschaften aufweisen:
 - permanent wasserführendes Gewässer mit einer Wasserfläche von mind. 150 m².
 - besonnte bis halbschattige Lage.
 - Wassertiefe über 50 cm.
 - submerse Vegetation. Idealerweise mit Deckungsgrad von 50% (z.B. Laichkraut, Wasserstern, Hornblatt usw.)
 - Teichgrund aus schweren Böden (z.B. Lehm, Klei, Mergel)
 - Einbringen von Wurzelstubben im Uferbereich
 - Fischbesatz ist unbedingt zu vermeiden
- Die Wirksamkeit und die plangemäße Umsetzung der Maßnahmen sowie die Entwicklung der Kammolchpopulation sind durch ein fünfjähriges Monitoring zu überprüfen.

Fachgutachterliche Empfehlungen

Generell werden folgende Maßnahmen empfohlen:

Sprosser

- Es werden flächengleiche Ersatzpflanzungen von Gehölzen (heimische, standortgerechte Arten) empfohlen. Diese müssen die artspezifischen Ansprüche entsprechend abdecken.

Schleiereule

- Optimierung der Brutbedingungen für die Schleiereule im Fledermausturm.

Artenschutzrechtlich besonders zu prüfende Arten ohne Konfliktpotential

Bluthänfling, Grauammer, Kuckuck, Neuntöter, Schleiereule, Star, Teichhuhn, Waldkauz, Großer Abendsegler, Wasserfledermaus, Kleiner Wasserfrosch und Laubfrosch

Das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Verletzung und Tötung), § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Erhebliche Störung) und § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Zerstören von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) kann für Bluthänfling, Grauammer, Kuckuck, Neuntöter, Schleiereule, Star, Teichhuhn, Waldkauz, Großer Abendsegler, Wasserfledermaus, Kleiner Wasserfrosch und Laubfrosch ausgeschlossen werden.

Allgemeine Maßnahmen zum Schutz der Avifauna

Das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Verletzung und Tötung) kann für die betroffenen Arten nach der Prüfung bei Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen

ausgeschlossen werden. Es sind generell die folgenden Maßnahmen zum Schutz der Avifauna notwendig:

- Von einer Rodung von Bäumen und Gehölzen ist während der Brutzeit (01. März - 30. Sept.) aus artenschutzrechtlichen Gründen abzusehen. Sofern Rodungen in diesem Zeitraum notwendig werden, sind die betroffenen Bereiche zeitnah vor Beginn der Maßnahme durch einen Fachgutachter auf aktuelle Brutvorkommen zu kontrollieren.
- Bei Bauarbeiten im Zeitraum vom 01. März bis 30. September sind betroffene Bereiche zeitnah vor Beginn der Maßnahme durch einen Fachgutachter auf aktuelle Brutvorkommen zu kontrollieren sowie eine ökologische Baubegleitung durchzuführen.
- Zur Verhinderung von Vogelschlag an spiegelnden Gebäudefronten sollte für alle spiegelnden Gebäudeteile die Durchsichtigkeit durch Verwendung transluzenter Materialien oder flächiges Aufbringen von Markierungen (Punktraster, Streifen) reduziert werden. Zur Verringerung der Spiegelwirkung sollte eine Verglasung mit Außenreflexionsgrad von maximal 15 % verwendet werden.

Aus fachgutachterlicher Sicht stehen der Planung unter Berücksichtigung der vorgeschlagenen Maßnahmen keine artenschutzrechtlichen Konflikte entgegen.

Unter Berücksichtigung aller oben genannten Maßnahmen besteht kein Erfordernis der Zulassung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG.

7 Literatur

- BARTSCHV (2005): Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten. Zuletzt geändert durch Art. 10 G v. 21.1.2013 I 95.
- BAST, H.-D. O. G., BREDOW, D., LABES, R., NEHRING, R., NÖLLERT, A. UND WINKLER, H. M. (1991): ROTE LISTE der gefährdeten Amphibien und Reptilien Mecklenburg-Vorpommerns (1. Fassung, Stand: Dezember 1991). Hrsg. Die Umweltministerin des Landes Mecklenburg-Vorpommerns, Schwerin, 28 S.
- BFN (2019): Ergebnisse nationaler FFH-Bericht 2019, Erhaltungszustand der Arten, Vergleich Hessen – Deutschland. Stand 23.10.2019.
- BNATSCHG (2021): Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege vom 29.07.2009; BGBl I I S. 2542; Geltung ab 01.03.2010 FNA: 791-9; 7 Wirtschaftsrecht 79 Forstwirtschaft, Naturschutz, Jagdwesen und Fischerei 791 Naturschutz. Stand: zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18.08.2021 BGBl I I S. 3908.
- DIETZ, C., VON HELVERSEN, O. & D. NILL (2007): Handbuch der Fledermäuse Europas und Nordafrikas: Biologie, Kennzeichen, Gefährdung. Kosmos Naturführer. 399 Seiten.
- EIONET (2013-2018): <https://nature-art17.eionet.europa.eu/article17/species/summary/>
- HÜPPOP, O., BAUER, H.G., HAUPT, H., RYSLAVY, T., SÜDBECK, P., WAHL, J. (2013): Rote Liste wandernder Vogelarten Deutschlands, 1. Fassung, 31 Dezember 2012. In Berichte zum Vogelschutz 49/50, S. 23-83.
- JIN, H, JIN. S., CHEN, L., CEN, S., YUAN, K. (2015): Research on the lighting performance of LED streetlights with different color temperatures. IEEE Photonics Journal 7 (6): 1-9. DOI: <https://doi.org/10.1109/JPHOT.2015.2497578>.
- INNS, H. (2009): Britain's Reptiles and Amphibians. WildGuides Ltd.
- LABES, R., EICHSTÄDT, W., LABES, S., GRIMMBERGER, E., RUTHENBERG, H. UND LABES, H. (1991): Rote Liste der gefährdeten Säugetiere Mecklenburg-Vorpommerns (1. Fassung, Stand: Dezember 1991). Hrsg. Die Umweltministerin des Landes Mecklenburg-Vorpommern, Schwerin, 32 S.
- LANDESAMT FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND GEOLOGIE MECKLENBURG-VORPOMMERN (LUNG) (2010): Leitfaden. Artenschutz in Mecklenburg-Vorpommern. Hauptmodul Planfeststellung / Genehmigung. Erarbeitet vom Büro Froelich & Sporbeck Potsdam. 98 Seiten.
- LANDESAMT FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND GEOLOGIE MECKLENBURG-VORPOMMERN (LUNG) (2016): Liste der in Mecklenburg-Vorpommern besonders und streng geschützten heimischen Tier- und Pflanzenarten (ohne Vögel). Stand: 22. Juli 2015. 43 Seiten.
- LANDESAMT FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND GEOLOGIE MECKLENBURG-VORPOMMERN (LUNG) (2016): Angaben zu den in Mecklenburg-Vorpommern heimischen Vogelarten. Fassung vom 08. November 2016. 5 Seiten.
- MEINIG, H., BOYE, P., DÄHNE, M., HUTTERER, R. & J. LANG (2020): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands. – Naturschutz und Biologische Vielfalt 170 (2): 73 S.
- PLAN Ö (2023): Konzept zur Vermeidung von artenschutzrechtlichen Konflikten im Hinblick auf Vorkommen des Kammmolchs (*Triturus cristatus*) im Zuge des vorhabenbezogenen Bebauungsplans "Bohlendorf". Gemeinde Wiek, Ortsteil Bohlendorf. Stand März 2023.
- RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFT: Richtlinie 92/43 EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie FFH-RL) vom 21. Mai 1992 (ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7).

- ROTE-LISTE-GREMIUM AMPHIBIEN UND REPTILIEN (RLG) (2020a): Rote Liste und Gesamtartenliste der Reptilien (Reptilia) Deutschlands. – Naturschutz und Biologische Vielfalt 170 (3): 64 S.
- ROTE-LISTE-GREMIUM AMPHIBIEN UND REPTILIEN (RLG) (2020b): Rote Liste und Gesamtartenliste der Amphibien (Amphibia) Deutschlands. – Naturschutz und Biologische Vielfalt 170 (4): 86 S.
- RYSLAVY, T., H.-G. BAUER, B. GERLACH, O. HÜPPOP, J. STAHRMER, P. SÜDBECK & C. SUDFELDT (2020): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 6. Fassung Stand 30. September 2020. Berichte zum Vogelschutz 57.
- SCHROER, S. WEIß, N., GRUBISIC, M., MANFRIN, A., VAN GRUNSEN, R. STORMS, M., BERGER, A., VOIGT, C., KLENKE, R., HÖLKER, F. (2019): Analyse der Auswirkungen künstlichen Lichts auf die Biodiversität. Naturschutz und Biologische Vielfalt. Heft 168, BfN, Bonn Bad Godesberg. 200 S.
- SKIBA, R. (2009): Europäische Fledermäuse. Kennzeichen, Echoortung und Detektoranwendung. 2. aktualisierte und erweiterte Auflage. Neue Brehm-Bücherei. Band 648, Hohenwarsleben.
- SÜDBECK, P., ANDRETTKE, H., FISCHER, S., GEDEON, K., SCHIKORE, T. SCHRÖDER, K. & SUDFELDT, C. (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. - Radolfzell, 792 S.
- TRAUTNER, J. (2020): Artenschutz. Rechtliche Pflichten, fachliche Konzepte, Umsetzung in der Praxis. Eugen Ulmer KG, Stuttgart.
- VÖKLER, F., HEINZE, B., SELLIN, D. UND ZIMMERMANN H. (2014a): Rote Liste der Brutvögel Mecklenburg-Vorpommerns. Hrsg. Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz Mecklenburg-Vorpommern, Schwerin, 51 S.
- VÖKLER, F. (2014b): Zweiter Brutvogelatlas des Landes Mecklenburg-Vorpommern. Hrsg. Ornithologische Arbeitsgemeinschaft Mecklenburg-Vorpommern.

8 Relevanzprüfung (Anhang)

Tab. 15: Relevanzprüfung für Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie. Angaben nach LUNG (2010) und LUNG (2015).

Tiergruppe	Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Anhang FFH-Richtlinie	Streng geschützt (gem. Bartschv Anl. 1, Sp. 3)	Rote Liste M-V	Potentielles Vorkommen im Untersuchungsraum	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen bzw. Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen im Untersuchungs- raum, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig
AMP	<i>Bombina Bombina</i>	Rotbauchunke	II, IV	§§	2 ja	ja	ja	nein	nein, kein Vorkommen im Plangebiet
AMP	<i>Bufo calamita</i>	Kreuzkröte	IV	§§	2 nein	nein	nein	nein	nein, kein Vorkommen im Plangebiet
AMP	<i>Bufo viridis</i>	Wechselkröte	IV	§§	2 nein	nein	nein	nein	nein, kein Vorkommen im Plangebiet
AMP	<i>Hyla arborea</i>	Laubfrosch	IV	§§	3 ja	ja	ja	ja	ja
AMP	<i>Pelobates fuscus</i>	Knoblauchkröte	IV	§§	3 ja	ja	ja	nein	nein, kein Vorkommen im Plangebiet
AMP	<i>Rana arvalis</i>	Moorfrosch	IV	§§	3 nein	nein	nein	nein	nein, kein Vorkommen im Plangebiet
AMP	<i>Rana dalmatina</i>	Springfrosch	IV	§§	1 nein	nein	nein	nein	nein, kein Vorkommen im Plangebiet
AMP	<i>Rana lessonae</i>	Kleiner Wasserfrosch	IV	§§	2 ja	ja	ja	ja	ja
AMP	<i>Triturus cristatus</i>	Kammolch	IV	§§	2 ja	ja	ja	ja	ja
REP	<i>Coronella austriaca</i>	Schlingnatter	IV	§§	1 ja	ja	ja	nein	nein, kein Vorkommen im Plangebiet
REP	<i>Lacerta agilis</i>	Zauneidechse	IV	§§	2 ja	ja	ja	nein	nein, kein Vorkommen im Plangebiet
REP	<i>Emys orbicularis</i>	Europäische Sumpfschildkröte	II, IV	§§	1 ja	ja	ja	nein	nein, kein Vorkommen im Plangebiet
MIC	<i>Barbastella barbastellus</i>	Mopsfledermaus	II, IV	§§	1 ja	ja	ja	nein	nein, kein Vorkommen im Plangebiet
MIC	<i>Eptesicus serotinus</i>	Breitflügelfledermaus	IV	§§	3 ja	ja	ja	ja	ja
MIC	<i>Myotis brandtii</i>	Große Bartfledermaus	IV	§§	2 ja	ja	ja	nein	nein, kein Vorkommen im Plangebiet
MIC	<i>Myotis dasycneme</i>	Teichfledermaus	II, IV	§§	1 ja	ja	ja	nein	nein, kein Vorkommen im Plangebiet
MIC	<i>Myotis daubentonii</i>	Wasserfledermaus	IV	§§	4 ja	ja	ja	ja	nein, Beeinträchtigungen auszuschließen
MIC	<i>Myotis myotis</i>	Großes Mausohr	II, IV	§§	2 ja	ja	ja	nein	nein, kein Vorkommen im Plangebiet
MIC	<i>Myotis mystacinus</i>	Kleine Bartfledermaus	IV	§§	1 ja	ja	ja	nein	nein, kein Vorkommen im Plangebiet
MIC	<i>Myotis nattereri</i>	Fransefledermaus	IV	§§	3 ja	ja	ja	nein	nein, kein Vorkommen im Plangebiet
MIC	<i>Nyctalus leisleri</i>	Kleiner Abendsegler	IV	§§	1 ja	ja	ja	ja	ja
MIC	<i>Nyctalus noctula</i>	Großer Abendsegler	IV	§§	3 ja	ja	ja	ja	nein, Beeinträchtigungen auszuschließen
MIC	<i>Pipistrellus nathusii</i>	Rauhautfledermaus	IV	§§	4 ja	ja	ja	ja	ja
MIC	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus	IV	§§	4 ja	ja	ja	ja	ja

Tab. 15 [Fortsetzung]: Relevanzprüfung für Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie. Angaben nach LUNG (2010) und LUNG (2015).

Tiergruppe	Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Anhang FFH-Richtlinie	Streng geschützt (gem. BartschV Anl. 1, Sp. 3)	Rote Liste M-V	Potentielles Vorkommen im Untersuchungsraum	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen bzw. Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen im Untersuchungsraum, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens	Prüfung der Verbotbestände notwendig
MIC	<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	Mückenfledermaus	IV	§§	-	ja	ja	ja	
MIC	<i>Plecotus auritus</i>	Braunes Langohr	IV	§§	4	ja	ja	ja	
MIC	<i>Plecotus austriacus</i>	Graues Langohr	IV	§§	-	ja	ja	ja	
MIC	<i>Vespertilio murinus</i>	Zweifarbflodermaus	IV	§§	1	ja	ja	nein, kein Vorkommen im Plangebiet	
MOL	<i>Anisus vorticulus</i>	Zierliche Tellerschnecke	II, IV	§§	1	nein	nein	nein, keine geeigneten Habitatstrukturen	
MOL	<i>Unio crassus</i>	Gemeine Flussmuschel	II, IV	§§	1	nein	nein	nein, keine geeigneten Habitatstrukturen	
ODO	<i>Aeshna viridis</i>	Grüne Mosaikjungfer	IV	§§	2	nein	nein	nein, keine geeigneten Habitatstrukturen	
ODO	<i>Gomphus (Stylurus) flavipes</i>	Blaflügel-Prachtlibelle	IV	§§	-	nein	nein	nein, keine geeigneten Habitatstrukturen	
ODO	<i>Leucorrhinia albifrons</i>	Östliche Moosjungfer	IV	§§	2	nein	nein	nein, keine geeigneten Habitatstrukturen	
ODO	<i>Leucorrhinia pectoralis</i>	Große Moosjungfer	II, IV	§§	2	nein	nein	nein, keine geeigneten Habitatstrukturen	
ODO	<i>Sympecma paedisca</i>	Sibirische Winterlibelle	IV	§§	1	nein	nein	nein, keine geeigneten Habitatstrukturen	
COL	<i>Cerambyx cerdo</i>	Großer Eichenbock	II & IV	§§	1	ja	nein	möglich, keine geeigneten Habitatstrukturen	
COL	<i>Dytiscus latissimus</i>	Breitrand	II & IV	§§	1	nein	nein	nein, keine geeigneten Habitatstrukturen	
COL	<i>Graphoderus bilineatus</i>	Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer	II & IV	§§	1	nein	nein	nein, keine geeigneten Habitatstrukturen	
COL	<i>Osmoderma eremita</i>	Eremit, Juchtenkäfer	II, IV	§§	3	ja	nein	möglich, keine geeigneten Habitatstrukturen	
LEP	<i>Lycæna dispar</i>	Großer Feuerfalter	II & IV	§§	2	nein	nein	nein, keine geeigneten Habitatstrukturen	
LEP	<i>Proserpinus proserpina</i>	Nachtkerzenschwärmer	IV	§§	4	nein	nein	nein, keine geeigneten Habitatstrukturen	
MAM	<i>Castor fiber</i>	Biber	II & IV	§§	3	nein	nein	nein, keine geeigneten Habitatstrukturen	
MAM	<i>Lutra lutra</i>	Fischotter	II & IV	§§	2	nein	nein	nein, keine geeigneten Habitatstrukturen	
MAM	<i>Phocaena phocaena</i>	Schweinswal	II & IV	§§	2	nein	nein	nein, keine geeigneten Habitatstrukturen	
TRA	<i>Angelica palustris</i>	Sumpf-Engelwurz	II & IV	§§	1	nein	nein	nein, kein Vorkommen im Plangebiet	
TRA	<i>Apium repens</i>	Kriechender Scheiberich, -Sellerie	IV	§§	2	nein	nein	nein, kein Vorkommen im Plangebiet	
TRA	<i>Cypripedium calceolus</i>	Frauenschuh	II & IV	§§	R	nein	nein	nein, kein Vorkommen im Plangebiet	
TRA	<i>Jurinea cyanoidea</i>	Sand-Silberscharte	II & IV	§§	1	nein	nein	nein, kein Vorkommen im Plangebiet	

Tab. 15 [Fortsetzung]: Relevanzprüfung für Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie. Angaben nach LUNG (2010) und LUNG (2015).

Tiergruppe	Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Anhang FFH-Richtlinie	Streng geschützt (gem. BartschV Anl. 1, Sp. 3)	Rote Liste M-V	Potentielles Vorkommen im Untersuchungsraum	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen bzw. Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen im Untersuchungsraum, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig
TRA	<i>Liparis loeselii</i>	Sumpf-Glanzkraut, Torf-Glanzkraut	II & IV	§§	2	nein	nein	nein, kein Vorkommen im Plangebiet	nein, kein Vorkommen im Plangebiet
TRA	<i>Luronium natans</i>	Schwimmendes Froschkraut	II & IV	§§	1	nein	nein	nein, kein Vorkommen im Plangebiet	nein, kein Vorkommen im Plangebiet

AMP = Amphibien COL = Käfer MIC = Fledermäuse MOL = Weichtiere LEP = Schmetterlinge MAM = Säugetiere ODO = Libellen PIS = Fische REP = Reptilien TRA = Gefäßpflanzen
 §§ = streng geschützte Art
 * = durch eigene Erfassungen nachgewiesen
 * = ungefährdet D = Daten unzureichend V = Vorwarnliste G = Gefährdung anzunehmen R = selten
 3 = gefährdet 2 = stark gefährdet 1 = Vom Aussterben bedroht 0 = ausgestorben oder verschollen

Tab. 16: Relevanzprüfung für europäische Vogelarten. Angaben nach LUNG (2010), LUNG (2016) und VÖKLER (2014b). Für die Prüfung des Vorkommens im Naturraum wurden die Daten für das TK25 1345 Wiek (südöstlicher Quadrant) sowie das TK25 1445 Trent (nordöstlicher Quadrant) verwendet.

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Streng geschützte Art (gem. BartschV Anl. 1, Sp. 3)	Streng geschützte Art (gem. EG-ArtschVO Nr. 338/97)	Streng geschützte Art (gem. BNatSchG § 7 Abs. 1 Nr. 14)	Arten des Anh. I der EU-VSRL	Arten des Art. 4, Abs. 2 VS-RL	Rote Liste M-V	Potentielles Vorkommen im Untersuchungsraum	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen bzw. Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen im Untersuchungsraum, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig
<i>Turdus merula</i>	Amsel						*	ja	ja	RV	ja
<i>Motacilla alba</i>	Bachstelze						*	ja	ja	RV	ja
<i>Anthus trivialis</i>	Baumpieper						3	nein	nein	nein	nein, kein Vorkommen im Plangebiet
<i>Fulica atra</i>	Blässhuhn, Blässralle				ja	ja	V	ja	ja	nein	nein, kein Vorkommen im Plangebiet
<i>Parus caeruleus</i>	Blaumeise						*	ja	ja	RV	ja
<i>Carduelis cannabina</i>	Bluthänfling						V	ja	ja	RV	ja
<i>Tadorna tadorna</i>	Brandgans				ja	ja	*	nein	nein	nein	nein, kein Vorkommen im Plangebiet
<i>Saxicola rubetra</i>	Braunkehlchen						3	nein	nein	nein	nein, kein Vorkommen im Plangebiet
<i>Fringilla coelebs</i>	Buchfink						*	ja	ja	RV	ja
<i>Dendrocapus major</i>	Buntspecht						*	ja	ja	RV	ja
<i>Corvus monedula</i>	Dohle				ja	ja	V	ja	nein	NG	Prüfung als Nahrungsgast
<i>Sylvia communis</i>	Dorngrasmücke						*	ja	ja	nein	nein, kein Vorkommen im Plangebiet
<i>Pica pica</i>	Elster						*	ja	ja	NG	Prüfung als Nahrungsgast
<i>Alauda arvensis</i>	Feldlerche						3	ja	nein	nein	nein, kein Vorkommen im Plangebiet
<i>Locustella naevia</i>	Feldschwirl						2	ja	ja	NG	Prüfung als Nahrungsgast
<i>Passer montanus</i>	Feldsperling						3	ja	ja	RV	ja
<i>Phylloscopus trochilus</i>	Fitis						*	ja	ja	RV	ja
<i>Certhia brachydactyla</i> **	Gartenbaumläufer **						*	ja	ja	RV	ja
<i>Sylvia borin</i>	Gartengrasmücke						*	ja	ja	RV	ja
<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	Gartenrotschwanz				ja	ja	*	ja	ja	RV	ja
<i>Hippolais icterina</i>	Gelbspötter						*	ja	ja	RV	ja
<i>Serinus serinus</i>	Girlitz						*	ja	ja	RV	ja
<i>Emberiza citrinella</i>	Goldammer						V	ja	ja	RV	ja
<i>Emberiza calandra</i>	Graumammer			\$\$		ja	V	ja	ja	RV	ja
<i>Ardea cinerea</i> **	Graureiher **						*	ja	nein	NG	Prüfung als Nahrungsgast

Tab. 16 [Fortsetzung]: Relevanzprüfung für europäische Vogelarten. Angaben nach LUNG (2010), LUNG (2016) und VÖKLER (2014b). Für die Prüfung des Vorkommens im Naturraum wurden die Daten für das TK25 1345 Wiek (südöstlicher Quadrant) sowie das TK25 1445 Trent (nordöstlicher Quadrant) verwendet.

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Streng geschützte Art (gem. BartschV Anl. 1, Sp. 3)	Streng geschützte Art (gem. EG-ArtschVO Nr. 338/97)	Streng geschützte Art (gem. BNatSchG § 7 Abs. 1 Nr. 14)	Arten des Anh. I der EU-VSRL	Arten des Art. 4, Abs. 2 VS-RL	Rote Liste M-V	Potentielles Vorkommen im Untersuchungsraum	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen bzw. Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen im Untersuchungsraum, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig
<i>Muscicapa striata</i>	Grauschnäpper			ja		ja	* ja	ja	ja	RV	ja
<i>Carduelis chloris</i>	Grünfink, Grünling						* ja	ja	ja	RV	ja
<i>Phoenicurus ochruros</i>	Hausrotschwanz						* ja	ja	ja	nein	nein, kein Vorkommen im Plangebiet
<i>Passer domesticus</i>	Hausperling						V ja	ja	ja	RV	ja
<i>Prunella modularis</i>	Heckenbraunelle						* ja	ja	ja	NG	Prüfung als Nahrungsgast
<i>Cygnus olor</i>	Höckerschwan			ja			* nein	nein	nein	nein	nein, kein Vorkommen im Plangebiet
<i>Columba oenas</i> **	Hohltaube **						* ja	nein	nein	NG	Prüfung als Nahrungsgast
<i>Carpodacus erythrinus</i>	Karmingimpel	\$\$					* nein	nein	nein	nein	nein, kein Vorkommen im Plangebiet
<i>Coccothraustes coccothraustes</i>	Kernbeißer						* ja	ja	ja	NG	Prüfung als Nahrungsgast
<i>Vanellus vanellus</i>	Kiebitz	\$\$				ja	2 nein	nein	nein	nein	nein, kein Vorkommen im Plangebiet
<i>Sylvia curruca</i>	Klappergrasmücke						* ja	ja	ja	NG	Prüfung als Nahrungsgast
<i>Sitta europaea</i> **	Kleiber **						* ja	ja	ja	RV	ja
<i>Parus major</i>	Kohlmeise						* ja	ja	ja	RV	ja
<i>Corvus corax</i>	Kolkrabe						* ja	ja	ja	RV	ja
<i>Phalacrocorax carbo</i> **	Kormoran **					ja	* ja	nein	nein	NG	Prüfung als Überflieger ohne Bindung
<i>Cuculus canorus</i>	Kuckuck						* ja	ja	ja	RV	ja
<i>Anas clypeata</i>	Löffelente					ja	2 nein	nein	nein	nein	nein, kein Vorkommen im Plangebiet
<i>Apus apus</i>	Mauersegler						* ja	ja	ja	NG	Prüfung als Nahrungsgast
<i>Buteo buteo</i>	Mäusebussard		\$\$				* ja	ja	ja	NG	Prüfung als Nahrungsgast
<i>Delichon urbica</i>	Mehlschwalbe						V ja	ja	ja	RV	ja
<i>Sylvia atricapilla</i>	Mönchsgrasmücke						* ja	ja	ja	RV	ja
<i>Corvus corone</i>	Nebelkrähe						* ja	ja	ja	RV	ja
<i>Lanius collurio</i>	Neuntöter			ja			V ja	ja	ja	RV	ja
<i>Oriolus oriolus</i>	Pirol						* ja	ja	ja	nein	nein, kein Vorkommen im Plangebiet
<i>Hirundo rustica</i>	Rauchschwalbe						V ja	ja	ja	RV	ja

Tab. 16 [Fortsetzung]: Relevanzprüfung für europäische Vogelarten. Angaben nach LUNG (2010), LUNG (2016) und VÖKLER (2014b). Für die Prüfung des Vorkommens im Naturraum wurden die Daten für das TK25 1345 Wiek (südöstlicher Quadrant) sowie das TK25 1445 Trent (nordöstlicher Quadrant) verwendet.

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Streng geschützte Art (gem. BartschV Anl. 1, Sp. 3)	Streng geschützte Art (gem. EG-ArtschVO Nr. 338/97)	Streng geschützte Art (gem. BNatSchG § 7 Abs. 1 Nr. 14)	Arten des Anh. I der EU-VSRL	Arten des Art. 4, Abs. 2 VS-RL	Rote Liste M-V	Potentielles Vorkommen im Untersuchungsraum	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen bzw. Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen im Untersuchungsraum, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig
<i>Columba palumbus</i>	Ringeltaube						* ja	ja	ja	RV	ja
<i>Emberiza schoeniculus</i>	Rohrhammer					V	nein	nein	nein	nein	nein, kein Vorkommen im Plangebiet
<i>Locustella luscinioides</i>	Rohrschwirl	§§		§§		*	nein	nein	nein	nein	nein, kein Vorkommen im Plangebiet
<i>Cinclus aeruginosus</i>	Rohrweihe		§§	§§	ja	*	nein	nein	nein	nein	nein, kein Vorkommen im Plangebiet
<i>Erithacus rubecula</i>	Rotkehlchen					*	ja	ja	ja	RV	ja
<i>Milvus milvus</i>	Rotmilan		§§	§§	ja	V	ja	ja	ja	nein	nein, kein Vorkommen im Plangebiet
<i>Acrocephalus schoenobaenus</i>	Schilfrohrsänger	§§		§§		V	nein	nein	nein	nein	nein, kein Vorkommen im Plangebiet
<i>Locustella fluviatilis</i>	Schlagschwirl					*	ja	ja	ja	nein	nein, kein Vorkommen im Plangebiet
<i>Tyto alba</i> **	Schleiereule **		§§	§§		3	ja	ja	ja	RV	ja
<i>Anas strepera</i>	Schnatterente					ja	* nein	nein	nein	nein	nein, kein Vorkommen im Plangebiet
<i>Aegithalos caudatus</i> **	Schwanzmeise **					*	ja	ja	ja	RV	ja
<i>Larus argentatus</i> **	Silbermöwe **					*	ja	nein	NG	NG	Prüfung als Überflieger ohne Bindung
<i>Turdus philomelos</i>	Singdrossel					*	ja	ja	RV	RV	ja
<i>Regulus ignicapilla</i> **	Sommergoldhähnchen **					*	ja	ja	RV	RV	ja
<i>Accipiter nisus</i>	Sperber		§§	§§	ja	*	nein	nein	nein	nein	nein, kein Vorkommen im Plangebiet
<i>Sylvia nisoria</i>	Sperbergrasmücke	§§		§§	ja	*	ja	ja	ja	nein	nein, kein Vorkommen im Plangebiet
<i>Luscinia luscinia</i>	Sprosser					*	ja	ja	RV	RV	ja
<i>Sturnus vulgaris</i>	Star					*	ja	ja	RV	RV	ja
<i>Oenanthe oenanthe</i>	Steinschmätzer					1	nein	nein	nein	nein	nein, kein Vorkommen im Plangebiet
<i>Carduelis carduelis</i>	Stieglitz, Distelfink				ja	*	ja	ja	ja	RV	ja
<i>Anas platyrhynchos</i>	Stockente				ja	*	ja	ja	ja	RV	ja
<i>Larus canus</i>	Sturmmöwe				ja	3	nein	nein	nein	nein	nein, kein Vorkommen im Plangebiet
<i>Parus palustris</i> **	Sumpfmeise **					*	ja	nein	NG	NG	Prüfung als Nahrungsgast
<i>Acrocephalus palustris</i>	Sumpfrohrsänger					*	nein	nein	nein	nein	nein, kein Vorkommen im Plangebiet
<i>Gallinula chloropus</i>	Teichhuhn, Grünfüßige Teichralle	§§		§§		*	ja	ja	ja	RV	ja

Tab. 16 [Fortsetzung]: Relevanzprüfung für europäische Vogelarten. Angaben nach LUNG (2010), LUNG (2016) und VÖKLER (2014b). Für die Prüfung des Vorkommens im Naturraum wurden die Daten für das TK25 1345 Wiek (südöstlicher Quadrant) sowie das TK25 1445 Trent (nordöstlicher Quadrant) verwendet.

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Streng geschützte Art (gem. BartschV Anh. 1, Sp. 3)	Streng geschützte Art (gem. EG-ArtSchVO Nr. 338/97)	Streng geschützte Art (gem. BNatSchG § 7 Abs. 1 Nr. 14)	Arten des Anh. I der EU-VSRL	Arten des Art. 4, Abs. 2 VS-RL	Rote Liste M-V	Potentielles Vorkommen im Untersuchungsraum	Empfindlichkeit gegenüber Beeinträchtigungen durch Projektwirkungen bzw. Vorhaben möglich	Vorkommen im Untersuchungsraum, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig
<i>Acrocephalus scirpaceus</i>	Teichrohrsänger						V	nein	nein	nein, kein Vorkommen im Plangebiet	
<i>Streptopelia decaocto</i>	Türkentaube					*	ja	ja	NG	Prüfung als Nahrungsgast	
<i>Falco tinnunculus</i>	Turmfalke	§§	§§	ja		*	ja	ja	NG	Prüfung als Nahrungsgast	
<i>Turdus pilaris</i>	Wacholderdrossel					*	ja	ja	nein	nein, kein Vorkommen im Plangebiet	
<i>Cortunix cortunx</i>	Wachtel					*	ja	ja	RV	ja	
<i>Strix aluco</i>	Waldkauz	§§	§§			*	ja	ja	RV	ja	
<i>Rallus aquaticus</i>	Wasserralle					*	nein	nein	nein	nein, kein Vorkommen im Plangebiet	
<i>Anthus pratensis</i>	Wiesenpieper					2	nein	nein	nein	nein, kein Vorkommen im Plangebiet	
<i>Motacilla flava</i>	Wiesenschafstelze					V	nein	nein	nein	nein, kein Vorkommen im Plangebiet	
<i>Troglodytes troglodytes</i>	Zaunkönig					*	ja	ja	RV	ja	
<i>Phylloscopus collybita</i>	Zilpzalp					*	ja	ja	RV	ja	

§ = besonders geschützte Art §§ = streng geschützte Art §§§ = streng geschützte Art (EG-ArtSchVO Nr. 338/97) N = Nachweis (ja) = eingeschränkt, ggf. nur Nahrungsraum
 * = ungefährdet D = Daten unzureichend V = Vorwarnliste R = extrem selten 3 = gefährdet 2 = stark gefährdet 1 = Vom Aussterben bedroht 0 = ausgestorben oder verschollen
 n.b. = nicht bewertet
 ** = nur durch eigene Erfassungen nachgewiesen

Biebental, 05.09.2023

(aktualisiert 21.02.2024)

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'R. Kristen', written in a cursive style.

Dr. René Kristen (Dipl. Biol.)

Konzept
zur Vermeidung von artenschutzrechtlichen Konflikten
im Hinblick auf Vorkommen des
Kammolchs (*Triturus cristatus*)
im Zuge des vorhabenbezogenen Bebauungsplans
"Bohlendorf"

Gemeinde Wiek, Ortsteil Bohlendorf



Auftraggeber: Lieblingsplatz Rügen Grundbesitz GmbH & Co. KG
Im Bad 73
25826 St. Peter Ording

Auftragnehmer: Plan Ö GmbH
Industriestraße 2a
35444 Biebertal-Fellingshausen
Tel. 06409-8239781
office@plan-oe.de
Geschäftsführer: Dr. René Kristen
Amtsgericht Gießen HRB 11004

Bearbeiter: Dr. René Kristen (Dipl. Biol.)
Marina Lindackers (M. Sc. Biologie, M. Sc. Geographie)

Biebertal, 31.03.2023

Inhalt

1 Einleitung	4
1.1 Veranlassung und Aufgabenstellung	4
1.2 Situation.....	4
2 Nachweis und Konzept	5
2.1 Situation.....	5
2.2 Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen	6
3 Literatur	8

1 Einleitung

1.1 Veranlassung und Aufgabenstellung

Im Bereich des Hotels „Lieblingsplatz“ im Ortsteil Bohlendorf in der Gemeinde Wiek ist die Aufstellung eines Bebauungsplanes geplant. Das Plangebiet ist der nachfolgenden Übersichtskarte (Abb. 1) zu entnehmen.

Ziel der Aufstellung des Bebauungsplans ist die Bebauung mit Tiny-Häusern.

Im Zuge der faunistischen Erhebungen zum Vorkommen artenschutzrechtlich besonders zu prüfender Arten wurde das Vorkommen des Kammmolchs (*Triturus cristatus*) festgestellt.

Das vorliegende Konzept dient dazu sicherzustellen, dass durch geeignete Maßnahmen keine Verbotsstatbestände gemäß § 44 BNatSchG eintreten.



Abb. 1: Abgrenzung des Planbereich (gelb) zum Bereich „Bohlendorf“; Gemeinde Wiek (Bildquelle: Geoportal Mecklenburg-Vorpommern, aus www.geoportal-mv.de/portal/Geodatenviewer/GAIA-MVlight, 03/2022).

Situation

Östlich der L 30 befindet sich die Hotelanlage Lieblingsplatz Bohlendorf. Diese umfasst Bestandsgebäude, Wiesenflächen, Baumbestände und mehrere wasserführende Bereiche.

Im Umfeld befinden sich landwirtschaftlich genutzte Acker- und Weideflächen, weitere Baum- und Gehölzbestände sowie wasserführende Bereiche.

Insgesamt ergibt sich ein regelmäßiges, aber moderates Störungsniveau, je nach Saison.

2 Nachweise und Konzept

Kammolch

2.1 Situation

Im Rahmen der Untersuchungen wurde in einem flachen Gewässer südöstlich des Betriebsgebäudes mit dem Kammolch (*Triturus cristatus*) eine streng geschützte Art festgestellt, die zudem eine Art der Anhänge II und IV der FFH darstellt (Abb. 2, Tab. 1).

Tab. 1: Kammolch mit Angaben zum aktuellen Schutzstatus. Angaben nach BAST et al. (1991), BNATSchG (2021), EIONET (2013-2018) und RLG (2020b).

Trivialname	Art	Schutz		Rote Liste		Erhaltungszustand	
		EU	D	D	MV	D	EU
Kammolch	<i>Triturus cristatus</i>	II & IV	§§	3	2	o	o

II = Art des Anhang II IV = Art des Anhang IV V = Art des Anhang V; FFH-Richtlinie
 § = besonders geschützt §§ = streng geschützt
 * = ungefährdet D = Daten unzureichend V = Vorwarnliste G = Gefährdung anzunehmen R = selten
 3 = gefährdet 2 = stark gefährdet 1 = Vom Aussterben bedroht 0 = ausgestorben oder verschollen
 + = günstig o = ungünstig bis unzureichend - = ungünstig bis schlecht n.b. = nicht bewertet

Der im Planungsraum nachgewiesene Kammolch weist verhältnismäßig hohe Lebensraumsansprüche auf. Idealerweise benötigt die Art mittelgroße bis große permanent wasserführende Gewässer mit einer Wassertiefe von über 50 cm und einer dichten submersen Vegetation. In Ausnahmefällen werden jedoch auch Gewässer besiedelt, die diese Bedingungen nicht oder nur zum Teil erfüllen. Bei dem festgestellten Gewässer werden nahezu keine dieser Bedingungen erfüllt. Das Vorkommen kann daher als Notlaichhabitat eingestuft werden. Derartige Vorkommen sind aufgrund des fragilen Zustands nur sehr unzureichend, was zu einer erhöhten Wahrscheinlichkeit des Erlöschens führt. Im Hinblick auf die starke Gefährdung des Kammolchs ist dies unbedingt zu verhindern.

Hinsichtlich der aktuellen Planungen werden Gewässer mit Kammolchvorkommen zwar nicht betroffen, jedoch sind Wechselwirkungen durch die Beanspruchung insbesondere des südwestlich des Plangebiets gelegenen Gewässers möglich. Aus diesem Grund wird der Kammolch als von den Planungen betroffen eingestuft. Dementsprechend können artenschutzrechtliche Konflikte entstehen.

Der Kammolch weist eine verhältnismäßig starke Gewässerbindung auf. Kammmolche können daher von März (in Ausnahmen Februar) bis August am Gewässer festgestellt werden. Die Abwanderung vieler Adulter erfolgt ab August und kann sich bis in den November erstrecken, wobei einzelne Tiere im Gewässer überwintern. Subadulte Individuen überwintern häufig im Gewässer. Generell scheint der Kammolch keine größeren Wanderungen zu unternehmen und sich vorwiegend in unmittelbarer Nähe des Gewässers aufzuhalten (Umkreis wenige hundert Meter).

Der terrestrische Lebensraum des Kammolchs ist aufgrund der ökologischen Ansprüche mit einer Präferenz für Hecken, Grünland, Wälder, Gärten und Äckern (Ackerbrachen) (INNS 2009) in den

Bereichen um das Laichgewässer anzunehmen. In der Auswanderungsphase kann es zu ungerichteten Wanderungsbewegungen in durch die Planungen betroffene Bereiche kommen.

Die Idee des vorliegenden Konzepts ist Verlagerung des Kammolch-Vorkommens aus Gewässer südlich des Plangebiets in einen durch die Planung nicht betroffenen, ungestörten Bereich. Als Standort wurde das nördlich des Schwerpunktorkommens gelegene Grünland ausgewählt. Dieser Standort bietet folgende Vorteile:

- Geringer Abstand zum bekannten Schwerpunktorkommen,
- Gesicherte Wasserversorgung durch den vorhandenen Graben,
- Optimale Habitatvoraussetzungen im Umfeld Waldrand, Hecken, Schilf/Röhrichtbestände usw.
- Geringes Störungsniveau,
- Zukünftige Wechselbeziehungen zwischen Land- und Wasserlebensraum (ggf. Wanderbeziehungen) queren keine touristisch genutzten Bereiche des Hotels.



Abb. 2: Kammolch (*Triturus cristatus*) im Untersuchungsgebiet 2022 (Bildquelle: Geoportal Mecklenburg-Vorpommern, aus www.geoportal-mv.de/portal/Geodatenviewer/GAIA-MVlight, 03/2022).

2.2 Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen

Aufgrund der Nachweise des Kammolchs sind Teile des Planungsraums als Fortpflanzungs- und Ruhestätte anzusehen. Die festgestellten Vorkommen liegen südlich und nördlich des Planbereichs, wobei der nördlich gelegene Teich das Schwerpunktorkommen des Kammolchs darstellt.

Durch zukünftige Baumaßnahmen kann es somit zur Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten kommen. Das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Verletzung und Tötung), § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Erhebliche Störung) und § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Zerstören von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) kann für den **Kammolch** nach der Prüfung bei Berücksichtigung von Vermeidungs- und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen ausgeschlossen werden. Hierbei sind folgende Maßnahmen umzusetzen:

- Optimierung und Verlagerung der bestehenden Ruhe- und Fortpflanzungsstätte. Hierzu ist nordwestlich des bestehenden Gewässers nördlich des bisherigen Geltungsbereichs ein entsprechend geeignetes Gewässer anzulegen. Das entstehende Gewässer muss folgende Eigenschaften aufweisen:
 - permanent wasserführendes Gewässer mit einer Wasserfläche von mind. 150 m².
 - besonnte bis halbschattige Lage.
 - Wassertiefe über 50 cm.
 - submerse Vegetation. Idealerweise mit Deckungsgrad von 50% (z.B. Laichkraut, Wasserstern, Hornblatt usw.)
 - Teichgrund aus schweren Böden (z.B. Lehm, Klei, Mergel)
 - Einbringen von Wurzelstubben im Uferbereich
 - Fischbesatz ist unbedingt zu vermeiden
- Vergrämung durch Unbrauchbarmachung des Kleingewässers südlich des Plangebiets (z.B. Teilverfüllung, Drainierung)
- Die Wirksamkeit und die plangemäße Umsetzung der Maßnahmen sowie die Entwicklung der Kammolchpopulation sind durch ein fünfjähriges Monitoring zu überprüfen.

3 Literatur

- BARTSCHV (2005): Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten. Zuletzt geändert durch Art. 10 G v. 21.1.2013 I 95.
- BAST, H.-D. O. G., BREDOW, D., LABES, R., NEHRING, R., NÖLLERT, A. UND WINKLER, H. M. (1991): ROTE LISTE der gefährdeten Amphibien und Reptilien Mecklenburg-Vorpommerns (1. Fassung, Stand: Dezember 1991). Hrsg. Die Umweltministerin des Landes Mecklenburg-Vorpommerns, Schwerin, 28 S.
- BNATSCHG (2021): Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege vom 29.07.2009; BGBl I I S. 2542; Geltung ab 01.03.2010 FNA: 791-9; 7 Wirtschaftsrecht 79 Forstwirtschaft, Naturschutz, Jagdwesen und Fischerei 791 Naturschutz. Stand: zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18.08.2021 BGBl I I S. 3908.
- EIONET (2013-2018): <https://nature-art17.eionet.europa.eu/article17/species/summary/>
- INNS, H. (2009): Britain's Reptiles and Amphibians. WildGuides Ltd.
- RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFT: Richtlinie 92/43 EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie FFH-RL) vom 21. Mai 1992 (ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7).
- ROTE-LISTE-GREMIUM AMPHIBIEN UND REPTILIEN (RLG) (2020): Rote Liste und Gesamtartenliste der Amphibien (Amphibia) Deutschlands. – Naturschutz und Biologische Vielfalt 170 (4): 86 S.

Biebental, 29.03.2023

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'R. Kristen', written in a cursive style.

Dr. René Kristen (Dipl. Biol.)

**Entwässerungskonzept
zum geplanten Bauvorhaben
„Hotelerweiterung Bohlendorf“
Bohlendorf 6
18556 Bohlendorf bei Wiek auf Rügen**



A. Schmutzwasser

1. Bestandssituation

Im Bestand wird das Schmutzwasser der Hotelanlage größtenteils über eine Kläranlage geklärt, die sich etwa 100m entfernt befindet. Ein Gebäude mit drei Ferienwohnungen (Haus Wollny) wird über eine eigene Kleinkläranlage direkt neben dem Gebäude geklärt. Die größere Kläranlage befindet sich auf dem Flurstück 57.

Die Hotelanlage besteht derzeit aus folgenden Gebäuden, wobei die Veranstaltungsscheune und der Bullenstall keine Schmutzwassereinrichtung haben (keine WC, Dusche, etc.):

- Haupthaus
- Saunahaus (inkl. Toiletten und Duschen)
- Herrmannhaus (zwei Ferienwohnungen)
- Haus Kranich (sechs Ferienwohnungen)
- Veranstaltungsscheune
- Bullenstall
- Haus Wollny (drei Ferienwohnungen und eigene Kläranlage)

2. Lageplan Entwässerung

(blau: Bestand, pink: Erweiterung Tinyhäuser 1. Bauabschnitt, orange: Veranstaltungsscheune und Bullenstall 2. Bauabschnitt, grün: geklärtes Wasser)

Sowohl das Haupthaus als auch das Saunahaus sowie das Herrmannhaus leiten ihr Abwasser ohne den Einsatz einer Pumpe in die bestehende größere Kläranlage.

Das Ferienhaus Kranich verfügt über einen Pumpensumpf an der markierten Stelle im Lageplan, der über die Flurstücke 9, 10 und 55 ebenfalls in die größere Bestandskläranlage entwässert.

Das gereinigte Wasser fließt entlang der grünen Linie in einen Graben auf Flurstück 56, von dort in einen verrohrten Graben und schließlich in den Wieker Bodden.

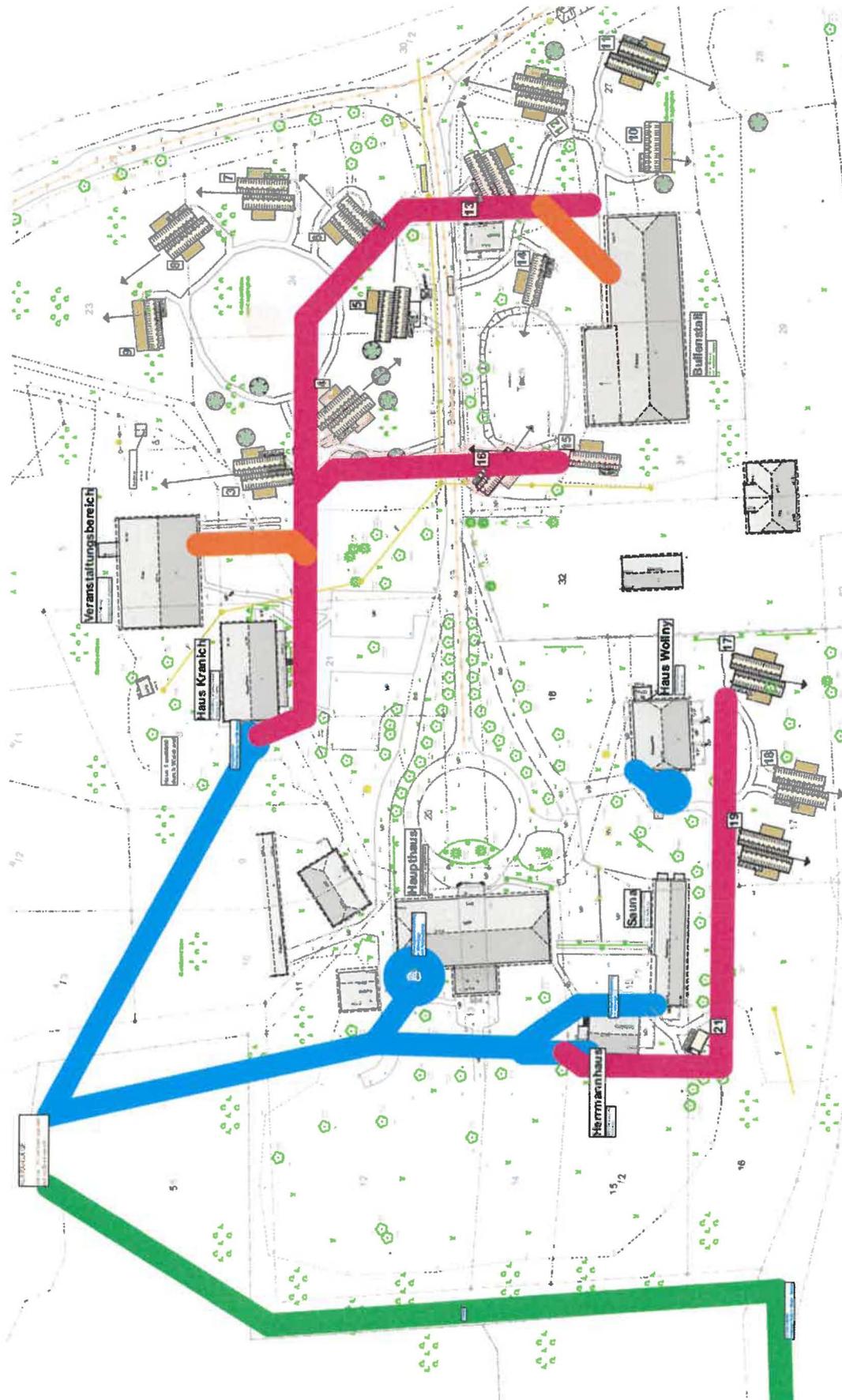
Das Haus Wollny verfügt über eine eigenständige funktionstüchtige Kläranlage, die unabhängig von der großen Kläranlage und unabhängig von dem Bauprojekt erhalten bleiben soll.

Die vorhandene Kläranlage bekam eine wasserrechtliche Erlaubnis WE 41/KA/04/2006 (Befristung bis zum 31.12.2021) mit nachstehenden Grenzwerten für die eingeleiteten Abwasser auf:

- CSB (Chemischer Sauerstoffbedarf)	150 mg/l
- BSB ₅ (Biochemischer Sauerstoffbedarf in 5 Tagen) auf	40 mg/l
- N (Stickstoff gesamt) auf	75 mg/l
- P (Phosphor gesamt) auf	12 mg/l

Die letzten Überprüfungen haben eine Überschreitung der bestehenden Anlagewerte festgestellt.

Die Gewässerbenutzung (Einleitung von gereinigtem Abwasser in den Graben 47/30), erfolgt z.Z. mit einer Überschreitung der Grenzwerte der Eigentümer und Betreiber ist mit den Wasserwerken in Kontakt und die Überschreitung soll im Zuge des Bauprojekts beseitigt werden.



3. Planung

Die geplante Hotelanlage wird mit neun Doppel-Tinyhäusern, drei einzeln aufgestellten Tinyhäusern, drei Familiensuiten und zwei Sauna-Tinyhäusern erweitert.

Aufgrund der Vergrößerung der Hotelanlage und die bereits überschrittenen Grenzwerte ist die Kläranlage zu erneuern. Die vorhandene Kläranlage ist zurückzubauen und durch einen Neubau zu ersetzen.

Die Bemessung erfolgt für eine Hotelanlage mit nachstehenden Einwohnergleichwerten:

Einwohnerkennwerte

Bestand:

Hotel (alte große Kläranlage)	36 Betten
Ferienwohnungen (alte große Kläranlage)	19 Betten
Ferienwohnungen (kleine Kläranlage i.O.)	(10 Betten)

Neubau:

21 Doppelzimmer (2*9+3)	42 Betten
3 Familienzimmer (Suiten)	12 Betten

Gesamt für neue Kläranlage: 109 Betten

Puffer für Bullenstall (2. Bauabschnitt):	30 Betten
Puffer für Veranstaltungsscheune (2. Bauabschnitt):	10 Betten

Die Auslegung der neuen Kläranlage erfolgt, inkl. Puffer, für eine spätere Erweiterungen und somit für 150 Betten. Dies entspricht 150 Einwohnergleichwerten.

Die Abwasserbehandlungsanlage wird bemessen nach ATV A 131/M210 für gezielte Nitrifikation und Denitrifikation und simultane Schlammstabilisierung.

Die Kläranlage wird für folgende Ablaufwerte (nach Vorgaben der Genehmigungsbehörde) ausgelegt:

BSB ₅	25 mg/l
CSB	110 mg/l
NH ₄ -N	10 mg/l*
N _{ges}	70 mg/l*
P _{ges}	12 mg/l** begrenzt
*) bei Abwassertemperatur > 12°, der Nges kann auch auf 25 mg/l angesetzt werden	
**) Werte < 12 mg/l nur erreichbar bei Einsatz einer Dosierstation zur P-Fällung => Abstimmung mit Genehmigungsbehörde erforderlich	

Aufgrund der vorgenannten Eckwerte kommt unter anderem eine SBR Kläranlage für 150 Einwohnergleichwerte in Betracht. Die genaue Auslegung erfolgt im Rahmen des Bauprojektes.

4. Fazit

Die Schmutzwasserentwässerung kann durch die Erneuerung der Kläranlage an gleicher Stelle gewährleistet werden.

B. Regenwasser

In Abhängigkeit von den vorhandenen Bodenverhältnissen wird die Verwendung von Regenwasserzisternen für die Gartenbewässerung und ggf. Brauchwassernutzung angedacht.

Überschüssiges Regenwasser kann ortsnahe versickert werden.

Sollte eine Versickerung nicht möglich sein, ist die Ableitung in ein Oberflächengewässer (vorhandener Graben, in den auch die Kläranlage einleitet) und final in den Wieker Bodden zu prüfen und zu beantragen.

Eine Einleitung in das öffentliche Kanalsystem wird nicht vorgesehen.

C. Trinkwasser

Die Trinkwasserversorgung wird über das öffentliche Netz sichergestellt. Inklusive der Erweiterung wird von einem Spitzentagesdurchfluss von 3,5L pro Sekunde ausgegangen.

Fernwald, den 17. Januar 2024



Ingenieurbüro für
Haus- und Umwelttechnik
Dipl.-Ing. (FH) Thorsten Horn VDI
Gutenbergring 19 · 35463 Fernwald
Tel. 0 64 04 / 9 01 90 · Fax 9 01 91
email: info@horn-fernwald.de



Löschwasserkonzept zum geplanten Bauvorhaben Hotelerweiterung Bohlendorf in Bohlendorf, Wiek Rügen

Im Auftrag der Rügen Lieblingsplatz Grundbesitz GmbH & Co. KG



Löschwasserkonzept

Stand: 12.01.2024

INHALT

1. AUSGANGSSITUATION	3
2. BESTANDSSITUATION	4
3. KONZEPT DER ZUKÜNFTIGEN VERSOGRUNG	5

1. AUSGANGSSITUATION

Die Lieblingsplatz Grundbesitz GmbH & Co. KG plant die Erweiterung des Hotel Lieblingsplatz in Bohlendorf auf Rügen. Gemäß der Planung sollen dort mehrere naturnahe Ferienappartements entstehen. Die Lage der Appartements können der Abbildung 1 entnommen werden. Das geplante Bauvorhaben wird über die bestehende Einfahrt zum Hotel Lieblingsplatz erschlossen.



Abbildung 1 Lageplan Lieblingsplatz Bohlendorf

In dem vorliegenden Löschwasserkonzept soll der Löschwasserbedarf und deren Entnahmestellen des Gebietes dargestellt werden. Das Konzept soll nachweisen, dass die geforderte Löschwasserversorgung von $96\text{m}^3/\text{h}$ Löschwasser für eine Vorhaltezeit von 2 Stunden innerhalb eines Radius von 300m vorgehalten werden können. Das Löschwasserkonzept dient der Konkretisierung des vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 12 „Bohlendorf“ und zur 13. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Wiek. Es wurde mir Herr Dirk Vinke, dem Gemeindeführer vorbesprochen.

2. BESTANDSSITUATION

Die geplanten Wohngebäude sollen inmitten der vorhandenen Bäume direkt in die Natur integriert werden. Diese Art der Platzierung erfordert die Anlegung von kleinen Wegen, um eine fußläufige Erreichbarkeit der Häuser zu ermöglichen. Die Wege sind dabei so gestaltet, dass sie auch für die Feuerwehr leicht zugänglich sind.

In Abbildung 3 ist der vorhandene Teich markiert, der gemäß der Beschreibung der bestehenden Löschwasserversorgung als bedingt nutzbar eingestuft wird (rot eingekreist). Der magentafarbene Radius erstreckt sich über etwa 150 Meter, was bedeutet, dass sämtliche Gebäude auf dem Grundstück innerhalb dieser Distanz vom Teich aus erreicht werden können. Im Sommer, wenn der Teich durchschnittlich eine Tiefe von 50 Zentimetern aufweist, können etwa 220 Kubikmeter Wasser abgedeckt werden. Zusätzlich verfügt die Feuerwehr Bohlendorf laut Herrn Dirk Vinke über ein Löschfahrzeug (LF10) mit einem integrierten 600-Liter-Löschwassertank.

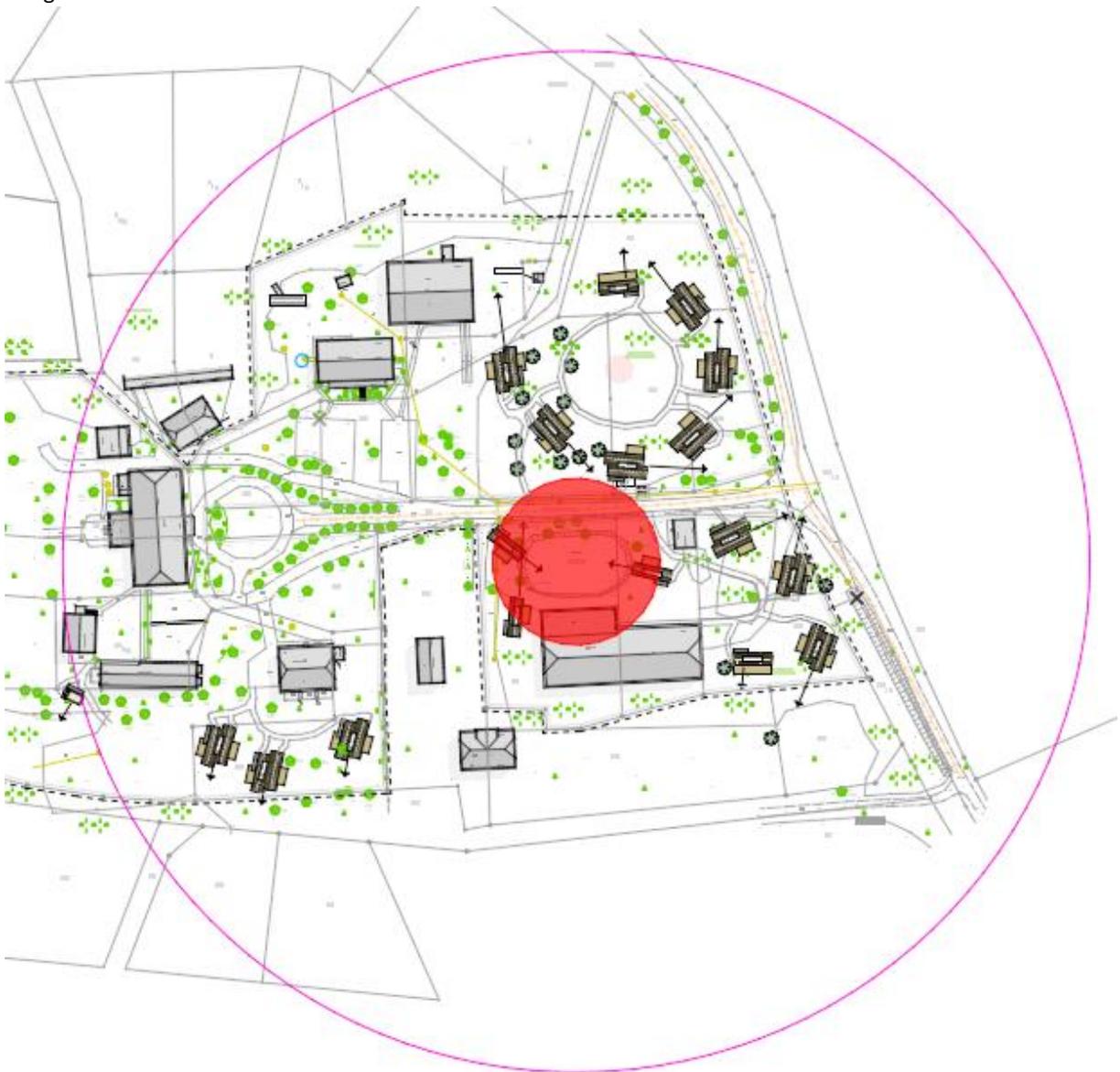


Abbildung 3 Beleuchtete Wege

3. KONZEPT DER ZUKÜNFTIGEN VERSOGRUNG

Wie bereits erläutert, ist es möglich, dass der Teich in ungünstigen Momenten etwa 220 Kubikmeter Löschwasser bereitstellen kann. Das Löschfahrzeug der Feuerwehr ist zusätzlich mit einem 0,6 Kubikmeter fassenden Tank ausgestattet. Diese 0,6 Kubikmeter können als erste Maßnahme zur Bekämpfung und Eindämmung eingesetzt werden, bis eine Verbindung zum Teich hergestellt ist. Die erforderlichen 96 Kubikmeter pro Stunde für eine Vorratshaltung von 2 Stunden können dann durch den Teich sichergestellt werden.

Derzeit sind keine weiteren Maßnahmen zur Löschwasserversorgung geplant.